

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1977 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik wird derzeit erheblich von den weltweiten Strukturproblemen belastet. Andererseits erschwert das nur verhaltene Wirtschaftswachstum die Strukturanpassung der Unternehmen. Die Schwierigkeiten bei der Bewältigung der weltweit bestehenden Probleme bilden den Nährboden für zunehmende protektionistische und dirigistische Tendenzen, die zusätzliche Risiken für die Entwicklung der Weltwirtschaft mit sich bringen.

Die Komplexität der Anpassungsprobleme verlangt deshalb von Wirtschaft und Staat ein hohes Maß von Anpassungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit. Die Bundesregierung hat daher — auch im internationalen Bereich — einer Politik staatlicher Interventionen eine klare Absage erteilt und bekennt sich auch weiterhin zur Eigendynamik des Marktes und einer Wirtschaftspolitik, die die bewährten Vorzüge der marktwirtschaftlichen Ordnung nutzt. Hierzu gehört neben anderen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen vor allem die Erhaltung wettbewerblich strukturierter Märkte, um Initiative, Flexibilität, Risikobereitschaft und innovatorische Kapazität der Wirtschaft voll zur Geltung zu bringen. Dies setzt insbesondere dezentrale Entscheidungsprozesse voraus, die wegen ihrer Anpassungselastizität am ehesten in der Lage sind, die Erneuerungschancen des Strukturwandels zu nutzen und seine Risiken unter Vermeidung hoher volkswirtschaftlicher Kosten und Friktionen zu minimieren.

Aufgabe der Wettbewerbspolitik bleibt es daher, eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen zu verhindern und einen effizienten Wettbewerb im Interesse der Funktionsfähigkeit der Märkte zu gewährleisten. Dazu müssen schädlichen Machtkonzentrationen Grenzen gesetzt, eine ausgewogene Unternehmensstruktur unter Beseitigung machtbedingter Wettbewerbsnachteile für kleine und mittlere Unternehmen gesichert und im internationalen Bereich ein freiheitlicher, den Grundsätzen des Wettbewerbs entsprechender Handel gefördert werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es für einen solchen wettbewerbspolitischen Kurs gerade in einer Periode intensiven Wandels keine überzeugende Alternative gibt. Sie setzt sich daher nachdrücklich dafür ein, daß das vorhandene wettbewerbsrechtliche Instrumentarium konsequent, aber auch mit der notwendigen Elastizität angewendet wird und die aufgrund neuer wirtschaftlicher Entwicklungen hervortretenden instrumentellen Lücken des Wettbewerbsrechts zügig und sachgerecht geschlossen werden.

II.

Die Bundesregierung hat am 17. Mai 1978 den in der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 angekündigten Entwurf einer Novelle zum Kartellgesetz verabschiedet, um die Schwächen des Gesetzes, die sich seit der Reform im Jahre 1973 gezeigt haben, zu beseitigen und das geltende Kartellrecht

an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Eine effizientere Ausgestaltung der Fusionskontrolle, eine bessere Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen sowie eine stärkere Sicherung des Leistungswettbewerbs bilden die Hauptakzente der Novellierung. Damit werden zugleich auch die Marktchancen der kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne eines strukturellen Nachteilsausgleichs erhöht.

Die Novellierungsvorschläge orientieren sich an den bisherigen grundsätzlichen wettbewerbspolitischen Aussagen der Bundesregierung zum ersten Hauptgutachten der Monopolkommission und zu den Problemkreisen der Preisempfehlung und der Ausnahmebereiche. Auch daran läßt sich die Kontinuität der Wettbewerbspolitik der Bundesregierung ablesen.

Die gegen diese Initiative ins Feld geführte Kritik, die Novelle sei verfrüht und führe insbesondere im Bereich der Fusionskontrolle zu weiteren Komplizierungen, erscheint demgegenüber unberechtigt. Die schädlichen Wirkungen des weitergehenden Konzentrationsprozesses auf den Wettbewerb wären irreparabel und ließen sich selbst mit einem so einschneidenden Instrument wie dem der Entflechtung nur bedingt abschwächen. Darauf hat vor allem auch die Monopolkommission hingewiesen.

Eine vorsichtige, an einem längerfristig gültigen Leitbild orientierte Wettbewerbspolitik trägt den Anpassungsnotwendigkeiten durch eine schrittweise Fortentwicklung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen am besten Rechnung. Dabei lassen sich in Einzelheiten gehende Regelungen nicht überall vermeiden, denn diese spiegeln lediglich die Komplexität der wirtschaftlichen Verhältnisse wider. Darüber hinaus muß auch der Zusammenhang zum übrigen Wirtschaftsrecht gesehen werden, dessen Schwierigkeiten dem Kartellrecht im allgemeinen nicht nachstehen. Die Problematik ist jedoch gerade bei der Fusionskontrolle insoweit entschärft, als Normadressaten vor allem die Großunternehmen der Wirtschaft sind, bei denen genügend Sachkunde unterstellt werden kann.

III.

Die Bundesregierung hat auf die Kalkulierbarkeit der Fusionskontrolle großes Gewicht gelegt. So ist die vom Bundeskartellamt kommende und in dieser Hinsicht problematische Anregung, die Kontrolle vom Marktbeherrschungsbegriff zu lösen, bewußt nicht aufgegriffen worden.

Die Einführung eines neuen Untersagungstatbestandes, der die Eingriffsbefugnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen abhängig macht, würde die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen im Rahmen der Fusionskontrolle für die betroffenen Unternehmen stark einschränken. Darunter müßte notwendigerweise die Rechtssicherheit leiden. Überdies sind auch die ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Risiken zu bedenken, die in einer zu weitgehenden Ausdehnung des kartellbehördlichen Beurteilungsspielraums liegen.

Abgesehen davon erscheint auch die mit der „Abkoppelung“ vom Marktbeherrschungsbegriff verbundene Absenkung der Untersagungsschwelle problematisch, weil damit der Machtbezug der Fusionskontrolle und so auch ihre bisherige ordnungs- und gesellschaftspolitische Legitimationsbasis beeinträchtigt wird.

Die Bundesregierung hält daher an der bestehenden Grundkonstruktion der Fusionskontrolle fest, die ihren zentralen Ansatzpunkt in der marktbeherrschenden oder überragenden Marktstellung der fusionierenden Unternehmen hat. Die neuen unternehmensgrößenbezogenen Marktbeherrschungsvermutungen der Novelle werden allerdings dazu beitragen, die Eingriffsmöglichkeiten für die Fusionskontrolle zur Sicherung einer ausgewogenen Unternehmensgrößenstruktur zu erweitern und der Wirtschaft insgesamt von vornherein deutlich zu machen, wann sich ein Zusammenschlußvorhaben dem Untersagungsgebiet nähert.

Mit der Ablehnung der sog. Abkoppelungslösung zugunsten einer quantitativen Konkretisierung des Marktbeherrschungsbegriffs ist die Bundesregierung im Bereich der Fusionskontrolle einen mittleren Weg gegangen, wie auch die Erörterungen der Novelle mit den Verbänden der Wirtschaft einschließlich der Gewerkschaften und das Meinungsbild der Öffentlichkeit deutlich gemacht haben. Diese mittlere Linie hält der Gesetzentwurf auch im übrigen ein. Die Novelle insgesamt wird nach Auffassung der Bundesregierung darauf hinwirken, den bestehenden gesellschaftlichen Grundkonsens über die prinzipielle Ausrichtung der Wettbewerbspolitik weiter zu erhalten.

IV.

Die Möglichkeiten und Grenzen der geltenden Eingriffskriterien der Fusionskontrolle haben durch die richtungsweisende Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Zusammenschlußfall Guest, Keen & Nettelfolds/Sachs AG (GKN/Sachs) erstmalig eine höchst richterliche Klärung erfahren. Diese Klärung war um so bedeutsamer, als sie zugleich ein Schlaglicht auf Notwendigkeit und Tragweite des im Rahmen der Kartellgesetznovelle vorgesehenen Ausbaus der Fusionskontrolle wirft.

Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluß im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, daß die marktbeherrschende Stellung der Sachs AG auf den Märkten für Kupplungsdruckplatten und -scheiben durch den mit der Fusion verbundenen Zuwachs an Ressourcen verstärkt würde. Der Bundesgerichtshof hat zwar die Untersagungsverfügung — abweichend zur Vorinstanz des Kammergerichts — im Ergebnis bestätigt, jedoch die reine Ressourcenbetrachtung des Bundeskartellamts als nicht ausreichend abgelehnt. Seine Entscheidung ist darauf gestützt, daß die beherrschende Marktposition von Sachs einem stark diversifizierten Konzern mit seinerseits starken Marktpositionen auf benachbarten Märkten für Kraftfahrzeugteile zuwachsen würde, so daß sich die Wettbewerber von Sachs mehr als bisher veranlaßt sähen, sich mit wettbewerblichen Initiativen zurückzuhalten.

Die Begründung verbindet damit einzelmarktbezogene Argumente mit dem marktübergreifenden Gesichtspunkt der Ressourcen und geht so einen Schritt in die auch mit der Novellierung der Fusionskontrolle angestrebte Richtung. Denn die neuen Marktbeherrschungsvermutungen der Novelle, die auf die Umsatzgröße der fusionierenden Unternehmen abstellen, sollen gerade verdeutlichen, daß es bei der Beurteilung der Wettbewerbswirkungen von Fusionen entscheidend auf die bloße disproportionale Unternehmensgröße und die damit verbundene Abschreckungs- und Entmutigungswirkung ankommt. Dadurch wird für den Ressourcen-Gedanken neuer Spielraum und größere Effizienz geschaffen.

Die Befugnis des Bundesministers für Wirtschaft, nach § 24 Abs. 3 GWB aus Gemeinwohlgründen Zusammenschlüsse zu erlauben, die zuvor vom Bundeskartellamt aus Wettbewerbsgründen untersagt wurden, hat durch die im Zusammenschlußfall der Thyssen Industrie AG und der Hüller Hille GmbH (Thyssen/Hüller Hille) ergangenen kartellrechtlichen Entscheidungen klarere Konturen gewonnen. Das Bundeskartellamt hatte mit seiner inzwischen auch vom Kammergericht abgesicherten Verfügung den Zusammenschluß im wesentlichen deshalb untersagt, weil die Thyssen-Gruppe durch den Erwerb unter Berücksichtigung ihrer Marktanteile und ihrer Finanzkraft eine überragende Marktstellung vor allem auf dem überwiegend mittelständisch strukturierten Markt für Werkzeugmaschinen erlangen würde. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die nach § 24 Abs. 3 GWB beantragte Vollfusion ebenfalls abgelehnt, jedoch eine eingeschränkte Erlaubnis für eine Minderheitsbeteiligung von nicht mehr als 45 % erteilt. Das Kammergericht hat mit inzwischen rechtskräftigem Beschluß vom 7. Februar 1978 bestätigt, daß der Bundesminister für Wirtschaft berechtigt ist, auch eine beschränkte, nur eine Teilfusion ermöglichende Ministererlaubnis zu erteilen, wenn — wie im vorliegenden Fall — die gesamtwirtschaftlichen Vorteile einer Sanierungsfusion die wettbewerblichen Nachteile einer Vollfusion nicht aufwiegen, sondern nur die insoweit minderbedenklichen Auswirkungen einer Teilfusion.

Das Bundeskartellamt sieht hierin zwar eine Durchbrechung der vom Gesetz vorgesehenen Zweistufigkeit des Verfahrens, weil es als kartellrechtliche Vorinstanz über eine Beteiligung von 45 % nicht entschieden habe. Diese Auffassung verkennt jedoch, daß die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit zur Beschränkung der Ministererlaubnis dem Prinzip der Zweistufigkeit immanente Grenzen setzt. Bei Nichtanerkennung dieser Grenzen würde das Rechtsinstitut der Beschränkung praktisch leerlaufen mit der Folge, daß die interessierten Kreise unzumutbar lange in Ungewißheit darüber gehalten werden, unter welchen Umständen eine Fusion noch zulässig ist; denn zur Klärung dieser Frage wären wiederholte Verfahren in derselben Sache vor dem Bundeskartellamt und auf Ministererebene unumgänglich. Die ordnungspolitischen Vorteile des Zweistufenprinzips würden damit in letzter Konsequenz wegen der ordnungspolitischen Risiken sachlich und zeitlich aufwendiger Kartellverfahren ins Gegenteil verkehrt. Im übrigen ist es dem Bundeskartellamt wie bisher unbenommen, im Rahmen

seiner Zusagenpraxis mit den Unternehmen die Möglichkeiten zu wettbewerbsrechtlich annehmbaren Lösungen auszuloten und so dem Zweistufenprinzip möglichst weitgehende Geltung zu verschaffen.

Die Anzahl der angezeigten Zusammenschlüsse hat 1977 gegenüber dem Vorjahr mit 22 % wieder deutlich zugenommen (siehe Tätigkeitsbericht Seiten 16 ff.). Die relative Konstanz des Zuwachses der angezeigten Fusionsfälle im Jahre 1976, in dem kaum mehr Anzeigen als 1975 anfielen, kann daher nicht als Indiz für das Ende des längerfristig steigenden Trends gewertet werden. Auffällig hoch sind wiederum diejenigen Fälle, in denen sich Unternehmen unter 50 Millionen DM Umsatz an größere Unternehmen anschließen.

Auch wenn ein Teil der sog. Anschlußfälle, die nach der geltenden Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 GWB nicht kontrollpflichtig sind, jedoch durch die Kartellgesetznovelle kontrollpflichtig werden, vorgezogen sein sollten, um die Neuregelung zu umgehen, so macht doch der im Verhältnis zur Gesamtzahl nichtkontrollpflichtiger Zusammenschlüsse hohe Anteil der Anschlußfälle von rd. 88 % deutlich, daß hier offenbar nach wie vor ein Schwerpunkt der konzentrativen Entwicklung liegt. In diesem Zusammenhang ist bezeichnend, daß sich an Anschlußfällen überwiegend Großunternehmen beteiligt haben, wobei zum großen Teil wenige Großunternehmen eine größere Anzahl mittelständischer Unternehmen in bestimmten Wirtschaftszweigen, vor allem im Handelsbereich, übernommen haben (s. Tätigkeitsbericht S. 18). Auch dadurch sieht sich die Bundesregierung in ihrer Auffassung bestätigt, daß solchen Entwicklungen mit ihren tendentiell negativen Effekten auf die Wettbewerbsbedingungen nicht sich selbst überlassen bleiben dürfen. Die in der Kartellgesetznovelle vorgesehene Modifizierung der Anschlußklausel und die neue Mittelstandsmarktvermutung sollen mit dazu beitragen, die Chancen an sich leistungsfähiger mittelständischer Unternehmen, am Markt zu bleiben, zu verbessern.

V.

Die Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen aufgrund der Mißbrauchsaufsicht des § 22 GWB stellt die kartellrechtliche Handhabung vor besonders schwierige praktische Probleme, die infolge der Intensivierung der Anwendung dieser Vorschrift seit der Kartellnovelle von 1973 deutlicher hervorgetreten sind. Bei der Vorbereitung des Entwurfs zur 4. GWB-Novelle hat die Bundesregierung daher auch eingehend die Frage geprüft, ob und ggf. in welcher Weise über die mit der Novelle beabsichtigte Schließung der „Sanktionslücke“ hinaus den Kartellbehörden Entscheidungshilfen durch materielle Änderungen des § 22 GWB an die Hand gegeben werden können, um die Feststellung eines „Mißbrauchs“ in Form der Behinderung schwächerer Wettbewerber oder der mißbräuchlichen Preisüberhöhung zu erleichtern. Hierfür ist verschiedentlich eine „Konkretisierung“ des Mißbrauchsbegriffs, insbesondere durch Aufnahme von Beispielsfällen für einen Mißbrauch in das Kartellgesetz, vorgeschlagen worden. Auch die Bundesregierung verkennt nicht, daß mit konkreteren Kriterien für einen Miß-

brauch u. U. bestimmte Formen mißbräuchlicher Praktiken, die sich in ihrer Art häufig wiederholen, effizienter erfaßt werden können. Die praktischen Schwierigkeiten der Mißbrauchsaufsicht sind indes, wie die Erfahrungen gezeigt haben, vor allem dadurch aufgetreten, daß das konkrete Erscheinungsbild mißbräuchlicher Verhaltensweisen in aller Regel einzelfallbezogen ist und außerordentlich stark wechselt. Bei dieser Sachlage ist die Gefahr, daß eine Konkretisierung des Mißbrauchsbegriffs zugleich mit einem Verlust der erforderlichen Elastizität und Flexibilität der Anwendbarkeit der Mißbrauchsaufsicht verbunden ist, sehr hoch einzuschätzen. Dies gilt sowohl für die Aufsicht über den Preis- als auch über den Behinderungsmißbrauch. Dieses hohe Risiko der Einengung der Mißbrauchsaufsicht war auch der Grund dafür, daß der Gesetzgeber bei der ersten Kartellnovelle im Jahre 1965 den ursprünglichen Beispielskatalog von Mißbrauchsfällen in § 22 GWB durch den jetzigen umfassenden Tatbestand der „mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung“ (§ 22 Abs. 4 GWB) ersetzt hat. Insgesamt erscheinen daher auf der bisherigen Erfahrungsbasis die möglichen Nachteile einer Konkretisierung des Mißbrauchsbegriffs größer als die eventuellen Vorteile. Die Bundesregierung wird jedoch die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Problembereich sorgfältig zu beobachten und im Falle neuer Entwicklungen und Erkenntnisse auch diese Frage erneut überprüfen.

VI.

Der nach wie vor harte Wettbewerb in weiten Bereichen der Wirtschaft erfordert in besonderer Weise die konsequente Fortführung der wettbewerbspolitischen Bemühungen um einen verstärkten Schutz des Wettbewerbs gegen Verzerrungen durch leistungswidrige Praktiken. Zu einer umfassenden Erörterung aller insofern bestehenden Möglichkeiten mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft einschließlich der Verbraucher und Gewerkschaften ist es in den insgesamt sechs Sitzungen des Arbeitskreises „Sicherung des Leistungswettbewerbs“ im Bundesministerium für Wirtschaft gekommen. Hierbei hat sich einerseits eine breite Übereinstimmung darüber ergeben, daß eine Gesamtstrategie zur Verbesserung des Leistungswettbewerbs sowohl die Selbsthilfe der Wirtschaft, z. B. in Form von Wettbewerbsregeln, als auch die konsequente Anwendung des geltenden Wettbewerbsrechts durch die Kartellbehörden einschließen muß. Grundlegend neue Ansätze für einen weiteren Ausbau der Eigeninitiativen der Wirtschaft über die Gemeinsame Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs vom Herbst 1975 und über den Rahmen der bestehenden Wettbewerbsregeln hinaus haben sich indes nicht ergeben. Deutliche Meinungsunterschiede sind in den Erörterungen des Arbeitskreises jedoch in der Frage der Notwendigkeit und Möglichkeit einer gesetzlichen Verbesserung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Leistungswettbewerbs aufgetreten. Hierin spiegeln sich vor allem auch die unterschiedlichen Bewertungen der wettbewerbspolitischen Bedeutung der sog. „Nachfragemacht“ wider. Zu dieser Problematik hat die Monopolkommission im November 1977

das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten über „Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des GWB“ vorgelegt. Mit der Monopolkommission ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Ursachen und Wirkungen von Nachfragemacht in der Wirtschaft und ihres Mißbrauchs grundsätzlich in Analogie zu der Marktmacht auf der Angebotsseite gesehen werden müssen. Aus dieser Feststellung ergibt sich aber auch die Notwendigkeit, die gesetzlichen Vorschriften zur Kontrolle von Marktmacht so auszugestalten, daß den Kartellbehörden eine gleichgewichtige Anwendung des Kartellrechts auf Machtmißbräuche auf beiden Marktseiten auch praktisch ermöglicht wird. Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich jedoch Wettbewerbsverzerrungen, die durch das Verhalten marktstarker Nachfrager verursacht werden, im Rahmen des Diskriminierungsverbots des § 26 Abs. 2 GWB bereits vom Ansatz her nicht in der gleichen Weise erfassen lassen, wie die entsprechenden Mißbräuche von Anbietern.

Um insoweit das erforderliche kartellgesetzliche Gleichgewicht herzustellen, sieht der Regierungsentwurf der 4. Kartellgesetznovelle vor, daß die von marktstarken Nachfragern veranlaßten Diskriminierungen unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für Anbieter gelten, unter § 26 Abs. 2 Satz 1 fallen. Außerdem enthält der Entwurf eine Vermutung für die Abhängigkeit eines Anbieters von einem Nachfrager. Diese Gesetzesänderungen lassen die bisherige Konzeption und Zielsetzung des Diskriminierungsverbots unberührt, indem die Kontrolle der Kartellbehörden nach wie vor an das Erfordernis einer bestimmten Marktstärke der betroffenen Unternehmen im Rahmen des geltenden § 26 Abs. 2 anknüpft. Eine von der Voraussetzung der Marktmacht bzw. -stärke losgelöste Verhaltenskontrolle durch Kartellbehörden, wie dies z. B. bei einem „allgemeinen“ Diskriminierungsverbot oder einer generellen Untersuchungsbefugnis der Kartellbehörden gegenüber nichtleistungsgerechten Praktiken der Fall wäre, hält die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Monopolkommission demgegenüber für wettbewerbspolitisch nicht vertretbar. Mit der auf Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit beruhenden marktwirtschaftlichen Ordnung wäre es nicht vereinbar, wenn staatliche Behörden in die Vertragsbeziehungen von Marktpartnern eingreifen könnten, deren Stellung nicht durch ein deutliches Machtungleichgewicht gekennzeichnet ist. Außerhalb der Machtkontrolle muß daher die schwierige Abgrenzung zwischen unzulässigen Verhaltensweisen einerseits und den schützenswerten Wettbewerbshandlungen andererseits grundsätzlich dem Privatrecht, d. h. in erster Linie dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), überlassen bleiben.

Da sich jedoch die Anwendungsbereiche der kartellgesetzlichen Kontrolle und des UWG in Teilbereichen überschneiden können, sieht der Regierungsentwurf zur Novellierung des UWG in § 27 ein Beteiligungsrecht der Kartellbehörden an UWG-Verfahren für solche Sachverhalte vor, bei denen neben den geltend gemachten Ansprüchen aufgrund des UWG auch die Anwendung von Vor-

schriften des GWB, insbesondere der §§ 22, 26 oder 28, in Betracht kommen kann. Diese neue Regelung kann dazu beitragen, den Schutz des Leistungswettbewerbs durch das UWG weiter zu stärken.

Zur Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots nach § 26 Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf die Lieferverpflichtung von Markenartikelherstellern gegenüber Einzelhändlern sind in letzter Zeit eine Reihe weiterer Urteile verschiedener Landes- und Oberlandesgerichte ergangen. Hierbei geht es in erster Linie um die Auslegung des durch die Novelle von 1973 neu eingeführten Tatbestandes der „relativen Marktmacht“ (§ 26 Abs. 2 Satz 2) in bezug auf einen Kontrahierungszwang. Die Bundesregierung hat bereits in früheren Stellungnahmen zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes (vgl. Bundestagsdrucksachen 7/3791 und 7/5390) darauf hingewiesen, daß die freie Bestimmung des Herstellers über den für seine Waren günstigsten Vertriebsweg ein wesentlicher Bestandteil der marktwirtschaftlichen Ordnung ist. Als ein schwerwiegender Eingriff in den Grundsatz der Vertragsfreiheit läßt sich eine Belieferungspflicht daher nur in den Fällen rechtfertigen, in denen ein Markenwarenhersteller aufgrund seiner starken Marktstellung in der Lage ist, das Funktionieren des Wettbewerbs auf der Handelsstufe durch die Nichtbelieferung bestimmter Händler so spürbar zu beeinträchtigen, daß diesen Händlern der freie Marktzugang durch das Verhalten des betreffenden Herstellers praktisch versperrt wird. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 20. November 1975 („Rossignol“) ausgeführt, daß Unternehmen, die nicht bereits marktbeherrschend im Sinne von § 22 Abs. 1 oder 2 GWB sind, nur dann unter § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB fallen können, wenn ihre „wirtschaftliche Stellung im Einzelfall gegenüber einem Unternehmen so stark ist, daß ihre Maßnahmen dieselben Auswirkungen für abhängige Unternehmen haben, als wenn sie von einem marktbeherrschenden Unternehmen ausgingen“. Der Hersteller muß also — ohne marktbeherrschend zu sein — dennoch „eine so starke Stellung auf dem Markt einnehmen, daß von ihm Störungen des Marktgeschehens, wie sie durch § 26 Abs. 2 GWB bekämpft werden sollen, ausgehen können“ (BGH a. a. O.).

In die gleiche Richtung hat das OLG Düsseldorf in seinen Urteilen vom 21. Februar und vom 30. März 1978 („Allkauf/Nordmende und Allkauf/Revell“) festgestellt, daß je niedriger die Marktgeltung eines Markenartikels einzustufen ist, um so stärker der jeweilige Nachfrager eine von ihm behauptete Abhängigkeit im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 aus seiner eigenen speziellen Wettbewerbslage zu begründen hat.

VII.

Die mit der Novelle von 1973 eingeführten Kooperationserleichterungen des § 5 b („Mittelstandsvereinbarungen“) und des § 38 Abs. 2 Nr. 1 („Mittelstandsempfehlungen“) haben sich weiterhin bewährt, so daß nach Ansicht der Bundesregierung kein Anlaß für eine erneute gesetzliche Änderung besteht. Die Zahl der nach § 5 b GWB durch das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden

zugelassenen Kooperationen, vor allem in Form der Vertriebsgemeinschaften mit dem Schwerpunkt im Bereich von Steine, Erden und Baustoffen ist in den letzten zwei Jahren deutlich — von 13 im Herbst 1975 auf über 50 Ende 1977 — angestiegen. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß entsprechend den Grundsätzen der Kooperationsfibel des Bundesministers für Wirtschaft vom März 1976 zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten bestehen, die das Kartellgesetz nicht berühren und daher einer Legalisierung nach § 5 b GWB nicht bedürfen. Dieser sog. „kartellfreien“ Kooperation mißt die Wettbewerbspolitik zur Leistungssteigerung kleinerer und mittlerer Unternehmen und damit zur Verbesserung ihrer Marktchancen einen hohen Rang bei. Dies gilt gleichermaßen für die leistungssteigernde und wettbewerbsfördernde Zusammenarbeit von Herstellern wie von Händlern. Zur Sicherung leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen haben vor allem Einkaufsgemeinschaften, insbesondere des Einzelhandels, eine hohe wettbewerbs- und mittelstandspolitische Bedeutung. Die Bundesregierung hält daher auch weiterhin an der in der Kooperationsfibel von 1976 dargelegten Auffassung fest, daß Einkaufsgenossenschaften ohne Bezugszwang nicht dem Kartellverbot unterliegen.

Zur weiteren Förderung der kartellfreien Kooperationen hat der Bundesminister für Wirtschaft im Februar 1978 das Bundeskartellamt angewiesen, nach der Veröffentlichung seiner Leitsätze für die Beurteilung von Strukturkrisen- und Rationalisierungskartellen (§§ 4 und 5 Abs. 2 und 3 GWB) auch entsprechende Grundsätze für den kartellfreien Bereich der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Kooperationsfibel von 1976 aufzustellen. Hierbei geht es vor allem um Maßstäbe für die Handhabung der in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannten „Spürbarkeitsgrenze“ des Kartellverbots nach § 1 GWB. Anhaltspunkte hierfür bietet die sog. „Bagatellbekanntmachung“ der EG-Kommission, die für die Bestimmung der Bagatellgrenze an den Kriterien des Marktanteils und des Unternehmensumsatzes anknüpft.

Insgesamt bietet das geltende Kartellrecht im Bereich der Kooperation nach Auffassung der Bundesregierung hinreichende Möglichkeiten, um den Unternehmen auch die Anpassung an veränderte Marktbedingungen ohne Ausschaltung des Wettbewerbs zu erleichtern. Demgegenüber kann eine Kartellierung zur Konservierung der Kapazitäten bei einem nur als vorübergehend zu wertenden Nachfragerückgang nicht in Betracht kommen. Die Bundesregierung unterstreicht insoweit ihre Feststellungen in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 1976 (Bundestagsdrucksache 8/704, S. V), daß eine Absicherung von sektoralen Überkapazitäten durch Preis-, Mengen- oder Investitionskartelle die volkswirtschaftlich negativen Auswirkungen eines Marktungleichgewichts erheblich verstärken würden. Sie geht daher davon aus, daß auch in der von der EG-Kommission angestrebten Verordnung über die Zulassungsmöglichkeiten von „Krisenkartellen“ nach dem EWG-Kartellrecht nur solche Vereinbarungen als zulässig angesehen werden, mit denen die beteiligten Unternehmen bei tiefgreifenden, auf

einem nachhaltigen Nachfragerückgang beruhenden strukturellen Veränderungen in einem Wirtschaftszweig sich zu einem planmäßigen, auf Dauer angelegten Abbau bestehender Überkapazitäten verpflichten. Darüber hinaus dürfen weitere Absprachen nur flankierend zur Absicherung des Kapazitätsabbaus getroffen werden. Solche „Strukturkrisenkartelle“ müssen vor allem auch zeitlich auf das für die Verwirklichung des Kapazitätsabbaus unerläßliche Maß beschränkt bleiben.

VIII.

Angesichts des verhaltenen Wirtschaftswachstums und der großen Struktur- und Beschäftigungsprobleme werden in der Europäischen Gemeinschaft nach den weitreichenden Krisenmaßnahmen der EG-Kommission für den Stahlmarkt zunehmend sektorenspezifische Regelungen auch für andere Branchen im Bereich des EWG-Vertrages gefordert. Die Bundesregierung hat in ihrem „Memorandum zur EG-Strukturpolitik in der gewerblichen Wirtschaft“ (Dok. R/1068/78), das auf der Ratstagung am 2. Mai 1978 vorgelegt worden ist, nochmals mit Nachdruck auf die Nachteile dirigistischer und protektionistischer Maßnahmen hingewiesen und die Grundsätze dargelegt, die nach ihrer Auffassung das strukturpolitische Handeln der Gemeinschaft sowie der Mitgliedstaaten bestimmen sollten.

In diesem Zusammenhang kommt den Bemühungen der EG-Kommission im Chemiefasersektor und ihren Überlegungen zum Vorschlag einer Verordnung über die Zulassung von „Krisenkartellen“ nach dem EWG-Vertrag eine grundsätzliche Bedeutung für die weitere Entwicklung der europäischen ebenso wie der nationalen Wettbewerbspolitik zu. Die Bundesregierung hält ein Krisenkartell im Chemiefaserbereich nur dann für hinnehmbar, wenn der dauerhafte Abbau von Überkapazitäten das primäre Ziel der Vereinbarung darstellt, die eine planmäßige Anpassung des Angebots an eine nachhaltige Änderung der Nachfrage erleichtern soll. Ihre endgültige Haltung zum beabsichtigten Chemiefaserkartell wird sie erst nach Kenntnis des vollständigen Inhalts des Kartellvertrages festlegen.

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen hat im Februar 1978 den seitens der EG-Kommission überarbeiteten Vorentwurf für eine Gruppenfreistellung von Patentlizenzverträgen erörtert. Die Bundesregierung hat ihre bisherige ablehnende Haltung unterstrichen, da der neue Entwurf in den besonders kritischen Punkten der Ausschließlichkeits- und Gebietslizenzen eher Verschärfungen enthält und damit der Gegensatz zu den durch die EG-Mitgliedstaaten in dem Luxemburger Abkommen über das Gemeinschaftspatent insoweit vereinbarten Regelungen noch akzentuiert wird. Die Kommission hat angekündigt, daß sie durch Vorlage einer erneut überarbeiteten Fassung des Vorentwurfs versuchen wird, die Zustimmung der Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß zu der Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenzverträge zu erreichen.

Im Berichtszeitraum sind die Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 vom 21. Dezember 1972 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages

auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen sowie die Bekanntmachung der Kommission vom 27. Mai 1970 über Vereinbarungen von geringerer Bedeutung geändert worden. Durch diese Änderungen, über deren Inhalt der vorliegende Bericht unterrichtet (S. 101), sollen für kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeiten der zwischenbetrieblichen Kooperation erweitert werden.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 14. Februar 1978 im Einzelfall „Chiquita“ grundsätzliche Feststellungen zur Auslegung des Artikels 86 EWG-Vertrag in bezug auf den Preismißbrauch getroffen. Er hat die Bußgeldfestsetzung der EG-Kommission wegen einer diskriminierenden Preisgestaltung bestätigt, jedoch den Vorwurf des Forderns unangemessen hoher Preise als nicht ausreichend nachgewiesen angesehen.

IX.

Um die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Offenhaltung der internationalen Märkte zu unterstützen, ist insbesondere auch eine Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Exportkartelle erforderlich. Eine umfassende Kontrolle solcher Kartelle wird sich letztlich nur im Rahmen gemeinsamer, vom Grundsatz der Gegenseitigkeit getragener internationaler Maßnahmen erreichen lassen. Jedoch kann auch das nationale Kartellrecht hierzu seinen Beitrag leisten. Die Bundesregierung hat daher in dem Entwurf für eine 4. Kartellgesetznovelle eine Verstärkung der Mißbrauchsaufsicht über Exportkartelle vorgeschlagen, indem Exportkartelle generell der Anmeldepflicht bei der Kartellbehörde unterliegen und sowohl bei Verletzung internationaler vertraglicher Verpflichtungen als auch bei einer Beeinträchtigung überwiegender außenwirtschaftlicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesminister für Wirtschaft untersagt werden können.

Die in verschiedenen internationalen Gremien begonnenen Arbeiten zur verschärften Kontrolle internationaler Wettbewerbsbeschränkungen sind unter Teilnahme von Vertretern der Bundesregierung fortgesetzt worden. Im Laufe der Zeit haben sich in den Gremien, an denen auch die Entwicklungsländer beteiligt sind (insbesondere in der UNCTAD), parallele Streitfragen entwickelt. Dabei handelt es sich um die Frage der Rechtsnatur der verschiedenen Verhaltenskodices, die Geltung der Kodices für konzerninterne Vereinbarungen und die geforderte Sonderbehandlung für Unternehmen aus Entwicklungsländern. Diese Probleme werden sowohl in der 3. ad-hoc-Expertengruppe über restriktive Geschäftspraktiken der UNCTAD als auch im Rahmen der UNCTAD-Arbeiten an einem Verhaltenskodex für den Technologietransfer seitens der Industriestaaten und der Entwicklungsländer unverändert kontrovers beurteilt.

Der OECD-Wettbewerbsausschuß hat seinen Bericht über wettbewerbsbeschränkende Praktiken im Bereich der Warenzeichen fertiggestellt. Auf der Grundlage dieses Berichts hat der OECD-Rat im April 1978 eine Empfehlung zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Praktiken, die bei der Verwendung von Warenzeichen oder bei Warenzeichenlizenzen vorkommen, verabschiedet.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1977 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	
Allgemeiner Überblick	6
Zwanzig Jahre Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	6
Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage	7
Umorganisation im Bundeskartellamt	8
Zur Anwendung des § 1	9
Ausnahmen vom Kartellverbot und Mittelstandsempfehlungen	10
Konditionenempfehlungen und AGB-Gesetz	15
Fusionskontrolle	16
Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	23
Zur Anwendung des Diskriminierungsverbots durch die Gerichte	27
Probleme der Nachfragemacht	28
Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen	32
Wettbewerbsregeln	34
Fragen des Leistungswettbewerbs	35
Mittelbarer Boykott	41
Wettbewerbsprobleme auf den Pressemärkten	42
Unverbindliche Preisempfehlungen	44
Zur Bußgeldpraxis des Bundeskartellamtes	45
Internationale Zusammenarbeit	46
Zweiter Abschnitt	
Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen	49
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)	49
Steine und Erden (25)	51
Eisen und Stahl (27)	52
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)	52
Gießereierzeugnisse (29)	53
Stahlbauerzeugnisse (31)	53
Maschinenbauerzeugnisse (32)	54
Landfahrzeuge (33)	56
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	58
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)	60

	Seite
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	60
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)	61
Chemische Erzeugnisse (40)	61
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)	64
Glas- und Glaswaren (52)	65
Holzwaren (54)	65
Papier- und Pappwaren (56)	66
Druckerzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)	66
Kunststofferzeugnisse (58)	67
Gummi- und Asbestwaren (59)	67
Lederwaren und Schuhe (62)	67
Textilien (63) und Bekleidung (64)	68
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	69
Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)	71
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	72
Kulturelle Leistungen (74)	73
Filmwirtschaft (75)	76
Sonstige Dienstleistungen (76)	76
Freie Berufe (77)	77
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78) ..	79
Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)	79
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)	81
Versicherungen (81)	82
Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)	85
 Dritter Abschnitt	
Lizenzverträge	90
 Vierter Abschnitt	
Verfahrensfragen	95
 Fünfter Abschnitt	
Anwendung des EWG-Vertrages	99
 Sechster Abschnitt	
Tabellenteil und Geschäftsübersicht	105

	Seite
Teil I	
Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt	105
Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 seit 1966 (Tabelle 1)	105
Übersicht über die Verfahren nach § 24 (Tabelle 2)	106
Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber und Erworbenen im Jahre 1977 (Tabelle 3)	107
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen im Jahre 1977 (Tabelle 4)	108
Nach § 23 n. F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1970 bis 1977 (Tabelle 5)	110
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1977 (Tabelle 6)	112
Zahl der nach § 23 anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1970 bis 1977 (Tabelle 7)	113
Zahl der nach § 23 angezeigten Anteils- und Vermögenserwerbe nach Umsatzgrößenklassen (in Millionen DM) und Art des Zusammenschlusses im Jahre 1977 (Tabelle 8)	114
Zahl der nach § 23 angezeigten Gemeinschaftsunternehmen nach Umsatzgrößenklassen (in Millionen DM) und Zahl der beteiligten Unternehmen im Jahre 1977 (Tabelle 9)	115
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1977 (Tabelle 10)	116
Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1970 bis 1977 (Tabelle 11)	117
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1977 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 12)	118
Zahl der nach § 23 anzuzeigenden Zusammenschlüsse in den Jahren 1970 bis 1977 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 13)	118
Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen	119
 Teil II	
Geschäftsübersicht	148
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt (Tabelle A)	149
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b bei den Landeskartellbehörden (Tabelle B)	151
Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1) (Tabelle C)	153
Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 (Lizenzverträge) — auch in Verbindung mit § 21 — a) beim Bundeskartellamt b) bei den Landeskartellbehörden (Tabelle E)	178

	Seite
Tabelle G	179
a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 (Normen- und Typenempfehlungen)	179
b) Übersicht über die Bekanntmachungen von Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 (Konditionenempfehlungen)	179
Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3	
a) beim Bundeskartellamt	
b) bei den Landeskartellbehörden	
(Tabelle H)	184
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs; Verfahren vor dem Bundes- kartellamt	
(Tabelle J)	190
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs; Verfahren vor den Landes- kartellbehörden	
(Tabelle K)	192
Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung	
(Tabelle L)	193
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a; Verfahren vor dem Bundeskartellamt	
(Tabelle M)	194
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a; Verfahren vor den Landeskartellbehörden	
(Tabelle N)	196
Stichwortverzeichnis, Paragraphennachweis und Fundstellenübersicht	198
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	209

Hinweise für den Leser

Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind am Ende des Berichtes im Anschluß an den Sechsten Abschnitt ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen E ff. (Sechster Abschnitt, Zweiter Teil).

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb“. Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

- Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000
- Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795
- Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734
- Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378
- Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220
- Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370
- Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752
- Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530
- Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950
- Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841
- Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236
- Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950
- Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380
- Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570
- Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986
- Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250
- Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791
- Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390
- Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeiner Überblick

1. Zwanzig Jahre Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

„Wettbewerb und Gesellschaftsordnung sind abhängig von der Einstellung des Menschen zur individuellen Freiheit: Wer die individuelle Freiheit als unantastbares menschliches Gut ansieht, wird eine Ordnung der Gesellschaft anstreben, die es dem Menschen erlaubt, als freies Individuum zu leben; im Bereich des Ökonomischen muß er den Wettbewerb bejahen, und zwar konsequenterweise auch dann, wenn ihm persönlich der freie Wettbewerb materielle Nachteile und der beschränkte Wettbewerb materielle Vorteile bringen würde.“ Diese Aussage stand im Mittelpunkt des ersten Tätigkeitsberichts des Bundeskartellamtes für 1958 (S. 7), nachdem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach einem siebenjährigen Ringen um das Für und Wider einer Verbotsgesetzgebung am 1. Januar 1958 in Kraft getreten war. An der Gültigkeit dieser Aussage hat sich auch nach zwanzig Jahren trotz mancher Wandlungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich nichts geändert.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen steht für die Soziale Marktwirtschaft und damit nicht nur für ein ökonomisches Steuerungssystem. Es hat inzwischen nicht nur in der Unternehmerschaft und bei den Verbänden Eingang gefunden, sondern ist auch im Bewußtsein der Öffentlichkeit verankert. Meinungsverschiedenheiten um das Gesetz berühren daher heute nicht mehr das Prinzip; vielmehr beziehen sie sich auf seine Interpretation und Anwendung.

Das Bundeskartellamt hat sich im Laufe der Jahre auch zu einem Partner der Wirtschaft entwickelt, insbesondere bei der Anwendung der Kooperationsvorschriften. Es wird diesen Weg auch künftig fortsetzen. Die Bereitschaft, Partner der Wirtschaft zu sein, bedeutet jedoch nicht, daß bei der Verfolgung festgestellter Verstöße auf die notwendige Härte verzichtet wird. Das Bundeskartellamt könnte sonst seinen ordnungspolitischen Auftrag zur Sicherung des Wettbewerbs nicht erfüllen. Allerdings können staatliche Eingriffe immer nur das „zweitbeste Mittel“ sein. In erster Linie ist die Wirtschaft und damit jedes einzelne Unternehmen aufgerufen, selbst den notwendigen Beitrag zur Erhaltung des Wettbewerbs zu leisten.

Die Sicherung des Wettbewerbs läßt sich zudem nicht durch einen einmaligen staatlichen Akt verordnen. Das Leitbild eines funktionsfähigen, dynamischen Wettbewerbs in einer sich ständig ändernden ökonomischen Umwelt verlangt vielmehr eine stete Überprüfung der geltenden Rechtsnormen auf mögliche neue Schwächen. Die in den vergangenen Jahren aufgetretenen Mängel zu beseitigen, ist Ziel der 4. GWB-Novelle.

2. Zur wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Lage

Hohe Inflationsraten zu Beginn der siebziger Jahre, die Verteuerung der Energie, der starke Anstieg der Lohnkosten, Veränderungen im Wechselkursgefüge sowie die weltweite Rezession 1974/75 haben tiefe Spuren im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland hinterlassen und weitreichende strukturelle Veränderungen ausgelöst¹⁾. Daneben hat seit 1974 die Tendenz zu Beschränkungen im Welthandel erheblich zugenommen. Zu diesen treten zusätzliche Handelsbeschränkungen von Industrieländern zugunsten von Branchen mit wenig anpassungsfähigen und damit bei Nichtauslastung aufwendigen Kapazitäten, von Branchen mit kräftiger Nachfragesteigerung, in denen das internationale Stabilitätsgefälle jedoch zu beachtlichen Verschiebungen der Weltmarktanteile geführt hat, sowie von Branchen, in denen sich die Marktanteile der Industrieländer zugunsten der Entwicklungsländer verringern²⁾. Derartige Maßnahmen gefährden einerseits das notwendige weltweite Wirtschaftswachstum, andererseits geben sie den Forderungen der Entwicklungsländer auf Marktordnungen für ihre Rohstoffe weiteren Auftrieb. Insofern kommt der begonnenen Handelsliberalisierung im Rahmen des GATT verstärkte Bedeutung zu; sie kann dazu beitragen, den Kräften des Marktes stärker zum Durchbruch zu verhelfen.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich das wirtschaftliche Wachstum 1977 noch nicht in der Weise entwickelt, wie es aus beschäftigungspolitischer Sicht erforderlich gewesen wäre. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung sind mehrfach Forderungen nach einer gesamtwirtschaftlichen Investitionslenkung, nach Errichtung einer staatlichen Institution für Investitionskontrollen laut geworden. Die Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft würde dadurch grundsätzlich in Frage gestellt. Denn nicht nur die Handlungsfreiheit der Unternehmer, sondern auch die Wahlfreiheit der Verbraucher und damit die individuelle Freiheit würden erheblich eingeschränkt. Die Bundesregierung hat daher auch allen entsprechenden Forderungen eine deutliche Absage erteilt³⁾. Der Strukturwandel ist in erster Linie von den Unternehmen zu bewältigen; dabei bedarf es der Initiative, der Flexibilität und eines hohen Maßes an Risikobereitschaft. Daß auf der anderen Seite ein geeigneter Rahmen vorhanden sein muß, um dieses Risiko zu tragen, ist unbestritten. Insofern ist die Anpassung an den strukturellen Wandel eine Herausforderung an Wirtschaft und Staat. Die Bereitschaft der Wirtschaft zu Initiative und Risiko kann vom Staat durch ein Mehr an Information über gesamtwirtschaftlich relevante Strukturverschiebungen unterstützt werden, um so beim Strukturwandel sich einstellende Friktionen zu verringern und den Marktmechanismus effizienter zu gestalten.

Angesichts der Probleme des noch unzureichenden Wirtschaftswachstums und der strukturellen Friktionen geht es

¹⁾ Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1978 der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 8/1471, Tz. 1.

²⁾ Vgl. Jahresgutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Bundestags-Drucksache 8/1221, Tz. 40.

³⁾ Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1978 der Bundesregierung, a. a. O., Tz. 35.

auch darum, neue Produkte und bessere Verfahren zu entwickeln sowie aufnahmefähige Märkte zu erschließen, also Investitionsmöglichkeiten und -anreize zu schaffen, die letztlich für eine zusätzliche Beschäftigung sorgen. Dabei kommt dem Wettbewerb als Entdeckungsverfahren und der staatlichen Wettbewerbspolitik entscheidende Bedeutung zu. Im übrigen sind gerade kleine und mittlere Unternehmen für die Bewältigung des Strukturwandels und die Lösung der mittelfristigen Beschäftigungsprobleme besonders wichtig. In diesen Unternehmen sind zwei Drittel aller Arbeitnehmer beschäftigt, sie verfügen über ein beachtliches Potential für technologische Neuerungen, sie nutzen Erfindungen sehr zügig und verleihen damit dem dynamischen Wettbewerb Impulse. Allerdings sind kleine und mittlere Unternehmen vielfach nicht in der Lage, das notwendige Risiko zu übernehmen; im Gegensatz zu Großunternehmen sind auch die Möglichkeiten des Staates, sich an dem Risiko zu beteiligen, wesentlich geringer. Die Anpassung von mittelständischen Unternehmen an den Strukturwandel wird durch einen Mangel an Risikokapital zusätzlich erschwert. Die volle Ausnutzung der bestehenden sowie — als Nachteilsausgleich — die Schaffung weiterer staatlicher Förderungsmaßnahmen sind daher in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Der Strukturwandel kann zudem durch Unternehmensneugründungen gefördert werden. Denn für einen dynamischen Wettbewerbsprozeß ist es unverzichtbar, daß nicht nur Unternehmen aus dem Markt ausscheiden, sondern daß vor allem neue Unternehmen hinzutreten, die den Wettbewerb beleben und die Verengung von Märkten verhindern. Die Bereitstellung von Krediten, Zinsen und Bürgschaften von seiten des Staates spielt dabei eine wichtige Rolle; auf der anderen Seite sollte das Erfordernis der Einfachheit, Überschaubarkeit und Einheitlichkeit aller staatlichen Regelungen nicht unterschätzt werden. Staatliche Auflagen und Kontrollvorschriften überfordern vor allem kleine und mittlere Unternehmen. Das Bundeskartellamt unterstützt daher die begonnenen Initiativen zum Abbau derartiger Reglementierungen, um Behinderungen des Wachstums und des Strukturwandels aufzulockern, der Wirtschaft wieder zu mehr Eigendynamik zu verhelfen.

3. Umorganisation im Bundeskartellamt

Am 1. Oktober 1977 ist eine Neuorganisation im Bundeskartellamt in Kraft getreten. Alle acht Beschlußabteilungen bearbeiten seitdem sowohl bestimmte Branchen als auch bestimmte branchenübergreifende Projekte, um eine wirksame Anwendung des Gesetzes zu erreichen. Zu den drei bereits bisher mit der Fusionskontrolle befaßten Beschlußabteilungen ist eine weitere mit der ausschließlichen Zuständigkeit für Zusammenschlüsse zwischen Kreditinstituten sowie Versicherungen untereinander getreten. Die seit längerem bestehende Zentralisierung der Zuständigkeit für Unverbindliche Preisempfehlungen und Lizenzverträge ist beibehalten worden. Mit der Zentralisierung der Bearbeitung von Konditionenkartellen und -empfehlungen hat das Bundeskartellamt der Notwendigkeit Rechnung getragen, zahlreiche Konditionenwerke von Kartellen und Wirtschafts- und Berufsvereinigungen an das am 1. April 1977

in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) anzupassen. Der einheitlichen kartellrechtlichen Beurteilung von Gesamtumsatzrabattkartellen (GUR-Kartellen) dient ferner die Übertragung dieses Komplexes auf eine Beschlußabteilung. Die Schaffung des Projekts „Behinderungs- und Preisstrukturmißbrauch“ basiert auf einer Anregung der Monopolkommission, dieser Alternative zur Preismißbrauchsaufsicht verstärkt nachzugehen. Durch das Projekt „Nachfragemacht“ soll schließlich die Entwicklung einer Fallpraxis auf diesem wettbewerbspolitisch und kartellrechtlich besonders lebhaft diskutierten Gebiet vorangetrieben werden. Im Rahmen der Neuorganisation sollen ferner durch die Zusammenfassung von Volkswirtschaftlicher und Rechtsabteilung zur Organisationseinheit „Grundsatzfragen“ die Koordinierung der Rechtsanwendung, die Schwerpunktsetzung sowie der Informationsfluß verbessert und die Integration von Ökonomen und Juristen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit weiter gefördert werden. Mit der Errichtung einer neuen Organisationseinheit „Europäisches und internationales Kartellrecht“ unterstreicht das Bundeskartellamt die Bedeutung des Kartellrechts im internationalen Bereich.

4. Zur Anwendung des § 1

Die Ausführungen des Bundesgerichtshofes im Urteil vom 14. Oktober 1976 (WuW/E BGH 1458 — „Fertigbeton“ —) zur Frage der Beeinflußung der Marktverhältnisse im Sinne des § 1 haben wichtige Erkenntnisse für die Behandlung von Bagatellkartellen gebracht. Danach unterliegen Kooperationsvereinbarungen dann nicht dem Kartellverbot und bedürfen nicht der Legalisierung, wenn sie die Marktverhältnisse nicht spürbar beeinflussen, d. h. wenn die Außenwirkungen des Kartells praktisch nicht ins Gewicht fallen. Dies trifft zu, wenn die Marktbeteiligten ohne merkliche Beeinträchtigung in der Lage sind, auf andere Anbieter oder Nachfrager auszuweichen, und der Inhalt möglicher Geschäftsabschlüsse durch das Vorhandensein des Kartells keine Verschlechterung erfährt. Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei einer größeren Zahl von Marktteilnehmern auf beiden Marktseiten und bei geringem Marktanteil der Vertragsbeteiligten gegeben.

Das Bundeskartellamt wird diese Ausführungen des Bundesgerichtshofes zur Behandlung von Bagatellfällen berücksichtigen; sie sind ein weiterer Schritt in Richtung auf die Verdeutlichung der vielfältigen Möglichkeiten, die das Kartellrecht für eine kartellfreie oder kartellrechtlich legalisierbare leistungssteigernde Zusammenarbeit gibt. Obwohl eine Entscheidung über die Spürbarkeit wegen der notwendigen Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände stets nur im Einzelfall möglich ist, bemüht sich das Bundeskartellamt gleichwohl, Leitlinien dafür zu entwickeln, unter welchen Voraussetzungen im Regelfall von einer Verfolgung abgesehen werden kann. Der Bundesminister für Wirtschaft hat das Amt ausdrücklich zur Ausarbeitung solcher Leitlinien aufgefordert¹⁾. Trotz der

**Kartellverbot und
kartellfreier Raum**

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 46 vom 7. März 1978

Beratung durch Kartellbehörden und Verbände besteht bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen weitgehende Unkenntnis oder Unsicherheit über den Umfang der kartellrechtlich zulässigen Kooperationsmöglichkeiten. Das Bundeskartellamt fordert daher die Verbände und Organisationen der Wirtschaft auf, verstärkt am Abbau dieses Informationsrückstandes mitzuwirken (z. B. durch Errichtung besonderer Beratungsstellen) und die Unternehmen zur zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit zu ermutigen.

Einkaufszusammenschlüsse und Kartellverbot

Veränderungen in der Organisation, Struktur und Arbeitsweise der Einkaufszusammenschlüsse des Handels, insbesondere der genossenschaftlich organisierten (Tätigkeitsbericht 1976 S. 10) geben Veranlassung, die kartellrechtliche Beurteilung solcher Kooperationsformen neu zu überdenken. Hierbei geht es um das Verhältnis der Einkaufsvereinigung zu ihren Mitgliedern und Lieferanten sowie dem der Mitglieder zu ihren Wettbewerbern.

Die Monopolkommission hat sich in einem Sondergutachten¹⁾ insbesondere mit der Geschäftspraxis der Einkaufszusammenschlüsse befaßt. Sie hält die §§ 1, 25 Abs. 1 auf derartige Zusammenschlüsse für anwendbar, wenn die beteiligten Unternehmen wettbewerbsbeschränkende Zwecke verfolgen oder entsprechende Wirkungen durch abgestimmtes Verhalten eintreten²⁾. Unter Berücksichtigung dieses Sondergutachtens und der Entscheidungen „Aluminium-Halbzeug“ (WuW/E BGH 1337) und „ZVN“ (WuW/E BGH 1367) des Bundesgerichtshofes überprüft das Bundeskartellamt zur Zeit die Relevanz des Kartellgesetzes für Einkaufszusammenschlüsse des Handels. Dadurch werden diese Zusammenschlüsse nicht generell in Frage gestellt. Die Erhaltung einer breiten Schicht leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen ist eine unabdingbare Voraussetzung für wirksamen Wettbewerb in der Marktwirtschaft. Dieser Aspekt ist als Legitimation für die Gründung und Tätigkeit bei allen Einkaufsvereinigungen stets hervorgehoben worden und wird am gesetzlichen Förderungsauftrag der genossenschaftlichen Kooperationsformen besonders deutlich. Einkaufszusammenschlüsse sind daher grundsätzlich positiv zu beurteilen, soweit sie die Selbständigkeit und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen fördern.

5. Ausnahmen vom Kartellverbot und Mittelstandsempfehlungen

Entwicklung und Problematik von Kartellen nach § 5 b

Die für kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der §§ 5, 5 a sowie insbesondere des § 5 b bestehenden Möglichkeiten der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind im Berichtszeitraum unverändert intensiv in Anspruch genommen worden. Auf der Basis von § 5 b sind bisher mit dem Ziel der Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen in etwa 50 Fällen Rationalisierungskartelle von insgesamt mehr als 600 überwiegend mittelständisch strukturierten Unternehmen zustande

¹⁾ Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Baden-Baden 1977.

²⁾ A. a. O., Tz. 183 ff.

gekommen. Dies ist ein klarer Beweis dafür, daß die Einführung des § 5 b dem Bedürfnis dieser Unternehmen Rechnung trägt. Zugleich wird deutlich, daß das Kartellverbot aufgrund der Ausnahmeregelungen nicht mit einem Kooperationsverbot gleichzusetzen ist. Das kartellrechtliche Instrumentarium zur Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit mittelständischer Unternehmen kann ohne Einschränkung als ausreichend angesehen werden. Die häufig von der Wirtschaft geäußerte Befürchtung, das Kartellrecht habe kooperationshemmende Wirkungen, muß daher als unbegründet angesehen werden.

Die Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes bei Mittelstandskooperationen nach § 5 b geht dahin, den Verfahrensablauf im Interesse der Beteiligten möglichst einfach zu gestalten. Bei der häufig im Vordergrund stehenden Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes neigt das Bundeskartellamt dazu, das Gesetz im vertretbaren Maß flexibel und keinesfalls restriktiv anzuwenden.

**Zur sachlichen und räumlichen Markt-
abgrenzung bei
§ 5 b-Kooperation**

Bei der räumlichen Markt-
abgrenzung von Kartellen nach § 5 b erschweren die betroffenen Unternehmen trotz eindeutiger Amtspraxis immer wieder das Legalisierungsverfahren durch inadäquate Abgrenzungsansätze. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist bei regional unterschiedlichen Absatzräumen nicht unbedingt der sich für das gesamte Absatzgebiet des Kartells ergebende durchschnittliche Marktanteil maßgebend, sondern es können auch wesentliche Teile des räumlichen Gesamtmarktes relevant sein. Bei einem Markt, der mit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) identisch ist, kann bereits ein Bundesland, soweit es sich um einen Flächenstaat handelt, als wesentlicher Teil dieses Gesamtmarktes angesehen werden.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt erstmalig der Anmeldung einer Mittelstandskooperation mit gemeinsamem Verkauf nach § 5 b widersprochen (Zweiter Abschnitt S. 51). Aufgrund der sachlichen Markt-
abgrenzung — unter Einbeziehung aller wesentlichen Substitutionserzeugnisse — wäre das Kartell am Marktvolumen der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 9 % beteiligt gewesen, so daß die kritische Marktanteils-
grenze von 10 bis 15 % nicht erreicht worden wäre. Bei der räumlichen Markt-
abgrenzung konnte allerdings nicht das gesamte Kartellgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) mit regionalen Absatzräumen von sehr unterschiedlichem Gewicht zugrunde gelegt werden. Da in drei Bundesländern als einem wesentlichen Teil dieses Gesamtmarktes die für Verkaufssyndikate kritische Marktanteilsschwelle von 10 bis 15 % spürbar überschritten wurde, war eine Freistellung vom Kartellverbot in diesem Fall nicht möglich.

**Widerspruch gegen
§ 5 b-Anmeldung**

In der gegenwärtigen Wirtschaftslage mit stagnierender bzw. schrumpfender Nachfrage sowie rückläufigen Gewinnen treten vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben Schwierigkeiten auf, die durch Fehlverhalten und Versäumnisse in der vorausgegangenen Konjunkturphase bedingt sind. Die betroffenen Unter-

**Informations- und
Management-
probleme kleiner
und mittlerer
Unternehmen**

nehmen sehen die Ursachen hierbei weniger in den veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und den dadurch zutage tretenden eigenen Versäumnissen und Unzulänglichkeiten als vielmehr in unzureichender Information über Kooperationserleichterungen und Förderungsmaßnahmen sowie in bürokratischen Erschwernissen. Der in diesem Zusammenhang zu Unrecht erhobene Vorwurf eines Zuwenig an einschlägiger Information deutet auf einen nicht vorhandenen oder zumindest gestörten Informationsempfang bei der mittelständischen Wirtschaft hin. Diese Tatsache wird von den Betroffenen vielfach nicht als Mangel erkannt, sondern vorwiegend mit Desinteresse an zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit begründet. Da Klein- und Mittelbetriebe ihren Kenntnisstand über Kooperationsmöglichkeiten vorwiegend über Mitteilungen ihrer Verbände und der zuständigen Industrie- und Handelskammern beziehen, kann der Abbau des offensichtlich noch bestehenden Informationsdefizits in erster Linie über eine Intensivierung der entsprechenden Aufklärungsarbeit dieser Institutionen behoben werden.

Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von Unternehmen scheitert allerdings nicht nur an diesem Informationsdefizit, sondern nicht selten auch an traditionellen Vorstellungen über unternehmerische Selbständigkeit.

Eine Untersuchung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz ¹⁾ hat ergeben, daß die besonders kooperationsgeeigneten Bereiche hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen unterschätzt bzw. fehlbewertet werden. Soweit der im Zusammenhang mit der korrekten Anwendung der geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen staatlichen Regelungen auch von der mittelständischen Wirtschaft erhobene Vorwurf ständig steigender „Bürokratisierungskosten“ das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und damit auch das Bundeskartellamt betrifft, besteht die Absicht, im Bereich der Kooperationserleichterungen zukünftig verstärkt — möglichst gemeinsam mit Verbänden und Kammern — aufklärend tätig zu werden. 1978 werden daher erstmalig bei verschiedenen Industrie- und Handelskammern „Sprechtage vor Ort“ abgehalten werden. Das Bundeskartellamt steht der mittelständischen Wirtschaft schon heute zu informellen und formellen Gesprächen über alle kartellrechtlich relevanten Fragen zur Verfügung. Es versucht darüber hinaus, im konkreten Fall durch eine unbürokratische Verfahrenshandhabung bestehende Benachteiligungen kleiner und mittlerer Unternehmen zu kompensieren.

**Leitlinien zu
§ 4, § 5 Abs. 2, 3**

In der Marktwirtschaft sollen grundsätzlich alle Anpassungsvorgänge konjunktureller und struktureller Natur durch den Wettbewerb gesteuert werden. Unter besonderen Bedingungen kann es allerdings erforderlich werden, Unternehmen in ihrer

¹⁾ Industrie- und Handelskammer zu Koblenz: Der vernachlässigte Einkauf, März 1977.

Umstellung mit Mitteln des Kartellrechts zu unterstützen. Dieses erscheint insbesondere in Fällen erforderlich, in denen der Anpassungsprozeß durch Wettbewerbsverzerrungen verfälscht wird oder in denen ein geordneter Rückzug in schrumpfenden Branchen unter Wettbewerbsbedingungen nicht möglich wäre.

Da unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen den Vorschriften über Strukturkrisenkartelle (§ 4) und Rationalisierungskartelle (§ 5 Abs. 2, 3) besondere Bedeutung zukommt, hat das Bundeskartellamt Verwaltungsgrundsätze für die Beurteilung dieser Kartellarten veröffentlicht¹⁾. Im Mittelpunkt dieser Leitlinien stehen folgende Überlegungen:

Die Zulassung von Strukturkrisenkartellen kann unter den Voraussetzungen des § 4 ein geeignetes Mittel zur Lösung von Anpassungsschwierigkeiten sein, wie z. B. bei konkreter Gefahr des Ausscheidens von an sich leistungsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen infolge nachhaltig geringerer Nachfrage. Unter einer nachhaltigen Änderung der Nachfrage ist jede wesentliche Änderung zu verstehen, die sich zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung vorhersehbar über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, für den ein auf diesem Nachfragerückgang beruhender Ausscheidungsprozeß zu erwarten ist. Der Kartellvertrag muß zugleich einen planmäßigen Abbau der Kapazitäten vorsehen. Dies bedeutet nicht, daß in jedem Fall zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung ein in allen Punkten für die gesamte Vertragszeit vollständiger Kapazitätsabbauplan vorgelegt werden muß. Weiterhin muß der Kartellvertrag für die planmäßige Kapazitätsanpassung notwendig sein; nur unter dieser Voraussetzung ist überhaupt eine Zulassung von flankierenden Preis- und/oder Quotenabsprachen möglich.

Bei Rationalisierungskartellen nach § 5 Abs. 2, 3 ist eine Erlaubnisvoraussetzung die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen durch das Kartell. Diese kann auch dann gegeben sein, wenn die Unternehmen bei unverändertem Produktionsablauf in die Lage versetzt werden, ihre Produkte besser gegenüber den Wettbewerbern auf dem Markt durchzusetzen. Ob das gesetzliche Erfordernis eines angemessenen Verhältnisses zwischen Rationalisierungserfolg und Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, ist nicht nur nach den kurzfristigen Auswirkungen der Kartellierung auf die Wettbewerbssituation zu beurteilen, vielmehr sind hierbei auch langfristige Aspekte struktureller Art zu berücksichtigen. Bei der Frage, ob bei Syndikaten der Rationalisierungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden könnte, verkennt das Bundeskartellamt nicht, daß eine weitgehende Kooperation in mehreren betrieblichen Teilbereichen wie Forschung und Entwicklung, Lagerhaltung, Rechnungswesen und Werbung vielfach nur auf der Basis einer Absicherung durch einen gemeinsamen Vertrieb zustande kommt.

Die Erkenntnis, daß Gesamtumsatzrabattkartelle wegen ihrer Unvereinbarkeit mit § 3 nicht mehr als legalisierbar anzusehen

**Überprüfung und
Auflösung der
Gesamtumsatz-
rabattkartelle**

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 66 vom 7. April 1978

sind (Tätigkeitsbericht 1976 S. 15), hat im Bundeskartellamt zur Einsetzung einer entsprechenden Projektgruppe geführt. Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 12 ist eine Überprüfung der noch bestehenden 14 Gesamtumsatzrabattkartelle eingeleitet worden; die Kartelle sind aufgefordert worden, die weitere Praktizierung dieses Systems innerhalb einer angemessenen Auslaufzeit aufzugeben. Das Bundeskartellamt hat jedoch gleichzeitig seine Bereitschaft erklärt, etwaige schützenswerte Belange der Kartellmitglieder, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, zu berücksichtigen und bei der Erarbeitung einer kartellrechtlich zulässigen Lösung mitzuwirken.

**Zur Problematik
bundesweiter
Mittelstands-
empfehlungen**

Mittelstandsempfehlungen sollen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großbetrieben und großbetrieblichen Unternehmensformen dienen. Dieses Ziel wird in erster Linie dann erreicht, wenn sie auf lokaler oder regionaler Ebene zur Anwendung kommen, weil sie gerade dort den spezifischen Wettbewerbsverhältnissen Rechnung tragen können. Die dem Bundeskartellamt bekannt gewordenen Anwendungsfälle derartiger Mittelstandsempfehlungen im Handel zeigen, daß es den mittelständischen Unternehmen gelungen ist, sich insbesondere dem Preiswettbewerb von Kauf- und Warenhäusern sowie des Versandhandels zu stellen und sich in ihm zu behaupten.

Weit verbreitet kommen allerdings Mittelstandspreisempfehlungen bundesweit zur Anwendung. Sie werden vorrangig von Einkaufszusammenschlüssen des Einzelhandels für deren Mitglieder ausgesprochen. Unabhängig von den vom Bundeskartellamt noch zu prüfenden Fragen, ob Adressaten dieser Empfehlungen nur kleine und mittlere und nicht auch Großunternehmen sind und ob von den Empfehlungen im Einzelfall nicht verteuernde Wirkungen ausgehen, ergeben sich dahin gehend Bedenken, ob diese Preisempfehlungen überhaupt geeignet sind, mittelständische Unternehmen zu fördern. Denn angesichts sehr unterschiedlicher lokaler und regionaler Wettbewerbsverhältnisse ist es kaum möglich, zentral marktgerechte Preisempfehlungen auszusprechen. Da Mittelstandspreisempfehlungen nach den bisherigen Beobachtungen in verschiedenen Warenbereichen weitgehend einheitlich befolgt werden (Tätigkeitsbericht 1976 S. 15), besteht die Gefahr, daß zumindest Teile der Empfehlungsempfänger nicht gefördert, sondern sogar im Wettbewerb zurückgeworfen werden. Mittelstandsvereinigungen, die mehrere Bundesländer oder sogar das gesamte Bundesgebiet umspannende Mittelstandspreisempfehlungen aussprechen, sollten sich daher künftig darauf beschränken, für Sortimentsteile oder zeitlich befristete und nur wenige Erzeugnisse umfassende Sonderangebote derartige Empfehlungen anzuwenden. Alle weiteren Aktivitäten sollten unter besonderer Berücksichtigung der mit dem Instrument der Mittelstandsempfehlung verbundenen Zielvorstellung des Gesetzgebers in dezentraler Weise erfolgen. Das Bundeskartellamt wird dieser Frage bei der möglichen Überprüfung von Einkaufszusammenschlüssen des Handels und deren Empfehlungspraxis nach § 38 Abs. 3 besondere Aufmerksamkeit widmen.

6. Konditionenempfehlungen und AGB-Gesetz

Empfehlungen von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen über die einheitliche Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 haben in früheren Jahren mit insgesamt nur 18 Anmeldungen keine bedeutende Rolle gespielt. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Empfehlungsvorhaben als Folge des am 1. April 1977 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) jedoch sprunghaft gestiegen. Viele Vereinigungen haben ihre Geschäftsbedingungen den Anforderungen des AGB-Gesetzes anpassen müssen; andere haben unter dem Eindruck dieses Gesetzes erstmals Empfehlungen ausgesprochen, so daß schon jetzt der Geschäftsverkehr in weiten Bereichen der Wirtschaft durch derartige Empfehlungen geregelt ist. Insgesamt sind bisher 22 Anmeldungen erfolgt (Sechster Abschnitt, Teil II, Tabelle G); in weiteren 51 Fällen sind die vorgesehenen Geschäftsbedingungen vor der Anmeldung zu einer formlosen Vorprüfung vorgelegt worden. Das Bundeskartellamt begrüßt diese Vorgehensweise, hält es jedoch für sachdienlich, wenn dabei bereits die Stellungnahmen der von der Empfehlung betroffenen Verbände beigefügt werden. Nur so kann das Bundeskartellamt die Konditionenempfehlungen in Kenntnis aller Umstände beurteilen; ferner können auch Zweifel darüber beseitigt werden, von welchen Verbänden die Stellungnahmen einzuholen sind. Wirtschafts- und Berufsvereinigungen und deren Mitglieder haben damit bessere Aussichten, daß nach der Anmeldung der Geschäftsbedingungen keine kartellbehördlichen Einwendungen mehr zu erwarten sind. Sie ersparen sich zudem die Kosten einer erneuten Anmeldung.

Das Bundeskartellamt überprüft die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zunächst daraufhin, ob es sich um Bedingungen im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 handelt. Danach müssen sich die Klauseln auf das Zustandekommen und die Abwicklung von Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer, Auftraggeber und Auftragnehmer beziehen; Erklärungen, die nicht die Vertragsgestaltung betreffen, fallen nicht unter diese Freistellung. So mußte z. B. die Klausel beanstandet werden, der Verwender der Geschäftsbedingungen werde die personenbezogenen Daten seines Vertragspartners in eine Datei einspeichern und betrachte damit die ihm nach dem Bundesdatenschutzgesetz obliegende Benachrichtigungspflicht als erfüllt (Zweiter Abschnitt S. 67). Ebenso verhält es sich mit Preis- oder Preisbestandteilsregelungen. Ferner achtet das Bundeskartellamt in Ausübung der vorgezogenen Mißbrauchsaufsicht nach § 38 Abs. 3 darauf, daß die Rechtspositionen der beiden Vertragsseiten miteinander in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Bei Geschäftsbedingungen für den nicht kaufmännischen Bereich mißt es dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes besondere Bedeutung zu. Schließlich werden offensichtliche Verstöße gegen das AGB-Gesetz sowie gegen andere Gesetze und Verordnungen (z. B. die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973) beanstandet.

Bei der Bekanntmachung der Empfehlungen im Bundesanzeiger wird grundsätzlich der vollständige Wortlaut der angemeldeten Geschäftsbedingungen veröffentlicht. Die Bekanntmachung einer Kurzfassung oder des wesentlichen Inhalts ist nur dann zu vertreten, wenn es sich um ausschließlich für das Auslandsgeschäft bestimmte Konditionen handelt. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Anpassung an das AGB-Gesetz überarbeitet worden, so unterliegen sie damit der Anmeldepflicht als Empfehlung. Dabei ist der gesamte Wortlaut — und nicht nur die geänderten Bestimmungen — anzumelden und bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung der empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet in keinem Fall eine Entscheidung über ihre Vereinbarkeit mit dem AGB-Gesetz. Das Recht, nach diesem Gesetz sowie aufgrund anderer Vorschriften die gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wird durch die Bekanntmachung nicht eingeschränkt.

7. Fusionskontrolle

Daten und aktuelle Probleme zur Fusionskontrolle

Im Berichtsjahr sind 554 Zusammenschlüsse von Unternehmen nach § 23 angezeigt worden; das entspricht einer Zunahme von 101 Zusammenschlüssen bzw. 22 % gegenüber 1976. Von diesen Zusammenschlüssen sind (Vorjahreszahlen in Klammern)

203 (180) nach dem Vollzug kontrollierte, nicht der präventiven Kontrolle unterliegende,

91 (78) zwingend oder freiwillig vor Vollzug kontrollierte und im Berichtsjahr vollzogene und

260 (195) nach Vollzug angezeigte, nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse

gewesen.

Die Zahl der nach § 24 Abs. 1 zu prüfenden Zusammenschlüsse ist um 36 (14 %), die der von der Prüfung nach § 24 Abs. 8 freigestellten Zusammenschlüsse um 65 (33 %) gestiegen.

Das Bundeskartellamt hat ein Zusammenschlußvorhaben (RWE/Steag, Zweiter Abschnitt S. 85 f.) und zwei vollzogene Zusammenschlüsse (Mannesmann/Brüninghaus, Zweiter Abschnitt S. 55; Springer Verlag/Elbe Wochenblatt, Zweiter Abschnitt S. 74) untersagt¹⁾. In allen Fällen ist gegen die Untersagungsverfügung Beschwerde eingelegt worden.

Insgesamt sind seit Einführung der Fusionskontrolle 1 780 Zusammenschlüsse angezeigt worden, von denen 940 nach § 24 Abs. 1 zu prüfen und 840 nach § 24 Abs. 8 von der Prüfung freigestellt gewesen sind. 230 der 260 im Berichtsjahr von der Prüfung freigestellten Zusammenschlüsse unterlagen wegen der Anschlußklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 nicht der Kontrolle. Davon betrafen 113 Fälle die Übernahme kleinerer Handelsunternehmen. Die Zahl der Fälle, die wegen anderer Ausnahme-

¹⁾ 1978 sind bisher vier weitere Zusammenschlüsse, davon einer im Pressebereich (Bertelsmann AG/Deutscher Verkehrs-Verlag) untersagt worden; der letztere ist inzwischen rechtskräftig. Angesichts einer drohenden Untersagung ist das Fusionsvorhaben Bertelsmann AG/Saarbach GmbH zurückgezogen worden.

bestimmungen nicht der Zusammenschlußkontrolle unterlagen, ist von 39 auf 30 zurückgegangen. Es ist nicht auszuschließen; daß die Zunahme der Anschlußfälle auch darauf zurückzuführen ist, daß die Anschlußklausel schon seit längerer Zeit diskutiert wird und im Regierungsentwurf zur Vierten GWB-Novelle eine Senkung der Freistellungsgrenzen vorgeschlagen worden ist.

Die Zahl der Unternehmen, die als Erwerber mehrfach an Anschlußzusammenschlüssen beteiligt waren, ist 1977 auf 35 (24) gestiegen. Diese haben 149 (89) kleinere Unternehmen erworben. Im einzelnen sind

18 Unternehmen je	2mal
8 Unternehmen je	3mal
1 Unternehmen je	4mal
2 Unternehmen je	5mal
1 Unternehmen je	6mal
1 Unternehmen je	7mal
1 Unternehmen je	8mal
1 Unternehmen je	15mal
1 Unternehmen je	16mal
1 Unternehmen je	29mal

an Zusammenschlüssen beteiligt gewesen, die nach § 24 Abs. 8 Nr. 2 von der Kontrolle freigestellt sind.

Für den gesamten Zeitraum seit Einführung der Fusionskontrolle ergibt sich folgendes Bild:

32 Unternehmen sind je	2mal
24 Unternehmen sind je	3mal
12 Unternehmen sind je	4mal
9 Unternehmen sind je	5mal
4 Unternehmen sind je	6mal
5 Unternehmen sind je	7mal
5 Unternehmen sind je	8mal
4 Unternehmen sind je	9mal
1 Unternehmen ist	11mal
2 Unternehmen sind je	12mal
1 Unternehmen ist	14mal
1 Unternehmen ist	16mal
1 Unternehmen ist	24mal
2 Unternehmen sind je	26mal
1 Unternehmen ist	45mal
1 Unternehmen ist	47mal

an Anschlußzusammenschlüssen beteiligt gewesen.

Die Aufgliederung der insgesamt 230 Anschlußfälle des Berichtszeitraums nach Umsatzgrößenklassen der erwerbenden und der erworbenen Unternehmen zeigt, daß überwiegend Großunternehmen an Anschlußfällen beteiligt gewesen sind. Bei 192 Anschlußfällen (84 %) haben die erwerbenden Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als einer Mrd Deutsche Mark gehabt.

Umsätze der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Umsätze der Erwerber (in Millionen DM)			
	unter 1 000	1 000 bis 5 000	über 5 000	Summe
bis 1	6	16	22	44
über 1 bis 2	3	7	17	27
über 2 bis 3	6	—	7	13
über 3 bis 4	3	4	6	13
über 4 bis 5	2	4	17	23
über 5 bis 10	6	12	25	43
über 10 bis 15	4	8	7	19
über 15 bis 20	2	6	7	15
über 20 bis 25	1	6	1	8
über 25 bis 50	5	8	12	25
Summe ...	38	71	121	230

Ein großer Teil der Anschlußfälle ist auf solche Zusammenschlüsse entfallen, in denen wenige Großunternehmen eine größere Zahl mittelständischer Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erworben haben. Diese Entwicklung war insbesondere im Brennstoff-, Baustoff-, Reifen- und Glashandel, im Banken- und Transportwesen sowie in der Brauindustrie zu beobachten. 1977 haben derartige Serienaufkäufe im Brennstoff- und Baustoffhandel erheblich zugenommen. Im einzelnen sind seit Einführung der Fusionskontrolle

- 115 (im Berichtsjahr 71) mittelständische Brennstoffhändler mit einem Gesamtumsatz von über 700 Millionen Deutsche Mark, davon
- 40 (32) durch die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE)
 - 23 (15) durch die BP AG
 - 18 (14) durch die Shell AG
 - 13 (3) durch die Veba AG und
- 41 (19) mittelständische Baustoffhandelsgesellschaften mit einem Gesamtumsatz von über 400 Millionen Deutsche Mark, davon
- 17 (4) durch die Veba AG
 - 11 (8) durch Hoesch-Estel

erworben worden.

Seit dem ersten Eindringen eines großen Herstellers von Kraftfahrzeugreifen in den bis zu diesem Zeitpunkt mittelständisch strukturierten Reifenhandel (Tätigkeitsbericht 1976 S. 22, 73) sind 12 (5) mittelständische Unternehmen durch die Reifenhersteller Continental, Goodyear, Dunlop und Pirelli übernommen worden. Ferner sind im mittelständischen Bereich 53 (16) Banken, 35 (14) Transport- und Lagereiunternehmen, 26 (2) Brauereien und 13 (2) Glashandelsunternehmen erworben worden. Jeder dieser Zusammenschlüsse ist für sich genommen wirtschaftlich und wettbewerblich als unbedeutend anzusehen;

erfolgen diese Zusammenschlüsse jedoch im Rahmen von Serienaufkäufen, erweisen sie sich als gravierendes wettbewerbspolitisches Problem. Denn sie können zu einer erheblichen Verschlechterung der mittelständischen Unternehmensstruktur führen und — wie das Beispiel des Reifenhandels zeigt — wettbewerblich unerwünschte Folgefusionen auslösen, die wegen der starren Bindung der Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 an den Marktbeherrschungsbegriff des § 22 nur in Ausnahmefällen durch das Bundeskartellamt verhindert werden können. Diese starre Bindung erschwert die Untersagung wettbewerblich bedenklicher Zusammenschlüsse auch auf Märkten, auf denen wenige Großunternehmen untereinander in einem noch als wesentlich zu bezeichnenden Wettbewerb stehen und dort zusammen über eine dominierende Marktposition verfügen. Gerade auf solchen Märkten gehen entscheidende innovatorische Impulse häufig von kleinen und mittleren Unternehmen aus. Nach geltendem Recht sind Zusammenschlüsse eines der auf dem Markt tätigen Großunternehmen mit einem kleinen oder mittleren Unternehmen, auch wenn sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs erwarten lassen, kaum zu verhindern, weil wegen des noch als wesentlich zu qualifizierenden Wettbewerbs zwischen den Großunternehmen keine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 besteht. Selbst auf Märkten mit hohem Konzentrationsgrad können wettbewerblich unerwünschte Zusammenschlüsse nicht in allen Fällen verhindert werden. Zwar geht das Bundeskartellamt in der Regel davon aus, daß Zusammenschlüsse auf Märkten, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 2 erfüllen, zu untersagen sind, wenn durch sie eine weitere Zunahme des Konzentrationsgrades herbeigeführt wird (Tätigkeitsbericht 1973 S. 73). Dennoch konnten in einem Fall die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht nachgewiesen werden, weil wegen bestehender Überkapazitäten jedenfalls auf absehbare Zeit wesentlicher Wettbewerb zu erwarten war, obwohl durch die eingetretene Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen mit nachlassender Wettbewerbsintensität zu rechnen war. Unter Berücksichtigung derartiger Mängel der Fusionskontrolle hat das Bundeskartellamt zur Diskussion gestellt, die Fusionskontrolle vom Marktbeherrschungsbegriff zu lösen und auf die wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen abzustellen. Dieser Anregung ist entgegengehalten worden, daß die Kalkulierbarkeit der Fusionskontrolle für die Wirtschaft dadurch weiter eingeschränkt und der Entscheidungsspielraum der Kartellbehörde zu unbestimmt werden würde. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist daher in dem Regierungsentwurf zur Vierten GWB-Novelle der Marktbeherrschungsbegriff für die Fusionskontrolle beibehalten worden.

Im Berichtsjahr hatte sich das Bundeskartellamt wiederum mit Fällen zu befassen, in denen ein Unternehmen weniger als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erworben, aber durch Satzungsbestimmungen und/oder ein Entsendungsrecht von Vertretern in Unternehmensorgane weitergehende Ein-

flußmöglichkeiten auf das Beteiligungsunternehmen gewonnen hat. Das Bundeskartellamt sieht derartige Sachverhalte schon nach geltendem Recht als Zusammenschlüsse an. Im übrigen soll nach dem Regierungsentwurf zur Vierten Kartellgesetznovelle eine dahin gehende Klarstellung erfolgen.

Im Berichtszeitraum sind gerichtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Untersagung nach § 24 Abs. 1 ergangen.

Im Falle Thyssen/Hüller Hille hat der Bundesminister für Wirtschaft nach Untersagung des Zusammenschlusses durch das Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1976 S. 47 f.) dem Antrag auf Erlaubnis nach § 24 Abs. 3 für eine Mehrheitsbeteiligung nicht entsprochen, vielmehr lediglich eine Beteiligung von 45 % zugelassen. Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes und die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft sind vom Kammergericht bestätigt worden. Das Bundeskartellamt hatte in seiner Untersagungsverfügung, in der es um die 100 %ige Übernahme der Hüller Hille durch Thyssen ging, die vom Bundesminister für Wirtschaft später zugestandene 45 %ige Beteiligung unter wettbewerblichen Gesichtspunkten nicht geprüft. Dadurch, daß das Kammergericht aus verfahrensökonomischen Gründen die vom Bundesminister für Wirtschaft zugestandene 45 %ige Beteiligung ohne vorherige Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt hat, ist die vom Gesetz aus ordnungspolitischen Gründen vorgesehene Zweistufigkeit des Verfahrens (Wettbewerbsentscheidung durch das Bundeskartellamt, Gemeinwohlsentscheidung durch den Bundesminister für Wirtschaft) durchbrochen worden. In dem die Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes zurückweisenden Beschluß vom 7. Februar 1978 folgt das Kammergericht der vom Bundeskartellamt zugrunde gelegten Abgrenzung der in Betracht kommenden Sondermaschinenmärkte und hebt hervor, daß bei Investitionsgütern die Frage der Austauschbarkeit nicht nur nach technischen Gesichtspunkten, sondern vor allem nach Wirtschaftlichkeitserwägungen zu beurteilen sei. Die durch den Zusammenschluß zu erwartende überragende Marktstellung der Thyssen-Gruppe wird vom Kammergericht im wesentlichen mit der nach den Umsätzen auf den relevanten Märkten führenden Stellung sowie der Finanzkraft des Konzerns begründet. Dabei hält das Kammergericht eine genaue Berechnung der Marktanteile nicht für erforderlich, da jedenfalls feststehe, daß Thyssen auch bei der für das Unternehmen günstigsten Berechnungsweise (die einen nur wenig über 20 % liegenden Marktanteil von Thyssen ergibt) das auf den relevanten Märkten eindeutig führende Unternehmen sei. Die wettbewerbliche Bedeutung der überlegenen Finanzkraft sieht das Kammergericht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Unternehmen davon tatsächlich Gebrauch macht, in der abschreckenden Wirkung auf aktuelle und potentielle Wettbewerber, die dadurch von einem harten Preiswettbewerb bzw. vom Marktzutritt ferngehalten werden können. Das Kammergericht bestätigt auch die Auffassung des Bundeskartellamtes zur sogenannten Sanierungsfusion (Tätig-

keitsbericht 1976 S. 23, 47), indem es im Hinblick auf die Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 ausführt, es sei in der Regel nicht gerechtfertigt, der Sanierung konkursreifer Unternehmen ein größeres Gewicht beizumessen als dem Eintritt einer schweren, auf die Dauer angelegten Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse. Dies gelte insbesondere dann, wenn im relevanten Markt genügend entwicklungsfähige Unternehmen verbleiben und durch den Zusammenschluß ein Großunternehmen in einen mittelständisch strukturierten Markt eindringen würde. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig.

Im Fall GKN/Sachs hatte das Kammergericht die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes vom 12. Mai 1976 durch Beschluß vom 1. Dezember 1976 aufgehoben (Tätigkeitsbericht 1976 S. 54 f.). Auf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes hat der Bundesgerichtshof nunmehr durch Beschluß vom 21. Februar 1978 (KVR 4/77) die Untersagungsverfügung wiederhergestellt. Der Bundesgerichtshof bejaht zunächst die marktbeherrschende Stellung der Sachs AG auf den Märkten für Kupplungsdruckplatten und -scheiben. Wie das Bundeskartellamt rechnet er dabei die Eigenfertigung der Automobilindustrie dem Markt nicht zu. Ausgangspunkt für die Berechnung des Marktanteils als marktstrukturelles Merkmal der Stellung auf einem Markt sei der Umsatz der Waren auf dem Markt, auf dem sich Angebot und Nachfrage begegnen. Allerdings sei die Möglichkeit der Eigenfertigung durch bestimmte Kraftfahrzeughersteller bei der notwendigen Gesamtbetrachtung aller wettbewerbsbestimmenden Umstände auf dem relevanten Markt zu berücksichtigen. Der Bundesgerichtshof hält indessen die Voraussetzungen für den Eingriff im Wege der Mißbrauchsaufsicht und der Zusammenschlußkontrolle erst für gegeben, wenn ein Unternehmen nicht mehr wirksamem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn auf dem relevanten Markt kein funktionsfähiger Wettbewerb mehr besteht. Ein Unternehmen, dessen marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 22 Abs. 1 nach Abs. 3 Nr. 1 vermutet wird, könne sich darauf berufen, daß es gleichwohl wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sei oder im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung habe. Die Ermittlungspflicht der Kartellbehörde in einem Verfahren nach § 24 erstrecke sich dann insbesondere auch auf die von dem betroffenen Unternehmen insoweit zu seinen Gunsten substantiiert vorgebrachten Tatsachen. Im vorliegenden Fall seien diese Tatsachen ausreichend und zutreffend gewürdigt worden; sie reichten jedoch zur Widerlegung der Marktbeherrschungsvermutung im Sinne des § 22 Abs. 3 nicht aus. Anders als das Kammergericht bejaht der Bundesgerichtshof sodann die Erwartung, daß die marktbeherrschende Stellung der Sachs AG durch den Zusammenschluß verstärkt wird. Zwar sei nicht schon allein aufgrund der Feststellung, daß die Finanzkraft des zu erwerbenden Unternehmens durch den Zusammenschluß erhöht werde, eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung zu erwarten. Die Finanzkraft stelle vielmehr erst eine Voraussetzung für einen erweiterten Verhaltensspielraum auf einem bestimmten Markt

dar. Daß bei Zusammenschlüssen mit einem besonders finanzstarken und weit diversifizierten Unternehmen die Gefahr einer wettbewerbbeschränkenden Wirkung vorhanden ist, entbinde nach dem Gesetz nicht von der Prüfung im Einzelfall, ob eine solche mögliche Wirkung auch zu erwarten steht, ihr Eintritt also wahrscheinlich ist. Ergebe der Vergleich der vor dem Zusammenschluß bestehenden Stellung auf dem Markt nach Maßgabe der bestehenden Wettbewerbsvoraussetzungen mit den mit dem Zusammenschluß geschaffenen Wettbewerbsvoraussetzungen noch keine Änderung der marktbeherrschenden Stellung, so dürfe — unter strengeren Voraussetzungen — auch die künftige Wettbewerbsentwicklung in die Prognose einbezogen werden. Um Wirkungen eines Zusammenschlusses erwarten zu lassen, die einen durch Finanzkraft vermehrten Verhaltensspielraum eröffnen, bedürfe es aber nicht notwendig der Feststellung, daß das durch den Zusammenschluß unter die Leitung des finanzkräftigen Unternehmens gebrachte Unternehmen die Finanzkraft in einer bestimmten Richtung tatsächlich nutzen wird. Die maßgebende Wirkung des Zusammenschlusses liege unter den gegebenen Umständen in seinem unmittelbaren Einfluß auf die Vorstellung der aktuellen und potentiellen Wettbewerber über das mutmaßliche weitere Marktverhalten des erworbenen Unternehmens. Entscheidende Bedeutung für diese Vorstellungen der Wettbewerber mißt der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang der andersartigen Geschäftspolitik und marktstrategischen Planung des übernehmenden, stark konglomerierten Großunternehmens mit erheblicher Finanzkraft und seiner Marktnähe bei. Diese Umstände ließen den Wettbewerbern einen zusätzlichen Rückhalt für Sachs beim Absatz auf den relevanten Märkten und eine intensivere Abwehr eines von ihnen ins Auge gefaßten Preiswettbewerbs wahrscheinlich erscheinen. Übernimmt aber ein weit diversifizierter und finanzkräftiger Konzern ein in seinem wettbewerblichen Umfeld — in Marktnähe — tätiges marktbeherrschendes Unternehmen und sehen sich die Wettbewerber dieses Unternehmens hierdurch mehr als bisher veranlaßt, sich vom Preiswettbewerb oder vom Eintritt in den relevanten Markt zurückzuhalten, so sei im Sinne des § 24 Abs. 1 zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung verstärkt wird.

**Arbeitskreis
Kartellrecht**

Auch im Berichtsjahr ist der Arbeitskreis Kartellrecht zu seiner jährlichen Tagung zusammengetreten. Dieses im Jahr 1965 geschaffene Gremium stellt eine Plattform für den regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen interessierten Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und dem Bundeskartellamt dar. Im Rahmen des Arbeitskreises werden wettbewerbspolitische und kartellrechtliche Probleme und Erkenntnisse diskutiert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß diese Diskussionen zu einer gegenseitigen Befruchtung von Forschung und Lehre an den Universitäten und praktischer Tätigkeit des Bundeskartellamtes beitragen. Mit der Behandlung des Themas „Die Erfassung wettbewerbbeschränkender Macht im Rahmen der Fusionskontrolle“ im Herbst 1977 hat der Arbeitskreis Kar-

tellrecht einen wertvollen Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion um eine Verbesserung der Fusionskontrolle geleistet.

8. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellung

Insbesondere in den Arzneimittelverfahren (Tätigkeitsbericht 1976 S. 24 ff.) hat sich gezeigt, daß das als im Prinzip sachgerecht anerkannte Vergleichsmarktkonzept mit seinen unterschiedlichen Varianten zur Feststellung des wettbewerbsanalogen Preises auf praktische Schwierigkeiten stößt. Unbefriedigend ist bei der Ermittlung dieses Preises insbesondere die Tatsache, daß mit den erforderlich werdenden strukturbedingten Korrekturen in Form von Zuschlägen sowie einem gesonderten Erheblichkeitszuschlag regelmäßig Marktbeherrscher gegenüber im wirksamen Wettbewerb stehenden Unternehmen privilegiert werden. Die durch die Rechtsprechung hinsichtlich der Strukturvergleiche gestellten Beweisanforderungen sind so hoch angesetzt, daß eine befriedigende Aufsicht über Preiserhöhungsmissbräuche vor allem dann kaum noch zu erwarten ist, wenn Kosten- und Gewinnkontrollen keine mit marktwirtschaftlichen Prinzipien vereinbare Alternative zum Vergleichsmarktkonzept darstellen. Es sollte daher überlegt werden, ob die materiellrechtlichen Bestimmungen der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 verbessert werden können. Hierbei wäre insbesondere an eine beispielhafte Konkretisierung des Mißbrauchsbegriffs zu denken.

**Probleme der
Preismißbrauchsaufsicht**

Es ist derzeit noch nicht abzusehen, wann das seit 1973 anhängige und durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 16. Dezember 1976 (Tätigkeitsbericht 1976 S. 63) an das Kammergericht zurückverwiesene Verfahren wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Valium und Librium abgeschlossen sein wird. Nach mündlicher Verhandlung aufgrund der Zurückverweisung sind dem Bundeskartellamt und der Beschwerdeführerin zwei Auflagenbeschlüsse zugegangen. Der Verlauf des Rechtsstreits zeigt, daß in Fällen des Preismißbrauchs der Schutz des Verbrauchers wegen der Länge der Verfahren, der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel und der möglichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse zwischen Erlaß und Unanfechtbarkeit der kartellbehördlichen Verfügungen nicht hinreichend gewährleistet ist. Daher sieht der Regierungsentwurf zur Vierten GWB-Novelle die Schließung dieser Sanktionslücke vor.

Entsprechend der Anregung der Monopolkommission und seiner Ankündigung (Tätigkeitsbericht 1976 S. 26) hat das Bundeskartellamt Preisstrukturmißbräuche marktbeherrschender Unternehmen aufgegriffen. Es hat in einem Verfahren gegen einen Technischen Überwachungsverein (Zweiter Abschnitt S. 76 f.) statt der Preishöhe die Art der Preisberechnung beanstandet. Nach den Ermittlungen hat der Technische Überwachungsverein durch die Abrechnung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen nach pauschalierten Festbeträgen regelmäßig um ein Mehrfaches höhere Erlöse erzielt als bei der für andere Prüfungen angewandten Abrechnung nach Zeitaufwand. Er hat inzwischen der Aufforderung, seinen Kunden ein Wahlrecht

hinsichtlich der beiden Abrechnungsarten einzuräumen, entsprochen. Mit diesem gegen die Ursache der mißbräuchlichen Preisüberhöhung gerichteten Vorgehen sind nicht nur überhöhte Belastungen von Abnehmern beseitigt worden, sondern diese haben zugleich einen Anreiz und die Möglichkeit erhalten, durch innerbetriebliche Rationalisierung — nämlich der Prüfvorbereitungen — die ihnen entstehenden Kosten wesentlich zu senken. Auch in diesem Zusammenhang ist, wie bereits mehrfach betont (Tätigkeitsberichte 1968 S. 19 f., 1974 S. 23 f., 1976 S. 27 f.), daran festzuhalten, daß Maßnahmen einer strukturorientierten, auf eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gerichteten Wettbewerbspolitik der Vorzug gegenüber einer Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen zu geben ist. Derartige Möglichkeiten bestünden im Bereich der sicherheitstechnischen Überwachung von Anlagen durch Anerkennung anderer Vereinigungen von Sachverständigen als der Technischen Überwachungsvereine als technische Überwachungsorganisationen im Sinne der Gewerbeordnung. Einer solchen Verwaltungspraxis, die auch der Harmonisierung des Rechts im Bereich der Europäischen Gemeinschaften dienen würde, stehen indessen landesrechtliche Verordnungen entgegen, die für die Anerkennung eine Bedürfnisprüfung vorschreiben und außerdem für ein bestimmtes Gebiet die Zulassung nur einer Überwachungsorganisation vorsehen. Die Monopolstellung der Technischen Überwachungsvereine beruht zu einem wesentlichen Teil auf derartigen Bestimmungen.

Ausgehend von den Ermittlungsergebnissen des Bundeskartellamtes anläßlich der Preiserhöhungen im Frühjahr 1976 (Tätigkeitsbericht 1976 S. 53 f.), der seitherigen Absatzsteigerung, der Entwicklung der Material- und Personalkosten sowie den Unternehmensergebnissen des Jahres 1976 sind die drei führenden deutschen Hersteller von Mittelklasse-Personenkraftwagen vor der offiziellen Bekanntgabe der für 1977 beabsichtigten Preisanhebungen darauf hingewiesen worden, daß gegen Preiserhöhungen, die mit bereits erfolgten oder noch zu erwartenden Kostensteigerungen bei Fremdleistungen begründet werden sollten, erhebliche Bedenken bestehen. Die im Frühjahr 1977 von den betroffenen Unternehmen durchschnittlich um 3,9 % angehobenen Preise wurden dann auch nicht mit Kostensteigerungen, sondern mit absatzpolitischen Überlegungen begründet. Die vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen machten deutlich, daß der von der Marktstellung der Unternehmen und von der Marktsituation her mögliche Preissetzungsspielraum nicht voll ausgeschöpft wurde. Die von den Automobilherstellern angewendeten Betriebsabrechnungssysteme geben keine Möglichkeit, eine der jeweils aktuellen Kapazitätsauslastung entsprechende Stückkostenrechnung vorzunehmen. Bei Zugrundelegung dieser für eine Stückkostenprüfung ungeeigneten Rechenwerke wurden die eingetretenen Kostensteigerungen nachweislich nicht voll durch die zu erwartenden Mehrerlöse gedeckt. Danach hat sich der Verdacht, die Unternehmen nutzten ihre marktbeherrschende Stellung bei

den vorgenommenen Preiserhöhungen mißbräuchlich aus, nicht bestätigt (Zweiter Abschnitt S. 56).

Die wettbewerbsschädlichen Auswirkungen von Behinderungs- mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen bestehen darin, daß die Marktstrukturen und die Wettbewerbsbedingungen verschlechtert werden, indem vorhandene Machtpositionen mit leistungsfremden Mitteln abgesichert und ausgebaut, an sich leistungsfähige Unternehmen vom Markt verdrängt und die Zutrittsschranken für Newcomer unangemessen erhöht werden. Die negativen Folgen derartiger Verhaltensweisen treten in konjunkturellen Hochlagen nur in abgeschwächter Weise in Erscheinung. Sie gewinnen jedoch gerade in Zeiten nachlassender Konjunktur erhöhte Bedeutung für die schwächeren Wettbewerber sowie für Newcomer und damit für die Marktstrukturen insgesamt.

**Entwicklung der
Mißbrauchsaufsicht
gegenüber
Behinderungen**

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen seiner Schwerpunktarbeit verstärkt Behinderungs mißbräuche marktbeherrschender Unternehmen aufgegriffen. Es sieht seine Aufgabe darin, darauf hinzuwirken, daß sich die durch Strukturwandel und konjunkturelle Einflüsse bedingten Anpassungsprozesse in marktwirtschaftlichen Bahnen vollziehen können, indem machtbedingte Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Im Bereich der Aufsicht gegenüber Behinderungs mißbräuchen hat das Bundeskartellamt eine Reihe von Fällen aufgegriffen, deren systematische Einordnung in unterschiedlicher Weise denkbar ist. Neben einer Aufgliederung in primär horizontal und primär vertikal gerichtete Behinderungen läßt sich auch eine Einteilung nach folgenden Fallgruppen vornehmen:

1. Verstöße gegen kartellrechtliche Verbote

Im Vordergrund stehen Verstöße gegen § 26 Abs. 2, die sich zugleich als Mißbrauch im Sinne des § 22 Abs. 4 darstellen:

- ein Hersteller gewährt Kauf- und Warenhäusern oder Einkaufszusammenschlüssen des Handels Vorzugskonditionen gegenüber sonstigen Abnehmern;
- eine Fluggesellschaft verweigert einem Reiseveranstalter die Zuteilung von Kontingenten im Charterflugverkehr.

2. Verstöße gegen allgemeine kartellrechtliche Wertungen

Bei dieser Fallgruppe handelt es sich insbesondere um Verstöße gegen die hinter §§ 3 und 18 stehenden Wertvorstellungen des Gesetzgebers:

- entgegen der geforderten Leistungsbezogenheit von Rabatten rabattiert ein Unternehmen auf der Basis des Umsatzes des Vorjahres mit der Wirkung einer Treuprämie;
- ein Alleinimporteur setzt bestimmte Waren über einen Exklusivhändler ab und verhindert damit die Belieferung anderer Abnehmer;

- ein Unternehmen vertreibt über Leitgroßhändler und verweigert anderen Großhändlern die Direktbelieferung.
3. Behinderung durch sonstige wettbewerbbeschränkende Maßnahmen

Im Mittelpunkt dieses Komplexes stehen Tatbestände, in denen marktbeherrschende Unternehmen ihr Machtpotential auf bisher nicht beherrschten Märkten einsetzen oder ihre Stellung auf dem beherrschten Markt zu festigen versuchen:

- ein marktbeherrschendes Unternehmen verspricht dem Endverbraucher im Rahmen einer zeitlich befristeten Werbeaktion die Zahlung einer „Prämie“ für den Kauf einer bestimmten Menge eines seiner Erzeugnisse und behindert damit seine kleineren Wettbewerber und beeinträchtigt den Leistungswettbewerb¹⁾;
- ein Unternehmen, das bei Markenwaren Ausschließlichkeitsbindungen praktiziert, verpflichtet seine Abnehmer bei Nichtmarkenwaren, es zur Angebotsabgabe aufzufordern und bei Preisgleichheit ihm den Zuschlag zu erteilen;
- ein Hersteller, der hinsichtlich eines Produkts marktbeherrschend ist, erreicht durch eine auf sein Gesamtsortiment bezogene Rabattierung eine Kopplung des Bezugs dieses Erzeugnisses mit allen übrigen;
- ein auf der Vorstufe marktbeherrschendes Unternehmen stellt das Vorprodukt her und vertreibt das bei Dritten produzierte Endprodukt, wobei es überhöhte Preise beim Absatz des Vorprodukts an Weiterverarbeiter, dagegen besonders niedrige Preise beim Absatz des Endprodukts fordert;
- ein Verlag versucht, durch leistungsfremde Mittel, nämlich durch Verbindung mehrerer Anzeigenpreise in verschiedenen Zeitungen zu einem günstigeren Kombinationspreis, die Auflage einer Zeitung zu Lasten der eines Wettbewerbers zu steigern;
- ein Verlag erreicht diese Kopplung durch Zwangskombination im Anzeigengeschäft, d. h. alle lokalen und regionalen Anzeigen können nur für sämtliche dort erscheinende Zeitungen des Verlags aufgegeben werden;
- ein Unternehmen versucht mit der gezielten Unterbietung von Preisen, die erheblich unter den Selbstkosten liegen, seine Wettbewerber vom Markt zu verdrängen;
- ein Versorgungsunternehmen verhindert durch seine Geschäftsbedingungen die Ausnutzung von Prozeßwärme im Wege der Wärme-Kraft-Kopplung durch einen potentiellen industriellen Eigenerzeuger.

¹⁾ Das Bundeskartellamt hatte eine derartige Werbeaktion der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH für die Margarinemarke „Rama“ Anfang April 1978 als mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung mit einer einstweiligen Anordnung untersagt. Die einstweilige Anordnung ist vom Kammergericht aufgehoben worden.

4. Behinderungsmissbrauch durch Verstöße gegen allgemeine Normen

Bei dieser Fallgruppe handelt es sich schwerpunktmäßig um die mißbräuchliche Gestaltung von Konditionen:

- ein Unternehmen legt Mindestabnahmemengen fest;
- ein Unternehmen verpflichtet seine Abnehmer zum langfristigen Bezug;
- ein Unternehmen bindet die Abnehmer seiner Erzeugnisse durch langfristige Miet- oder Pachtverträge.

9. Zur Anwendung des Diskriminierungsverbots durch die Gerichte

In einem Rechtsstreit zwischen einer Ortskrankenkasse und einem Facharzt für Orthopädie hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden, ob die dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 Satz 1 unterliegende Krankenkasse verpflichtet ist, mit dem Arzt einen Vertrag über die Vergütung physikalisch-therapeutischer Leistungen eines von ihm betriebenen Badeinstituts abzuschließen. Mit Urteil vom 1. Juni 1977 (WuW/E BGH 1493) hat der Bundesgerichtshof eine solche Verpflichtung verneint, weil der Badebetrieb des Orthopäden den Badebetrieben der ärztlichen Assistenzberufe nicht gleichartig sei. Die Frage, ob bestimmte Unternehmen gleichartig im Sinne des § 26 sind, werde im allgemeinen nach der Tätigkeit und der wirtschaftlichen Funktion dieser Unternehmen im Marktgeschehen im Verhältnis zu dem marktbeherrschenden Unternehmen beurteilt. Danach sei hier die Gleichartigkeit allerdings nicht zu verneinen. Jedoch seien Unternehmen, die sich zwar nicht nach ihrer Leistung und wirtschaftlichen Funktion im Verhältnis zum marktbeherrschenden Unternehmen unterscheiden, gleichwohl nicht gleichartig, wenn sie im maßgeblichen Geschäftsverkehr unter sich ungleichen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt sind. Das sei hier der Fall, weil der Orthopäde, der gleichzeitig ein Badeunternehmen führt, im Unterschied zu den Badeanstalten der ärztlichen Assistenzberufe den Bedarf seiner Patienten und damit den Umfang der Nachfrage, hinsichtlich deren die Krankenkasse marktbeherrschend ist, selbst bestimme. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes können die Aussagen des Bundesgerichtshofes zur Gleichartigkeit von Unternehmen nicht ohne weiteres auf andere Wirtschaftsbereiche, etwa das Verhältnis des Fachgeschäfts zu anderen Vertriebsformen des Einzelhandels, übertragen werden.

Die Frage der Rechtmäßigkeit von Liefersperren von drei Herstellern von Modellbauartikeln gegen einen vorwiegend im Versandwege vertreibenden Einzelhändler war Gegenstand von Rechtsstreiten vor den Landgerichten Stuttgart, Mannheim und Frankfurt. Während die Landgerichte Mannheim und Frankfurt den Anspruch auf Belieferung verneinten (Urteile vom 22. Juli 1977 — WuW/E LG/AG 417 — und vom 6. Juli 1977 — 2/6.0.23/77 —), hat das Landgericht Stuttgart das Herstellerunternehmen mit dem höchsten Marktanteil zur Belieferung verurteilt (Urteil vom 13. September 1977 — 17.0.12/77). Es ist

damit den Grundsätzen des Bundeskartellamtes zur Anwendung des erweiterten Diskriminierungsverbots (Tätigkeitsbericht 1976 S. 30 f.) gefolgt. Ubereinstimmend haben alle drei Gerichte festgestellt, daß das Versandhandelsunternehmen von den Herstellern im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 abhängig und der Geschäftsverkehr mit diesen gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich sei. Das Landgericht Stuttgart hat die Lieferverweigerung als unbillig und sachlich nicht gerechtfertigt angesehen. Demgegenüber haben die Landgerichte Mannheim und Frankfurt entschieden, daß das Interesse der Hersteller an einem fachhandelsbezogenen Vertriebssystem, das Beratung und Service garantiert, höher zu bewerten sei als das Interesse des Versandhändlers an der Belieferung und daß die Liefersperre daher sachlich gerechtfertigt sei. Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig. In einer Reihe von Zivilverfahren hat sich die Allkauf SB-Warenhaus GmbH auf der Basis von § 26 Abs. 2 um die Belieferung mit Erzeugnissen der Unterhaltungselektronik, Plastikbausätzen und Spielwaren bemüht, ist allerdings vor dem Oberlandesgericht unterlegen (Urteile des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 17. Januar 1978, U (Kart) 16/76 und vom 7. März 1978, U (Kart) 21/77). In beiden Fällen ist die Revision beim Bundesgerichtshof anhängig.

10. Probleme der Nachfragemacht

In der Vergangenheit standen die Angebotsmacht und die von ihr ausgehenden Mißbräuche im Vordergrund der wettbewerbspolitischen Diskussion und damit auch der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Veränderung der Konjunktur- und Strukturverhältnisse hat zu einer Ablösung bisheriger Verkäufermärkte durch Käufermärkte geführt und der Nachfrageseite teilweise einen erheblichen Machtzuwachs gebracht. Die Bundesregierung sah sich daher auch in ihrer Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 veranlaßt, auf das Problem der Nachfragemacht hinzuweisen ¹⁾.

Obwohl das Bundeskartellamt der Nachfragemacht nicht erst im Berichtsjahr Aufmerksamkeit gewidmet hat, konnte sich in diesem Bereich, der einen Schwerpunkt der gegenwärtigen und zukünftigen Arbeit bildet, noch keine aussagefähige Fallpraxis entwickeln. Die Schwierigkeiten bestehen für die Kartellbehörde in erster Linie darin, daß die der Nachfragemacht gegenüberstehenden Anbieter wegen der Gefahr des Abbruchs der Lieferbeziehungen nicht bereit sind, in konkreten Fällen des Verdachts auf Mißbrauch von Nachfragemacht Material für eine kartellrechtliche Auswertung zur Verfügung zu stellen. Dem Bundeskartellamt war es daher bislang nicht möglich, den Begriff der Nachfragemacht hinreichend zu definieren. Hilfreich, wenn auch noch nicht endgültig, erscheint ihm die von der Schweizerischen Kartellkommission erarbeitete Definition. Danach liegt Nachfragemacht immer dann vor, „wenn ein Nachfrager aufgrund seiner Marktstellung von einem Anbieter Bedingungen zugestanden erhalten kann, die er ohne diese Macht

¹⁾ Bulletin der Bundesregierung Nr. 135 vom 17. Dezember 1976, S. 1289.

nicht durchsetzen könne, ... wobei ein positiver Machtsaldo zugunsten des Nachfragers zu verzeichnen ist" ¹⁾).

Die Diskussion um die Nachfragemacht hat im Berichtsjahr eine erhebliche Belebung durch das Sondergutachten der Monopolkommission ²⁾ erfahren (s. o.). Diese geht davon aus, daß Nachfragemacht wie Anbietermacht auf einer Beschränkung des Wettbewerbs beruht, wobei sich beider Ursachen nicht grundsätzlich voneinander unterscheiden. Sie beruhen entweder auf vertraglichen Vereinbarungen oder auf einem durch die Marktstruktur begünstigten faktischen Verhalten des Nachfragers. Die Kommission will den relevanten Markt bei der Feststellung von Nachfragemacht sachlich, räumlich und zeitlich in der Weise abgegrenzt wissen, daß er diejenigen Nachfrager erfaßt, die aus Anbietersicht austauschbar sind. Die gegenüber industriellen Lieferanten gestiegene Nachfragemacht des Handels wird von ihr als Folge der raschen Unternehmenskonzentration im Handel interpretiert. Der durch die Konzentration verschärfte Wettbewerb führe auch zu einem verstärkten Preis- und Leistungsdruck auf die Industrie und damit zur Intensivierung von Preis-, Rabatt- und Nebenleistungswettbewerb unter den industriellen Anbietern. Nachdem in der öffentlichen Diskussion immer wieder darauf hingewiesen worden ist, daß insbesondere Erscheinungsformen des Rabatt- und Nebenleistungswettbewerbs als mißbräuchlich zu beurteilen seien, geht die Monopolkommission auch auf die Frage der Unterscheidung von Haupt- und Nebenleistungswettbewerb ein. Sie sieht weder wettbewerbstheoretisch noch wettbewerbsspolitisch die Möglichkeit einer derartigen Unterscheidung und betont, daß die Funktionsteilung zwischen Anbietern und Nachfragern über den Wettbewerb entschieden werde. Da ein Verbot von Nebenleistungen zu einer Erstarrung der Absatzwege führe, sei eine gesetzliche Einschränkung des Nebenleistungswettbewerbs abzulehnen.

Als gemeinsames Kennzeichen neuer Vertriebsformen im Handel sieht die Monopolkommission den Verzicht auf das eigene Dispositionsrisiko an, indem die Vertriebspolitik ausschließlich darauf gerichtet sei, die Nachfrage kurzfristig an die Absatzmöglichkeiten anzupassen. Nachfrageschwankungen schlugen damit sehr schnell auf die Industrie durch. Die Kommission wertet insofern viele als mißbräuchlich bezeichnete Verhaltensweisen von Nachfragern als eine Abwälzung des konjunkturellen Dispositionsrisikos und warnt erneut davor, das wettbewerbspolitische Instrumentarium als Mittel zur Steuerung konjunktureller Wechsellagen anzuwenden.

Die bisher bei der Anwendung des GWB auf Mißbräuche marktmächtiger Nachfrager gesammelten Erfahrungen hält die Kommission für unzureichend; das geltende Recht biete hinreichende Möglichkeiten, derartige Mißbräuche zu unterbinden. Abgesehen von der Tatsache, daß Wettbewerbsbeschränkungen,

¹⁾ Nachfragemacht und deren Mißbrauch, in: Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartellkommission, Heft 1/1976 S. 79.

²⁾ a. a. O., S. 12 ff.

die von Einkaufszusammenschlüssen ausgingen, mit Hilfe der §§ 1, 25 Abs. 1 oder § 15 zu erfassen seien (s. o.), bereite die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen auf der Nachfrageseite grundsätzlich keine größeren Schwierigkeiten, als die auf der Angebotsseite. Die Abgrenzung des relevanten Marktes habe nicht nach der Austauschbarkeit der Produkte für den Nachfrager, sondern nach den Möglichkeiten der Anbieter, mit ihrer Produktion auf andere Nachfrager auszuweichen, zu erfolgen. Im übrigen bekräftigt die Monopolkommission ihre Ansicht, daß die Preiskontrolle, hier besonders über niedrige Preise, zurückhaltend gehandhabt, die Mißbrauchsaufsicht vielmehr vorrangig gegen Fälle des Behinderungs- und Preisstrukturmißbrauchs eingesetzt werden sollte. Sie fordert im Hinblick auf die Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 die Ausgestaltung dieser Vorschrift als unmittelbar geltendes Verbot und als Schutzgesetz nach § 35, die Gewährung des Rechts an Personen und Personenvereinigungen, die Einleitung von Verfahren nach § 22 bei der Kartellbehörde zu beantragen sowie eine Ermächtigung des Bundeskartellamtes, auch dann Sektorenuntersuchungen durchzuführen, wenn das Marktverhalten von Nachfragern gegenüber Anbietern Wettbewerbsbeschränkungen in dem betreffenden Wirtschaftszweig vermuten lasse. Die Monopolkommission spricht sich schließlich gegen ein allgemeines Diskriminierungsverbot aus, weil ein solches Verbot zu gesamtwirtschaftlich negativen Ergebnissen führe, indem die Prämierung der wirtschaftlichsten Art des Warenbezugs ausgeschlossen und die sich aus dem Investitionswettbewerb ergebende Tendenz zum Preiswettbewerb neutralisiert werde. Ein Verbot, das eine Ausnahme durch Kostenunterschiede zulasse, führe zur Bindung der Preise an die Kosten und sei mit der Funktionsfähigkeit eines dynamischen Preiswettbewerbs unvereinbar. Die Kommission geht davon aus, daß das geltende Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 eine ausreichende Handhabe bietet, um auch Diskriminierungen zu erfassen, die von marktstarken Nachfragern ausgehen. Insoweit sieht sie keine Notwendigkeit zur Novellierung dieser Vorschrift.

Der Vorwurf mißbräuchlicher Ausübung von Nachfragemacht richtet sich insbesondere gegen Einkaufszusammenschlüsse des Handels, wobei regelmäßig die Erzwingung von Vorzugsbedingungen ohne adäquate Gegenleistung für die Anbieter im Vordergrund steht. Grundsätzlich beurteilt das Bundeskartellamt den Einsatz der unbestreitbar vorhandenen Nachfragebündelung bei Einkaufszusammenschlüssen insoweit positiv, als damit ein Nachteilsausgleich zugunsten der kleinen und mittleren Mitgliedsunternehmen gegenüber marktstarken Anbietern erfolgt und/oder eine im Wettbewerb mit anderen straffer organisierten bzw. stärker konzentrierten Einkaufsgruppierungen äquivalente Marktposition erreicht werden kann und die dadurch erzielten Einkaufsvergünstigungen vornehmlich den jeweiligen Mitgliedern zugute kommen. Die Kritik an der zunehmenden Stärkung der Nachfrageposition der Einkaufszusammenschlüsse richtet sich zunehmend gegen eine planmäßige

Homogenisierung der Mitgliederstruktur in Verbindung mit Gebietsschutzregelungen, eine Entscheidungscentralisierung auf die Verbundspitze durch Schaffung von Regiebetrieben, Handelsmarken, Franchising-Systemen sowie die Durchführung von Zentralwerbemaßnahmen, eine vertragliche oder faktische Bezugsbindung und die Übernahme der Zentralregulierung und des Delkredere. Dieses Instrumentarium, das durchaus im Interesse und zum ökonomischen Nutzen der Mitglieder eingesetzt werden kann, bietet zugleich auch immer die Möglichkeit, es gezielt zur Erreichung von Einkaufsvorteilen ohne entsprechende Gegenleistung gegenüber den Anbietern zu nutzen. Die Durchsetzung marktmachtbedingter Einkaufsvergünstigungen geht vornehmlich zu Lasten solcher Lieferunternehmen, die von marktstarken Nachfragern in besonderem Maße abhängig sind. So finden sich in der Praxis gerade Klein- und Mittelbetriebe der Industrie häufig schon bei der für das Überleben der Unternehmen entscheidenden Artikel-Zentrallistung oder der Frage einer zukünftigen Belieferungsfortsetzung gegenüber den Einkaufszusammenschlüssen zu extremen — nicht marktgerechten — Zugeständnissen bereit. Der Einsatz von Nachfragemacht starker Einkaufsvereinigungen ohne Leistungsbezug führt regelmäßig zu Wettbewerbsbenachteiligungen abhängiger Lieferunternehmen auf der Marktgegenseite oder zu einer indirekten Wettbewerbsverzerrung gegenüber Mitbewerbern auf der gleichen Wirtschaftsstufe.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Bündelung von Nachfrage jeder Einkaufsvereinigung immanent ist. Das daraus erwachsende Nachfragegewicht am Markt ist nicht a priori als wettbewerblich bedenklich anzusehen. Allein der Einsatz dieses Nachfragepotentials zur Erzielung nichtleistungsbezogener Einkaufsvorteile gibt Veranlassung, in konkreten Fällen dem Vorwurf des Mißbrauchs von Nachfragemacht durch Einkaufszusammenschlüsse nachzugehen.

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen seines Projekts „Nachfragemacht“ als ersten Einstieg in diesen Problembereich ein Verwaltungsverfahren nach §§ 22 und 26 Abs. 2 gegen Möbeleinkaufsverbände wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht eingeleitet. Anlaß zu diesem Verfahren war eine Studie des Verbandes der Deutschen Möbelindustrie (VDM), die sich insbesondere mit der nach Ansicht des VDM bei den Einkaufsverbänden des Möbelhandels vorhandenen Nachfragemacht sowie den davon ausgehenden Mißbräuchen befaßt und in der das Bundeskartellamt aufgefordert wird, dem „Mißbrauch von Macht zu begegnen“¹⁾. Nachdem die zwischen der Möbelindustrie und den maßgeblichen Einkaufsverbänden nach Veröffentlichung der Untersuchung begonnenen Gespräche, die eine Bereinigung der den Leistungswettbewerb verzerrenden Praktiken im Sinne einer Selbsthilfe zum Ziel ha-

¹⁾ Verband der Deutschen Möbelindustrie: Funktion und Bedeutung der Einkaufsverbände in der Möbelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Einkaufsverträge und der Zentralregulierung, Wiesbaden 1977, S. 43 f.

ben sollen, bisher nur relativ unverbindliche Erklärungen zum Ergebnis hatten, bemüht sich das Bundeskartellamt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens um eine umfassende Durchleuchtung der Marktwirklichkeit. Ziel dieser Aktion ist die Feststellung der tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisse, der Geschäftspraktiken und der Vertragswirklichkeit zwischen den Lieferunternehmen und den Möbel-Einkaufsverbänden. Im übrigen wird sich bei der Überprüfung der Praxis dieser und weiterer Einkaufszusammenschlüsse in anderen Wirtschaftsbereichen auch zeigen, ob — wie von der Monopolkommission behauptet — die vorhandene gesetzliche Basis tatsächlich für die Bekämpfung von Mißbräuchen der Nachfragemacht ausreicht.

11. Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen

Der seit einem Jahr beim Bundeskartellamt bestehende „Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen“ hat zum Ziel, der mittelständischen Wirtschaft und ihren Verbänden Gelegenheit zu geben, Anwendungsfragen des Kartellrechts — soweit sie nicht konkrete Einzelfälle betreffen — und Branchenprobleme an das Amt heranzutragen. Auf diese Weise will die Kartellbehörde den im Wettbewerb mit Großunternehmen strukturell benachteiligten kleinen und mittleren Unternehmen einen Ausgleich verschaffen. Da sich das Bundeskartellamt nicht ausschließlich als „Kartellpolizei“ versteht, will es die in einem direkten Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit der mittelständischen Wirtschaft liegenden Möglichkeiten zur Förderung der Wettbewerbsordnung aktiv nutzen. Da sich die von Wettbewerbsverzerrungen betroffenen Unternehmen in der Regel verständlicherweise scheuen, konkretes Fallmaterial vorzulegen, das zugleich auch kartellrechtlich verwertet werden darf, besteht für alle erhaltenen Informationen die ausdrückliche Zusage der absolut vertraulichen Behandlung dieses Materials. Damit ist ein Weg geschaffen, der es den kleinen und mittleren Unternehmen ermöglicht, risikolos konkretes Fallmaterial vorzulegen, von dem das Bundeskartellamt anderenfalls keine Kenntnis erlangen würde. Werden im Rahmen des Arbeitskreises über den Einzelfall hinausgehende branchentypische bzw. branchenübergreifende Wettbewerbsverzerrungen, die vielfach im Vorfeld und in den Grauzonen des Kartellgesetzes praktiziert werden, offenbar, so wird versucht, auf deren Abbau oder Abstellung hinzuwirken. Das Bundeskartellamt versteht sich bei diesem Versuch als „Katalysator“, mit dessen Hilfe den Verursachern wettbewerbsverzerrender Praktiken und den betroffenen mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden soll, bestehende Konflikte aufzuklären und möglichst im Wege der Selbsthilfe zu bereinigen.

Der Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen ist eine informelle Einrichtung ohne festen Mitgliederkreis. Die Auswahl der Gesprächspartner der einzelnen Sitzungen bestimmt sich nach den jeweiligen Themen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Gesprächen ist in der Regel die vorherige Überlassung von praxisnahem Fallmaterial, da nur so die Effizienz dieser Gesprächsrunde im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten

ist. Bei der Vielzahl der an das Bundeskartellamt herangetragenen Probleme und Fragen erfolgt die Auswahl der zu behandelnden Themen danach, in welcher Massierung branchentypische Einzelfälle vorgetragen werden. Für die sachgerechte Einschätzung dieser Fälle ist es notwendig, daß Betroffene und Verursacher namentlich genannt werden. Soweit ihre Erörterung im Arbeitskreis erfolgt, geschieht dies in jedem Fall in anonymisierter Form, so daß jede Identifizierbarkeit des Informanten ausgeschlossen ist.

Im Berichtszeitraum hat der Arbeitskreis zwei Sitzungen abgehalten. Im ersten Gespräch wurde die „Rabattdiskriminierung kleiner und mittlerer Unternehmen im Nahrungsmittelbereich“, im zweiten die „Situation der mittelständischen Zulieferunternehmen“ behandelt. Die Gesprächsrunde zur Rabattdiskriminierung zeigte, daß nach wie vor eine große Scheu bei den mittelständischen Unternehmen besteht, wettbewerbsverzerrende Praktiken in einem Round-Table-Gespräch offenzulegen. Es ist daher auf Wunsch der teilnehmenden Unternehmen vereinbart worden, in bilateralen Gesprächen mit dem Bundeskartellamt Rabattdiskriminierungsfälle vorzulegen. Nach Abschluß dieser gegenwärtig noch andauernden Gespräche wird der Arbeitskreis in einer weiteren Sitzung eine Fallsammlung branchentypischer Rabattdiskriminierungen im Nahrungsmittelbereich vorlegen, um auf dieser Grundlage die Beseitigung der gravierendsten Verzerrungen und Mißstände im Wege der Selbsthilfe zu initiieren.

In der Aussprache über Probleme der mittelständischen Zulieferindustrie räumten die beteiligten großen Abnehmer ein, daß es in Einzelfällen Fehlverhalten industrieller Einkäufer gibt und daß insofern Diskrepanzen zwischen der erklärten Geschäftspolitik der Unternehmen und ihrer Einkaufspraxis auftreten können. Die Abnehmer und auch die beteiligten Verbände haben zugesagt, sich um die Abstellung wettbewerbswidriger Praktiken zu bemühen. Insbesondere soll nach Wegen gesucht werden, wie kleinen und mittleren Unternehmen die Furcht vor Benachteiligungen genommen werden kann, wenn sie bei den Geschäftsleitungen ihrer Abnehmer Beschwerden über Praktiken auf der Einkaufsebene vorbringen wollen. Bereits jetzt ist darüber Einigkeit erzielt worden, daß die einseitige Abänderung von Preisen und Konditionen nach Vertragsabschluß durch marktstarke Abnehmer als wettbewerbswidrig anzusehen ist. Darüber hinaus wurden von den Gesprächsteilnehmern auch solche Preisklauseln als wettbewerbswidrig gewertet, durch die marktstarke Abnehmer ihre Zulieferer zwingen, nachträglich in günstigere Angebote anderer Lieferanten einzutreten. Das Bundeskartellamt wird die Umsetzung der insoweit anerkannten Grundsätze des Leistungswettbewerbs in den Geschäftsbeziehungen zwischen mittelständischen Zulieferern und deren marktstarken Abnehmern aufmerksam beobachten und erforderlichenfalls mit Kartellverfahren zu ihrer Realisierung beitragen. Darüber hinaus sind auf Anregung des Bundeskartellamtes zwischen dem Verband der Automobilindustrie und zwei Verbänden der Kraftfahrzeug-Zulieferindustrie

bilaterale Gespräche über Kontroversen im Bereich der Ersatzteile vereinbart worden.

Die außergewöhnlich große Resonanz auf die Errichtung des Arbeitskreises kleine und mittlere Unternehmen beweist, daß bei der mittelständischen Wirtschaft ein Bedürfnis besteht, die in der wettbewerbsrechtlichen Grauzone auftretenden branchentypischen Verzerrungen abzubauen.

12. Wettbewerbsregeln

Zur Entwicklung der Wettbewerbs- regeln

Bis zum Inkrafttreten der Zweiten GWB-Novelle konnten Wirtschafts- und Berufsvereinigungen für ihren Bereich ausschließlich Wettbewerbsregeln aufstellen, die zum Schutz und zur Förderung des lautereren Wettbewerbs dienten. Angesichts dieser Einengung sowie einer restriktiven Verwaltungs- und Entscheidungspraxis der Gerichte hat deren Gesamtzahl bis zu diesem Zeitpunkt mit knapp über 20 allerdings nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Durch die Zweite Kartellgesetznovelle ist der Anwendungsbereich des § 28 dahin gehend erweitert worden, daß Wettbewerbsregeln auch zum Schutz und zur Förderung der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs aufgestellt werden können. Trotzdem haben die Vorschriften über Wettbewerbsregeln in der Zeit vom Sommer 1973 bis zum Jahresende 1975 im Gegensatz zu den sonstigen verbesserten Kooperationsbestimmungen des Gesetzes keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Erst mit der Eintragung der Wettbewerbsregeln des Markenverbandes e. V. (Tätigkeitsbericht 1976 S. 33, 76), die vor allem darauf abzielen, Markenwarenersteller vor der mißbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht großer Abnehmer des Handels durch Förderung des leistungsgerechten Wettbewerbs auf der Lieferantenstufe zu schützen, hat sich eine deutliche Belebung ergeben. Diese beruht vor allem darauf, daß der Markenverband bzw. seine über eine Vielzahl von Konsumgüterbranchen verteilten Mitglieder sich nachdrücklich für die Übernahme dieser Regeln in anderen Branchen eingesetzt haben. Seit Jahresbeginn 1977 bis Anfang 1978 sind beim Bundeskartellamt 14 Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln eingegangen, von denen sich lediglich vier auf die Regelung branchenspezifischer Tatbestände bezogen. Demgegenüber entsprachen die zur Eintragung vorgelegten Wettbewerbsregeln in den zehn anderen Fällen vollinhaltlich denen des Markenverbandes. Sie konzentrieren sich auf den Bereich der Nahrungs- und Genußmittel, der inzwischen von einem Netz von Wettbewerbsregeln überzogen ist (Zweiter Abschnitt S. 69 f.). Daneben gibt es Anhaltspunkte dafür, daß das Instrument der Wettbewerbsregeln auch in anderen Konsumgüterbranchen verstärkt zur Anwendung kommen wird.

Allgemeinver- bindlichkeit von Wettbewerbsregeln

In der Diskussion um geeignete Mittel zur Bekämpfung nichtleistungsgerechten Wettbewerbs ist neben der Regulierung des Wettbewerbsverhaltens durch den Staat sowie einer auf dem Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft basierenden Lösung entsprechend den amerikanischen Trade Practices Rules auch die Verbandslösung, d. h. die Allgemeinverbindlichkeitserklä-

rung von Wettbewerbsregeln erwogen worden. Während dieses Modell zunächst als ein geeignetes Instrument zur branchen umfassenden Normierung von Leistungsregeln angesehen wurde, indem dadurch die Selbstreinigungskräfte der Wirtschaft gestärkt würden, überwiegen inzwischen ordnungs- und rechtspolitische Bedenken. Die Wettbewerbsregeln ohnehin innewohnende Tendenz zur Verringerung der Intensität des Wettbewerbs wird durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung noch verstärkt, indem von Außenseitern ausgehende Wettbewerbsimpulse abgeschnitten werden und allgemein das Bestreben nach weitergehenden, umfassenden Regelungen wächst. Das Bundeskartellamt stimmt daher dem ablehnenden Votum der Monopolkommission ¹⁾ zu.

13. Fragen des Leistungswettbewerbs

Im Verlauf der Diskussion um die Eindämmung wettbewerbsverzerrender Praktiken, deren marktschädliche Wirkungen in zunehmendem Maße erkannt werden, ist die Notwendigkeit einer begrifflich und praktisch verwendbaren Differenzierung zwischen schützenswerten leistungsgerechten Verhaltensweisen und unerwünschten leistungsfremden Wettbewerbshandlungen deutlich geworden. Die Grenze zwischen Leistungswettbewerb und Nichtleistungswettbewerb kann dabei nicht an der Reichweite des „klassischen“ Unlauterkeitsrechts orientiert werden. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben vielmehr im Unlauterkeitsrecht den Kernbestand des § 1 UWG um die Fälle des Nichtleistungswettbewerbs erweitert und im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen die tatbestandmäßige Herausbildung von Fallgruppen leistungsfremder Praktiken für die Auslegung und Abgrenzung des Behinderungsmißbrauchs in Angriff genommen. Im Gegensatz zum Kartellrecht hat jedoch die UWG-Rechtsprechung auf dem Wege zur Erfassung des Nichtleistungswettbewerbs bereits eine lange Entwicklung hinter sich. Ein Vergleich der in beiden Rechtsgebieten gefundenen Lösungsansätze, insbesondere die Übernahme von im Unlauterkeitsrecht geprägten Differenzierungskriterien in das Kartellrecht zeigt gewisse Annäherungstendenzen, die in der Literatur zur These von der „Konvergenz“ der beiden Rechtsgebiete geführt haben.

Die Fälle des Nichtleistungswettbewerbs sind tatbestandsmäßig als Kombination von Marktverhalten und Marktwirkung zu erfassen. Leistungsfremd sind solche Verhaltensweisen, die nicht den vom Wettbewerb erwarteten und erwünschten Funktionen entsprechen, also nicht der Durchsetzung der besseren Leistung mit marktkonformen Mitteln dienen, sondern andere Markteteiligte an der Erbringung ihrer Leistung hindern oder den Leistungsvergleich selbst — zumindest partiell — außer Kraft setzen, ohne wegen ihrer generellen Wettbewerbsschädlichkeit per se nach den Vorschriften des GWB oder UWG verboten zu sein. Der Begriff der Leistungsfremdheit führt also in eine „Grauzone“ des Wettbewerbsrechts. Leistungsfremde Praktiken können noch hingenommen werden, wenn sie zeitlich begrenzt

Der Leistungswettbewerb als Schutzobjekt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

¹⁾ a. a. O., Tz. 242 ff.

oder von geringer Wirkung oder den korrigierenden Kräften des Marktes ausgesetzt sind. Sie überschreiten aber dann die Grenze zur Unlauterkeit oder zur Mißbräuchlichkeit, wenn sie wegen der Marktstärke der handelnden Unternehmen oder der Nachahmungsgefahr oder aus anderen Gründen eine Gefahr für den Bestand oder die Ordnungsfunktion des Wettbewerbs darstellen. Bislang nicht abschließend geklärt ist die Frage — und dies gilt sowohl für das Unlauterkeitsrecht als auch für das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen — wo die Grenze anzusetzen ist, jenseits derer das Gewicht der Marktbeeinträchtigung die Untersagung leistungsfremder Praktiken rechtfertigt. Das Spektrum reicht von der Feststellung der allgemeinen Nachahmungsgefahr über die Annahme der Wahrscheinlichkeit nicht unerheblicher Auswirkungen bis zum Nachweis schwerster Marktschädigungen. Die Grenze wird sicherlich nicht generell, sondern nur nach Fallgruppen differenziert festgelegt werden können. Im Unlauterkeitsrecht läßt sich die Tendenz feststellen, eine allgemein zu erwartende Gefährdung von Bestand und Funktion des Wettbewerbs in um so stärkerem Maße ausreichen zu lassen, je näher das leistungsfremde Verhalten den klassischen Unlauterkeitsfällen steht, und einen um so konkreteren Gefährdungs- oder Beeinträchtigungsnachweis zu verlangen, je weniger sich das beanstandete Verhalten aufgrund seines Handlungsunwerts als per se unlauter einordnen läßt. Im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen darf die Grenze nicht zu hoch angesetzt werden, da anderenfalls ein Eingreifen der Kartellbehörde erst möglich wäre, wenn bereits unheilbare Marktstrukturschäden eingetreten sind.

Bisher hat die wettbewerbsrechtliche Diskussion den Schwerpunkt der Erfassung leistungsfremder Praktiken im Vertikalverhältnis zwischen Hersteller und Händler oder zwischen Hersteller und Zulieferer gesehen und dabei den horizontalen Behinderungsaspekt vernachlässigt. In letzter Zeit sind durch die Urteile des Bundesgerichtshofes zu den WAZ-Anzeigenblättern und die Entscheidung „Feld und Wald II“ sowie den Beschluß des Kammergerichts zum Kombinationstarif des Springer-Verlags (WuW/E OLG 1767) und das Verfahren gegen die Zwangskombination der WAZ-Gruppe (s. u.), die Aspekte der primär horizontal gerichteten leistungsfremden Behinderungspraktiken erstmals gebündelt und deutlich hervorgetreten. Damit wird die Notwendigkeit der Einbeziehung dieser Verhaltensweisen in die Überlegungen zur Sicherung des Leistungswettbewerbs evident. Aufgabe der künftigen Rechtsentwicklung dürfte es daher sein, alle Erscheinungsweisen der Marktbehinderung durch leistungsfremde Verhaltensweisen in rechtssystematisch und praktisch befriedigender Weise zu erfassen, gleichgültig, ob sie sich primär horizontal oder vertikal auswirken.

Die UWG-Rechtsprechung zur Beeinträchtigung des Leistungswettbewerbs

Die UWG-Entscheidungen zu den Tatbeständen des „Sündenregisters“, also zu primär vertikal gerichteten Wettbewerbs-handlungen, betonen nebeneinander Ausbeutungs-, Behinderungs- und Diskriminierungsaspekte. Es handelt sich um Fälle des „Anzapfens“ (Urteil des Landgerichts Essen vom 23. Januar 1976, WuW/E LG/AG 413 — 100jähriges Firmenjubiläum —,

Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm vom 16. Dezember 1976, WuW/E OLG 1795 — Jubiläumszeitung), der „Schaufenstermiete“ (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 3. Dezember 1976, WuW/E BGH 1485 — Schaufensteraktion; Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25. Februar 1976), des „Eintrittsgeldes“ (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 1976, WuW/E BGH 1466 — Eintrittsgeld) und der Einzelpreisauszeichnung durch den Hersteller (Urteil des Oberlandesgerichtes Saarbrücken vom 6. April 1977 WuW/E OLG 1837 — Globus; Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 9. November 1977).

Von großer Bedeutung für die Frage der Behinderung durch leistungsfremde Praktiken sind die beiden Urteile des Bundesgerichtshofes. Beanstandet wird die Veranlassung des Einzelhändlers, sich von seiner Funktion als selbständiger Mittler zwischen Hersteller und Verbraucher abzuwenden. Werde der Einzelhändler in der Auswahl der von ihm angebotenen Produkte unsachlich beeinflusst, so verzerre dies den Leistungsvergleich als den Kernpunkt des marktwirtschaftlichen Systems. Im Urteil „Schaufensteraktion“ charakterisiert der Bundesgerichtshof dieses Vorgehen als wettbewerbswidrige Behinderung bzw. als allgemeine Marktbehinderung. Die negativen Marktauswirkungen sieht er in der Nachahmungsgefahr. Er stellt fest, die Schaufensteraktion könne unter Berücksichtigung der Nachahmungsgefahr zur Ausschaltung des Leistungswettbewerbs in nicht unerheblichem Umfang führen und zitiert in diesem Zusammenhang die — horizontale Behinderungspraktiken betreffenden — Entscheidungen zum Verschenken von Originalware und zur unentgeltlichen Verteilung von Anzeigenblättern („SUWA“, „Kleenex“, „OMO“, „Stuttgarter Wochenblatt“). Allerdings wird in den Urteilen zu den Tatbeständen des „Sündenregisters“ zwischen per se unlauteren und leistungsfremden nur in Verbindung mit negativen Marktauswirkungen verbotenen Verhaltensweisen nicht immer klar unterschieden.

Horizontale Behinderungspraktiken haben die UWG-Gerichte im Berichtszeitraum in drei Fällen als leistungsfremde Wettbewerbshandlungen mit negativen Marktwirkungen charakterisiert. Es handelt sich um die Urteile des Bundesgerichtshofes zu den Anzeigenblättern der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) in Castrop-Rauxel und in Unna, beide vom 11. März 1977 (WRP 1977, S. 400), sowie um das Urteil „Feld und Wald II“ des Bundesgerichtshofes vom 17. Dezember 1976 (GRUR 1977, S. 608). Die mit dem letzteren Urteil fortgesetzte Rechtsprechung zum Verschenken von Originalware, die schon auf das Reichsgericht zurückgeht, hat ihre entscheidende Ausprägung durch das „Kleenex“-Urteil von 1965 (BGHZ 43, 278) erfahren. Dort heißt es, daß das zu Einführungszwecken erfolgte Verschenken zwar noch nicht schon als solches unlauter ist, daß die Grenze des Zulässigen aber dann überschritten wird, wenn der Umfang oder die Dauer der Aktion oder die zu erwartende Nachahmung durch Wettbewerber zur Marktverstopfung und damit zur Gefährdung des Wettbewerbsbestands auf dem betreffenden Markt führen.

Bemerkenswert erscheint, wo der Bundesgerichtshof in seinem Urteil „Feld und Wald II“ die Grenze des zulässigen Verschenkens sieht. Gegenstand des Verfahrens war die zeitlich unbegrenzte kostenlose Verteilung von 40 % der Auflage einer 14tägig erscheinenden landwirtschaftlichen Fachzeitschrift. Hatte noch das Berufungsgericht dem Unterlassungsanspruch erst dann stattgeben wollen, wenn der Nachweis erbracht würde, daß die konkurrierenden Fachzeitschriften in ihrer Existenz unmittelbar gefährdet seien und der Wettbewerb auf dem Markt der landwirtschaftlichen Fachzeitschriften durch Marktverstopfung in seinem Bestand bedroht sei, so genügt dem Bundesgerichtshof die Wahrscheinlichkeit, daß nicht ganz unerhebliche Teile der Leserschaft bei kostenloser Belieferung keine weitere landwirtschaftliche Fachzeitschrift beziehen werden. Aus der bisherigen Rechtsprechung entnimmt der Bundesgerichtshof, daß ein Verschicken von Originalware bereits im Ansatzpunkt dem Grundsatz des Leistungswettbewerbs widerspricht und deshalb nur zu Erprobungszwecken, und dies auch nur in bestimmten Grenzen, hingenommen werden kann, jenseits derer dann die ernstliche Gefahr begründet ist, daß der Leistungswettbewerb hinsichtlich der betreffenden Warenart in nicht unerheblichem Umfang ausgeschaltet wird. Deshalb verstoße die ständige Gratislieferung gegen § 1 UWG. Damit wird deutlich, daß ein Zusammenhang zwischen dem Grad der Leistungsfremdheit der Verhaltensweise und dem Grad der an den Nachweis der Marktbeeinträchtigung zu stellenden Anforderungen besteht.

Die beiden, in den Entscheidungsgründen im wesentlichen identischen Urteile zu den WAZ-Anzeigenblättern bestätigen diese Einschätzung. Sie knüpfen an die beiden BGH-Entscheidungen zum Stuttgarter Wochenblatt (BGHZ 51, 236 — Stuttgarter Wochenblatt I; GRUR 1971, S. 477 — Stuttgarter Wochenblatt II) an. Der Stuttgarter Anzeigenblattprozeß läßt noch gewisse Unsicherheiten in der Argumentation der Gerichte erkennen. Das Gemeinsame beider Entscheidungen ist bei aller Verschiedenheit hinsichtlich der Festlegung der Zulässigkeitsgrenze folgendes: Das zeitlich unbefristete unentgeltliche Verteilen von Anzeigenblättern ist nicht per se unlauter, aber wenig wettbewerbsgerecht (leistungsfremd); es überschreitet die Grenze des Zulässigen, wenn es zu einer gemeinschaftsschädlichen Störung der Wirtschaftsordnung, hier also zu einer Beeinträchtigung des Bestands und der Funktion eines leistungsfähigen Pressewesens führt. Nicht eindeutig geklärt ist die Frage, wann diese Grenze erreicht ist, insbesondere welche Anforderungen an den Nachweis konkreter Beeinträchtigungen zu stellen sind.

Der den beiden 1977 ergangenen Urteilen des Bundesgerichtshofes zu den WAZ-Anzeigenblättern zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich vom Stuttgarter Fall insoweit, als die Anzeigenblätter von dem Verlag einer bedeutenden und angesehenen Tageszeitung herausgegeben wurden und deshalb primär den Wettbewerb zwischen dieser Zeitung und den konkurrierenden Tageszeitungen betrafen. Zeitung und Anzeigenblatt der WAZ waren in vielfältiger Weise verknüpft.

Der Bundesgerichtshof bestätigt die Grundsätze der Entscheidungen zum Stuttgarter Wochenblatt, definiert aber neben der Grenze der gemeinschaftsschädlichen Störung der Wirtschaftsordnung eine neue Zulässigkeitsschranke für das unentgeltliche Verteilen von Anzeigenblättern mit redaktionellem Teil, die auf die Art und Weise der Verknüpfung von Anzeigenblatt und Zeitung abstellt. Diese Verknüpfung führe zu einer Behinderung konkurrierender Tageszeitungen und zu einer Verfremdung des Leistungswettbewerbs in einem Ausmaß, das über die mit der Herausgabe eines Anzeigenblatts generell verbundene Beeinträchtigung der Mitbewerber und der Wettbewerbsordnung hinausgehe. Durch die Verbindung mit der Zeitung wird also die Herausgabe des Anzeigenblattes zu einem in verstärktem Maße leistungsfremden Mittel; dem entsprechend entfällt die Notwendigkeit des Nachweises einer so schweren Beeinträchtigung des Bestands und der Funktion des Wettbewerbs, wie sie mit dem Begriff der gemeinschaftsschädlichen Störung der Wirtschaftsordnung umschrieben wird.

Die in den letzten Jahren zu beobachtende Häufung bedenklicher Praktiken im Verhältnis zwischen Industrie und Handel sowie auf den Pressemärkten machen unter dem Gesichtspunkt des Behinderungsmissbrauchs den Versuch einer rechtssystematischen Bestandsaufnahme und der Herausbildung typischer Fallgruppen erforderlich (s. o.). Dabei bereiten die Fälle des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot und der Ausnutzung eines nur einem marktbeherrschenden Unternehmen zur Verfügung stehenden Verhaltensspielraums keine erheblichen Schwierigkeiten.

Als problematisch erweisen sich diejenigen Verhaltensweisen, die im Grundsatz allen Unternehmen möglich und erlaubt sind, die aber bei Überschreitung gewisser Toleranzgrenzen insbesondere wegen des Gewichts, mit dem sich das Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens auf den Markt auswirkt, von der Rechtsordnung nicht mehr hingenommen werden können. Hier werden marktbeherrschende Unternehmen strengeren Verhaltensregeln unterworfen als marktschwächere Konkurrenten. Die Wahl der zur Absicherung und zum Ausbau der Machtposition eingesetzten Mittel und das Ausmaß der verursachten Strukturverschlechterung kann nicht dem Belieben des Marktbeherrschers überlassen werden. Allerdings gilt es, hinreichend klare und rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Abgrenzungskriterien für erlaubtes und unzulässiges Verhalten in der künftigen Fallpraxis herauszuarbeiten. Da durch bessere Leistung erzielte Wettbewerbsvorsprünge auch bei marktbeherrschenden Unternehmen von der Wettbewerbsordnung hingenommen werden, kann die Grenze nur bei leistungsfremden Praktiken gezogen werden. Marktbeherrschenden Unternehmen können also solche Verhaltensweisen untersagt werden, die den Leistungsvergleich verzerren oder andere Unternehmen an der Erbringung ihrer Leistung hindern, sofern diese Verhaltensweisen erhebliche negative Marktauswirkungen haben.

Bisher gab es nur wenige Entscheidungen der Kartellgerichte, die auf diese Problematik eingegangen sind und im übrigen

**Leistungsfremde
Behinderungs-
praktiken als
Mißbräuche im
Sinne des § 22
Abs. 4**

relativ krasse Behinderungspraktiken betrafen (WuW/E BGH 1238 — Registrierkassen; WuW/E BGH 1211 — Leasing). Das Kammergericht (WuW/E OLG 1767 — Kombinationstarif) hat erstmals im Januar 1977 im Pressebereich allgemein anerkannte und praktizierte Wettbewerbshandlungen als Nichtleistungswettbewerb qualifiziert und die Anwendung leistungsfremder Mittel mit negativen Marktauswirkungen ausdrücklich für mißbräuchlich erklärt. Als leistungsfremd sieht es den mit dem vergünstigten Kombinationstarif für die gleichzeitige Insertion in zwei Zeitungen des Springer Verlags bewirkten Kopplungseffekt an, der die eine Leistung der anderen „vorspannt“, also verhindert, daß jede Leistung für sich dem Leistungsvergleich unterliegt. Bei der Festlegung des Grades und der konkreten Nachweisbarkeit der Marktbeeinträchtigung treten allerdings ähnliche Schwierigkeiten auf wie im Unlauterkeitsrecht. Das Kammergericht will — in Anlehnung an die EUGH-Entscheidung „Europemballage“ — erst dann einen Mißbrauch annehmen, wenn durch die beanstandete Maßnahme der Wettbewerb auf dem betreffenden Markt zu erliegen oder schwerwiegend beeinträchtigt zu werden droht. Nur bei einer solchen Voraussetzung sei gewährleistet, daß die Fähigkeit eines marktbeherrschenden Unternehmens, am Wettbewerb teilzunehmen, bestehen bleibe. Zu der vom Kammergericht vorgenommenen Grenzziehung ist anzumerken, daß sie den Verdrängungsvorgang erst unterbindet, wenn die angestrebten Ziele des behindernden Unternehmens weitgehend erreicht sind, also eine Mißbrauchsverfügung zu spät kommen würde. Die Nähe zur Argumentation in „Stuttgarter Wochenblatt II“ ist unverkennbar. Die Sachverhalte sind allerdings völlig unterschiedlich und hätten auch unterschiedliche Konsequenzen erforderlich gemacht. Denn im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger Wettbewerbsstrukturen kann es einem marktbeherrschenden Unternehmen nicht gestattet werden, bis an die Grenze der Zerstörung des Restwettbewerbs leistungsfremde Verhaltensweisen zu praktizieren.

Enger hat das Bundeskartellamt den zulässigen Verhaltensspielraum marktbeherrschender Unternehmen in seiner Stellungnahme zum Mißbrauchsverfahren der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen gegen die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) definiert. Dort ging es indes um das Problem der Anzeigenzwangskombination. Diese Art der Kopplung ist in noch stärkerem Maße leistungsfremd als eine freiwillige, wenn auch durch Preisanreize gesteuerte Kombination. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes kann marktbeherrschenden Unternehmen eine „Grauzone“ allenfalls bis zur Spürbarkeit der Beeinträchtigung der Konkurrenten zugestanden werden. Anderenfalls wird ihnen entgegen den Intentionen des Gesetzgebers das Privileg eingeräumt, durch leistungsfremde Praktiken unter Einsatz ihrer Marktmacht die marktbeherrschende Stellung zu perpetuieren und sie damit den korrigierenden Kräften des Marktes zu entziehen. Die Landeskartellbehörde hat das Verfahren gegen die WAZ-Gruppe hinsichtlich der Zwangskombination unter anderem mit der Begründung eingestellt, der Zwang zur Belegung aller Zeitungen der Gruppe

innerhalb bestimmter Belegungsräume sei eine Konsequenz der wirtschaftlichen und organisatorischen Einheit des WAZ-Konzerns und könne daher nicht mißbräuchlich sein. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes widerspricht diese Feststellung dem bereits erreichten Erkenntnisstand zur Frage leistungswidrigen Behinderungswettbewerbs.

In der Diskussion um die Sicherung des Leistungswettbewerbs sind mehrere Vorschläge in Richtung auf eine Ergänzung des geltenden Wettbewerbsrechts gemacht worden. Von diesen ist der auf eine Verfahrensbeteiligung der Kartellbehörden an UWG-Prozessen abzielende Vorschlag im Regierungsentwurf der UWG-Novelle in der Weise berücksichtigt, daß in § 27 UWG ein Beteiligungsrecht der Kartellbehörden an UWG-Prozessen analog § 90 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgesehen wird.

**Möglichkeiten der
Verbesserung des
Instrumentariums
zum Schutz des
Leistungs-
wettbewerbs**

Die beiden wichtigsten anderen Vorschläge zielen auf ein zusätzliches Verwaltungsverfahren gegen leistungsfremde Praktiken im Rahmen des GWB (§ 37 b) und eine Ergänzung des § 1 UWG um Verhaltensweisen, die der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufen. Diese beiden materiellrechtlichen Ergänzungsvorschläge sind lebhaft umstritten. Dem Einwand, ein Regelungsbedürfnis sei bisher nicht ausreichend anhand konkreter Beispiele nachgewiesen, wird entgegengehalten, die tatbestandmäßige Fassung der Vorschriften des UWG und GWB erlaube keine sichere Prognose hinsichtlich der Erfäßbarkeit marktschädlicher leistungsfremder Praktiken.

Das Bundeskartellamt hat bei seinen Überlegungen in Betracht gezogen, daß die Einbeziehung von Marktstrukturaspekten in den Begriff der „Guten Sitten“ zwangsläufig ihre Grenzen hat und daß das Unlauterkeitsrecht in dieser Hinsicht nicht überbelastet werden darf. Folgerichtiger erschiene es, eine Eingriffsmöglichkeit im Vorfeld der Marktbeherrschung in das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen aufzunehmen, um die Entstehung marktbeherrschender Stellungen durch leistungsfremde Mittel verhindern zu können. Am ehesten käme daher eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Betracht, wofür das Bundeskartellamt sich schon mehrmals eingesetzt hat.

14. Mittelbarer Boykott

Im Berichtsjahr war das Bundeskartellamt in zunehmendem Umfang mit Boykottaufrufen befaßt. In verschiedenen Informationsdiensten, Wirtschaftsnachrichtenblättern und Verbandsrundschriften erschienen Aufforderungen an einzelne Unternehmen oder Unternehmensgruppen, bestimmte Abnehmer nicht mehr zu beliefern oder von bestimmten Herstellern nicht mehr zu beziehen. Beweggrund für diese Boykottaufrufe ist zu meist ein aktives Preis- oder Marktverhalten des Verrufenen selbst oder seiner Abnehmer. Die Versuche, aktive Händler vom Warenvertrieb auszuschalten, finden sich nach den Beobachtungen des Bundeskartellamtes gerade in fachhandelsspezifi-

schen Branchen, und zwar dann, wenn sich aufgrund der schwachen Konjunkturlage der Wettbewerbsdruck verschärft. Bei der Verfolgung dieser Behinderungsfälle hat sich gezeigt, daß die Verhaltensweisen mit § 26 Abs. 1 oder anderen Bestimmungen dieses Gesetzes nur sehr unvollkommen oder gar nicht zu erfassen sind; regelmäßig fehlt es an einem Wettbewerbsverhältnis zwischen den Presseorganen bzw. Verbänden und dem Verufenen. Angesichts dieser Situation ist der Gesetzgeber wegen der unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten notwendigen Verfolgung auch derartiger Sachverhalte zur Ausfüllung der Gesetzeslücke aufgerufen.

15. Wettbewerbsprobleme auf den Pressemärkten

Im Berichtszeitraum sind gleichrangig neben den Fragen der Pressefusionskontrolle die Probleme des Behinderungswettbewerbs auf den Pressemärkten in den Mittelpunkt des kartellrechtlichen Interesses gerückt. Maßgebend dafür ist die Erkenntnis, daß das „Zeitungssterben“ oftmals die Folge jahrelanger Behinderungspraktiken mit strukturverschlechternden Marktauswirkungen ist, an deren Ende nur noch eine Sanierungsfusion des Marktbeherrschers mit dem geschwächten Konkurrenten als Lösung übrigbleibt. Die in diesem Zusammenhang einschlägigen Entscheidungen und Verfahren sind zum Teil bereits an anderer Stelle, unter dem Aspekt des Leistungswettbewerbs, genannt worden. Es handelt sich im wesentlichen um die beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu den WAZ-Anzeigenblättern, um den Beschluß des Kammergerichts zum Kombinationstarif Berliner Morgenpost/Welt (WuW/E OLG 1767), um das Mißbrauchsverfahren gegen die Zwangskombination der WAZ-Gruppe und um die Untersagung des Anteilserwerbs am Elbe Wochenblatt durch den Springer Verlag (Zweiter Abschnitt S. 74). Daß die Herausbildung von Fallgruppen leistungsfremder Behinderungspraktiken durch die Entwicklung auf den Pressemärkten entscheidend vorangetrieben wurde, ist kein Zufall. Maßgeblich dafür sind die Enge der Märkte und die Empfindlichkeit des Koppelprodukts Zeitung, das auf zwei Märkten zugleich vertrieben wird (Leser- und Anzeigenmarkt). Etwa 70 % der Einnahmen einer Abonnements-Tageszeitung sind Anzeigenerlöse. Daher stellt das Bemühen um Anzeigenkunden ein Kernstück des Wettbewerbs zwischen diesen Zeitungen dar. Die Auflagen-Anzeigen-Spirale führt dazu, daß bei Abonnementszeitungen die Marktstellung der lokalen oder regionalen Erstzeitung durch die Wettbewerber nur unter besonderen Voraussetzungen und nur selten auf dem Wege des Leistungswettbewerbs angreifbar ist. Die stärkere Zeitung kann ihrerseits die Wettbewerber mit einer Vielzahl von Maßnahmen, allein schon durch eine aggressive Preispolitik auf den beiden betroffenen Märkten, in eine verhängnisvolle Kosten-Gewinn-Schere bringen. Die Marktzutrittsschranken sind ungewöhnlich hoch. Neugründungen von Abonnements-Tageszeitungen gibt es praktisch nicht. Daher sind wettbewerbsbelebende Impulse durch Newcomer in diesem Bereich nicht zu erwarten. Hinzu kommt, daß betroffenes Rechtsgut nicht nur die Wettbe-

werbsstruktur, sondern darüber hinaus die mit besonderem verfassungsrechtlichen Schutz ausgestattete Pressevielfalt ist, das Ausscheiden von Zeitungsunternehmen also per se bedenklich ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Wettbewerbsproblemen auf den Pressemärkten haben die Befürchtung, daß Wettbewerbsrecht und Medienpolitik in einem unlösbaren Zielkonflikt stünden, nicht bestätigt. Im Regelfall entspricht eine konsequente, an der Erhaltung von Bestand und Funktion des Wettbewerbs auf den Pressemärkten orientierte Handhabung des Instrumentariums von GWB und UWG dem vom Staat zu leistenden Schutz der Institution Pressefreiheit. Die in der Literatur umstrittene Frage, ob Artikel 5 GG den Verhaltensspielraum marktbeherrschender Zeitungsunternehmen zusätzlich zu den wettbewerbsrechtlichen Schranken weiter einengt, brauchte in der Praxis nicht entschieden zu werden, da das Wettbewerbsrecht hinreichende Entscheidungskriterien zur Verfügung stellte.

Bisher sind zwei Problembereiche im Rahmen des Wettbewerbs von Zeitungsverlagen einer Klärung nähergebracht worden, nämlich die Anzeigenblattproblematik und die Frage der Anzeigenkombination. Anzeigenblätter sind nicht per se verboten. Sie dürfen jedoch nicht entscheidend in das Anzeigengeschäft der Zeitungen einbrechen, wobei die Grenze nach der UWG-Rechtsprechung erst bei einer massiven Gefährdung der Zeitungen angesetzt wird. Anders ist der Einsatz von Anzeigenblättern im Wettbewerb zwischen Tageszeitungen zu werten; hier kann schon eine starke Verbindung von Zeitung und Anzeigenblatt den Vorwurf der Unlauterkeit begründen. Noch engere Grenzen sind der Herausgabe von Anzeigenblättern durch marktbeherrschende Tageszeitungen gesetzt. Die durch das Anzeigenblatt bewirkte zusätzliche Absorption des Anzeigenvolumens zugunsten des marktbeherrschenden Unternehmens und zu Lasten der Wettbewerber ist unzulässig, wenn nicht besondere Umstände, etwa die Abwehr eines anderen Anzeigenblatts, ausnahmsweise als Rechtfertigung herangezogen werden können. Dieser Ausnahmefall ist aber in der Praxis kaum vorstellbar, da nach den einschlägigen Erfahrungen ein nicht von einem Zeitungsverlag herausgegebenes Anzeigenblatt eine marktbeherrschende Zeitung nicht gefährden kann und auch die Herausgabe eines Anzeigenblattes durch die Zweit- oder Drittzeitung die Wettbewerbsbedingungen in der Regel nicht wesentlich verändert. Zudem muß der Zweit- oder Drittzeitung ein größerer Verhaltensspielraum zugestanden werden. Dementsprechend hat das Bundeskartellamt den Anteilserwerb des Springer Verlags am Hamburger Elbe Wochenblatt untersagt (Zweiter Abschnitt S. 74) und in der Begründung festgestellt, daß derselbe Sachverhalt — unabhängig von der Fusionskontrolle — auch als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung erfaßbar ist.

Anzeigenkombinationen zwischen mehreren Zeitungen ein und desselben marktbeherrschenden Konzerns können unter den Gesichtspunkten der Kopplung, der Ausdehnung marktbeherr-

schender Stellungen auf andere Produkte oder der unzulässigen Aufspaltung eines Produkts auf zwei verschiedenen Märkten (Zusammenfassung auf dem Anzeigenmarkt, Produktdifferenzierung auf dem Lesermarkt) in die Fallgruppen leistungsfremder Behinderung eingeordnet werden. Sie finden ihre Schranke, wenn die Wettbewerbsstrukturen beeinträchtigt werden. Allerdings ist die konkrete Festlegung dieser Grenze umstritten.

16. Unverbindliche Preisempfehlungen

Im Juni des Berichtsjahres hat die Bundesregierung den vom Deutschen Bundestag bei der Verabschiedung der Zweiten Kartellgesetznovelle angeforderten Erfahrungsbericht über Unverbindliche Preisempfehlungen¹⁾ vorgelegt. Sie ist unter Berücksichtigung der vierjährigen Aufsicht des Bundeskartellamtes zu dem Ergebnis gelangt, daß die mit der Anwendung des neuen Preisempfehlungsrechts gesammelten Erfahrungen noch keine hinreichend sichere Grundlage bieten, um eine grundsätzliche Änderung des § 38 a vorzuschlagen. Allerdings sieht die Bundesregierung eine Reihe von Möglichkeiten, die rechtlichen Grundlagen für eine wirksame Aufsicht über Unverbindliche Preisempfehlungen zu verbessern. Dazu gehören unter anderem die Einführung einer einfachen Anzeigepflicht für preisempfehlende Unternehmen sowie eines allgemeinen Auskunftsrechts des Bundeskartellamtes im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht gegenüber allen Unternehmen. Mit Hilfe dieser Änderungsvorschläge soll die künftige Aufsicht über Unverbindliche Preisempfehlungen erleichtert und zeitlich beschleunigt werden.

Im Berichtsjahr selbst sind 91 Verfahren wegen des Verdachts ordnungswidriger und 45 Verfahren wegen des Verdachts mißbräuchlich gehandhabter Preisempfehlungen eingeleitet worden. In Bußgeldermittlungsverfahren sind gegen fünf Unternehmensangehörige und neun Unternehmen Geldbußen in einer Gesamthöhe von 92 000 DM festgesetzt worden. Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht überwogen die Fälle der Unterschreitung empfohlener Preise. Das Bundeskartellamt hat die Unverbindlichen Preisempfehlungen für Heimwerkergeräte und Ski branchenweit überprüft (Zweiter Abschnitt, S. 58, 61). Während bei Heimwerkergeräten in einer großen Zahl von Fällen erhebliche Preisunterschreitungen und damit Mißbräuche nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 festgestellt worden sind, die zur Aufgabe nahezu aller Empfehlungen durch die Hersteller geführt haben, traf dies für Ski nicht zu. Zwar sind auch hier Unterschreitungen festgestellt worden, jedoch haben diese nicht die durch die Rechtsprechung des Kammergerichts gesetzten Grenzen für ein Vorgehen nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 erreicht. Im Zusammenhang mit den Preiserhebungen bei Ski ist das Bundeskartellamt verschiedentlich aus dem Handel darauf aufmerksam gemacht worden, daß Skihersteller versucht haben, durch eine gezielte Absatzselektion die Einhaltung der Preisempfehlungen sicherzustellen. Eine branchenweite Überprüfung ist vorgesehen. Das Bundeskartellamt hat ferner im Rahmen einer bran-

¹⁾ Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den Vorschriften über die Unverbindliche Preisempfehlung, Bundestags-Drucksache 8/703.

chenumfassenden Überprüfung der Preisempfehlungen der Möbelindustrie zunächst Preiserhebungen für preisempfohlene Küchen-, Wohn- und Schlafraummöbel von 31 Herstellern bei 800 repräsentativen Möbeleinzelhändlern durchgeführt. Diese Erhebungen haben ergeben, daß die Preisempfehlungen von 26 Herstellern von mehr als einem Fünftel der befragten Verkaufsstellen um 15 % unterschritten worden sind und damit mißbräuchlich nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 waren. Aufgrund der Abmahnungen und Verdachtsmomente gegen weitere Hersteller haben Gespräche mit den Verbänden der Möbelindustrie stattgefunden, um eine branchenweite Aufgabe der Preisempfehlungen herbeizuführen. Die entsprechenden Bemühungen sind gescheitert. Das Bundeskartellamt wird jetzt die 26 Unternehmen daraufhin überprüfen, in welchen Fällen einige Musterverfahren geführt werden können, die auch zu einer gerichtlichen Klärung der Zweifelsfragen beitragen werden.

17. Zur Bußgeldpraxis des Bundeskartellamtes

Bei der Anwendung der Bußgeldvorschrift des § 38 ist das Bundeskartellamt in den ersten Jahren seiner Tätigkeit sehr behutsam vorgegangen. Es hat in aller Regel darauf hingewirkt, daß ordnungswidrige Verhaltensweisen von Unternehmen aufgegeben wurden, und hat nur in wenigen exemplarischen Fällen Anträge auf Festsetzung von Geldbußen mit geringen Beträgen gestellt. Nachdem diese Praxis von der Wirtschaft trotz abgeschlossenen „Gewöhnungsprozesses“ nicht entsprechend honoriert worden ist, immer wieder gravierende Gesetzesverstöße erfolgten und auch die Bundesregierung auf schärfere Anwendung der Bußgeldvorschriften gedrängt hatte (Tätigkeitsbericht 1962 S. 3), hat das Bundeskartellamt den gesetzlichen Bußgeldrahmen stärker ausgeschöpft. Es hat 1971 erstmals Geldbußen gegen mehrere Unternehmen in einer Gesamthöhe von mehr als einer Million Deutsche Mark verhängt, ohne allerdings von der Möglichkeit, bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses zu gehen, Gebrauch zu machen. Diese Möglichkeit ist dann 1972 im Zusammenhang mit den Bußgeldverfahren gegen die Chemiefaserhersteller genutzt worden.

Zieht man eine Bilanz der Bußgeldpraxis des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts der letzten zehn Jahre (1968 bis 1977), so ergibt sich folgendes: In diesem Zeitraum sind mit 171 Bußgeldbescheiden Geldbußen in einer Gesamthöhe von 112 Millionen Deutsche Mark rechtskräftig verhängt worden, d. h. gut 11 Millionen Deutsche Mark pro Jahr. Betroffen waren 1 020 natürliche Personen und 770 Unternehmen. Von dem Gesamtbetrag entfielen rd. 110 Millionen Deutsche Mark, d. h. etwa 99 % auf 26 „große“ Verfahren¹⁾. Den Schwerpunkt der ordnungswidrigen Verhaltensweisen bildeten Preis- und Rabattabsprachen. Die 26 „großen“ Verfahren gliedern sich nach Wirtschaftsbereichen, Zahl der Verfahren, ordnungswidrigen Verhaltensweisen und Geldbußenbeträgen wie folgt auf:

¹⁾ Unter „großen“ Verfahren werden solche mit Gesamtgeldbußen von mehr als 100 000 DM verstanden.

Wirtschaftsbereich	Zahl der Verfahren	Ordnungswidriges Verhalten	Festgesetzte Geldbußen in Tausend DM
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)	1	Androhung von Nachteilen	120
Steine und Erden (25)	1	Quotenabsprachen	1 200
Eisen und Stahl (27)	1	Preis- und Rabattabsprachen	2 320
Gießereierzeugnisse (29)	2	Preis- und Rabattabsprachen	1 035
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)	1	Preisabsprachen	1 350
Stahlbauerzeugnisse (31)	2	Preisabsprachen	1 801
Maschinenbauerzeugnisse (32)	1	Preisabsprachen	173
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	5	Preis-, Rabatt-, Mengen-, Sortimentsabsprachen	2 336
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	3	Preisabsprachen sowie Absprachen im Zusammenhang mit Ausschreibungen	2 056
Chemische Erzeugnisse (40)	4	Preis-, Rabatt-, Quoten-, Produktionsabsprachen	51 091
Papier- und Pappwaren (56)	1	Preisabsprachen	1 115
Kunststoffherzeugnisse (58)	1	Preisabsprachen	1 124
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	2	Preisabsprachen	8 098
Bauwirtschaft (70)	1	Absprachen im Zusammenhang mit Ausschreibungen für Bauleistungen	36 641
	26		110 460

Nachdem die bisherige Praxis gezeigt hat, daß die Berechnung der Bußgeldhöhe auf der Basis des Mehrerlöses mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, die in zahlreichen Fällen eine adäquate und gerechte Sanktion verhindern, soll nach dem Regierungsentwurf zur Vierten GWB-Novelle der allgemeine Bußgeldrahmen von 100 000 Deutsche Mark auf 1 Million Deutsche Mark erweitert werden. Das Bundeskartellamt begrüßt diese Absicht der Bundesregierung; es unterstützt deren Auffassung nachdrücklich, daß gravierende Wettbewerbsverstöße keine „Kavaliersdelikte“ sind, sondern eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung darstellen, die im Interesse der Allgemeinheit wirksamen Sanktionen unterworfen werden müssen.

18. Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt hat in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft seine intensive Mitarbeit im Ausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) fortgesetzt. Daneben hat es das Bundesministerium für Wirtschaft auch in der ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungsexperten über Möglichkeiten der Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel im Rahmen des UNCTAD-Ausschusses für Fertigwaren unterstützt. Professor Dr. Günther ist in seinem Amt als Vorsitzender des OECD-Wettbewerbsausschusses für ein weiteres Jahr bestätigt worden. Die Bundesrepublik Deutschland ist in allen Arbeitsgruppen, die zur Zeit innerhalb dieses Ausschusses tätig sind — internationale Zusammenarbeit, gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten, multinationale Unternehmen, Nachfragemacht, Konzentration (ad-hoc-Gruppe) —, vertreten.

Die Studie der OECD-Arbeitsgruppe Warenzeichen und Wettbewerbsrecht ist im Dezember 1977 vom Ausschuß verabschiedet und zur Billigung und Genehmigung der Veröffentlichung an den Rat der OECD weitergeleitet worden. Der Bericht untersucht im ersten Teil die Wettbewerbsprobleme, die durch nationale und internationale Warenzeichenvereinbarungen und -praktiken entstehen. Der zweite Teil befaßt sich mit der Anwendung der jeweiligen nationalen Wettbewerbsgesetze auf Warenzeichen sowie mit der Behandlung internationaler warenzeichenrechtlicher Vereinbarungen durch eine Anzahl von Mitgliedstaaten. Der dritte Teil enthält Schlußfolgerungen und Vorschläge zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen im nationalen und internationalen Handel, die durch Warenzeichen und Warenzeichenlizenzen hervorgerufen werden. Die Vorschläge sind dem Rat der OECD als Entwurf einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Der von der zuständigen Arbeitsgruppe vorgelegte Bericht über spezifische wettbewerbspolitische und -rechtliche Probleme multinationaler Unternehmen ist im Berichtsjahr als OECD-Publikation veröffentlicht worden ¹⁾. Die Arbeitsgruppe wird jetzt den Entwurf einer Empfehlung zur Bekämpfung wettbewerbswidriger Praktiken durch multinationale Unternehmen beraten, die später dem Wettbewerbsausschuß und gegebenenfalls mit dessen Billigung dem Rat der OECD zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll.

Die Arbeitsgruppe Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten hat sich erneut mit ihrem vorläufigen Bericht über die wettbewerbspolitische Behandlung der Ausnahmereiche unter besonderer Berücksichtigung des Energie-, Transport- und Ban-

¹⁾ OECD, Restrictive Business Practices of Multinational Enterprises, Paris 1977. OCDE, Pratiques Commerciales Restrictives des Entreprises Multinationales, Paris 1977.

kensektors befaßt. In den nächsten Sitzungen sollen die Schlußfolgerungen der Studie beraten werden.

Im Herbst 1977 ist eine neue Arbeitsgruppe zur Behandlung von Problemen im Zusammenhang mit Nachfragemacht eingesetzt worden. Die Mitglieder werden der Arbeitsgruppe zunächst über die Existenz und den Umfang von Nachfragemacht, sowie deren Bedeutung für den Wettbewerb und ihre rechtliche Erfassung in den Mitgliedstaaten berichten.

Eine ebenfalls 1977 gebildete ad-hoc-Arbeitsgruppe befaßt sich mit dem Problemkreis Konzentration und Wettbewerbspolitik in den OECD-Ländern. Eine Reihe bedeutender Industriestaaten hat sich bereits durch Berichte an der Vorbereitung einer entsprechenden Studie beteiligt. Weitere Beiträge werden noch erwartet.

Auch in diesem Berichtsjahr ist die am 3. Juli 1973 verabschiedete Empfehlung des OECD-Rates an die Regierungen der Mitgliedstaaten über ein Konsultations- und Schlichtungsverfahren [C (73) 99 (Final)] nicht zur Anwendung gelangt. Die zuständige Arbeitsgruppe wird sich im kommenden Jahr mit den Gründen für die Nichtausschöpfung dieser Kooperationsmöglichkeit durch die Mitgliedstaaten befassen. Von dem in der Empfehlung vom 5. Oktober 1967 [C (67) 53 (Final)] vorgesehenen Unterrichtsverfahren ist von den Mitgliedstaaten dagegen häufig Gebrauch gemacht worden. Die Bundesrepublik Deutschland war hieran in sieben Einzelfällen beteiligt, wobei zu berücksichtigen ist, daß im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den USA Notifizierungen, die bisher gemäß der Empfehlung von 1967 gehandhabt worden sind, nunmehr in der Regel auf Grund des am 11. September 1976 in Kraft getretenen Abkommens über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“ (BGBl. II, S. 1711) erfolgen. Dies geschah im Berichtszeitraum in acht Einzelfällen. Darüber hinaus hat sich dieses Abkommen auch im Austausch allgemein wettbewerbspolitisch relevanter Informationen bewährt.

Das Bundeskartellamt hatte im Berichtszeitraum wiederum zahlreiche ausländische Besucher aus Wissenschaft und Praxis, unter ihnen auch für Wettbewerbsfragen zuständige Minister und Leiter ausländischer Kartellbehörden, zum Erfahrungs- und Informationsaustausch zu Gast.

Über die Mitwirkung des Bundeskartellamtes am Vollzug der Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft wird im Fünften Abschnitt berichtet.

ZWEITER ABSCHNITT

Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

1. Mineralölerzeugnisse

Die im Ost-West-Handel mit Mineralöl und Mineralölerzeugnissen tätige Rex-Handelsgesellschaft Schulte-Frohlinde u. Co., Berlin, ist unter Beteiligung der Brenntag AG u. Co. neu gegründet und in Rex-Handelsgesellschaft Schulte-Frohlinde GmbH u. Co. KG (Rex) umbenannt worden. Daran sind als Kommanditisten der Einzelkaufmann und bisherige Alleineigentümer Otto Schulte-Frohlinde und die zum Veba-Konzern gehörende Brenntag je zur Hälfte beteiligt. Als Komplementär fungiert die gleichfalls paritätisch gegründete Schulte-Frohlinde Geschäftsführungsgesellschaft mbH. Hauptabnehmer von Rex sind mit etwa 75 % vier große Mineralölgesellschaften, darunter die Aral AG, an der die Veba mit rd. 56 % beteiligt ist. Der Rest wird von unabhängigen Berliner Handelsfirmen aufgenommen. Die Prüfung des nach § 23 angezeigten Zusammenschlusses hat für die vier Mineralölgesellschaften bei Vergaserkraftstoff einen Marktanteil von mehr als 70 % in Berlin ergeben. Die Unternehmen bilden jedoch über die Erfüllung des Vermutungstatbestandes des § 22 Abs. 3 Nr. 2 hinaus auch tatsächlich ein marktbeherrschendes Oligopol im Sinne von § 22 Abs. 2. Preiswettbewerb durch sonstige Anbieter findet nicht statt. Soweit geringfügig niedrigere Preise an Tankstellen kleinerer Gesellschaften und Handelsunternehmen verlangt werden, spiegeln diese nur deren geringeres Firmenimage wider. Nicht zuletzt deswegen liegen die Kraftstoffpreise in Berlin im Durchschnitt um mehrere Pfennige über denen in Großstädten und Ballungsräumen im übrigen Bundesgebiet. Da sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine zu erwartende Verstärkung des marktbeherrschenden Oligopols durch den Anteilserwerb der mit Aral zum Veba-Konzern gehörenden Brenntag an Rex im Sinne von § 24 Abs. 1 ergeben haben, war der Zusammenschluß nicht zu untersagen. Die von den Oligopolunternehmen in Berlin benötigten Vergaserkraftstoffmengen stammen zum größeren Teil aus deren Raffinerien im Bundesgebiet. In dem der Zusammenschlußanzeige vorausgegangenem Geschäftsjahr lag dieser Anteil zwischen 51 und 80 %. Die deshalb nur Ergänzungsbezüge darstellenden DDR-Importmengen sind zudem kontingentiert. Die übernehmenden Mineralölgesellschaften können daher nur über Mengen disponieren, die regierungsseitig festgesetzt worden sind. Da die Preisgestaltung auf der Grundlage internationaler Notierungen erfolgt, entfallen auch preisliche Vorteile. Nicht zu erkennen war ferner eine Schwächung der Position des Berliner Mineralölhandels, der die Hälfte seines Vergaserkraftstoffbedarfs bei Raffinerien im übrigen

gen Bundesgebiet deckt oder über Importeure Weltmarktware bezieht, so daß eine Abhängigkeit von Rex nicht besteht.

Gegen fünf Mineralölgesellschaften sind Verfahren nach §§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, 26 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet worden. Die Gesellschaften haben in Agenturverträgen Tankstellenpächter teils verpflichtet, teils ihnen empfohlen, an einem bestimmten Buchhaltungssystem teilzunehmen. Der Beitritt zu diesem System bedingt jedoch nicht nur den Abschluß von Verträgen mit dem die Buchhaltung und Betriebsberatung durchführenden Unternehmen, sondern auch mit den von dem Unternehmen auf vertraglicher Grundlage eingesetzten Steuerberatern. Im Regelfalle werden die Verträge durch Zusatzvereinbarungen ergänzt, in denen die teilnehmenden Tankstellenverwalter das Buchhaltungsunternehmen und dessen beauftragte Steuerberater ermächtigen, die individuell erstellten Geschäftsanalysen und sonstigen Daten auch den Mineralölgesellschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Gesellschaften erstreben mit der Bindung ihrer Vertragspartner an das speziell für Tankstellen entwickelte Buchhaltungs- und Beratungssystem eine Minimierung ihres Risikos, das in der Überlassung beträchtlicher Mengen von Agenturware und Waren des Folgemarktgeschäftes besteht und sich wegen der mit verringerter Tankstellenzahl wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Station stetig erhöht. Demgegenüber ist den Tankstellenverwaltern grundsätzlich daran gelegen, Steuerberater ihrer Wahl und ihres Vertrauens zu beauftragen, was das geschilderte System ausschließt. Bei Abwägung der beiderseitigen Interessen im Rahmen der Billigkeitsprüfung haben die zahlreichen Kontrollmaßnahmen der Gesellschaften bei Agenturware Berücksichtigung gefunden. Angesichts dieser dem Sicherheitsbedürfnis schon weitgehend Rechnung tragenden Praktiken ist die generelle Einschränkung der Freiheit von Tankstellenverwaltern bei der Nachfrage nach Leistungen von Steuerberatern ihres Vertrauens als schwerwiegender befunden worden. Lediglich für Ausnahmefälle, bei denen eine detaillierte Kontrolle aufgrund persönlicher oder sachlicher Gegebenheiten geboten erscheint, ist zugestanden worden, daß die Weiterführung oder Übernahme einer Tankstelle vom Beitritt zu dem Buchhaltungssystem abhängig gemacht werden kann. Um den Vorwurf der unbilligen Behinderung auszuräumen, haben sich die Gesellschaften bereit erklärt, Tankstellenverwalter auch nicht durch wirtschaftlichen Druck zum Beitritt zu bewegen und ihnen in geeigneter Weise mitzuteilen, daß die Teilnahme grundsätzlich ihrer freien Entscheidung obliegt. Nachdem die Mineralölgesellschaften dem Verlangen durch entsprechende Formulierungen in

ihren Hausmitteilungen bzw. Partnerzeitschriften nachgekommen waren, sind die Verfahren eingestellt worden.

2. Vergaserkraftstoffe

Nachdem in den ersten Monaten des Jahres 1977 die Tankstellenpreise für Vergaserkraftstoff allmählich zurückgegangen waren, gaben mehrere Mineralölunternehmen sowie der Bundesverband Freier Tankstellen und unabhängiger Deutscher Mineralölhändler Mitte April übereinstimmende Preiserhöhungen von 2 Pf je Liter im übrigen Bundesgebiet und von 1 Pf je Liter in Berlin bekannt. Im Hinblick auf die bisherige Preisentwicklung sowie auf den kurzen Abstand und den Inhalt der Ankündigungen ergab sich der Verdacht, daß die Preiserhöhungen für Vergaserkraftstoff aufgrund einer Abstimmung der Beteiligten untereinander durchgeführt werden sollten. Das Bundeskartellamt hat ein Bußgeldverfahren wegen Verdachts der Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 eingeleitet und in den Geschäftsräumen von drei führenden Mineralölunternehmen sowie des Verbandes Ermittlungen vorgenommen. Verbotene Preisabsprachen oder -abstimmungen konnten nicht nachgewiesen werden. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Das Bundeskartellamt hat in Weiterführung früherer Überlegungen (Tätigkeitsbericht 1974 S. 44 f.) Grundsätze der Gestaltung von Preisen für Vergaserkraftstoffe an Bundesautobahntankstellen (BAT) aufgestellt. Danach sind Preise für Normal- und Superkraftstoff mißbräuchlich im Sinne von § 22 Abs. 4 und 5, wenn sie um mehr als 2 Pf/l höher sind als Preise benachbarter Straßentankstellen. Maßgebend sind grundsätzlich die von der folgenden Abfahrt aus nächsterreichbaren fünf Straßentankstellen mit Bedienung. Haben diese Tankstellen jedoch unterschiedliche Preise, liegt ein Mißbrauch dann vor, wenn die Kraftstoffpreise an der BAT diejenigen der teuersten Straßentankstelle um mehr als 2 Pf/l übersteigen. Ein größerer Preisabstand zwischen BAT und benachbarten Straßentankstellen als 2 Pf/l kann im Einzelfall unter besonderen Voraussetzungen gerechtfertigt sein, wenn z. B. örtlich begrenzte Preissenkungen an Straßentankstellen im Zuge eines von branchenfremden Unternehmen ausgelösten Preiskampfes vorgenommen worden sind. Mit der Vorgabe von 2 Pf/l berücksichtigt das Bundeskartellamt die unterschiedlichen Aufwendungen von BAT einerseits und Straßentankstellen andererseits. Die BAT-Lieferunternehmen müssen an die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen GmbH (GfN) eine Gebühr von 10,2 Pf/l entrichten, mit der die Benutzung der Anlagen und die Tätigkeit des Tankstellenverwalters abgegolten wird. Die Kosten, welche den Mineralölunternehmen an ihren umsatzstärksten Eigentübertankstellen mit Bedienung außerhalb der Bundesautobahn entstehen, sind bis zu 2 Pf/l niedriger.

Im Frühjahr und zu Beginn der Hauptreisezeit 1977 sind die Preise für Vergaserkraftstoffe aller 250 BAT überprüft worden. Bei der ersten Erhebung lagen die Preise bei acht BAT um 1 Pf/l, in einem

Falle um 2 bzw. 3 Pf/l über der zugestandenen Vorgabe zu den Maximalpreisen der unmittelbar benachbarten Straßentankstellen. Die auf einem inzwischen um durchschnittlich 1 Pf/l gestiegenen BAT-Preisniveau durchgeführte zweite Überprüfung ergab bei elf BAT Überschreitungen dieser Vorgabe um ebenfalls bis zu 3 Pf/l. Soweit nicht bei einzelnen von ihnen die nachgewiesene Wettbewerbssituation im Umland die Anwendung der Ausnahmeklausel rechtfertigte, sind die übrigen Mineralölunternehmen der Aufforderung des Bundeskartellamtes nachgekommen, durch entsprechende Preissenkungen den Mißbrauch ihrer insoweit bestehenden marktbeherrschenden Stellung zu beseitigen. Ein Unternehmen hat die Beibehaltung der beanstandeten Preise mit dem Vorhandensein einer extrem billigen Verbrauchermarkt-tankstelle begründet. Durch den Druck auf das gesamte regionale Tankstellenpreisniveau seien auch die Preise der Bezugsstationen der BAT niedriger als sie es ohne den branchenfremden Anbieter wären. In einer nach § 53 Abs. 3 Satz 1 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ist vorgetragen worden, daß der Mißbrauchsvorwurf fehlgehe, weil keine Marktbeherrschung vorläge. Im Unterschied zu den meisten anderen BAT, die in erster Linie den Fernverkehr versorgten, entfielen an der fraglichen BAT 60 % des Vergaserkraftstoffabsatzes auf Abnehmer aus dem Nahbereich, so daß die Station voll in den regionalen Wettbewerb einbezogen sei. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel erschien allerdings unbegründet. Da die Maximalpreise der Vergleichsstationen mit 88,9 Pf/l für Normal und 93,9 Pf/l für Super den durchschnittlichen Straßentankstellenpreisen im Bundesgebiet entsprachen, ist das Vorliegen einer Kampfpreissituation verneint worden. Das Argument der atypischen Kundenstruktur hat sich ebenfalls als nicht stichhaltig erwiesen. Vorgenommene Ermittlungen an Hand der Kfz-Kennzeichen von 14 Städten und Landgemeinden, die den Nahbereich dieser BAT darstellen sollten, ergaben, daß die BAT zu mehr als zwei Dritteln von Fernverkehrsteilnehmern in Anspruch genommen wird. Da die Wirkung der Preisgestaltung der somit bestehenden marktbeherrschenden Stellung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 jedoch nicht über das Gebiet des betreffenden Bundeslandes hinausreicht, ist das Verfahren an die zuständige Landeskartellbehörde abgegeben worden.

3. Motorenöl

Gegen das deutsche Tochterunternehmen eines internationalen tätigen Mineralölkonzerns und einen seiner Geschäftsführer hat das Bundeskartellamt wegen unzulässiger Einflußnahme auf die Wiederverkaufspreise von Selbstbedienungsmärkten für sein Mehrbereichs-Motorenöl Geldbußen von insgesamt 120 000 DM verhängt. Das Unternehmen hatte ab März 1975 mit wechselndem Erfolg darauf hingewirkt, daß sein Mehrbereichs-Motorenöl in Kaufhäusern, Selbstbedienungsfilialgeschäften und Verbrauchermärkten nicht unter 6,90 DM pro Liter verkauft wird. Zu diesem Zweck hat es billiges Importöl seiner eigenen Marke selbst aufgekauft, dem Handel bei Einhaltung der gewünschten Preisunter-

grenze von 6,90 DM pro Liter finanzielle Sonder Vorteile (Werbekostenzuschüsse, Boni u. a.) versprochen bzw. mit Liefersperren gedroht und auch Abnehmer von der Belieferung ausgeschlossen, die billiger verkauft haben. Durch diese Maßnahmen, die den gesetzlichen Tatbestand des § 25 Abs. 2 erfüllen und nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 ordnungswidrig sind, hat das betroffene Unternehmen den Preiswettbewerb zum Nachteil des Verbrauchers über einen längeren Zeitraum hinweg unzulässig beschränkt. Das Bundeskartellamt hat durchaus gesehen, daß das Unternehmen wegen des Fehlens eines eigenen Tankstellennetzes beim Vertrieb seines Markenöls u. a. auf freie Tankstellen und Kraftfahrzeugwerkstätten angewiesen ist, um auch auf dem übrigen Markt (Bedienungsölwechselmarkt) vertreten zu sein, und daß freie Tankstellen und Kraftfahrzeugwerkstätten ihm gegenüber zum Teil langfristige vertragliche Bindungen mit Rücksicht auf dessen Investitionshilfe bei der Einrichtung der Ölwechselanlagen eingegangen sind und für die mit dem Ölwechsel verbundene Dienstleistung eine Vergütung über den Ölverkaufspreis verlangen. Diese Umstände rechtfertigen jedoch nicht Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Probleme der Preisbildung, die aus dem Vertrieb desselben Markenproduktes auf zwei verschiedenartigen Märkten entstehen, hat das betroffene Unternehmen entweder hinzunehmen oder auf legale Weise zu lösen.

Steine und Erden (25)

1. Kalksandsteine

Zwei mittelständische Kalksandsteinwerke haben unter Vereinbarung von Wettbewerbsbeschränkungen eine gemeinsame Produktions- und Verkaufsgesellschaft gegründet und das Gemeinschaftsunternehmen als Rationalisierungskartell nach § 5 b angemeldet¹⁾. Das Bundeskartellamt hat dem Kartell nicht widersprochen. Da das Kartell bereits vor seiner Legalisierung mehrere Monate praktiziert worden ist, sind gegen die Unternehmen und ihre Gesellschafter Geldbußen von insgesamt 18 000 DM nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 verhängt worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

2. Baustoffe

Im Berichtszeitraum sind drei Rationalisierungskartelle mittelständischer Hersteller von Straßenbaustoffen nach § 5 b wirksam geworden. Zwei Kartelle beziehen sich auf den gemeinsamen Vertrieb von Beton-Verbundpflastersteinen für Verkehrsnebenflächen (z. B. Parkhöfen, Fußgängerzonen, Bushaltestellen) über die von den beteiligten Unternehmen gegründeten Verkaufsgesellschaft²⁾, das dritte be-

trifft den ausschließlichen Verkauf von Straßenschotter sowie von Zuschlagstoffen für bituminöses Mischgut über ein Gemeinschaftsunternehmen³⁾. Bei der Prüfung der Frage, ob der Wettbewerb durch die Kartelle wesentlich beeinträchtigt wird, sind bei der Marktanteilsberechnung weitere, in einem engen Substitutionsverhältnis stehende Straßenbaumaterialien einbezogen worden. Damit lagen die Marktanteile der Kartelle zum Teil weit unterhalb der im Bericht des Wirtschaftsausschusses zu § 5 b (Bundestags-Drucksache 7/765 S. 3) genannten kritischen Marktanteilsgrenze von 10 bis 15 %.

Im Bereich der Baustoffe für den Mauerwerkbau ist zwei Kartellen kleiner und mittlerer Unternehmen nach § 5 b nicht widersprochen worden. In einem Fall handelt es sich um die Gründung eines Verkaufskontors von Ziegeleien⁴⁾. Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit führt nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes zur Rationalisierung des Vertriebs, des Ziegeltransports, der Werbung, der Bauberatung, des Rechnungswesens, des Inkassos und des Mahnwesens. Die getroffenen Vereinbarungen sind daher als geeignet angesehen worden, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Ziegelwerke zu fördern. Der Wettbewerb auf dem Markt für wandbildende Baustoffe und Dachbedeckungen wird durch das Kartell auf absehbare Zeit nicht wesentlich beeinträchtigt, weil es bei Mauersteinen lediglich einen Marktanteil von 6,5 % und bei Dachziegeln von 4,5 % aufwies. Das andere auf dem Markt für wandbildende Baustoffe tätige Kartell, das sich im Gegensatz zu den übrigen Kooperationen auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland bezieht, regelt die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von drei Herstellern von speziellen, wärmedämmenden Leicht-Mauersteinen⁵⁾. Auch hier sind Rationalisierung und Eignung zur Leistungsförderung anerkannt worden. Der Marktanteil des Kartells ist gegenwärtig minimal, so daß eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch den zentralen Verkauf des Leichtbausteins für geraume Zeit nicht zu erwarten ist.

Einem weiteren Baustoffkartell nach § 5 b hat das Bundeskartellamt widersprochen (Erster Abschnitt S. 11). Das Kartell von zunächst 81, dann 74 Bims-Leichtbaustein-Herstellern⁶⁾, deren Betriebe im Neuwieder Becken liegen, war als Verkaufssyndikat mit dem Ziel geplant, die Vertragswaren in der gesamten Bundesrepublik Deutschland mit besseren Verkaufserfolgen gegenüber den Konkurrenz- und Substitutionsprodukten (z. B. Porenbetonsteine, Ziegel, Kalksandsteine, Schlackensteine) abzusetzen. Bedenken bestanden nicht gegen die Größenordnung der Beteiligten als mittelständische Unternehmen, gegen die Rationalisierungsregelungen und die Eignung der Kooperation zur Förderung der Leistungsfähigkeit. Dem Kartell war vielmehr zu widersprechen, weil das Syndikat in einem wesentlichen Teil seines Absatzgebietes, nämlich in den um das Produktionsgebiet gelegenen Bundesländern Rheinland-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 210 vom 5. November 1976

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 57 vom 23. März 1977;

Bundesanzeiger Nr. 227 vom 2. Dezember 1976

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 142 vom 3. August 1977

⁴⁾ Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1977

⁵⁾ Bundesanzeiger Nr. 195 vom 15. Oktober 1977

⁶⁾ Bundesanzeiger Nr. 202 vom 26. Oktober 1977

Pfalz, Saarland und Hessen mit einem 15 % weit überschreitenden Marktanteil eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs bewirken würde. Selbst wenn in den relevanten Markt alle Substitutionserzeugnisse einbezogen würden, läge der Marktanteil des Kartells noch erheblich über der kritischen Grenze. Gegen den Widerspruch ist Beschwerde eingelegt worden; diese ist inzwischen zurückgenommen worden. Die beteiligten Bimsstein-Hersteller haben anschließend den Antrag auf Erlaubnis eines Rationalisierungskartells nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie gleichzeitig einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 56 zur vorläufigen Durchführung des Kartellvertrages gestellt. Die einstweilige Anordnung ist erlassen worden, weil erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Antragsteller zu erwarten waren und die Gefahr eines fortschreitenden Verlustes der Marktbedeutung der Bimsstein-Industrie gegenüber der marktstärkeren Konkurrenz der Ziegel-, Kalksandstein- und Gasbetonindustrie bestand.

Eisen und Stahl (27)

Der Erwerb einer Beteiligung des Iran in Höhe von 25,01 % am Stammkapital der Fried. Krupp GmbH, Essen, ist nicht untersagt worden. Entscheidend hierfür war die Zusage von Krupp, vor Erreichen der 25 %-Grenze der Iran-Beteiligung an Krupp den Einfluß der zum Krupp-Konzern gehörenden Walther & Cie. AG auf die EVT Energie und Verfahrenstechnik GmbH, Stuttgart, durch geeignete gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zu beschränken. Die Bekanntmachung der Einzelheiten im Bundesanzeiger ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt worden. Die zugesagte Verringerung des Krupp-Einflusses auf die EVT ist erforderlich, weil wegen der bereits bestehenden Kapitalbeteiligung des Iran an der Deutschen Babcock AG in Höhe von 33,92 % die Beteiligung des Iran an Krupp anderenfalls zu einem mittelbaren Zusammenschluß zwischen Babcock und der EVT, den beiden größten Anbietern von Großdampferzeugern und Kühltürmen mit zusammen rund 80 % Marktanteil, führen würde. Nach Sinn und Zweck der Fusionskontrolle ist davon auszugehen, daß bereits eine Minderheitsbeteiligung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 a die unwiderlegbare Vermutung begründet, daß die beteiligten Unternehmen nicht mehr in einem unbeschränkten Wettbewerb miteinander stehen. Bei der Prüfung der Untersagungs Voraussetzungen sind sie deshalb als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten — auch im Hinblick auf die Vermutungstatbestände für Marktbeherrschung in § 22. Die zugesagten Maßnahmen bewirken, daß der Krupp-Konzern nicht mehr mit der EVT zusammengeschlossen sein wird, so daß die Beteiligung des Iran an Krupp nicht zu einem indirekten Zusammenschluß zwischen Babcock und der EVT führen kann.

Außer der Überschneidung Babcock-EVT ist ferner geprüft worden, ob die geplante Beteiligung des

Iran an Krupp auf einigen anderen Märkten, auf denen der Krupp-Konzern über eine starke Marktstellung verfügt, die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten läßt. Obwohl gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß mit dieser Beteiligung eine über reine Finanzinteressen hinausgehende unternehmerische Zielsetzung verfolgt wird, waren jedoch die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht gegeben. Entscheidend hierfür ist, daß auch die übrigen Anbieter auf den Märkten (z. B. ATH, Preussag, Klöckner-Werke) ressourcenstarke Großunternehmen sind, so daß sich ein möglicher Zuwachs an Finanzkraft bei Krupp durch die Beteiligung des Iran, falls es bei einer Beteiligung von nur 25,01 % überhaupt dazu kommt, nicht mehr spürbar auf die Marktverhältnisse auswirken kann. Außerdem spricht vieles dafür, daß das unternehmerische Interesse des Iran an Krupp nicht die Tätigkeit des Unternehmens auf dem deutschen Markt betrifft, so daß sich eine mögliche Finanzkraftverstärkung auch deswegen nicht auf dem Inlandsmarkt auswirken würde.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

Das Bundeskartellamt hat den bereits vollzogenen Erwerb einer Beteiligung von 26 % an der Patino N.V., Den Haag, durch die Preussag AG sowie deren Vorhaben, diese Beteiligung zu einer Mehrheit aufzustoßen, nicht untersagt. In der Patino N.V. ist die Leitung von Beteiligungsgesellschaften im Handel und in der Produktion von Nichteisen-Metallen, insbesondere Zinn, Kupfer, Aluminium und Nickel zusammengefaßt. Wichtigste Beteiligungsgesellschaft ist die Amalgated Metal Corporation Ltd., London. Sie unterhält eine eigene Verkaufsorganisation im Inland, die bisher keine größere Bedeutung erlangt hat. Auch für den Fall eines verbesserten Zuganges der Preussag zu diversen Rohmetallen konnte keine spürbare Verstärkung ihrer Position auf den inländischen Buntmetallmärkten gegenüber den Wettbewerbern festgestellt werden. Im übrigen ist zu erwarten, daß die Preussag, die bislang über kein Zinn verfügte, nunmehr mit Hilfe der Patino-Ressourcen als neuer Anbieter auf den inländischen Zinnmarkt tritt. Dies würde die Struktur dieses Marktes wesentlich verbessern.

Aluminiumprofile

Ein bedeutender inländischer Hersteller von eloxierten und rohen Aluminiumprofilen hat versucht, die Auslieferung nicht-eloxierter Teile einzustellen und sich deren Oberflächenbehandlung in eigenen Betrieben oder Vertragswerkstätten zu seinen Preisen vorzubehalten. Aluminiumprofile werden in rohem und eloxiertem Zustand nachgefragt. Insbesondere kleine, handwerklich ausgerichtete Metallbetriebe beziehen die Profile in rohem Zustand, um diese bei einer Eloxieranstalt ihrer Wahl oberflächenmäßig behandeln zu lassen. Diese Nachfrage wäre eingeschränkt und damit die Existenz kleinerer Eloxier-

betriebe, die auf die Behandlung roh ausgelieferter Profile angewiesen sind, gefährdet worden. Dem Verdacht der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ist das Herstellerunternehmen damit begegnet, daß es zu seiner früheren Praxis zurückgekehrt ist und weiterhin Profile auch in rohem Zustand ausliefert.

Gießereierzeugnisse (29)

1. Eisengußerzeugnisse

Mehrere Hersteller von gußeisernen Abflußrohren haben ein Spezialisierungskartell nach § 5 a angemeldet¹⁾. Der Vertrag sieht eine Spezialisierung bei der Herstellung von Rohren und Formstücken sowie den ausschließlichen Vertrieb über eine als Eigenhändlerin tätige Tochtergesellschaft vor. Den Unternehmen ist der zur Legalisierung erforderliche Nachweis, daß der angemeldete Kartellvertrag wesentlichen Wettbewerb bestehen läßt, nicht gelungen. Die Unternehmen stellen über 50 % der im Inland vertriebenen gußeisernen Abflußrohre und Formteile her. Von dem Angebot von Abflußrohren aus anderem Material war allenfalls ein Teil nach Verwendungszweck und Preis dem für die Prüfung des verbleibenden Wettbewerbs sachlich relevanten Markt zuzurechnen. Auch unter Einbeziehung solcher Rohre und Formteile wäre auf das Kartell ein Marktanteil von mehr als einem Drittel entfallen. Die Kartellmitglieder haben die Anmeldung vor Zustellung eines Widerspruchs zurückgenommen und nach § 5 Abs. 2 und 3 einen Antrag auf Erlaubnis gestellt²⁾, über den noch nicht entschieden worden ist.

2. Stahlgußerzeugnisse

Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht hat das Bundeskartellamt aufgrund einer nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 vorgenommenen Prüfung die in einer Arbeitsgemeinschaft zu einem Exportkartell nach § 6 Abs. 1 zusammengefaßten Stahlgießereien aufgefordert, ihr Marktinformationsverfahren (MIV) über Exportgeschäfte zu bereinigen. Das MIV hat den beteiligten Unternehmen unter anderem als Kalkulationshilfe gedient und in die Meldungen von Preisbestandteilen auch Streckengeschäfte einbezogen, welche sie mit inländischen freien Exporthändlern abgeschlossen haben oder auf deren Anfrage abschließen sollten. Das Bundeskartellamt teilt nicht die Ansicht des Kartells, daß § 6 Abs. 1 auch auf den Export über inländische freie Händler als indirekter Export anzuwenden sei. In derartigen Fällen findet nämlich ein inländischer Warenverkehr zwischen den Kartellmitgliedern und diesen Händlern statt; die in der Exportgemeinschaft zusammengefaßten Unternehmen befinden sich als inländische Nachfrager im Wettbewerb mit den Exporthändlern. Durch Einbeziehung

dieser Geschäfte in das Meldeverfahren hatten die Hersteller diesen Wettbewerb unzulässigerweise beschränkt. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes ist das Marktinformationsverfahren entsprechend geändert worden.

3. Tempergußfittings

Gegen drei Hersteller von Tempergußfittings sowie gegen deren verantwortliche Personen sind Geldbußen in Höhe von insgesamt 345 000 DM festgesetzt worden. Die Unternehmen haben bei drei Grundrabattkürzungen in den Jahren 1974, 1975 und 1976 ein aufeinander abgestimmtes, nach § 25 Abs. 1 verbotenes Verhalten praktiziert. Das Verhalten der Unternehmen am Markt war durch eine besonders ausgeprägte Gruppensolidarität bestimmt. Die Durchsetzbarkeit der Preiserhöhungen wurde durch die in den Verbandsgremien und Verkaufsleitergesprächen geschaffene Transparenz der wechselseitigen Preisstrategien wesentlich erleichtert. Die Unternehmen haben damit im voraus die Ungewißheit über ihr wechselseitiges Verhalten ausgeräumt. Das mit einer Grundrabattkürzung vorangehende Unternehmen kannte den preislichen Spielraum, innerhalb dessen ihm die anderen Unternehmen, jedenfalls seine beiden wichtigsten inländischen Wettbewerber, zu folgen bereit sein würden. Nur mit diesem Wissen konnte auch das nicht marktstarke Unternehmen ohne großes Risiko in zwei Fällen bei der Ankündigung von Grundrabattkürzungen vorgehen. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

Stahlbauerzeugnisse (31)

Wärme-, Lüftungs- und gesundheitstechnische Anlagen

Der Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik hat nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk als Konditionenempfehlung angemeldet³⁾. Die Geschäftsbedingungen verweisen auf die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), als maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von den Mitgliedern übernommenen Aufträge. Sie regeln die Eigentums- und Urheberrechte an den Angebots- und Entwurfsunterlagen und enthalten weitere Bestimmungen über Zahlung, Lieferzeit, Montage, Eigentumsvorbehalt, Abnahme, Haftung und Gerichtsstand sowie Gültigkeit und Umfang vereinbarter Preise. Der Auftragnehmer ist an Angebotspreise, die keine Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von vier Monaten nach Vertragschluß gebunden. Das Bundeskartellamt hat den Zentralverband bereits bei der Anmeldung darauf hingewiesen, daß eine Überprüfung dieser kurzen Fristenregelung, insbesondere aufgrund von Einga-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 239 vom 18. Dezember 1976

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 159 vom 26. August 1977

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 155 vom 20. August 1977

ben betroffener Auftraggeber, vorbehalten bleibt. Eine zunächst vorgesehene Erstattung der Projektierungskosten bei Nichterteilung des Auftrages ist wegen vom Bundeskartellamt bereits in ähnlichen Fällen erhobener Bedenken (Tätigkeitsbericht 1976 S. 47) fallengelassen worden.

Wegen verbotener Submissionsabsprachen bei der Montage von Heizungs-, Klima- und Sanitäreanlagen sind gegen 46 Unternehmen und deren aufsichtspflichtige Personen Geldbußen von insgesamt 1 490 600 DM verhängt worden. Die betroffenen Unternehmen haben von 1971 bis 1975 fortlaufend Angebotspreise bei überwiegend beschränkt ausgeschriebenen Projekten der öffentlichen Hand abgesprochen, wobei der Schwerpunkt im nord- und nordwestdeutschen Raum gelegen hat. Es besteht Anlaß zu der Annahme, daß es sich hierbei um eine bundesweit übliche Praxis handelt, der auch von den Landeskartellbehörden nachgegangen wird. Das den Bußgeldern zugrundeliegende gesamte Auftragsvolumen hat etwa 47,7 Millionen DM betragen und 34 Projekte erfaßt, darunter acht Vorhaben in einer Größenordnung über 1 Million DM. Im Gegensatz zu mehr handwerklich strukturierten Unternehmen hat sich ein industrieller Unternehmenskreis bei der Durchführung der Absprachen der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Das Bundeskartellamt hat diese Absprachen mit Hilfe eines eigenen EDV-Kontrollprogrammes nachweisen können. Die Bußgeldbescheide sind unanfechtbar.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Industrieöfen

Einem nach § 5 a angemeldeten Spezialisierungskartell¹⁾ für Industrieöfen ist nicht widersprochen worden. Wegen der geringen Größe der beiden beteiligten Unternehmen und einer beträchtlichen Zahl von Wettbewerbern auf allen Teilmärkten, unter ihnen jeweils drei Großunternehmen, ist das Bundeskartellamt auch ohne die Ermittlung exakter Marktdaten davon ausgegangen, daß auf allen Teilmärkten wesentlicher Wettbewerb bestehen bleibt.

2. Holzbearbeitungsmaschinen

Zwei Hersteller von Holzbearbeitungsmaschinen haben vereinbart, über eine zu diesem Zweck gegründete Vertriebsgesellschaft Teil- und Gesamtanlagen für die Furnier- und Sperrholzindustrie ins Ausland zu liefern. Die einzelnen Komponenten der Anlagen werden aus den Fertigungsprogrammen der Gründungsunternehmen entnommen, ohne daß die bestehende, vorgegebene Spezialisierung festgeschrieben wird. Die Kooperation auf den meist außereuropäischen Märkten wurde erforderlich, weil dort in der Regel nur komplette Anlagen nachgefragt werden und ein Partner nicht in der Lage ist,

mit den Erzeugnissen seines Fertigungsprogrammes die Gesamtanlagen zu erstellen. Der Vertrag ist nach § 6 Abs. 1 angemeldet worden.

3. Lufttechnische Anlagen

Gegen ein Unternehmen aus dem Bereich des Wärme-, Kälte- und Schallschutzes sowie gegen vier leitende Angehörige dieses Unternehmens sind Geldbußen von insgesamt 28 000 DM festgesetzt worden. Das Unternehmen hat Luftkanäle einer neuartigen Konstruktion installiert, die es von einem Hersteller bezogen hat, der über die Schutzrechte für diese Entwicklung verfügte. Die Arbeiten erfolgten ursprünglich im Auftrag und für Rechnung des Herstellers. Als dieser in Zahlungsschwierigkeiten geriet, veranlaßten die Betroffenen den Firmeninhaber zur Abgabe einer Verpflichtung, wonach er alle Angebote an Nachfrager von Luftkanälen mit den Betroffenen abzusprechen und Preise sowie Nachlässe nur mit vorhergehender Genehmigung festzusetzen habe. Die Verpflichtung wurde später im einzelnen weiter festgelegt. In diesem Verhalten lag ein Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15. Das Bundeskartellamt hat die Einlassung der Betroffenen zurückgewiesen, die Vereinbarung habe nur dem Zweck gedient, die Übernahme der Produktion der Luftkanäle von dem konkursbedrohten Herstellerunternehmen vorzubereiten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 15 läßt sich nicht durch den Hinweis auf die Abwendung eines drohenden Konkurses zur Wahrung der eigenen Gläubigerinteressen rechtfertigen. Gegen den Bußgeldbescheid ist Einspruch eingelegt worden.

4. Kälteschraubenverdichter

Das Bundeskartellamt hat dem Spezialisierungskartell zwischen einem deutschen und einem dänischen Hersteller von Kältekompressoren, das die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Kälteschraubenverdichtern und Kälteschraubenverdichtersaggregate nach einem schwedischen Patent zum Gegenstand hat, nicht widersprochen²⁾. Die Vereinbarung bezieht sich auf Schraubenverdichter und Aggregate mit Einspritzung von Öl und anderen Flüssigkeiten mit und ohne Mengenregelung für Industrie- und Schiffskälteanlagen. Neben einer an der Größe der Rotorendurchmesser ausgerichteten Produktionsaufteilung haben die Partner den Vertrieb der Vertragserzeugnisse an Endabnehmer und Kälteanlagenhersteller geregelt, den das dänische Unternehmen im wesentlichen allein übernimmt. Ferner ist die Einrichtung einer Projektgruppe geplant, welche die Qualität und den technischen Stand der Erzeugnisse sowie die Erfordernisse des Marktes laufend beobachten soll. Durch die Konzentration auf Kälteschraubenverdichter bestimmter Größen bei den einzelnen Unternehmen und den gemeinsamen Vertrieb sollen Kosten eingespart werden. Wesentlicher Wettbewerb auf dem relevanten Markt bleibt bestehen, da der Anteil der beteiligten Unternehmen am Inlandsmarkt noch sehr gering ist.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 171 vom 13. September 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 111 vom 21. Juni 1977

5. Antriebshydraulik

Der 1976 vollzogene Erwerb der Brueninghaus Hydraulik GmbH durch die Mannesmann AG ist vom Bundeskartellamt untersagt worden. Veräußerer ist die zum Krupp-Konzern gehörende Stahlwerke Südwestfalen AG. Durch den Zusammenschluß ist die überragende Marktstellung von Mannesmann auf wesentlichen Teilgebieten der Antriebshydraulik (verstellbare Hydraulik-Hochdruckeinheiten) weiter verstärkt worden. In diesem Bereich hat Mannesmann nunmehr einen Marktanteil von etwa 35 %; er übertrifft den Anteil des nächstgrößten Wettbewerbers um das Zweieinhalbfache. Die übrigen Anbieter haben Marktanteile von jeweils unter 3 % und sind außerdem meist nur kleine und mittlere Unternehmen. Gegen die Untersagung des Zusammenschlusses ist Beschwerde eingelegt worden.

6. Textilmaschinen

Zwei deutsche und ein niederländischer Textilmaschinenhersteller haben ein Exportkartell nach § 6 Abs. 1 angemeldet. Die Zusammenarbeit, die über eine zu diesem Zweck gegründete GmbH abgewickelt wird, erstreckt sich auf die Förderung gemeinsamer Exportinteressen durch die Planung und Realisierung von Teil- und Gesamtprojekten für die ausländische Textilindustrie, den Aufbau und die Unterhaltung einer Vertreterorganisation im Ausland, gemeinsame Werbung und die Ausfuhr von Textilmaschinen und verwandten Erzeugnissen. Jedes Unternehmen ist nur mit bestimmten Maschinen im Exportprogramm vertreten. Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft sind von der Vereinbarung ausgenommen. Der Gesellschaftsvertrag ist vor der Anmeldung aufgrund von Beanstandungen des Bundeskartellamtes in einigen Punkten geändert worden, um Rückwirkungen der Wettbewerbsbeschränkungen auf den Inlandsmarkt auszuschließen.

7. Nähmaschinen

Die Pfaff Industrie-Maschinen GmbH hat im Jahre 1975 von der Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG deren Kettenstich-Industrienähmaschinenprogramm erworben. Die Anzeige dieses Vorgangs ist mit der Begründung verweigert worden, es liege kein Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens zu einem wesentlichen Teil nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und damit kein Zusammenschluß vor. Es sei keine betriebliche Teileinheit erworben worden, die im Rahmen der gesamten nach außen gerichteten Tätigkeit des Veräußerers qualitativ eine eigene Bedeutung habe, sondern lediglich einzelne Gegenstände, vor allem nur ein Teil der Werkzeugmaschinen, kein Personal und keine Grundstücke oder Gebäude. Jedenfalls habe es der Industrienähmaschinenfertigung der Veräußerin wegen des auf sie entfallenden geringen Umsatzes von rund neun Millionen DM am qualitativen Gewicht gefehlt. Das Bundeskartellamt hat daraufhin die Muttergesellschaft der Erwerberin, die G. M. Pfaff AG, und die Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG durch Beschluß unter Androhung eines Zwangsgeldes zur

Anzeige aufgefordert. Das Kammergericht hat diese Entscheidung durch Beschluß vom 21. September 1977 (WuW/E OLG 1908) bestätigt. Es hat unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und die Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeführt, wirtschaftliche Funktionseinheiten für ein spezielles Produktions- oder Vertriebsziel seien, sofern sie nicht wirtschaftlich unbeachtlich seien, als wesentliche Teile des Unternehmensvermögens anzusehen. Im vorliegenden Fall umfasse der Veräußerungsvertrag sämtliche materiellen und immateriellen Gegenstände, die für die Fortführung des Kettenstich-Nähmaschinenprogramms der Veräußerin erforderlich seien. Soweit einige Maschinen von der Übertragung ausgenommen seien, werde die Erwerberin dennoch durch eine Option in die Lage versetzt, für die Fertigung notwendige Werkzeugmaschinen zu erwerben. Ihr sei auch die Möglichkeit eingeräumt worden, Mitarbeiter der Veräußerin zu übernehmen, so daß sie, sofern das erforderliche Fachwissen nicht bereits im Rahmen der Übergabe des Know-how auf ihre eigenen Mitarbeiter übertragen worden sei, die erforderlichen Fachkräfte erhalten könne. Unerheblich sei, daß die Produktionsräume nicht übertragen worden seien, weil die Produktion nicht an bestimmte Räumlichkeiten gebunden sei. Für die Beachtlichkeit eines einzelnen Vermögensteils reiche ein Jahresumsatz von etwa neun Millionen DM aus, weil — wie sich aus § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 ergebe — ein Gesamtmarkt nur zehn Millionen DM Jahresumsatz zu umfassen brauche, um im Rahmen der Zusammenschlußkontrolle wirtschaftlich von Bedeutung zu sein. Dem stehe auch nicht entgegen, daß der erworbene Geschäftsbereich nur einen Marktanteil von knapp über 3 % hatte, denn der Zuwachs eines solchen Anteils könne für die Zusammenschlußkontrolle im Einzelfall durchaus erheblich sein. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

8. Metallbalgregler ohne Hilfsenergie

Die Anmeldung einer Änderung des Gesamtumsatzrabattkartellvertrages der Hersteller von Metallbalgreglern ohne Hilfsenergie ist zurückgenommen worden¹⁾. Die beiden verbliebenen Kartellmitglieder haben außerdem beschlossen, den seit 1963 praktizierten Gesamtumsatzrabattkartellvertrag (Tätigkeitsbericht 1963 S. 26) im Hinblick auf die vom Bundeskartellamt erhobenen grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit von Gesamtumsatzrabattkartellen (Tätigkeitsbericht 1976 S. 15) zum 31. Dezember 1977 zu beenden.

9. Hydraulikelemente

Das Bundeskartellamt hat einem Spezialisierungskartell von zwei Herstellern von Hydraulikelementen und Zubehörteilen nicht widersprochen²⁾. Die Unternehmen haben sich verpflichtet, die Herstellung dieser Erzeugnisse untereinander aufzuteilen

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 67 vom 27. Juli 1977

und den nicht mehr hergestellten Teil des Sortiments von dem anderen Unternehmen zu beziehen. Die Vereinbarung folgt einem Spezialisierungsvertrag aus dem Jahre 1968 (Tätigkeitsbericht 1968 S. 43), der sich durch den Wegfall von zwei der drei seinerzeit beteiligten Unternehmen durch Konkurs und Zusammenschluß erledigt hat (Tätigkeitsbericht 1976 S. 52). Die Vereinbarung führt zu einer Rationalisierung der Vorplanung und Fertigung. Dabei wird es den Vertragspartnern durch die Kollegenlieferungen ermöglicht, weiterhin ein volles Sortiment anzubieten. Das Kartell läßt wesentlichen Wettbewerb bestehen, da die Stellung der beteiligten Unternehmen am Markt verhältnismäßig unbedeutend ist.

10. Kugellager

Ein französisches und ein deutsches Unternehmen haben ein Kartell über die spezialisierte Herstellung von Wälzlagern einschließlich Hochgenaulagern für Werkzeugmaschinen nach § 5 a Abs. 1 angemeldet¹⁾. Der Vertrag sieht die Aufteilung der Erzeugung mit der Folge vor, daß die Partner untereinander ihr Programm durch Zukäufe ergänzen. Dadurch wird es ihnen im weiterhin selbständig durchgeführten Vertrieb ermöglicht, eine größere Produktpalette anzubieten. Die Produktionsaufteilung ermöglicht insbesondere im Bereich der Randsorten beiden Partnern, die ihnen zugewiesenen Typen in Großserien zu fertigen und mit geringeren Stückkosten erheblich wirtschaftlicher zu arbeiten. Da die Kooperation somit der Rationalisierung durch Spezialisierung dient und wesentlichen Wettbewerb bestehen läßt, ist dem Kartell nicht widersprochen worden.

11. Gleitlager

Ein österreichischer und ein deutscher Hersteller von Gleitlagern und anderen Konstruktionsteilen für Verbrennungsmotoren haben einen Kartellvertrag nach § 5 a über die spezialisierte Herstellung von motorischen Gleitlagern und Buchsen für den Reparaturmarkt abgeschlossen²⁾. Der Vertrag sieht eine Aufteilung der Produktion dieser Erzeugnisse mit der Folge vor, daß die Partner ihr Programm untereinander durch Zukäufe ergänzen, um im weiterhin selbständigen Vertrieb eine größere Produktpalette anbieten zu können. Die Vereinbarung berücksichtigt, daß einerseits ein Hersteller allein angesichts der Typenvielfalt nicht in der Lage ist, wirtschaftlich sinnvoll das gesamte Gleitlagerprogramm selbst herzustellen, andererseits die Kunden jedoch gerade im internationalen Bereich das Angebot eines vollständigen Programms erwarten. Die Beschränkung der Produktion auf bestimmte Lagertypen bewirkt bei jedem Vertragspartner eine wirtschaftlichere Fertigung aufgrund größerer Serien und Kosteneinsparungen bei Lagerhaltung und Entwicklung. Die Kooperation dient somit der Rationalisierung durch Spezialisierung. Angesichts der geringen Marktanteile der Partner läßt sie wesentlichen Wett-

bewerb bestehen. Das Bundeskartellamt hat dem Vertrag daher nicht widersprochen.

Landfahrzeuge (33)

1. Personenkraftwagen

Die drei führenden deutschen Hersteller von Mittelklasse-Personenkraftwagen sind im Frühjahr 1977 angesichts bevorstehender, mit Kostensteigerungen begründeter Preiserhöhungen darauf hingewiesen worden, daß im Zusammenhang mit der Preiserhöhung 1976 sowie der seitherigen Entwicklung des Absatzes und der Material- und Personalkosten erhebliche Zweifel bestünden, daß eine Preiserhöhung im laufenden Modelljahr gerechtfertigt wäre (Erster Abschnitt S. 24). Eine Preiserhöhung in nächster Zeit sei deshalb einem erheblichen Verdacht der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ausgesetzt und müsse Anlaß zu eingehenden Ermittlungen bzw. kurzfristigen Maßnahmen geben. Nachdem die drei Unternehmen kurz darauf ihre Preise um durchschnittlich 3,9 % erhöht hatten, hat das Bundeskartellamt Einsicht in die maßgeblichen Geschäftsunterlagen genommen. Dabei hat sich ergeben, daß nach den Budgetrechnungen für das Geschäftsjahr 1977 die aus den erhöhten Preisen erwarteten Mehrerlöse die voraussichtlichen Kostensteigerungen für Fremdleistungen (Personal, Material, Frachten u. a.) nicht völlig abdecken. Da diese Rechnungen jedoch auf der Grundlage einer angenommenen gleichbleibenden Kapazitätsauslastung erstellt werden, lassen sie nicht erkennen, inwieweit durch bessere Kapazitätsauslastung auch Stückkostensenkungen je Fahrzeug eintreten, die die Kostensteigerungen für die Fremdleistungen möglicherweise sogar überwiegen. Der durch solche Kostensenkungen eröffnete Preissenkungsspielraum als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung eines niedrigeren wettbewerblichen Vergleichspreises dürfte wegen des bereits 1976 erreichten sehr hohen Kapazitätsauslastungsgrades aller drei Hersteller im Jahr 1977 geringer gewesen sein als im Vorjahr. Es spricht jedoch vieles dafür, daß er unter Berücksichtigung der starken Auslastungsverbesserung im Jahre 1976, die auch durch die Geschäftsabschlüsse für 1976 zum Ausdruck kommt, immer noch so hoch war, daß bei aktiverem Preiswettbewerb zwischen den Herstellern die Preise für 1977 geringer als 3,9 % erhöht worden wären. Da die von der Herstellern angewendeten Betriebsabrechnungssysteme Veränderungen der Kapazitätsauslastung nicht berücksichtigen und die Kosten je Fahrzeug nicht ausweisen, konnte diese Frage jedoch nicht eindeutig geklärt werden. Das Verfahren mußte daher aus Beweisgründen eingestellt werden.

Der Zentralverband des Kraftfahrzeughandels (ZDK), der Verband der Automobilindustrie (VDA) und der Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK) haben gemeinsam „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern“ (Neuwagen-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 164 vom 2. September 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 137 vom 27. Juli 1977

Verkaufsbedingungen) als Konditionenempfehlung angemeldet. Diese Bedingungen enthalten zugunsten der Neuwagenkäufer eine Reihe von Verbesserungen, insbesondere hinsichtlich der Preisgarantie bei Lieferfristen, des Lieferumfanges und -verzugs, der Gewährleistung sowie der Haftung des Verkäufers. Ein Teil der betroffenen Wirtschafts- und Berufsvereinigungen hat einzelne Geschäftsbedingungen als unzureichend oder unangemessen bezeichnet. Die Verbände der gewerblichen Wirtschaft haben insbesondere die Schlechterstellung der Kaufleute gegenüber den Nichtkaufleuten bemängelt. Aufgrund von Gesprächen mit den Verbänden der Automobilindustrie und des Kraftfahrzeughandels sind einige Geschäftsbedingungen geändert worden. Soweit bei der Prüfung, in die auch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) einbezogen worden ist, Bedenken nicht ganz ausgeräumt werden konnten, wird das Bundeskartellamt zunächst die Auswirkung dieser Regelung in der Praxis beobachten und gegebenenfalls in eine erneute Mißbrauchsprüfung eintreten. Der Wortlaut der Neuwagen-Verkaufsbedingungen in der jetzigen Fassung ist im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden¹⁾. Zur Vermeidung von Mißverständnissen hat das Bundeskartellamt in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß diese nicht die Vereinbarkeit der angemeldeten Empfehlung mit dem AGB-Gesetz feststellt und daß die Möglichkeit einer Überprüfung der angemeldeten Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte hiervon nicht berührt wird.

Zwei Kraftfahrzeughersteller aus Deutschland und Österreich haben ein Spezialisierungskartell nach § 5 a angemeldet²⁾, dem nicht widersprochen worden ist. Nach dem Kartellvertrag entwickeln die Vertragspartner entsprechend dem Lastenheft gemeinsam ein geländegängiges Mehrzweckfahrzeug (Gelände-Pkw); die Entwicklungskosten werden von ihnen je zur Hälfte getragen. Die Herstellung des Gelände-Pkw und etwaiger Nachfolgetypen erfolgt in dem zu diesem Zweck gegründeten Gemeinschaftsunternehmen mit Sitz in Österreich unter Zulieferung gemeinsam festgelegter Teile und Aggregate, und zwar im Wege der Erteilung von Lohnaufträgen an den österreichischen Partner. Der Vertrieb des Gelände-Pkw wird jeweils über die Organisation eines der Partner abgewickelt, in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich über die Verkaufsorganisation des deutschen Herstellers. Durch die Spezialisierung sollen parallele Forschungs- und Entwicklungskosten vermieden und die zur Herstellung des Gelände-Pkw benötigten Teile und Aggregate in größeren Serien kostengünstiger produziert werden. Die Aufteilung im Vertrieb soll die Entwicklungs- und Fertigungsspezialisierung in wirtschaftlich sinnvoller Weise dadurch ergänzen, daß die bereits vorhandenen Verkaufsorganisationen beider Partner optimal genutzt und Kosten für den Aufbau neuer oder den Ausbau bestehender Verkaufsorganisationen eingespart werden können. Die Spe-

zialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb bestehen. Da beide Partner bislang nicht auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Gelände-Pkw tätig gewesen sind, ist dort eine Belebung des Wettbewerbs zu erwarten.

2. Motorenzubehör

Der geplanten Gründung eines in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft betriebenen Gemeinschaftsunternehmens durch die Robert Bosch GmbH und die Deutsche Vergasergesellschaft (Pierburg) ist nicht widersprochen worden. Zweck des Unternehmens ist die Entwicklung eines elektronisch gesteuerten Vergasers bis zur Serienreife sowie des Marketing des entwickelten Systems. Herstellung und Vertrieb der entwickelten Komponenten sollen durch die Gesellschafter selbst erfolgen. Obwohl Bosch für Einspritzpumpen und Pierburg für Vergaser erheblich über den Marktbeherrschungsvermutungen liegende Marktanteile haben, ist eine Verstärkung dieser Marktstellung durch das Gemeinschaftsunternehmen nicht zu erwarten. Denn mit einem Eindringen der Gründer in den Tätigkeitsbereich des jeweils anderen Partners ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu rechnen; zumindest Pierburg ist als mittleres Unternehmen mangels ausreichenden Know-how im Elektronikbereich allein nicht in der Lage, das neue System selbst zu entwickeln. Wesentliche Voraussetzungen für die Nichtuntersagung war, daß das Gemeinschaftsunternehmen auf höchstens zehn Jahre — die voraussichtliche Dauer bis zur Serienreife des Systems — begrenzt wird, um für die Zeit danach ein unabhängiges Vorgehen jedes Partners bei der Herstellung und dem Vertrieb der in seinen Bereich fallenden Komponenten und die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Dritten zu gewährleisten. Da es sich um ein der Forschung und Entwicklung dienendes „kooperatives“ Gemeinschaftsunternehmen handelt, war neben der Anwendung der Vorschriften der Fusionskontrolle auch die Anwendbarkeit des § 1 zu prüfen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind in derartigen Fällen grundsätzlich beide Vorschriften nebeneinander anwendbar. § 1 war jedoch im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht anzuwenden, weil ein potentieller Wettbewerbsverhältnis zwischen den Gründern nicht besteht und die Möglichkeit, auf dem gleichen Gebiet mit Dritten zusammenzuarbeiten, so wenig wahrscheinlich ist, daß daraus eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung nicht entstehen kann.

3. Traktorgetriebe

Das Bundeskartellamt hat dem Spezialisierungskartell nach § 5 a zwischen einem deutschen und einem österreichischen Traktorhersteller nicht widersprochen³⁾. Der Vertrag sieht eine arbeitsteilige Fertigung sowie die gegenseitige Belieferung mit näher spezifizierten Traktorgetrieben des mittleren und oberen Leistungsbereichs vor. Die Lieferungen sind

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 164 vom 2. September 1977

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 236 vom 17. Dezember 1977

zum Einbau in Traktoren des abnehmenden Partners und der mit ihm konzernverbundenen Unternehmen, seiner Lizenznehmer sowie für seine Ersatzteilversorgung bestimmt. Kundendienst und Ersatzteilversorgung obliegen dem Partner, der den Traktor verkauft. Die arbeitsteilige Fertigung ermöglicht den Vertragspartnern infolge höherer Stückzahlen erhebliche Kosteneinsparungen im Vergleich zur ausschließlichen Fertigung für die eigene Serie. Die Spezialisierung läßt auf den relevanten Getriebemärkten wesentlichen Wettbewerb bestehen. Soweit die Vertragspartner auf einzelnen Märkten als neue Anbieter auftreten, führt dies zu einer Belebung des Wettbewerbs, insbesondere gegenüber dem dem Kartell nicht angehörenden marktführenden Unternehmen.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Starkstromkabel

Die in der Rationalisierungsgemeinschaft Starkstromkabel zusammengeschlossenen Unternehmen bezwecken durch Preiszuschläge für ungängige und weniger gängige Starkstromkabeltypen die Verlagerung der Nachfrage auf gängige Typen und dadurch eine Senkung der Typenzahl, um über höhere Losgrößen zu einer rationelleren Fertigung zu gelangen. Bei ungängigen Kabeltypen soll durch Spezialisierung eine Steigerung der Fertigungslosgrößen erreicht werden (Tätigkeitsbericht 1976 S. 57). Aus den im Jahre eingegangenen Meldungen über die Entwicklung der Fertigungslosgrößen bei ungängigen Typen ergibt sich, daß der erstrebte Rationalisierungserfolg insoweit erreicht worden ist. Bis 1976 ist auch die Zahl der insgesamt gefertigten Typen ständig gesunken. Dagegen hat sich im Berichtszeitraum die Zahl der angebotenen Kabeltypen — auch bei Ausklammerung der durch die zwischenzeitliche Änderung des Vertragswarenbegriffes eingetretenen Typenvermehrung — von rund 1 470 um 20 % auf etwa 1 770 erhöht. Diese Angebotsausweitung kann ein Indiz für die Bemühungen der Kartellmitglieder sein, bei stagnierender Nachfrage durch Fertigung von Sondertypen Kunden an sich zu ziehen; sie wirft jedoch die Frage auf, ob die mit den Preiszuschlägen auf ungängige und weniger gängige Typen bezweckte Nachfrageverlagerung auf gängige Typen noch wirksam ist und insoweit rationalisierend wirkt. Für eine zuverlässige Beurteilung wird die weitere Entwicklung der Zahl der gefertigten Typen und die Analyse der Gründe abzuwarten sein.

2. Fernmeldekabel

Seit 1974 haben die in dem Rationalisierungskartell Fernmeldekabelgemeinschaft zusammengeschlossenen Hersteller erhebliche Absatzrückgänge zu verzeichnen. Der Jahresauftragswert liegt gegenwärtig bei etwa 70 % des Wertes von 1973. Der Nachfragerückgang ist in erster Linie durch die Einsparung

von Investitionsmitteln der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn begründet, deren Aufträge gegenwärtig bei rd. 67 % des Umfanges des Jahres 1973 liegen. Der Kartellvertrag bezweckt die Rationalisierung in der Fertigung und im Vertrieb, insbesondere auch über eine zentrale Auftragslenkungsstelle. Mit dieser schließen Bundespost und Bundesbahn Rahmenverträge, in denen die zu liefernden Jahresmengen an verschiedenen Fernsprechkabeltypen, die Beteiligung der einzelnen Herstellerunternehmen sowie die Abschlußpreise festgelegt werden (Tätigkeitsbericht 1969 S. 63). Der dadurch gegebene bessere Überblick über Gesamtumfang und Typenstruktur der Nachfrager hat die Unternehmen in den Stand gesetzt, ihre Fertigungsprogramme und -kapazitäten dem Nachfragerückgang entsprechend abgestuft zu kürzen und beschäftigungsbedingte soziale Härten gegenüber Mitarbeitern zu mildern.

3. Heimwerkermaschinen

Mit Hilfe einer repräsentativen Erhebung bei etwa 600 Einzelhändlern hat das Bundeskartellamt die Handhabung der Unverbindlichen Preisempfehlungen für Bohrmaschinen mehrerer Hersteller überprüft. Über 20 % der in die Untersuchung aufgenommenen Verkaufsstellen des Handels haben die empfohlenen Preise für diese Geräte von drei Herstellern um mehr als 12,5 % unterschritten, so daß diese mißbräuchlich waren. Nach Abmahnung haben die Unternehmen die Preisempfehlungen für sämtliche Heimwerkergeräte aufgegeben.

4. Geräte und Einrichtungen der Drahtnachrichtentechnik

In dem gegen die Deutsche Bundespost (DBP) wegen des Ausschreibungsverfahrens für Erzeugnisse der Ortsamts- und Fernvermittlungstechnik eingeleiteten Verfahren haben sich bisher keine Anhaltspunkte für eine mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung der DBP als alleiniger inländischer Nachfrager oder für eine unbillige Behinderung einzelner Anbieter ergeben. Eine Verschlechterung der Anbieterstruktur durch das Ausscheiden des Unternehmens mit dem geringsten Vorjahreslieferanteil ist auf absehbare Zeit unwahrscheinlich, nachdem dieses Unternehmen die Ausschreibung für das Jahr 1978 gewonnen und damit seinen Anteil am Beschaffungsvolumen der DBP um insgesamt 2 % erhöht hat. Unter den gleichen Gesichtspunkten hat das Bundeskartellamt auch eine Prüfung des Ausschreibungsverfahrens der DBP für Fernsprechapparate eingeleitet. Anbieter auf diesem Markt sind sieben Großunternehmen bzw. mit ihnen konzernrechtlich verbundene Unternehmen sowie fünf mittlere oder kleine Unternehmen. Die DBP hat sich nach Gesprächen mit dem Bundeskartellamt zu einer Modifizierung des Ausschreibungsverfahrens bereit erklärt. Das erstmals im Jahre 1977 zur Anwendung gekommene Beschaffungsverfahren der DBP sieht für 12 % des Einkaufsvolumens des voraussichtlichen Jahresbedarfs eine beschränkte Ausschreibung, für 18 % eine freihändige Vergabe und für

70 % eine Aufteilung nach dem jeweiligen prozentualen Lieferanteil der letzten fünf Jahre vor. Mit diesem festen Vergabeanteil, der schrittweise in den kommenden Jahren auf 60 % reduziert wird, soll die strukturelle Anpassung der Branche an das neue Vergabeverfahren unter Aufrechterhaltung des Anbieterwettbewerbs erleichtert werden. Voraussetzung für die Auftragserteilung durch die DBP ist allerdings, daß der einzelne Anbieter in die jeweils niedrigsten Preise der beschränkten Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe eintritt.

5. Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte

Dem Spezialisierungskartell mit gemeinsamer Verkaufsstelle von drei Herstellern elektrischer Signal- und Sicherungseinrichtungen ist nicht widersprochen worden¹⁾. Der Kartellvertrag sieht die Aufteilung der Fertigung dieser Erzeugnisse auf die Vertragspartner vor, von denen bislang keiner das vollständige Warensortiment hergestellt hat. Bei zwei Unternehmen macht der Umsatz mit vertragsgegenständlichen Waren etwa ein Viertel bis ein Drittel des Gesamtumsatzes aus. Nur ein Vertragspartner hat seine Erzeugnisse bisher im gesamten Bundesgebiet selbständig abgesetzt, die beiden anderen haben ihre Produkte nur über einige Stützpunkthändler in regionalen Bereichen verkauft. Etwa ein Drittel dieser Erzeugnisse wird unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Hand geliefert. Die Spezialisierung erstreckt sich auch auf die Forschung und die in Zukunft daraus entwickelten Produkte. Das Kartell läßt wesentlichen Wettbewerb bestehen, weil die Vertragspartner auf keinem der einzelnen Teilmärkte für elektrische Signal- und Sicherungsgeräte zusammen mehr als 15 % Marktanteil erreichen. Der Vertrieb der Vertragswaren über eine gemeinsame Verkaufsstelle ist erforderlich, um die Erzeugnisse der beiden Vertragspartner, welche bisher nur in begrenzten Gebieten abgesetzt haben, als Teil des gesamten Sortiments im ganzen Bundesgebiet anbieten zu können.

6. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte und Einrichtungen

Der Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks²⁾, des Deutschen Radio- und Fernsehfachverbands³⁾, der Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler⁴⁾ sowie der Bundesverband des Elektrogroßhandels e. V.⁵⁾ haben Neufassungen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen als Konditionenempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet. Im Vorfeld der Anmeldung sind die Entwürfe zu den Konditionenwerken mit dem Bundeskartellamt erörtert worden; dessen Bedenken konnten durch Streichung oder Änderung einzelner Klauseln ausgeräumt werden.

Die Bedenken ergaben sich in erster Linie aus dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz), dessen Bestimmungen das Bundeskartellamt bei Ausübung seiner Mißbrauchsaufsicht nach § 38 Abs. 3 zu berücksichtigen hat. Teilweise handelte es sich um Regelungen, die gegen die Klauselverbote der §§ 10 und 11 AGB-Gesetz verstießen, zum Teil aber auch um solche, die eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders im Sinne von § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz bedeutet hätten. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung waren Klauseln dieser Art vor allem im Zusammenhang mit Gewährleistungs- und Haftungsregelungen. In allen Fällen konnten die Entwürfe so geändert werden, daß offensichtlich unangemessene Benachteiligungen der Vertragspartner des Verwenders ausgeschlossen sind. Nicht auszuschließen ist jedoch, daß einzelne, vom Bundeskartellamt nicht beanstandete Klauseln der genannten Konditionenwerke, von denen nur das des Verbandes Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler ausschließlich den kaufmännischen Geschäftsverkehr regelt, von den nach § 14 AGB-Gesetz zuständigen Gerichten als nach §§ 9—11 AGB-Gesetz unwirksam angesehen werden könnten.

Wegen Verstoßes gegen das Boykottverbot (§ 26 Abs. 1) hat das Kammergericht durch Urteil vom 2. Dezember 1977 die Interfunk Einkaufsgenossenschaft europäischer Radio-, Fernseh- und Elektrofachhändler e. G. und ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu Geldbußen von insgesamt 15 000 DM verurteilt und damit die vom Bundeskartellamt festgesetzten Geldbußen (Tätigkeitsbericht 1976 S. 58) verdoppelt. Auch das Kammergericht hat die Aufforderung der Interfunk an die Grundig AG, Verbrauchermärkte der Allkauf-Gruppe nicht mehr zu beliefern, da es sich um „Gemischtwarenbetriebe“ handle, die auf den Verkauf von Grundig-Erzeugnissen nicht angewiesen seien, als unbillige Beeinträchtigung eines Wettbewerbers angesehen. Die Grundig AG sei im Rahmen ihrer Vertriebsbindung berechtigt, nicht nur Fachgeschäfte, sondern auch „Fachabteilungen“ zu beliefern, wozu auch Verbrauchermärkte gehören könnten. Selbst wenn die Allkaufmärkte nicht der Vertriebsbindung der Grundig AG entsprochen hätten, sei die Aufforderung, sie als „Gemischtwarenbetriebe“ schlechthin von der Belieferung auszuschließen, zu weitgehend und daher unbillig. Bei einem Streit oder bei Zweifeln über die Auslegung einer Vertriebsbindung dürften die zur Liefersperre auffordernden Fachhändler oder deren Organisation nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß ihre vom Hersteller abweichende Auslegung der Vertriebsbindung maßgeblich sei. Bei der Bemessung der Geldbuße hat das Kammergericht schließlich erschwerend berücksichtigt, daß gerade die Mitglieder der Interfunk wegen ihrer günstigen Einkaufsmöglichkeiten durch die Konkurrenz der Verbrauchermärkte weniger beeinträchtigt werden als Fachhändler, die nicht in einer Einkaufsgenossenschaft zusammengeschlossen sind. Das Urteil ist rechtskräftig.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 42 vom 2. März 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 188 vom 6. Oktober 1977

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 218 vom 23. November 1977

⁴⁾ Bundesanzeiger Nr. 218 vom 23. November 1977

⁵⁾ Bundesanzeiger Nr. 236 vom 17. Dezember 1977

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

Medizinische Gummistrümpfe

Auf die Beschwerde eines Herstellers medizinischer Gummistrümpfe, der Mitglied einer Gütezeichengemeinschaft ist, hat das Bundeskartellamt die Auslegung einer Einzelbestimmung der Güte- und Prüfbestimmungen für medizinische Gummistrümpfe und das darauf beruhende Vorgehen der Gütegemeinschaft gegen dieses Mitglied beanstandet. Die betreffende Einzelbestimmung schreibt vor, daß neben der Serienfertigung in Maß die Möglichkeit einer individuellen Maßanfertigung gewährleistet sein muß. Die Gütezeichengemeinschaft leitete daraus die Pflicht eines jeden Mitgliedes zur individuellen Maßanfertigung ab und drohte dem Mitglied, das zwar über die technischen Möglichkeiten zur individuellen Maßanfertigung verfügt, aber nur zur serienmäßigen Fertigung von Gütezeichenstrümpfen in Maß bereit war, wegen angeblichen Satzungsverstoßes den Ausschluß aus der Gütezeichengemeinschaft und den Entzug des Gütezeichens an.

Die betreffende Satzungsbestimmung ist in jedem Fall nach § 1 unwirksam. Die Mitglieder der Gütezeichengemeinschaft wären dadurch zur Fertigung bestimmter Waren verpflichtet und damit in ihrer wirtschaftlichen und wettbewerblichen Handlungsfreiheit als Anbieter beschränkt. Gütezeichengemeinschaften dürfen ihre Mitglieder in kartellrechtlich unbedenklicher Weise nur dahin verpflichten, bei Waren, die mit dem Gütezeichen versehen und vertrieben werden sollen, bestimmte Gütebedingungen einzuhalten. Jede weitergehende Satzungsbestimmung, welche die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der Mitglieder bei der Erzeugung oder dem Vertrieb von Waren oder gewerblichen Leistungen einschränkt, stellt eine nach § 1 unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar. Die Gütezeichengemeinschaft hat die betreffende Bestimmung inzwischen dahin geändert, daß die Möglichkeit zur individuellen Maßanfertigung zwar gewährleistet sein sollte, jedoch kein Mitglied hierzu gezwungen werden kann. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Stahlblechverpackungen

Das Bundeskartellamt hat festgestellt, daß die Mitglieder der Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 59) verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei einzelnen Unternehmen angefragte Kleinmengen von Herstellern größerer Serien mitfertigen zu lassen. Eine solche rollierende Randsortenspezialisierung, die über den Umfang der bisher erlaubten Rationalisierungsmaßnahmen hinausgeht, bedarf einer zusätzlichen Legalisierung durch Anmeldung eines entsprechenden Beschlusses der Rationalisie-

rungsgemeinschaft oder der Erlaubniserteilung hierzu. Zumindest ist eine schriftliche Festlegung der auf einer gegenseitigen Abstimmung beruhenden bisherigen Praxis erforderlich. Wegen des Zusammenhanges mit den bereits nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubten bisherigen Rationalisierungsmaßnahmen und mit Rücksicht auf den hohen Marktanteil der Rationalisierungsgemeinschaft ist dieser anstelle einer Anmeldung nach § 5 a ein weiterer Erlaubnis-antrag nach § 5 Abs. 2 empfohlen worden.

2. Metalltücher

Das Verfahren gegen die deutsche Gruppe der Internationalen Vereinigung der Hersteller von Papiermaschinensieben (OFITOME) wegen des Verdachts eines ordnungswidrigen Preismeldevorgangs ist eingestellt worden. Die der Vereinigung angehörenden Hersteller von Metall- und Kunststoffsieben für die Papierindustrie hatten 1963 einen Vertrag über ein Preismeldevorgang geschlossen. Nach ersten Einschränkungen der Melde- und Auskunftspraxis durften seit längerem nur noch Preis- und Rabattlisten, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Rechnungskopien eingesandt werden. Einzelauskünfte hat die Meldestelle nur auf Anfrage erteilt. Diese mußte den Kunden die Siebart und den angeblich einem Kunden gewährten Preis aufführen. Die Auskünfte hatten sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob der in der Anfrage genannte Preis zutrifft. Aufgrund von Bedenken der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Meldevorgang haben die beteiligten Unternehmen beschlossen, den Austausch von Preislisten, Rabatten und Geschäftsbedingungen einzustellen, die Rechnungskopien ohne Namen und Anschrift des Kunden der OFITOME oder der nationalen Gruppe einzureichen und diese Kopien nur zu statistischen Zwecken zu verwenden.

3. Aluminiumfolien

Die Aufstockung der Schachtelbeteiligung der VAW-Leichtmetall GmbH (VAWL) an der in Frankreich (Elsaß) ansässigen Société Alsacienne d'Aluminium S. A. (SAA) auf eine Mehrheitsbeteiligung ist nicht untersagt worden, da VAWL zugleich die bisherige Mehrheitsbeteiligung der SAA an der Aluminiumwerk Tscheulin GmbH unter der Sperrminorität zurückführt (Tätigkeitsbericht 1976 S. 61). In einer Änderungsanmeldung nach § 24 a wurde mitgeteilt, daß sich der ursprünglich angemeldete Vollzugsablauf des Zusammenschlusses zeitlich nicht verwirklichen lasse und erst bis spätestens Ende 1977 abgeschlossen werden könne. Zugleich ist angemeldet worden, daß die Ausübung der Stimmrechte aus den abzugebenden Anteilen an der Tscheulin GmbH bereits treuhänderisch auf einen der zukünftigen Erwerber der Anteile übertragen werden solle. Wegen der nur mehrmonatigen Verzögerung der Herauslösung der Tscheulin GmbH aus dem VAW-Konzernverbund und bei dieser Art der Neutralisation von VAW schon in der Zwischenzeit hat das Bundeskartellamt keinen Anlaß gesehen, den Zusammenschluß in der geänderten Form zu untersagen.

4. Werkzeuge

Das Bundeskartellamt hat Änderungen eines Spezialisierungskartells von zwei Werkzeugherstellern (Tätigkeitsbericht 1968 S. 54) nicht widersprochen¹⁾. Es handelt sich um zwei Durchführungsbeschlüsse, durch die der ursprüngliche Rahmen der Spezialisierung durch Änderungen der Produktionsaufteilung bei den Werkzeugen und Einzelteilen sowie Produktionsmitteln weiter ausgefüllt worden ist. Zum Teil beziehen sich die Beschlüsse auf Fortentwicklungen bisher schon der Spezialisierung unterworfenen Erzeugnisse oder erstrecken die Spezialisierung auf gleichartige Erzeugnisse. Die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse hat ergeben, daß der Kartellvertrag auch bei den erstmalig der Spezialisierung unterworfenen Wasserpumpenzangen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen läßt.

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

Ski

Auf die Beschwerde eines Sportartikelhändlers ist das Vorgehen eines von elf der führenden Skihersteller gegründeten „Verein gegen den unlauteren Wettbewerb auf dem Skimarkt e. V.“ überprüft worden. Der Verein, dessen satzungsgemäße Aufgabe es ist, den Endabnehmer vor unlauteren Praktiken beim Erwerb von Markenski zu schützen und Verstöße gegen gesetzliche Wettbewerbsbestimmungen zu verfolgen, hat in einem Formularschreiben an zahlreiche Sportartikelhändler erklärt, es müsse im Sinne des Sportfachhandels sein, wenn sich eine der Verantwortung für ihre Produkte bewußte Industrie bemühe, zur Durchsetzung gesetzlicher Wettbewerbsbestimmungen beizutragen. Im Anhang dazu war jeweils ein Katalog von angeblich im Sporthandel festgestellten Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und seine Nebengesetze genannt, die zu unterlassen die angesprochenen Händler aufgefordert wurden. Sämtliche Verstöße betrafen die Gestaltung von Sonderpreisen durch den Handel; ihre Bezeichnung war sprachlich sehr weit gefaßt. Da gerade im Bereich des unlauteren Wettbewerbs wegen der Komplexität der von der Rechtsprechung entwickelten Auslegungsgrundsätze ein Verhalten oft nur nach Abwägung zusätzlicher Umstände des Einzelfalls als unlauter angesehen werden kann, war die von dem Verein gewählte unpräzise Formulierung geeignet, den angesprochenen, möglicherweise wenig rechtskundigen Händlerkreis auch im Bereich des lautereren Wettbewerbs zu beeinflussen. Dies erschien besonders bedenklich, weil eine derartige Einflußnahme gerade die Preisgestaltung der Händler betroffen hätte, zumal die Initiative zur Gründung des Vereins nicht vom Handel, sondern von Herstellern ausgegangen ist. Der Verein hat zugesagt, auf die Verwendung des Katalogs

in Zukunft zu verzichten und den Sportgeschäften gegenüber verstärkt beratend tätig zu werden. Das Bundeskartellamt wird das weitere Vorgehen des Vereins daraufhin beobachten, daß es sich nicht zu einem Mittel der Preisbeeinflussung durch die Hersteller entwickelt.

Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht hat das Bundeskartellamt durch eine Preiserhebung bei etwa 700 Fachhändlern die Unverbindlichen Preisempfehlungen von acht Skiherstellern dahingehend überprüft, ob der empfohlene Preis in einer Mehrzahl von Fällen die tatsächlich geforderten Preise erheblich übersteigt (§ 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3). Dabei sind zwar Unterschreitungen der Preisempfehlungen in unterschiedlichem Ausmaß festgestellt worden, sie waren jedoch nicht so erheblich, um einen Mißbrauch zu begründen. Im Verlaufe der Erhebung hat sich der Verdacht einer mißbräuchlichen Handhabung der Preisempfehlungen nach § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 ergeben, weil die Skihersteller einer Reihe von Händlern die Belieferung verweigern. Eine diesbezügliche Überprüfung der Branche ist vorgesehen.

Chemische Erzeugnisse (40)

Die Henkel KGaA hat nach § 24 a ein Zusammenschlußvorhaben angemeldet, das Aktienkapital der General Mills Chemicals Incorporated, Minneapolis, USA, zu übernehmen. Die zum Produktionsprogramm dieses Unternehmens gehörenden Polyamide, Fettderivate, Nahrungsmittelzusatzstoffe, Feinchemikalien und Bergbauchemikalien werden von General Mills Chemicals in der Bundesrepublik Deutschland weder hergestellt noch vertrieben. Auch mit dem Produktionsprogramm der Henkel KGaA waren keine Überschneidungen festzustellen. Da durch diesen Aktienerwerb weder eine marktbeherrschende Stellung entsteht noch verstärkt wird, ist das Zusammenschlußvorhaben nicht untersagt worden.

1. Thomasphosphat

Die Erlaubnis zur Kartellvereinbarung nach § 5 Abs. 2 und 3 des Vereins der Thomasphosphatfabrikanten (Tätigkeitsbericht 1968 S. 57) ist bis zum 31. Dezember 1980 mit Auflagen verlängert worden. Nach dem Ausscheiden mehrerer Stahlproduzenten gehören dem Kartell noch folgende Unternehmen an: Friedrich Krupp Hüttenwerke AG, Hoesch Werke AG, Kali und Salz AG, Mannesmann AG, Stahlwerke Röchling-Burbach GmbH, Thyssen AG und Neunkircher Eisenwerk AG. Diese Unternehmen sind zugleich die einzigen Gesellschafter der Geschäftsstelle des Vereins, der Thomasphosphatfabriken GmbH, nachdem die Kartellaußenseiter Peine-Salzgitter AG und Eisenwerkgesellschaft Maximilianshütte mbH ihre Geschäftsanteile an der als Syndikat fungierenden Gesellschaft auf Vereinsmitglieder übertragen haben. Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis erteilt, obwohl die Rationalisierungs-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 111 vom 21. Juni 1977

wirkungen seit der letzten Verlängerung infolge nachhaltigen Produktionsrückganges sowie Verschiebung der Produktionsschwerpunkte und der damit verbundenen Verringerung der Ausgleichsfunktionen des Syndikats erheblich an Bedeutung verloren haben. Auf der anderen Seite ist allerdings auch die Bedeutung der durch das Kartell auf dem Markt bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen zurückgegangen. Bei der Prüfung, ob die vom Kartell angestrebte und dem Bundeskartellamt erreichbar erscheinende Rationalisierung weiterhin im Interesse der Allgemeinheit liegt, war auch die angespannte wirtschaftliche Gesamtlage der Stahlindustrie zu berücksichtigen. Sollte die gegenwärtig zu beobachtende tendenzielle Rückentwicklung der Rationalisierungseffekte anhalten, dürfte es jedoch zweifelhaft sein, ob die Voraussetzungen für eine weitere Legalisierung nach Ablauf der Erlaubnisfrist noch vorliegen.

2. Technische Gase

Das Bundeskartellamt hat den Markt für technische Gase in verdichtetem und verflüssigtem Zustand unter den rechtlichen Gesichtspunkten des § 18 überprüft. Dabei hat sich ergeben, daß verflüssigte Gase für Tankanlagen (Sauerstoff, Stickstoff, Argon) von 17 Unternehmen, verdichtete Gase in Flaschen (Sauerstoff, Stickstoff, Argon, Wasserstoff und gelöstes Azetylen) von 28 Unternehmen angeboten werden. Von diesen hatten 15 bzw. 20 ihre Abnehmer vertraglich zum ausschließlichen Bezug der Gase über Zeiträume zwischen einem Jahr und zehn Jahren, in der Mehrzahl zwischen fünf und zehn Jahren verpflichtet. Dadurch waren weit über 90 % der Abnehmer gebunden worden; etwa gleich hoch war der Anteil des so gebundenen Absatzes am Gesamtabsatz. Bei Flaschengas waren je nach Gasart zwischen 38 und 57 % aller Abnehmer gebunden; der gebundene Absatz betrug dabei zwischen 54 und 89 % des Gesamtabsatzes. Gegen alle Unternehmen, die ihre Abnehmer längerfristig banden, sind daher Verfahren nach § 18 mit dem Ziel eingeleitet worden, jedenfalls langfristige Ausschließlichkeitsbindungen zu untersagen. Bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale der drei Eingriffsalternativen des § 18 Abs. 1 sind die Ausschließlichkeitsbindungen der einzelnen Anbieter nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit als System gewürdigt worden. Die von allen Anbietern in gleicher Weise mit nur unterschiedlicher Dauer praktizierten Verträge hatten eine für den Wettbewerb auf dem Markt erhebliche Zahl von Nachfragern gebunden. Diese Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit erschien aufgrund einer Interessenabwägung als unbillig (§ 18 Abs. 1 Buchstabe a). Die den Markt dicht überziehenden Bindungen haben außerdem den Marktzutritt für Newcomer sowie die Ausweitungsmöglichkeit für bereits am Markt tätige Unternehmen unbillig beschränkt (§ 18 Abs. 1 Buchstabe b). Das Ausmaß der festgestellten Bindungen hat ferner die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für technische Gase wesentlich beeinträchtigt, denn alle anderen Wettbewerbsparameter haben zwangsläufig durch die Vertragsbindungen an Wirksamkeit verloren,

weil sie während der Laufzeit der Verträge nicht oder nur sehr eingeschränkt eingesetzt werden konnten (§ 18 Abs. 1 Buchstabe c). Das Bundeskartellamt hat die Verfahren eingestellt, nachdem die führenden Anbieter mit gemeinsamen Marktanteilen bis zu 90 % erklärt hatten, daß sie zur Vermeidung der angedrohten Verfügung die langjährigen Abnahmeverpflichtungen ihrer Abnehmer schrittweise aufheben und in neuen Verträgen keine längeren Laufzeiten als drei Jahre bei verflüssigten Gasen für Tankanlagen und einem Jahr bei verdichteten Gasen in Flaschen vereinbaren werden. Diese Laufzeiten erscheinen bei Berücksichtigung der festgestellten häufigen kundenindividuellen Investitionen der Lieferanten, dem üblichen Marktzutrittszeitraum sowie der notwendigen technischen Geschäftsabwicklung und Lieferumstellung einerseits billig und sachlich gerechtfertigt. Andererseits ist bei derartig reduzierten Vertragslaufzeiten auch die Wiederherstellung unbeeinträchtigten Wettbewerbs zu erwarten. Es ist ebenfalls sichergestellt worden, daß zukünftig die Belieferung mit einem Gas nicht von der Verpflichtung zur Abnahme anderer Gase abhängig gemacht werden wird.

3. Chlorgas

Gegen drei Hersteller von Chlorgas hat das Bundeskartellamt Geldbußen von insgesamt 110 000 DM wegen einer zwischen 1971 und 1973 stufenweise durchgeführten Absprache ihrer Chlorgaspreise festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

4. Pharmazeutische Erzeugnisse

Ein Arzneimittelhersteller hatte die Belieferung von zwei pharmazeutischen Großhandelsunternehmen davon abhängig gemacht, daß diese zu marktunüblichen Bedingungen Vorauskasse leisten. Die Vorauskasse wurde von dem Hersteller mit der Absicherung seiner Lieferantenforderungen begründet. Das Bundeskartellamt hat in der Festlegung dieser hinsichtlich Skontosatz und Verzinsung der Vorauskasse marktunüblichen Zahlungsbedingungen, die bei wesentlichem Wettbewerb nicht hätten durchgesetzt werden können, eine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gesehen (§§ 22, 26 Abs. 2). Nach ständiger Verwaltungspraxis sind Arzneimittelhersteller im Verhältnis zum pharmazeutischen Großhandel, der auf die Arzneispezialitäten des einzelnen Herstellers angewiesen ist und nicht auf die eines anderen Herstellers ausweichen kann, marktbeherrschende Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1971 S. 68). Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem der Hersteller wieder zu marktüblichen, seinem Sicherheitsinteresse Rechnung tragenden Zahlungsbedingungen übergegangen ist.

5. Gummichemikalien

Die Imperial Chemical Industries Ltd., London, (ICI), und die Rhone-Poulenc Industries S. A., Paris, (RPI), haben die Vulnax International Ltd., London, (Vulnax), gegründet und sich an ihr zu je 50 % beteiligt.

Vulnax hat die in Großbritannien gelegenen Produktionsstätten von ICI und die in Frankreich gelegenen von RPI übernommen; die Betriebsführung ist wiederum ICI bzw. RPI übertragen worden. Vulnax vertreibt ab 1. Januar 1977 die von ICI und RPI bzw. von Vulnax selbst hergestellten Gummichemikalien. ICI und RPI werden für Vulnax technische Dienstleistungen und solche auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung erbringen. In der Bundesrepublik Deutschland lag der Vertrieb der Gummichemikalien bisher bei der Deutschen ICI GmbH bzw. der Rhone-Poulenc Chemie GmbH; er ist jetzt der Vulnax International GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main übertragen worden. ICI und RPI haben das Zusammenschlußvorhaben nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 angemeldet; es handelt sich um einen Zusammenschluß, der in Deutschland durch Gründung der Vulnax International GmbH als Gemeinschaftsunternehmen verwirklicht worden ist (§ 23 Abs. 2 Satz 3). Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt, denn durch ihn wird eine marktbeherrschende Stellung für Gummichemikalien weder begründet noch verstärkt (§ 24 Abs. 1). Gummichemikalien sind Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung von Natur- und Synthese-Kautschuk benötigt werden. Von ihnen sind die Vulkanisationsbeschleuniger und die Alterungsschutzmittel am wichtigsten. Die Ermittlungen haben ergeben, daß Vulnax in Deutschland als Anbieter von Gummichemikalien an dritter Stelle steht und weitaus umsatzschwächer ist als die beiden führenden Anbieter. Ein Parallelverhalten der Anbieter wird ausgeschlossen. Alle von Vulnax in Deutschland vertriebenen Gummichemikalien sind ohne Schwierigkeiten durch Gummichemikalien anderer Hersteller ersetzbar. Zweifel bestanden nur hinsichtlich der von ICI hergestellten Haftmittel Pexul und Vulcabond SWC. Diese werden in Deutschland nicht verwendet, vielmehr wird durch ein spezielles Latexbad eine entsprechende Wirkung erzielt. Auch war zu berücksichtigen, daß nur ICI und nicht auch RPI die Haftmittel hergestellt hat, so daß keine Addition von Marktanteilen stattfand. Der Zusammenschluß unterliegt auch der Beurteilung durch die EG-Kommission. Ihre Entscheidung wird durch den Abschluß des Verfahrens vor dem Bundeskartellamt nicht berührt.

6. Chemisch-technische Erzeugnisse

Das Bundeskartellamt hat den Anträgen des Industrieverbandes Körperpflege- und Waschmittel e. V. sowie des Industrieverbandes Putz- und Pflegemittel e. V. auf Eintragung von Wettbewerbsregeln entsprochen^{1) 2)}. Die Wettbewerbsregeln der beiden Industrieverbände haben jeweils die gleiche Fassung wie die in das Register für Wettbewerbsregeln bereits eingetragenen Wettbewerbsregeln des Marktenverbandes e. V. (Tätigkeitsbericht 1976 S. 76).

7. Körperpflegemittel

Das gegen mehrere Hersteller von Körperpflegemitteln, die Kaufhäusern Verkaufspersonal zur Verfügung stellen, wegen des Verdachts unzulässiger Dis-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 58 vom 23. März 1978

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 10 vom 14. Januar 1978

kriminierungen eingeleitete Verfahren (Tätigkeitsbericht 1976 S. 32, 69) ist eingestellt worden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß diese Hersteller den anderen Abnehmern Rabatte und andere Leistungen gewähren, die den Vorteil der Kaufhäuser hinsichtlich des Verkaufspersonals jedenfalls teilweise ausgleichen, und daß die verbleibende Differenz wegen besonderer Leistungen der begünstigten Kaufhäuser gegenüber den Herstellern sachlich gerechtfertigt ist. Ein betroffenes Unternehmen hat die unterschiedliche Behandlung nach Einleitung des Verfahrens dadurch erheblich vermindert, daß in Zukunft auch die Kaufhäuser, die bis dahin Verkaufspersonal unentgeltlich erhalten hatten, beachtliche Kostenbeteiligungen entrichten müssen. Für die Hersteller ist der Einsatz von eigenem qualifizierten Verkaufspersonal in Kaufhäusern ein wichtiges Mittel der Verkaufsförderung, das wegen der räumlichen Voraussetzungen nur dort optimal eingesetzt werden kann. Der Absatz anderer Abnehmer kann durch diese Werbung sogar positiv beeinflusst werden; außerdem werden ihnen von den Herstellern andere, ihren Verhältnissen angepaßte Werbemittel zur Verfügung gestellt, wie Dekorationen, Reisekosmetikerinnen, Schulungen des Verkaufspersonals, Werbematerial und Proben. Die besonderen Leistungen der begünstigten Kaufhäuser gegenüber den Herstellern bestehen darin, daß sie eine werbewirksame Verkaufsfläche zur Verfügung stellen, das gesamte Sortiment des jeweiligen Herstellers präsentieren, eine große Bedeutung für die Einführung von Neuheiten haben und zum Teil hohe Einzelaufträge erteilen, die zu spürbaren Kostenersparnissen beim Lieferanten führen.

Ein führender Hersteller von Körperpflegemitteln gewährte allen Abnehmern bei einem Jahresmindestbetrag von 12 000 DM eine Steigerungsvergütung von 3 %, wenn sie ihre Bezüge gegenüber dem Vorjahr um mindestens 15 % erhöhen. Kunden mit einem Jahresbezug von mindestens zwei Millionen DM erhielten darüber hinaus für die Umsatzsteigerung von 15 % eine zusätzliche Konzernsteigerungsvergütung von 4 %. Das Bundeskartellamt hat die Bevorzugung der großen Kunden durch die Konzernsteigerungsvergütung als ungerechtfertigte Diskriminierung im Sinne von § 26 Abs. 2 beanstandet, weil die Steigerungsleistung als Prozentsatz vom Umsatz bei diesen Kunden nicht größer als die der anderen Abnehmer ist. Der höhere absolute Betrag des Umsatzzuwachses bei den Konzernen hat für den Hersteller keinen höheren wirtschaftlichen Wert als die entsprechende Summe von Umsatzsteigerungen mehrerer kleinerer Kunden zusammen, zumal bei den Konzernen die Lieferungen an alle Filialen zusammengezählt werden. Das Unternehmen hat die Gewährung der beanstandeten Vergütung inzwischen aufgegeben.

8. Zündsteine

Das im Jahre 1959 nach § 6 Abs. 2 rechtswirksam gewordene Exportkartell der Zündstein-Konvention, dessen Erlaubnis nochmals verlängert worden war (Tätigkeitsbericht 1975 S. 66), ist beendet worden¹⁾.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 137 vom 27. Juli 1977

9. Pflanzenschutzmittel

Von der Schering AG, Berlin, ist der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Philips-Duphar B. V., Amsterdam, und die zu deren weltweitem Geschäft gehörenden Beteiligungsgesellschaften sowie sonstigen Vermögensteile von der N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven, angemeldet worden. In der Philips-Duphar ist das Chemiegeschäft des Philipskonzerns zusammengefaßt; es handelt sich um die Produktbereiche human- und veterinärmedizinische Erzeugnisse, Spezialdüngemittel, Feinchemikalien und Pflanzenschutzmittel. Während des Verfahrens war es ungewiß geworden, ob der Zusammenschluß wie vorgesehen zustande kommt. Da die Beteiligten trotz Fristverlängerung (§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) zu keiner Entscheidung gelangten, war bei der Prüfung nach § 24 Abs. 1 von der angemeldeten Maximallösung auszugehen. Diese ergab, daß der Zusammenschluß nicht zu untersagen ist, weil keine Überschneidungen der Geschäftsbereiche von Schering und Philips-Duphar bestehen oder Bagatellmärkte (§ 24 Abs. 8 Nr. 4) bzw. Märkte betroffen sind, bei denen wegen der Struktur der Anbieter und ihrer Marktanteile das Entstehen oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten ist. Zu einem späteren Zeitpunkt hat Schering mitgeteilt, daß nur noch der Erwerb des deutschen Pflanzenschutz- und Düngemittelgeschäftes der Philips-Duphar vorgesehen ist, das in der Philips Duphar GmbH, Düsseldorf, zusammengefaßt ist.

10. Kerzen

Ein Unternehmen, das neben seinem Haupterzeugnis zahlreiche andere Waren des Drogeriebereichs, darunter auch Kerzen, anbietet, hatte im Herbst 1975 einen Vollsortierungsrabatt von 3 % für diejenigen Einzelhändler eingeführt, die sein gesamtes Sortiment in angemessenem Umfang führen. Nachdem mehrere andere Kerzenhersteller beim Bundeskartellamt geltend gemacht hatten, durch diesen Rabatt würde ihr eigener Absatz beeinträchtigt, ist ein Verfahren nach §§ 22 Abs. 4 und 26 Abs. 2 eingeleitet worden. Die Überprüfung hat ergeben, daß die Sogwirkung des Vollsortierungsrabatts theoretisch zu einer Behinderung konkurrierender Kerzenhersteller führen kann. Deren Absatz ist tatsächlich jedoch nur in einem Umfang beeinträchtigt worden, der im Verhältnis zu den gesamten Absatzmöglichkeiten unwesentlich ist. Für den Vollsortierungsrabatt kommt wegen der Vertriebsbindung für das Haupterzeugnis und andere Waren nur ein Teil der Kerzenabnehmer in Frage. Außerdem brauchen auch die Händler, die den Rabatt erhalten, nur einen Teil ihres Kerzenbedarfs bei dem betreffenden Lieferanten zu decken; im allgemeinen beziehen sie nach wie vor überwiegend Kerzen bei anderen Herstellern. Der Anteil des rabattgewährenden Herstellers am Inlandsumsatz von Kerzen hat sich seit 1974 nur um etwas mehr als 1 % erhöht und liegt noch erheblich unter 10 %. Es ist auch nicht zu erwarten, daß der Vollsortierungs-

rabatt zu weiteren nennenswerten Umsatzsteigerungen dieses Anbieters bei Kerzen führen wird, da er inzwischen nahezu allen in Frage kommenden Händlern gewährt wird. Das Verfahren ist deshalb eingestellt worden.

Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)

1. Büromaschinen

Ein Verband hat mit einem Hersteller von Farbband-Einlegern für Büromaschinen über den Abschluß eines Vertrages verhandelt, der dem Hersteller ermöglichen sollte, dieses Erzeugnis mit dem Verbandszeichen versehen an die Mitgliedsunternehmen zu vertreiben. Als Gegenleistung für die Überlassung des Verbandszeichens und Gewährung näher vereinbarter Verkaufshilfen sollte der Verband eine Spende zur Förderung seines Nachwuchses in Höhe eines bestimmten Betrages für jeden in dieser Aufmachung verkauften Farbband-Einleger erhalten. Der Hersteller wollte sich vorbehalten, die Kosten für die im Rahmen dieser Aktion nicht absetzbaren Farbband-Einleger dem Verband in Rechnung zu stellen. Diese Vereinbarung hätte den Verband aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, bei seinen Mitgliedern auf vorrangigen oder gar ausschließlichen Bezug der mit dem Verbandszeichen gekennzeichneten Farbband-Einleger bei diesem Hersteller hinzuwirken. Insoweit hätte der Verband einen mit § 1 unvereinbaren Beschluß der Mitglieder herbeiführen oder eine inhaltlich entsprechende nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 1 unzulässige Empfehlung aussprechen müssen. Nach Erörterung der Rechtslage mit dem Bundeskartellamt hat der Verband sein Vorhaben aufgegeben. Er hat gleichzeitig davon Abstand genommen, ein ähnliches Projekt mit einem Hersteller von Schreibmaschinen auf der Grundlage eines bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abgeschlossenen Vertrages wieder aufzugreifen.

2. Datenverarbeitungsgeräte

Sechs auf dem Gebiet der mittleren Datentechnik tätige Unternehmen haben sich durch Vertrag zu einem Arbeitskreis zusammengeschlossen. Sie verfolgen damit das Ziel, durch geeignete Informationen den Einsatz von Maschinen zu fördern, die nach der vertraglichen Definition in ihrer qualitativen Kapazität automatische Datenverarbeitungsanlagen sind, infolge ihrer begrenzten quantitativen Kapazität jedoch keine Zentralisierung der Datenarbeit erfordern. Der Arbeitskreis betreibt eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und sucht gleichzeitig die Verbindung zu Fachverbänden und Ausstellungsgesellschaften. Die dem Arbeitskreis zugrundeliegende Vereinbarung stellt einen Vertrag zu einem gemeinsamen Zweck dar; dieser enthält jedoch keine wettbewerbsbeschränkenden Regelungen. Die Beteiligten sind auch nicht in kartellrechtlich bedenklicher

Weise über die zugrundeliegenden Vereinbarungen hinausgegangen. Sie haben in einem besonderen Ausschuß an der Erweiterung der Sprachmenge für die Programmiersprache Cobol zusammengewirkt. Die Ergebnisse sollten in den Rang einer Norm erhoben und in eine Empfehlung umgesetzt werden. Als empfehlende Stelle war allerdings nicht der Arbeitskreis, sondern eine internationale Vereinigung von Computerherstellern mit Sitz im Ausland vorgesehen. Da zu deren Empfehlungsadressaten auch deutsche Unternehmen gehören, sind nach § 98 Abs. 2 insoweit die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anwendbar. Im Hinblick auf die durch Satzung begründeten Normungsaufgaben war zu prüfen, ob die internationale Vereinigung für ihre Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 die Privilegierung eines Rationalisierungsverbandes in Anspruch nehmen kann. Aufgrund von Bedenken hat die Vereinigung während des Verfahrens durch eine von der Generalversammlung beschlossene „Declaration“, welche die angemessene Beteiligung der durch das jeweilige Vorhaben Betroffenen sicherstellt, die Voraussetzungen für die Anerkennung als Rationalisierungsverband im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 geschaffen. Normenempfehlungen der Vereinigung unterliegen damit der Mißbrauchsaufsicht nach § 38 Abs. 3; sie bedürfen weder der ausdrücklichen Unverbindlichkeitsbezeichnung noch der Anmeldung beim Bundeskartellamt.

Glas und Glaswaren (52)

Schaumglas

Ein Anbieter von Schaumglas, der dieses bei Bauvorhaben zur Wärmedämmung verwendete Erzeugnis aus einem östlichen Staatshandelsland bezieht, hat sich über das Verhalten eines marktstarken Wettbewerbers beschwert. Dieser hatte dem Außenhandelsministerium des Staatshandelslandes seine Preisliste übersandt. In einem Begleitschreiben wurde zunächst die Entwicklung der Preise für Schaumglas in der Bundesrepublik Deutschland dargelegt. An der mehrfachen Anhebung der Preise habe das Ostprodukt nicht teilgenommen, so daß sich eine wettbewerbsverzerrende Preisdifferenz ergeben habe. Man habe bisher davon abgesehen, die Einleitung eines Preisprüfungsverfahrens beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu beantragen, würde es jedoch begrüßen, wenn auf eine Wiederherstellung der alten Situation hingewirkt würde. Das Schreiben führte zwar zu einem Preisgespräch der Vertreter des Staatshandelslandes mit dem Importeur des von dort bezogenen Erzeugnisses, eine Preiserhöhung erfolgte jedoch nicht. Deshalb war § 38 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 1 nicht anwendbar, obwohl das Schreiben eindeutig den Charakter einer Empfehlung hatte und das Tatbestandsmerkmal des gleichförmigen Verhaltens nicht notwendig mehrere Empfehlungsadressaten voraussetzt. Insoweit hätte es nach Sinn und Zweck der Norm ausgereicht, wenn sich der Empfehlungsempfänger der Preisgestaltung

des Empfehlenden angepaßt hätte. Das beanstandete Verhalten hat auch nicht den Tatbestand des § 25 Abs. 2 erfüllt, da der Hinweis auf die Möglichkeit eines Preisprüfungsverfahrens unter den gegebenen Umständen nach der einschlägigen Rechtsprechung (Beschluß des Kammergerichts vom 9. April 1963, WuW/E OLG 563) nicht als Androhung eines Nachteils anzusehen ist. Das Verfahren ist daher eingestellt worden.

Holzwaren (54)

1. Möbel

Gegen vier Möbelhersteller sind wegen der Praktizierung ordnungswidriger Preisempfehlungen Geldbußen von insgesamt 56 000 DM verhängt worden. Drei Unternehmen haben Preisempfehlungen für Möbel mit fehlenden oder ungenügenden Herkunftsmerkmalen ausgesprochen. Hieran ist der Handel weithin interessiert, weil markenlose Ware Preisvergleiche erschwert. Das vierte Unternehmen hat über mehrere Jahre einem Teil seiner Abnehmer für nicht als Markenwaren gekennzeichnete Erzeugnisse zwei Preislisten mit unterschiedlich kalkulierten empfohlenen Endverbraucherpreisen für jeweils identische Erzeugnisse zur Verfügung gestellt, ohne auf die Unverbindlichkeit dieser Preise ausdrücklich aufmerksam zu machen. Drei Bußgeldbescheide sind unanfechtbar, ein Unternehmen hat Einspruch eingelegt.

2. Schulmöbel

Dem Spezialisierungskartell nach § 5 a von fünf Herstellern von Schulmöbeln und der an der Vereinbarung beteiligten Vertriebsgesellschaft¹⁾ ist widersprochen worden²⁾.

Vertragsgegenstand ist die Planung und der Vertrieb von vollständigen Einrichtungen einschließlich audiovisueller Gegenstände für den Bildungsbereich sowie für vergleichbare Zwecke. Die Produktion sollte auf die einzelnen Kartellmitglieder aufgeteilt und ausschließlich über die als Eigenhändler tätige Vertriebsgesellschaft abgesetzt werden. Dem Kartell ist widersprochen worden, weil das Vorbringen von Außenseitern begründete Zweifel an der von den Anmeldern vorgenommenen Marktabgrenzung und vorgetragenen Entwicklung der Vergabepaxis der als Nachfrager vor allem in Betracht kommenden öffentlichen Hand hatte aufkommen lassen. Es war daher davon auszugehen, daß der Kooperationsvertrag keinen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen lassen würde. Außerdem konnte das Kartell nicht nachweisen, daß für die Durchführung der Spezialisierung der gemeinsame Vertrieb der vertragsgegenständlichen Erzeugnisse über die Vertriebsgesellschaft erforder-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 132 vom 20. Juli 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 202 vom 26. Oktober 1977

lich ist. Gegen den Beschluß ist Beschwerde eingelegt worden.

Gegen zwei Hersteller von Schulmöbeln sind Geldbußen von insgesamt 20 000 DM verhängt worden. Die Betroffenen hatten im Jahre 1974 Vereinbarungen über die Einstellung der Produktion von Schultafeln durch das eine Unternehmen sowie über den Vertrieb und die zu fordernden Preise der vom anderen Unternehmen weiterhin hergestellten Schultafeln getroffen und diese auch angewendet. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Papier- und Pappwaren (56)

Tapeten

Das Gesamtumsatzrabattkartell für Tapeten (Tätigkeitsbericht 1976 S. 72) hat neben Beschlüssen über eine Heraufsetzung von Globalprämie und Musterrollenrabatt u. a. eine zusätzliche Vertragsstrafenregelung und einen „Konditionenbeschluß der Interessengemeinschaft über Delkredereprovision“ angemeldet¹⁾. Den zuletzt genannten beiden Beschlüssen ist widersprochen worden. Obwohl der Gesellschaftsvertrag der Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten als Vertragsstrafen für die Gewährung höherer als im Rabattbeschluß vorgesehener Nachlässe bereits Verwarnung, Geldstrafen bis zu 100 000 DM und Ausschluß vorsieht, wollte die Interessengemeinschaft zusätzliche Regelungen einführen. Jedes Kartellmitglied sollte sich jedem Abnehmer gegenüber schriftlich verpflichten, allen Abnehmern für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des Rabattbeschlusses eine Vertragsstrafe in der Höhe des einem Abnehmer unter Verstoß gegen den Rabattbeschluß gewährten Vorteils zu zahlen. Die Abnehmer sollten sich verpflichten, Kartellmitglieder nicht wettbewerbswidrig durch Anstiften zu unzulässiger Rabattgewährung zum Vertragsbruch zu verleiten. Für jede Zuwiderhandlung sollte ein Abnehmer Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen des erlangten Vorteils zahlen. Diese Regelungen sollten beide Marktseiten vor Rechts- bzw. Gesetzesverstößen sichern. Derartige Vereinbarungen sind jedoch weder mit § 1 Abs. 1 noch mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 vereinbar. § 3 befreit nur vom Verbot des § 1, der lediglich Horizontalvereinbarungen zwischen den Mitgliedern eines Kartells betrifft. Die Verpflichtungen der Kartellmitglieder gegenüber Angehörigen der nachgelagerten Wirtschaftsstufe sowie Verpflichtungen dieser Abnehmer gegenüber den Kartellmitgliedern sind nicht von § 3 gedeckt. Das Bundeskartellamt konnte sich der Auffassung, die Vertikalverträge verfolgten nur ein legales Anliegen, nicht anschließen. Trotz der bestehenden Rechtspflichten der Mitglieder aus dem Kartellbeschluß und der der Abnehmer aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat das Kartell seinen Zusammenbruch als Folge der in erheblichem Aus-

maße gewährten und verlangten kartellwidrigen Rabatte befürchtet. Deshalb sollten zusätzliche Sicherungen für beide Seiten vorgesehen werden: für die Lieferanten eine doppelte Vertragsstrafe, für die Abnehmer eine vertikale vertragliche Anbindung an den Kartellbeschluß. Im übrigen hätte die für die Kartellmitglieder geplante zusätzliche Vertragsstrafe in jedem Fall dem Erfordernis des echten Leistungsentgelts widersprochen. Sie hätte nicht nur einem, sondern allen Händlern einen nicht leistungsgerechten Zusatzrabatt eingeräumt. Da nicht alle Händler den vom Kartell gewünschten Vertikalvertrag eingegangen wären, die Hersteller jedoch auch diese Händler weiter beliefern wollten, hätten sie nur einen Teil der Abnehmer vertikal an das Kartell gebunden. Für diese unterschiedliche Behandlung gab es keine sachliche Rechtfertigung. Der Versuch, ein Kartell, das offenbar in zahlreichen Fällen nicht mehr eingehalten wird, nur noch mit immer drakonischeren Strafandrohungen aufrechtzuerhalten, würde zugleich auch einen Mißbrauch der Freistellung von § 1 bedeuten. Mißbräuchlich wäre es auch gewesen, die nachgelagerte Wirtschaftsstufe zur Einhaltung und Sicherung eines Kartells einzuschalten. Das Risiko, daß sich seine Mitglieder vertragstreu verhalten, muß ein Kartell selbst tragen. Ein Mißbrauch hätte ferner auch darin gelegen, daß die Hersteller gezwungen worden wären, das vertragswidrige Verhalten gegenüber einem Abnehmer allen anderen gegenüber zu wiederholen. Dem weiteren Beschluß über die Regelung der Höhe der Delkredereprovision ist widersprochen worden, weil es sich um eine reine Preisvereinbarung gehandelt hätte. Gegen den Widerspruch hat das Kartell Beschwerde eingelegt.

Druckerzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)

Der Bundesverband Druck e. V. hat unverbindliche Empfehlungen für Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie angemeldet²⁾. In dem Abschnitt „Beanstandungen“ werden die Haftungsvoraussetzungen und der Umfang der Haftung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Drucktechnik eingehend geregelt. Die Festsetzung der Toleranzgrenze für Mehr- oder Minderlieferungen auf 10 % ist im Hinblick auf drucktechnische Notwendigkeiten und Branchenüblichkeit nicht beanstandet worden.

Kunststoffzeugnisse (58)

Ein Verband der Kunststoffindustrie hat dem Bundeskartellamt den Entwurf einer Konditionenempfehlung zur Prüfung übersandt. Danach sollten u. a. personenbezogene Daten des Bestellers beim Lieferer für eigene Zwecke gespeichert werden, der Lie-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 133 vom 21. Juli 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1977

ferer jedoch alle nach dem Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201 ff.) erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Diese Regelung sollte die nach § 26 Abs. 1 BDSG erforderliche Benachrichtigung bei der erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten des Betroffenen ersetzen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes kann eine derartige Regelung nicht nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet werden, da es sich nicht um eine Geschäftsbedingung handelt (Erster Abschnitt S. 15). Geschäftsbedingungen stellen nämlich Bestimmungen dar, die die rechtliche und kaufmännische Abwicklung eines Vertrages regeln. Aufgabe des Datenschutzes ist es demgegenüber nach § 1 Abs. 1 BDSG, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch die Belange des jeweils Betroffenen zu wahren. Der Verband hat auf die Regelung verzichtet.

1. Technische Kunststoffteile

Der Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V., Frankfurt, hat Verkaufsbedingungen der Kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile als unverbindliche Konditionenempfehlung angemeldet¹⁾. Diese betreffen in erster Linie die Liefer- und Abnahmepflichten, den Eigentumsvorbehalt, die Zahlungsbedingungen sowie die Mängelhaftung. Wegen der besonderen Bedeutung der für die Herstellung technischer Teile benötigten und jeweils anzufertigenden Formen sind die damit zusammenhängenden Fragen in einem besonderen Abschnitt geregelt worden.

2. Kunststoffteile für die Bauwirtschaft

Zweiundzwanzig Hersteller von Bahnen und Planen aus Kunststoffen und Elastomeren zur Abdichtung von Flachdächern haben eine Vereinbarung über die einheitliche Abgabe von Gewährleistungserklärungen als Konditionenkartell nach § 2 angemeldet²⁾, dem nicht widersprochen worden ist. Nach der Vereinbarung übernimmt die Herstellerfirma aufgrund der Gewährleistungserklärung den bauausführenden Unternehmen gegenüber die Gewähr dafür, daß die gelieferten Erzeugnisse dem anerkannten Stand der Bautechnik entsprechen und ihre vorgesehene Abdichtungsfunktion erfüllen. Im Schadensfall verpflichtet sich der Hersteller unter Ausschluß weitergehender Ansprüche, das erforderliche Ersatzmaterial einschließlich Zubehör zur Verfügung zu stellen und dem Verarbeiter die durch die Beseitigung der Schäden entstehenden Verlegekosten zu erstatten. Die Gewährleistungserklärung ist als eine zusätzliche Leistung der Hersteller gegenüber den Verarbeitern außerhalb der kaufvertraglichen Beziehungen anzusehen. Die anmeldenden Unternehmen haben ausdrücklich erklärt, die Kartellvereinbarung würde weder die Ansprüche des bauausführenden Unternehmens gegenüber dem Hersteller aus Produzentenhaftung noch die vertraglichen Ansprüche

gegenüber dem liefernden Händler oder die vertraglichen Ansprüche des Händlers gegenüber dem Hersteller berühren.

Gummi- und Asbestwaren (59)

1. Kraftfahrzeugreifen

Ein Zusammenschluß von mehreren mittelständischen Reifenfachhändlern hat die Belieferung durch die Reifenhersteller im Wege des Streckengeschäftes mit zentraler Abrechnung unter Berufung auf § 26 Abs. 2 begehrt, um dadurch in eine günstigere Rabattstufe zu gelangen. Die Unternehmen haben im wesentlichen vorgetragen, der mittelständische Fachhandel verliere mehr und mehr seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Vertriebsstellen, wie zum Beispiel Tankstellen, Kaufhäusern und Kfz-Werkstätten, da er diesen beim Einkauf unterlegen sei. Die Hersteller haben die von den Reifenfachhändlern begehrte Form der Belieferung verweigert, da die Vereinigung kein Fachhandelsunternehmen im üblichen Sinne begründe, sondern lediglich der Rabattkumulierung diene. Sie betreue keine Verbraucherkundschaft, übe keinen Kundendienst aus und betreibe keine Lagerhaltung. Das Streckengeschäft sei zwar üblich, allerdings in einem geringen Umfang von etwa 5 % bis weit unter 20 % des gesamten Ersatzgeschäftes und werde auch nur bei Fachhändlern angewendet. Die Anwendung des § 26 Abs. 2 gegenüber den Reifenherstellern kam jedoch nicht in Betracht. Weder konnte von der Vereinigung die von den Reifenherstellern geübte Praxis der ausschließlichen Belieferung von Reifenfachhändlern sowie des nur zum geringen Teil angewandten und auch nur über den Fachhandel abgewickelten Streckengeschäftes widerlegt werden, noch ist ein Fall der Belieferung eines gleichartigen Zusammenschlusses vorgetragen worden. Im übrigen ist nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 25. Mai 1977 (WuW/E OLG 1855) eine Einkaufsgemeinschaft im Verhältnis zu dem in diesem Fall beurteilten herkömmlichen Großhandel funktionell ungleichartig, wenn sie lediglich Sammelbestellungen ihrer Mitglieder aufgeben und unmittelbare Belieferung verlangen würde.

2. Endlose Gummikeilriemen

Das seit 1960 beim Bundeskartellamt angemeldete Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen für den technischen Bedarf (Tätigkeitsbericht 1970 S. 74) ist am 31. Dezember 1977 beendet worden.

Lederwaren und Schuhe (62)

Schuhe

Gegen die Vertriebsgesellschaft eines ausländischen Schuhherstellers und einen persönlich haftenden Gesellschafter hat das Bundeskartellamt Geldbußen

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 57 vom 23. März 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 227 vom 6. Dezember 1977

von insgesamt 3 000 DM verhängt. Das Unternehmen hatte in einer Werbeanzeige Abnehmern seiner Markenwaren Wiederverkaufspreise empfohlen, die nur mit dem Zusatz „Wenn Sie wollen“ versehen und damit nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet waren (§ 38 a Abs. 1 Nr. 1). Gegen den Bußgeldbescheid ist Einspruch eingelegt worden.

Textilien (63) und Bekleidung (64)

1. Textilien

Ein Hersteller von Textil-Erzeugnissen hatte mit seinen etwa 300 Abnehmern im Einzelhandel schriftliche Exklusiv-Verträge abgeschlossen, durch welche diese sich nicht nur zum ausschließlichen Bezug von den betreffenden Lieferanten, sondern auch zur Einhaltung der von diesen vorgeschlagenen Weiterverkaufspreise verpflichteten. Der Ausschließlichkeits- und Preisbindung war dadurch besonderer Nachdruck verliehen worden, daß der Vertrag den Wegfall der Ansprüche auf Umsatzbonus und Umsatzrückvergütung vorsah, wenn der Abnehmer eine Vertragspflicht nicht einhielt. Nach Einleitung der Ermittlungen durch das Bundeskartellamt hat das Unternehmen die Preisbindung in eine Unverbindliche Preisempfehlung für Markenwaren umgewandelt und seinen Abnehmern durch Rundschreiben mitgeteilt, daß es aus der alten Preisbindungsklausel keine Rechte mehr herleite. Im Hinblick auf die langjährige Handhabung der Preisbindung ist wegen des nach § 15, § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrigen Verhaltens eine Geldbuße von 22 000 DM festgesetzt worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

2. Planen und Zelte

Der Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V. hat die im Jahr 1976 angemeldeten empfohlenen Mietbedingungen (Tätigkeitsbericht 1976 S. 74, 75) im Hinblick auf das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) geändert und die Empfehlung der neuen Fassung als „Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977, Basis reine Miete“ nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet¹⁾. Daneben hat er die Empfehlung seiner „Allgemeinen Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977 (Basis schlüsselfertige Vermietung einschl. aller Kosten)“, in denen die speziellen Belange für die Errichtung von Zelthallen bis zur schlüsselfertigen Übergabe berücksichtigt werden, nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 angemeldet²⁾.

3. Frottierwaren

Die Spezialisierungsvereinbarung von zwei Herstellern von Frottierwaren (Tätigkeitsbericht 1966 S. 56)

ist beendet worden. Die im Kartellvertrag festgelegte Zuweisung der Herstellung von Frottierwaren mit Jacquardmuster an das eine und von Frottierwaren mit Schafmuster an das andere beteiligte Unternehmen war aufgrund der Entwicklung nicht mehr spezialisierungsfähig.

4. Textil- und Teppichböden

Die Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. hat nach §§ 2, 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Kartellbeschlüsse über die einheitliche Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und über die Gewährung von Musterrabatten für Textil- und Teppichboden-Lieferungen angemeldet, die wirksam geworden sind. Diese beziehen sich auf Großhändler, die ständig eine ein abgerundetes Sortiment umfassende Kollektion in originalen Teppichmustern in einer Auflage von mindestens 100 Exemplaren führen und daneben die Funktionen der Lagerhaltung sowie des Vertriebs an Wiederverkäufer erfüllen (kollektionierende Funktionsgroßhändler). Für die Lieferung von Mustermaterial gelten nach dem Konditionenbeschluß die kartellierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Tätigkeitsbericht 1960 S. 101) mit der Ausnahme, daß ein Zahlungsziel von drei Monaten gewährt wird. Nach dem Rabattbeschluß erhalten die Großhändler auf das zur Herstellung der Kollektion benötigte Mustermaterial einen Startrabatt von 30 % sowie auf die nachfolgenden Lieferungen der in die Kollektion aufgenommenen Artikel einen laufenden Muster-Sofort-Rabatt von 2 %. Beide Rabattarten sind als echtes Leistungsentgelt im Sinne von § 3 angesehen worden. Der kollektionierende Funktionsgroßhandel erbringt mit der Werbung und Verkaufsförderung beim Vertrieb an Wiederverkäufer sowie mit der Lagerhaltung Leistungen, die im Interesse der Hersteller liegen und anderenfalls von diesen selbst erbracht werden müßten. Die im Rabattbeschluß enthaltene Sicherung gegen Umgehungen, wonach neben oder anstelle des Musterrabatts die Gewährung anderer Preisnachlässe oder rabattähnlicher Vergünstigungen im Rahmen der Kollektionierung unzulässig ist, war nicht zu beanstanden. Einer zusätzlichen Regelung, auch die kostenlose Übernahme der Konfektionierung oder die Beteiligung an den Kollektionierungskosten sowie alle sonstigen Zuwendungen im Rahmen der Kollektionierung für unzulässig zu erklären, konnte nicht entsprochen werden. Verträge und Beschlüsse im Sinne von § 3 können sich nur auf Rabatte bei der Lieferung von Waren beziehen. Sie dürfen hingegen keine Regelungen über gewerbliche Leistungen und deren Entgelt (z. B. Konfektionierung von Mustermaterial) oder über Zugaben, andere Zuwendungen sowie ähnliche Werbe- und Wettbewerbsmittel enthalten. In einer Vereinbarung im Sinne von § 3 können im übrigen nur unmittelbare Umgehungen des Rabattekartells ausgeschlossen werden, aber nicht alle sonstigen Maßnahmen verboten werden, die nur mittelbar das Rabattekartell berühren. Die Fachverbände des Deutschen Bodenbelaghandels sowie des Deutschen Teppich- und Gardinenhandels, die nicht die Interessen des kollektionierenden Funktionsgroßhandels vertreten, sondern deren Mitglieder nur mit-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 164 vom 2. September 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 147 vom 10. August 1977

telbar vom Rabattbeschuß betroffen sind, haben Bedenken gegen den zweiprozentigen Muster-Sofort-Rabatt geäußert, weil dieser dem kollektionierenden Funktionsgroßhandel im Objektgeschäft einen Vorsprung verschaffe und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führe. Diese Bedenken konnten einen Widerspruch nicht rechtfertigen, weil im Hinblick auf den sehr geringen Anteil des Großhandels an diesem Geschäft eine offensichtlich schädliche Wirkung für den Handel nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 nicht erwiesen war. Falls in Zukunft die befürchteten Wettbewerbsverzerrungen im Objektgeschäft eintreten und schädliche Wirkungen für den Handel mit Textil- und Teppichböden offensichtlich werden sollten, wird der Rabattbeschuß nach § 3 für unwirksam erklärt werden müssen.

5. Wirk- und Strickwaren

Oberbekleidung für Frauen und Mädchen

Wegen ordnungswidriger Preisempfehlungen ist gegen einen Hersteller von Strickwaren eine Geldbuße von 3 000 DM verhängt worden. Das Unternehmen hatte in einem mehrseitigen Werbeprospekt Preisempfehlungen ausgesprochen und diese unzureichend gekennzeichnet, obwohl es bereits zu einem früheren Zeitpunkt über deren korrekte Anwendung unterrichtet worden war. Erstmals ist in diesem Verfahren auch gegen eine Werbeagentur wegen deren Mitwirkung an ordnungswidrigen Preisempfehlungen eine Geldbuße (3 000 DM) verhängt worden. Werbeagenturen sind am Zustandekommen unzulässiger Preisempfehlungen beteiligt, wenn sie unkorrekte Unverbindlichkeitshinweise konzipieren oder jeglichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit einer Empfehlung unterlassen. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Das gegen den führenden Strumpfwarenhersteller auf Anregung eines Mitbewerbers nach §§ 22, 26 Abs. 2 eingeleitete Verfahren wegen des Verdachts des Behinderungswettbewerbs konnte eingestellt werden, nachdem sich dieser Hersteller unter Aufrechterhaltung seines abweichenden Rechtsstandpunktes bereit gefunden hat, mit seinen Abnehmern künftig keine Ausschließlichkeitsbindungen mehr einzugehen. Soweit solche Verträge oder Abreden zustande kamen, verpflichteten sich die Abnehmer, im klassischen Markenbereich (Herstellermarken) ausschließlich die Marken dieses Herstellers zu führen und ihn im neutralen Warenbereich (anonyme Ware und Handelsmarken) zur Angebotsabgabe aufzufordern, wobei er bei Preisgleichheit den Zuschlag erhielt. Für diese Verpflichtung wurden den Abnehmern Zusatzboni eingeräumt. Bei der Beurteilung der Ausschließlichkeitsbindungen ist das Bundeskartellamt von folgenden Überlegungen ausgegangen: Der Hersteller beliefert schwerpunktmäßig den Nichtfachhandel, insbesondere den Lebensmittelhandel, mit Feinstrumpfhosen, Strickwaren und neuerdings auch mit Wäsche. Bei Feinstrumpfhosen wurde er als marktbeherrschend angesehen, weil er eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 hat. Als relevanter Markt ist nicht der Markt für Fein-

strumpfhosen insgesamt zugrunde gelegt worden, es ist vielmehr zwischen dem Vertrieb über den Fachhandel und den Nichtfachhandel unterschieden worden, weil eine weitgehende Trennung in der Belieferungsstruktur besteht. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 sind als erfüllt angesehen worden, weil der betreffende Hersteller auf dem Nichtfachhandelsmarkt der führende Anbieter ist und dort über einen beachtlichen Marktanteil verfügt. Ausschlaggebend war ferner die mehrheitliche Beteiligung der Westdeutschen Landesbank an dem Unternehmen. Die von einem marktbeherrschenden Unternehmen angewandte Ausschließlichkeitsbindung widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsordnung, anderen Unternehmen den Zugang zum Markt offenzuhalten. Sie behindert Mitbewerber, indem sie eine schon bestehende Marktposition zementiert bzw. diese sogar noch zu Lasten der Mitbewerber ausweitet.

Das Bundeskartellamt hat die Preisempfehlungen eines maßgeblichen inländischen Herstellers von Feinstrümpfen und Feinstrumpfhosen überprüft. Das Unternehmen beliefert mit seiner Erstmarke ausschließlich den Textilfachhandel. Voraussetzungen hierfür sind umfassende Sortimentsgestaltung, Sortimentspflege sowie Beratungs- und Servicefunktion. Dagegen kann der Nichtfachhandel nur die, gleichfalls preisempfohlene, Zweitmarke des Unternehmens beziehen, die sich hinsichtlich Qualität und Sortimentsumfang von der Erstmarke unterscheidet und keine besonderen Anforderungen an eine Beratung stellt. Das Bundeskartellamt hat die Belieferungskriterien des preisempfehlenden Unternehmens nicht nach § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 beanstandet, da die Vertriebsregelung zu einer angemessenen Abwägung der Interessen des Herstellers und der Abnehmer führt.

Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1976 S. 75 f.) hat das Kammergericht mit Urteil vom 15. April 1977 gegen den Geschäftsführer eines Herstellers von Feinstrumpfhosen sowie gegen das Unternehmen selbst Geldbußen von 4 000 DM bzw. 8 000 DM wegen der Anwendung ordnungswidriger Preisempfehlungen verhängt (Kart 25/76). Das Kammergericht hat sich die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes zu eigen gemacht.

6. Oberbekleidung

Eine Geldbuße von 6 000 DM ist gegen einen BekleidungsHersteller verhängt worden. Dieser hatte in einer Werbeunterlage Preisempfehlungen ausgesprochen, die nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet und damit ordnungswidrig waren. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

Die Wettbewerbsregeln des Markenverbandes (Tätigkeitsbericht 1976 S. 76) sind von den nachstehend genannten Verbänden für ihren Bereich übernom-

men und auf ihren Antrag in das Register für Wettbewerbsregeln beim Bundeskartellamt eingetragen worden: Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V. ¹⁾, Milchindustrie-Verband e. V. ¹⁾, Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. ²⁾. Außerdem haben folgende Verbände ebenfalls die Wettbewerbsregeln des Markenverbandes übernommen und deren Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt: Verband der Suppenindustrie e. V. ³⁾, Bundesverband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V. ⁴⁾, Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V. ⁵⁾. Damit hat diese selbstordnende Maßnahme der Wirtschaft zur Förderung des leistungsgerechten Wettbewerbs eine über die Mitglieder des Markenverbandes hinausreichende Bedeutung erlangt.

Die Wettbewerbsregeln des Verbandes der Deutschen Margarineindustrie e. V. enthalten außerdem noch Bestimmungen über die Kennzeichnung und Verpackung der Margarine, die die im Jahre 1974 geänderten Vorschriften des Margarinegesetzes konkretisieren und deren einheitliche Anwendung sichern sollen, um auf diese Weise Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

1. Bier

Die Wettbewerbsregeln des Deutschen Brauer-Bundes sind in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden ⁶⁾. Sie sind auf Veranlassung des Bundeskartellamtes mehrfach geändert worden, um kartellrechtlich bedenkliche Bestimmungen, wie z. B. die Beschränkung der Vergabe von Darlehen an Gastwirte oder das Verhalten bei Lockvogelangeboten des Handels zu vermeiden. Die Wettbewerbsregeln enthalten neben den Grundsätzen zur Preiswahrheit und Preisklarheit auch Regeln über unzulässige Nebenleistungen, von denen einige das Verhalten der Brauereien zu allen Abnehmerkreisen ansprechen. Andere Regeln beziehen sich auf Verhaltensweisen, die im gastronomischen Bereich grundsätzlich zur unsachlichen Beeinflussung von geschäftlichen Entscheidungen geeignet sind, wie z. B. die unentgeltliche Abgabe von Getränken, die Gestaltung von Zelten und Zeltmöbeln sowie das kostenlose Reinigen von Bierleitungen der Absatzstätten. Die Möglichkeit, Getränke unter Selbstkosten anzubieten und zu verkaufen, bleibt von den Wettbewerbsregeln unberührt. Ein unzulässiger Verdrängungswettbewerb liegt erst dann vor, wenn diese Preisgestaltung in sittenwidriger Weise eingesetzt wird. Die Bestimmungen über die unzulässige Werbung wurden in erster Linie an die Kriterien gebunden, die von der Rechtsprechung zur Zulässigkeit der vergleichenden Werbung entwickelt worden sind. Gegen die Wettbewerbsregeln insgesamt ist von den Verbänden der Mittelstandsbrauereien eingewandt worden, daß deren Wettbewerbssituation

zu den Bierverlegern und sonstigen Großhändlern keine genügende Berücksichtigung gefunden habe. Diesen Einwendungen konnte nicht Rechnung getragen werden, da der Deutsche Brauer-Bund nach § 28 nur berechtigt war, für den Bereich seiner Mitglieder, zu dem auch zahlreiche kleine und mittlere Brauereien gehören, Wettbewerbsregeln aufzustellen. Das Verhalten von Bierverlegern und Großhändlern, auch wenn sie als Konkurrenten der kleinen und mittleren Brauereien auftreten, konnte daher nicht Gegenstand der Wettbewerbsregeln des Deutschen Brauer-Bundes sein. Im übrigen ist eine Umgehung der Wettbewerbsregeln durch Großbrauereien auch dann nicht zu befürchten, wenn die Bierverleger in deren Vertrieb eingeschaltet werden. Denn die Wettbewerbsregeln finden auch dann Anwendung, wenn ein nach ihnen unzulässiges Verhalten der Absatzmittler auf entsprechende Anweisungen oder Aufforderungen von Brauereien zurückzuführen ist.

In mehreren Fällen sind Einzelhändler von ihren Bierlieferanten aufgefordert worden, ab sofort die Ankündigung und den Verkauf von Bieren der jeweiligen Brauereien zu unter den Einstandspreisen oder den Selbstkosten liegenden Preisen zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Zahlung einer Vertragsstrafe zu versprechen. Mit Abgabe der geforderten Verpflichtung würde eine Vereinbarung zwischen Unternehmen zustande kommen, auf die § 15 Anwendung findet, da der Einzelhändler in seiner vertraglichen Gestaltungsfreiheit gegenüber Dritten beeinträchtigt ist. Diese Gestaltungsfreiheit besteht allerdings nur, soweit Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nicht eingreifen; dies hängt vom Einzelfall ab.

Gegen eine Brauerei, deren Vorstandsmitglied und einen Hauptabteilungsleiter sind Geldbußen von insgesamt 35 000 DM wegen unzulässiger Nachteilsandrohungen nach § 25 Abs. 2 festgesetzt worden. Die Brauerei hatte im März 1976 einem ihrer Großabnehmer im Raum Hamburg insbesondere mit preislichen Maßnahmen gedroht, um diesen zur Einhaltung sowohl eines bestimmten Preisniveaus, als auch einer ihr genehmen Vertriebskonzeption zu veranlassen. Anlaß für diese Maßnahme war, daß die Brauerei von dem Unternehmen, welches als Abfüllbetrieb und Getränkegroßhandel tätig ist, bei der Neueröffnung eines Großhandelsmarktes in Hamburg unterboten und um die Liefermöglichkeit gebracht worden war. Ferner waren andere Direktabnehmer der Brauerei auf der Großhandelsstufe im Raum Schleswig-Holstein von dem Unternehmen zu Angeboten beliefert worden, die noch unter den Abgabepreisen der Brauerei lagen. Gegen den Bußgeldbescheid ist Einspruch eingelegt worden.

2. Fruchtsaftgetränke

Zwei Erwerbsvorgänge der Pepsi-Cola GmbH, einem Tochterunternehmen der PepsiCo Inc., USA, sind nicht untersagt worden. Pepsi-Cola hat sämtliche Geschäftsanteile der Florida International Frucht-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 147 vom 10. August 1977

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1978

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 218 vom 23. November 1977

⁴⁾ Bundesanzeiger Nr. 202 vom 26. Oktober 1977

⁵⁾ Bundesanzeiger Nr. 16 vom 24. Januar 1978

⁶⁾ Bundesanzeiger Nr. 52 vom 15. März 1978

saftgetränke GmbH übernommen, ferner zwei Warenzeichen der Frisco GmbH, die wesentlicher Teil des Vermögens dieses Unternehmens sind.

Veräußerer war in beiden Fällen der Reemtsma-Konzern. Der zuerst genannte Zusammenschluß ist der wirtschaftlich bedeutsamere. Beide Zusammenschlußvorgänge dienen vornehmlich der Ausweitung der Angebotspalette von Pepsi-Cola. Bei der strukturellen Überprüfung der Zusammenschlüsse erwies sich die sachgerechte Marktabgrenzung als besonders problematisch. Als relevanter Markt hat das Bundeskartellamt nicht den für alkoholfreie Getränke schlechthin akzeptiert. Als erste Orientierung ist vom Markt für Süßgetränke — differenziert nach den beiden Vertriebswegen Gastronomie und Lebensmittelhandel — ausgegangen worden. Danach erfolgte eine Untergliederung dieses Marktes nach Fruchtsaftgetränken (kohlen säurehaltig sowie kohlen säurearm), Limonaden und Brausen. Die Untersuchungen haben ergeben, daß in allen Süßgetränkebereichen ein anderer internationaler Süßgetränkehersteller über die stärkste Marktposition verfügt, während die Marktanteile von Pepsi-Cola 10 % nicht überschreiten. Insbesondere bei Limonaden, auf die der weitaus größte Anteil der Süßgetränke entfällt, erfüllt dieser Mitbewerber die Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 22 Abs. 3 Nr. 1.

Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)

1. Hoch- und Tiefbau

Der Erwerb einer Schachtelbeteiligung an der Philipp Holzmann AG durch die Westdeutsche Landesbank Girozentrale war zunächst wegen § 23 Abs. 3 Satz 2 nicht unter die Fusionskontrolle gefallen, da die Erwerberin beabsichtigte, die Beteiligung innerhalb eines Jahres weiterzuveräußern. Nachdem absehbar war, daß die Veräußerung binnen Jahresfrist nicht möglich sein wird, und weil die Erwerberin das Stimmrecht auszuüben beabsichtigte, ist der Erwerb als Zusammenschluß angemeldet worden. Das Bundeskartellamt hat dazu die Auffassung vertreten, daß ein Anteilserwerb, auf den die Voraussetzungen der Bankenklausele zutreffen, zwar sofort zivilrechtlich wirksam wird, wegen der bestehenden Stimmrechtsbeschränkung aber nur einen eingeschränkten Erwerb darstellt. Ein uneingeschränkter Erwerb tritt erst mit Fortfall der Voraussetzungen der Bankenklausele ein. Dieser uneingeschränkte Erwerb ist bei Vorliegen der Kriterien des § 24 a Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf der Jahresfrist anzumelden. Während der Dauer des Anmeldeverfahrens darf das Stimmrecht wegen des Vollzugsverbotes des § 24 a Abs. 4 nicht ausgeübt werden.

Wegen unzulässiger Absprachen nach § 1 sind gegen einen Verein und dessen Präsidenten Geldbußen von insgesamt 23 000 DM festgesetzt worden. Dem 1964 gegründeten Verein gehören als Mitglieder nur selbständige und leitende Personen der Bauindustrie und ihrer Unternehmen an. Nach seiner Satzung hat

der Verein den Zweck, Freundschaft und edle Gesinnung unter den Mitgliedern zu pflegen; darüber hinaus wurden mit Hilfe der Organisation insbesondere bei größeren Bauobjekten Submissionsabsprachen innerhalb und außerhalb des Mitgliederkreises vorbereitet, gesteuert und abgeschlossen. In Anknüpfung an die „Spielregeln“ einer langjährigen Absprachepraxis im Bereich der Bauwirtschaft (Tätigkeitsberichte 1973 S. 16 ff., 1975 S. 15 f.) bildeten gemeinsame Organisationsformen wie Vor- und Hauptbesprechungen, Aussprachenachmittage und weitere Abstimmungen die Grundlage des Vereins; Grundsatzbeschlüsse und „Pflichtenkatalog“ mit Teilnahmeverpflichtung bzw. Entschuldigungszwang und strenger Geheimhaltung sowie weitgehenden Sanktionsmöglichkeiten sicherten die straffe Organisation ab. Gegen verschiedene Mitglieder des Vereins sind bereits im Rahmen früherer Verfahren Geldbußen verhängt worden (Tätigkeitsberichte 1975 S. 15, 1976 S. 79). In Ergänzung dazu ist mit diesem Bußgeldbescheid auch das Verfahren gegen eine Organisation zur Steuerung von Submissionsabsprachen abgeschlossen worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

2. Fertighäuser

Mehrere Hersteller von Fertighäusern haben im Rahmen und auf der Grundlage einer langfristig geplanten Kooperation, die auch die gemeinsame Entwicklung der Fertighäusstypen umfaßt, den Alleinvertrieb ihrer Erzeugnisse großen Vertriebsunternehmen übertragen. Diese vertreiben nach ihren Verkaufsbedingungen und mit eigener Firmenwerbung gegen Abschlußprovision die Fertighäuser im Namen und für Rechnung der Hersteller. Die Verträge der Partner enthielten u. a. Bestimmungen über die Festsetzung der Listenpreise, die einvernehmlich erfolgen mußte. Darüber hinaus betrafen die Vereinbarungen aber auch die Höhe der Listenpreise, die in einem Fall kostendeckend, marktgerecht und konkurrenzfähig kalkuliert werden mußten, in dem anderen Fall regelmäßig dem amtlichen Preisindex für den Fertighaus angepaßt werden sollten. Gegen diese Regelungen hat das Bundeskartellamt Bedenken nach § 15 erhoben, weil die Hersteller dadurch bei der Gestaltung von Preisen in ihren Lieferverträgen mit den Käufern der Fertighäuser beschränkt worden sind. Die betroffenen Unternehmen haben daraufhin die beanstandeten Vertragsbestimmungen geändert und vereinbart, daß in Zukunft die Verkaufspreise von den Herstellern nach vorheriger Konsultation der Vertriebsunternehmen festgesetzt werden. Damit ist auch der Tatsache Rechnung getragen worden, daß sich, ungeachtet der vertikalen Rechtsbeziehungen, aus der langfristig angelegten Kooperation der Partner das beiderseitige Interesse an einer marktorientierten Preispolitik der Hersteller ergibt.

3. Wohnungsbau

Das Bundeskartellamt hat gegen eine der größten inländischen Wohnungsbaugesellschaften ein Verfahren wegen des Verdachts der mißbräuchlichen

Ausnutzung von Nachfragemacht durchgeführt. Als Nachfragerin nach Bauleistungen und Baustofflieferungen hatte das Unternehmen seine Lieferanten veranlaßt, sich gegenüber einem seiner Tochterunternehmen zu verpflichten, an dieses Provisionen bis zu zehn Prozent auf die Umsätze mit der Wohnungsbau-gesellschaft zu zahlen. Vertragsgemäß hatte sich das Tochterunternehmen für die provisionspflichtigen Lieferanten „beratend und akquirierend einzusetzen und in diesem Sinne bei der Erstellung von Planungs- und Ausschreibungsunterlagen und in der Kontrolle der Auftragsabwicklung tätig zu sein“. Diese „Leistungen“ des Tochterunternehmens sind von seinen Vertragspartnern weder gefordert noch erwartet worden. Dennoch sind von Anbietern von Baustoffen und Bauleistungen in mehreren hundert Fällen Verträge mit der Verpflichtung zu erheblichen Provisionszahlungen in der Erwartung geschlossen worden, von der Wohnungsbau-gesellschaft mittels deren Tochterunternehmen als Geschäftspartner vorrangig berücksichtigt zu werden. Dem Bundeskartellamt ist vorgetragen worden, daß die Wohnungsbau-gesellschaft die Berücksichtigung eines Anbieters von Baustoffen oder Bauleistungen sogar von der provisionspflichtigen Inanspruchnahme ihres Tochterunternehmens abhängig gemacht hat. Es ist weiter ermittelt worden, daß für Lieferungen an die Wohnungsbau-gesellschaft sogar zweifach Provisionen für das Tochterunternehmen anfielen, nämlich dann, wenn sowohl der Hersteller wie auch der zwischen-geschaltete Großhändler für ein und denselben Bau-artikel Provision zu zahlen hatten. Es ist zudem festgestellt worden, daß die Anbieter von Baustoffen und Bauleistungen die von ihnen zu zahlenden Pro-visionen voll auf die Preis aufgeschlagen haben, zu denen sie der Wohnungsbau-gesellschaft anboten. In den Fällen, in denen das um die Provision erhöhte Angebot den Zuschlag erhalten hat, hatte die Zwischen-schaltung des Tochterunternehmens einen preiserhöhenden Effekt. Hat ein Anbieter den Zu-schlag nicht erhalten, weil er wegen der zu berücksichtigenden Provision über der nicht provisions-pflichtigen Konkurrenz lag, so ist er gegenüber seinen Wettbewerbern insoweit behindert worden. Das Einschreiten des Bundeskartellamtes hat dazu ge-führt, daß die Wohnungsbau-gesellschaft sämtliche Provisionsverträge durch ihr Tochterunternehmen hat kündigen lassen. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Baustoffhandel

Der größte Baustoffhändler in Süddeutschland hatte den beabsichtigten Erwerb mehrerer Baustoffhan-delsniederlassungen angemeldet. Auf die Bedenken des Bundeskartellamtes haben die beteiligten Unter-nehmen ihr Vorhaben bis auf den Erwerb einer Nie-derlassung aufgegeben. Der Erwerb der Niederlas-sung ist nicht untersagt worden, weil diese wegen ihrer geringen Umsätze und ihrer Lage im Einzugs-bereich des großstädtischen Baustoffhandels keine

spürbare Verstärkung der Marktstellung des Erwer-bers bewirken wird.

2. Rundfunk- und Fernsehfachhandel

Im Jahre 1976 hat die Kooperation im Rundfunk- und Fernsehfachhandel unter Teilnahme von Groß- und Einzelhändlern zugenommen. Die Zahl der un-gebundenen Facheinzelhändler geht weiter zurück. Mit dieser Entwicklung wächst die Notwendigkeit, im Interesse der Erhaltung der Wettbewerbschancen der ungebundenen Facheinzelhändler, aber auch der unabhängigen Fachgroßhändler und der Hersteller die vertraglichen Grundlagen solcher Kooperationen eingehend darauf zu prüfen, ob kartellrechtlich un-zulässige Bindungen vereinbart worden sind. In der Regel bilden Kooperationen zwischen Groß- und Einzelhändlern auch den organisatorischen Rahmen für eine Vereinigung kleiner und mittlerer Unter-nehmen im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1, an deren Mitglieder Mittelstandsempfehlungen gerichtet wer-den sollen. In mehreren Fällen hat sich die Frage ge-stellt, ob beteiligte Großhandelsunternehmen wegen der absoluten Höhe ihrer Gesamtumsätze von der Beteiligung an einer Mittelstandsvereinigung auszu-schließen sind. Das Bundeskartellamt hat diese Frage für ein führendes Großhandelsunternehmen, das mit einem Konzern mit Gesamtumsätzen von mehreren Milliarden Deutsche Mark verbunden ist, bejaht. Das Unternehmen hat daraufhin von seinem Vorhaben abgesehen, sich an der Vereinigung ihm nahestehender Facheinzelhändler zu beteiligen. Als unbedenklich hat das Bundeskartellamt die Unter-stützung dieser Vereinigung durch das Großhandels-unternehmen bei der Vorbereitung der Mittelstands-empfehlungen, etwa durch die Weitergabe seiner Marktforschungsergebnisse, sowie bei der Verbrei-tung der Empfehlungen (technische und verwal-tungsmäßige Hilfen) gewertet. Wesentlich ist, daß das Großhandelsunternehmen, das nicht als kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1 gelten kann, sich an der Willensbildung, die dem Aussprechen der Empfehlungen innerhalb der Mittelstandsvereinigung vorausgeht, nicht beteiligt.

3. Holzhandel

Der Bundesverband deutscher Holzhandel e. V., Wiesbaden, hat unverbindliche Konditionenempfeh-lungen für den Holzhandel in einer Kurzfassung und in einer Langfassung angemeldet¹⁾, die er dem Holzhandel zur Anwendung zur Wahl stellt. Die Kurzfassung enthält lediglich Empfehlungen über Zahlungsbedingungen, Mängelrügen und Eigentums-vorbehalt, die Langfassung Empfehlungen in bezug auf den Geltungsbereich, auf Angebote, die Liefe-rung, Zahlungsbedingungen, die Gewährleistung so-wie den Eigentumsvorbehalt.

4. Fotohandel

Etwa 180 Fotofachhändler mit rund 280 Verkaufsstellen haben sich als Kommanditisten in einer

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1977

GmbH & Co. KG zusammengeschlossen. Die Tätigkeit dieser GmbH & Co. KG liegt insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Beratung ihrer Kommanditisten, der Marktbeobachtung, der Marktforschung sowie dem Handel und der Vermittlung von einschlägigen Erzeugnissen. Die GmbH & Co. KG hat mit jedem einzelnen Kommanditisten Verträge mit dem Ziel abgeschlossen, mit Hilfe einer einheitlichen Marketing-Politik und gestützt auf eine leistungsfähige Zentrale, die Wettbewerbsvorteile der Großvertriebsformen auf dem Gebiet der Amateurfotografie auszugleichen. Durch zentrale Liefervereinbarungen mit namhaften Herstellern des In- und Auslandes ist sie bestrebt, ein Fotosortiment anzubieten, das nach Preis, technischer Ausstattung und Qualität den Marktanforderungen entspricht. Facheinzelhändler, die nicht Kommanditisten sind, beliefert die GmbH & Co. KG nicht. Darüber hinaus hat sie mit einer Einkaufsgenossenschaft von Drogisten einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Danach haben die Genossen die Möglichkeit, das gesamte Marketing-System der GmbH & Co. KG zu übernehmen. Die Überprüfung dieser Vereinbarungen hat zu Beanstandungen bei einer Reihe von Bestimmungen geführt. Daraufhin sind wettbewerbsschneidende Verpflichtungen in Empfehlungen umgewandelt worden. Dem Fachhändler wird insbesondere nur noch empfohlen, das Handelsmarkensortiment, die Exklusivartikel und das Exklusivmarkensortiment und das Markenbild der GmbH & Co. KG nach besten Kräften zu verteidigen. Anstelle der Verpflichtung, auf Aufforderung der GmbH & Co. KG diese Sortimente in angemessenem und zumutbarem Umfang abzunehmen, ist für die Abnahme eines bestimmten Umfangs dieser Erzeugnisse ein zusätzlicher Aktionsrabatt eingeführt worden. In dem Kooperationsabkommen mit der Drogisten-Genossenschaft ist insbesondere beanstandet worden, daß die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Drogisten im Fotobereich über die bestehende Kooperation hinaus der Zustimmung des Vertragspartners bedürftig wäre. Daraufhin ist vereinbart worden, daß die Zustimmung nur versagt werden kann, wenn die Zusammenarbeit der Vertragspartner durch die Änderung der Geschäftspolitik ernsthaft gefährdet wird. Die Beanstandungen des Bundeskartellamtes sind berücksichtigt worden, so daß das Verfahren eingestellt werden konnte.

5. Möbelhandel

Der Bundesverband des deutschen Möbelhandels e. V., Köln, hat unverbindliche Konditionenempfehlungen für den Möbelhandel angemeldet¹⁾, die sich u. a. auf Vertragsabschluß, Lieferung, Montage, Lieferfristen, Eigentumsvorbehalt, Warenrücknahme und Gewährleistung beziehen.

6. Landwirtschaftlicher Genossenschaftshandel

Der Deutsche Raiffeisenverband hat seinen Mitgliedern die Verwendung Allgemeiner Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft nach

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1977

Maßgabe des § 38 Abs. 2 Nr. 3 unverbindlich empfohlen²⁾. Die Bedingungen enthalten u. a. Regelungen betr. Lieferung, Mängelrügen, Zahlung, Leistungsstörungen, Eigentumsvorbehalt, Haftung, Erfüllungsort und Gerichtsstand.

7. Reiseveranstalter

Die im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens Karstadt/Neckermann von Karstadt erteilte Zusage, bis zum 31. Dezember 1978 die mittelbar über die KS-Touristik-Beteiligungsgesellschaft mbH gehaltene Beteiligung an der TUI zu veräußern (Tätigkeitsbericht 1976 S. 81), ist erfüllt worden. Der Warenhauskonzern Horten hat diese Beteiligung erworben. Bedenken gegen den Zusammenschluß haben nicht bestanden. Durch ihn wird die überragende Marktposition, welche die TUI als Anbieter von Pauschalreisen und als Nachfrager von Charterflugkapazitäten hat, insgesamt nicht verstärkt; mit Wirkung vom 1. November 1977 sind die über 70 Karstadt-Reisebüros, die 8 % der TUI-Reisen vermittelten, als Vermittler dieser Reisen ausgeschieden. Horten ist im Begriff, eine eigene Reisebüro-Kette aufzubauen, wobei nicht zu erwarten ist, daß damit die TUI-Umsätze von Karstadt erreicht oder gar überschritten werden.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Verlage

14 Zeitungsverlage in Nordrhein-Westfalen, darunter die Verlage der „Rheinische Post“, des „Kölner Stadtanzeiger“, der „Westdeutsche Zeitung“, der „Ruhrnachrichten“ und der „Kölnische Rundschau“, haben die Prisma GmbH & Co. KG, Düsseldorf, gegründet. Das Unternehmen stellt eine illustrierte Zeitschrift her, die den Tageszeitungen der Gesellschafter einmal wöchentlich beigelegt wird (Supplement). Diese Illustrierte enthält das wöchentliche Rundfunk- und Fernsehprogramm, einen zusätzlichen redaktionellen Teil ohne unmittelbar aktuellen Bezug und Anzeigen. Die Beteiligten haben die Gründung des Unternehmens vor Vollzug beim Bundeskartellamt nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 und bei der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen zugleich als Kooperationsvorhaben nach § 5 b angemeldet sowie hilfsweise einen Antrag auf Genehmigung nach § 5 Abs. 2 gestellt. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden; der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Anmeldung nach § 5 b nicht widersprochen. Das Bundeskartellamt hat in der Gründung der Prisma GmbH & Co. KG einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 gesehen, da die Kommanditgesellschaft von einem Teil der Gesellschafter gemeinsam beherrscht wird. Der Teil der Gesellschafter, der zugleich Mitglied der ACN-Anzeigengemeinschaft ist, hat die Ausübung der Gesellschaftsrechte in der ACN Beteiligungsgesellschaft koordiniert. Diese Beteiligungsgesellschaft

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 5 vom 7. Januar 1978

ist zu 76 % an der Prisma Komplementär-GmbH beteiligt. Es ist davon auszugehen, daß die koordinierte Einflußnahme auf die Geschäftsführung ihre Entsprechung bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft findet. Die Herausgabe der Illustrierten ist eine Reaktion auf eine seit Januar 1977 allen Zeitungen der WAZ-Gruppe beiliegende Wochenzeitschrift. Die meisten Zeitungen der Gesellschafter der Prisma GmbH & Co. KG stehen im Wettbewerb mit denen der WAZ-Gruppe. Die gemeinsame Herausgabe der Beilage führt bei diesen Zeitungen nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung; keiner der kooperierenden Verlage wäre zur alleinigen Herausgabe einer solchen imstande. Die Beilage muß sich auf lange Sicht im wesentlichen durch Anzeigenerlöse finanzieren können. Für die Senkung der Stückkosten ist eine hohe Auflage, für ein erfolgreiches Anzeigengeschäft, das im wesentlichen aus dem Markenartikelgeschäft besteht, ein großes, geschlossenes Verbreitungsgebiet erforderlich. Daher bedarf es auch der Mitwirkung der Verlage, die nicht unmittelbar im Wettbewerb mit den Zeitungen der WAZ-Gruppe stehen. Soweit sich im Raum Köln die bereits marktbeherrschende Stellung des „Kölner Stadtanzeiger“ im Lesermarkt durch die Beteiligung an der Kooperation weiter festigt, wird dieser Nachteil durch die überwiegenden Vorteile der Verbesserung der Wettbewerbsposition der Konkurrenzzeitungen zu denen der marktbeherrschenden WAZ-Gruppe in den Lesermärkten und die Begünstigung stärkeren Wettbewerbs im Anzeigenmarkt aufgewogen. Durch die Beilage mit großer geschlossener Verbreitung in den Ballungsgebieten von Rhein und Ruhr dringen die Tageszeitungen verstärkt in das überregionale Anzeigengeschäft ein, das bisher überwiegend von den Publikumszeitschriften bestritten wird.

Die Axel Springer Verlag GmbH hat eine Beteiligung in Höhe von 50 % an der Elbe-Wochenblatt Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, erworben. Dieses Unternehmen gibt in mehreren Stadtteilen Hamburgs Anzeigenblätter unter dem Titel „Elbe-Wochenblatt“ mit einer Gesamtauflage von 230 000 heraus. Das Bundeskartellamt hat den Beteiligungserwerb untersagt. Die Vorschriften des § 24 Abs. 8 Nr. 2 und 3 waren hier nicht anwendbar, da es sich bei den von der Elbe-Wochenblatt Verlagsgesellschaft vertriebenen Anzeigenblättern um Zeitungen bzw. Zeitschriften im Sinne des § 24 Abs. 9 handelt. Für diese Einordnung im Rahmen der Fusionskontrollvorschriften ist nicht entscheidend, ob Anzeigenblätter eine den Tageszeitungen oder Zeitschriften vergleichbare redaktionelle Leistung erbringen. Anzeigenblätter sind in bezug auf die von ihnen erbrachte Dienstleistung im Anzeigengeschäft den Zeitungen und Zeitschriften gleichzustellen. Das Anzeigengeschäft ist von entscheidender Bedeutung für die Marktstellung einer Zeitung insgesamt. Die durch die Dritte GWB-Novelle eingeführten Vorschriften für die Pressefusionskontrolle haben den Zweck, für die Pressevielfalt bedeutsame Marktstrukturveränderungen der Fusionskontrolle zu unterwerfen. Sie erfassen daher auch Zusammenschlußvorgänge, die sich nur in einem Teilbereich

pressespezifischer Tätigkeit, dem Anzeigengeschäft, auswirken.

Durch den Erwerb der Beteiligung am Elbe-Wochenblatt Verlag verstärkt der Axel Springer Verlag seine marktbeherrschende Stellung auf dem Hamburger Anzeigenmarkt. Im Axel Springer Verlag erscheinen die Abo-Zeitungen „Hamburger Abendblatt“ und „Bergedorfer Zeitung“ sowie die Kaufzeitung „Bild“. Mit diesen Zeitungen hat der Axel Springer Verlag den weitaus höchsten Marktanteil im Hamburger Anzeigengeschäft. Im Axel Springer Verlag erscheinen weitere Anzeigenblätter unter dem Titel „Hamburger Wochenblatt“. Da die Anzeigenblätter nicht nur mit den Stadtteilausgaben, sondern als Gesamtkombination — die „Hamburger Wochenblattkombination“ des Axel Springer Verlages mit einer Auflage von über 900 000 — belegt werden können, stehen sie auch mit den über ganz Hamburg verbreiteten Tageszeitungen im Wettbewerb. Der Erwerb des „Elbe-Wochenblattes“ hat die Wirkung, bestehenden und potentiellen Wettbewerb durch andere Anzeigenblätter zurückzudrängen und dadurch die marktbeherrschende Stellung des Axel Springer Verlags abzusichern. Im Einzelfall kann sich eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen ergeben, wenn Tageszeitungen der Konkurrenz von Anzeigenblättern durch Gründung eigener oder Übernahme anderer Anzeigenblätter begegnen und dadurch eine erhebliche Gefährdung ihres Anzeigengeschäftes abwenden. Die Herausgabe eines solchen Abwehranzeigenblattes durch die marktbeherrschende Tageszeitung führt jedoch in der Regel zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen, da sie die Chancen der im Wettbewerb stehenden kleinen Tageszeitungen im Anzeigengeschäft erheblich beeinträchtigen kann.

Einem Spezialisierungskartell zweier Verlage nach § 5 a, die Kundenzeitschriften herstellen und gegen Entgelt an den Rundfunk-, Fernseh- und Phono-einzelhandel vertreiben, ist nicht widersprochen worden¹⁾. In dem Vertrag ist vorgesehen, künftig nur noch eine Zeitschrift gemeinschaftlich herzustellen, deren Vertrieb unter Beibehaltung der bisherigen Titel getrennt durchgeführt werden soll. Die Kartellmitglieder haben die Herstellung der Zeitschrift in der Weise untereinander aufgeteilt, daß ein Verlag die Redaktion, der andere die graphische Gestaltung, die Druckvorbereitung und das Anzeigengeschäft übernimmt. Die Anzeigenpreise werden einheitlich durch beide Unternehmen geregelt. Der Druck der Zeitschrift soll durch eine gemeinsam festgelegte Druckerei erfolgen. Die vertraglichen Regelungen haben die Rationalisierung durch Spezialisierung zum Gegenstand. Durch die vereinbarte Arbeitsteilung bei der redaktionellen und graphischen Gestaltung der Zeitschrift sowie bei der Abwicklung des Anzeigengeschäftes entfällt bei jedem der beteiligten Verlage ein Teil des bisherigen Herstellungsaufwandes. Obwohl die Vertragspartner auf dem betroffenen Markt für Kundenzeitschriften des Fachhandels über einen Marktanteil von etwa 80 % verfügen, läßt der Kartellvertrag wesentlichen Wettbewerb bestehen. Bei der Beurteilung der Wett-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30. Juni 1977

bewerbsverhältnisse ist berücksichtigt worden, daß Verlage, die Zeitungs- und Zeitschriftenbeilagen (Supplements) herstellen, als neue Anbieter mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den Markt kommen werden. Auch wenn Zeitungs- und Zeitschriftenbeilagen dem Fachhandel derzeit noch nicht als Kundenzeitschriften angeboten werden, so sind doch die Berührungspunkte zwischen Beilagen und Kundenzeitschriften hinsichtlich des redaktionellen Inhalts und der Art des Anzeigenaufkommens so groß, daß mit dem Vertrieb von Beilagen — möglicherweise in geringfügig modifizierter Form — als Kundenzeitschriften an den Fachhandel gerechnet werden muß. Den Wettbewerb auf dem Anzeigenmarkt, auf dem die Kartellmitglieder als Anbieter von Anzeigenraum nicht nur mit den Verlagen anderer Kundenzeitschriften, sondern vor allem auch mit Publikums- und Fachzeitschriften in Wettbewerb stehen, berührt der Kartellvertrag nur geringfügig. Die Vereinbarungen der Kartellmitglieder hinsichtlich der Anzeigenpreise sowie des gemeinschaftlichen Druckes sind als Zusatzabreden zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich.

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 4. Februar 1977 die Verfügung des Bundeskartellamtes vom 21. Mai 1976 gegen einen preisbindenden Verlag (Tätigkeitsbericht 1976 S. 83) aufgehoben. Dem Unternehmen war nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 untersagt worden, einer Büchereizentrale ungünstigere Rabatte als anderen Unternehmen des Bucheinzelhandels einzuräumen. Das Kammergericht hat die Gleichartigkeit der Büchereizentrale, zu deren Aufgaben es gehört, Verlags-erzeugnisse überwiegend an öffentliche Büchereien zu liefern, mit anderen Unternehmen des Bucheinzelhandels verneint. Das Gericht hat zwar anerkannt, daß die Büchereizentrale typische Aufgaben eines Bucheinzelhändlers wahrnimmt. Ihr sei jedoch die Buchhändlerfunktion abzusprechen, weil sie nicht das für die Unterscheidung von Einzelhandelsunternehmen und Letztverbrauchern entscheidende wirtschaftliche Risiko trage. Die aus dem Buchgeschäft anfallenden Einnahmen würden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Büchereizentrale, das öffentliche Bibliothekswesen zu fördern, zusammen mit staatlichen Mitteln an öffentliche Büchereien verteilt. Da sich das wirtschaftliche Ergebnis aus dem Buchgeschäft somit im Ergebnis nur bei den öffentlichen Büchereien auswirke, habe nicht die Büchereizentrale das wirtschaftliche Risiko des Buchgeschäftes zu tragen, vielmehr werde dies auf die Gesamtzahl der öffentlichen Büchereien umgelegt. Zur Begründung, daß in der Geschäftstätigkeit der Büchereizentrale Einzelhändlerfunktion und Letztverbrauchereigenschaft nicht ausreichend getrennt seien, hat sich das Kammergericht auch auf die zwischen der Büchereizentrale und den Trägern öffentlicher Büchereien geschlossenen Bücherverträge gestützt. Danach seien die öffentlichen Büchereien zwar formell in der Wahl ihrer Lieferanten frei. Aus einer Anzahl von Vertragsbestimmungen ergebe sich jedoch das generelle Bestreben, einen Einkauf der öffentlichen Büchereien bei der Büchereizentrale in möglichst großem Umfang zu erreichen. Das Gericht hat die Verweigerung des Einzel-

händlerrabatts darüber hinaus auch als sachlich gerechtfertigt angesehen. Denn der Verlag habe ein eigenes Interesse an der Erhaltung eines funktionsfähigen Bucheinzelhandels. Da von der wettbewerblichen Betätigung der Büchereizentrale der örtliche Bucheinzelhandel gefährdet werde, sei es nicht ungerechtfertigt, den örtlichen Buchhandel durch die unterschiedliche Rabattbehandlung zu schützen. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig.

Die gegen den Importeur eines Wörterbuches wegen Abbruchs der Lieferbeziehungen mit Zwischenbuchhändlern nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 erlassene Untersagungsverfügung (Tätigkeitsbericht 1975 S. 78) ist vom Kammergericht durch Beschluß vom 23. März 1977 (WuW/E OLG 1828) bestätigt worden. Nach Auffassung des Kammergerichts sind die drei vom Importeur weiterhin belieferten Zwischenbuchhändler gleichartig mit den von der Belieferung ausgeschlossenen Unternehmen, da alle Unternehmen übereinstimmend die für den Zwischenbuchhandel charakteristische Funktion, Bücher dem Verleger oder Importeur in größeren Mengen abzukaufen und an die Vielzahl der Einzelhändler zu vertreiben, erfüllen. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers seien die drei belieferten Unternehmen nicht als Verlagsauslieferer andersartige Unternehmen, da sie die für die Funktion des Verlagsauslieferers wesentlichen Tätigkeiten der Lagerhaltung und des Versands für den Verlag oder Importeur nicht übernommen hätten. Auch nach der während des Rechtsstreits vollzogenen Änderung der Liefervereinbarungen zwischen dem Importeur und den von ihm belieferten Unternehmen hätten diese nicht die Position eines bloßen Verlagsauslieferers erlangt, der vom Verlag für Verwahrung, Versand und Rechnungsstellung bezahlt werde. Bei der zur Feststellung der sachlichen Rechtfertigung erforderlichen Interessenabwägung hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, die Aufhebung der Liefersperre werde zu einem Nachlassen der Werbeanstrengungen der drei bevorzugten Unternehmen führen. Demgegenüber hat das Kammergericht ausgeführt, selbst wenn die Gefahr bestehen sollte, daß diese drei Unternehmen bei Belieferung auch anderer Zwischenbuchhändler ihre bisherigen Werbeaufwendungen reduzierten, würde sich daraus noch keine Rechtfertigung für den Ausschluß des übrigen Zwischenbuchhandels ergeben. § 26 Abs. 2 sei dahin auszulegen, daß er als sachlich gerechtfertigte Maßnahme nur das mildeste von mehreren möglichen geeigneten Mitteln zulasse. Von verschiedenen Möglichkeiten zur Wahrung der Interessen des Diskriminierenden könne nur diejenige gerechtfertigt sein, die den Wettbewerb am wenigsten beeinträchtige. Soweit das gewählte Mittel darüber hinausgehe, sei es nicht gerechtfertigt, es auf Kosten der Interessen der übrigen Marktteilnehmer zuzulassen. Im Hinblick auf die den Wettbewerb weniger beschränkende Möglichkeit, Werbemaßnahmen besonders zu honorieren, könne das Interesse an den Werbeleistungen der drei bevorzugten Unternehmen den Lieferausschluß des übrigen Zwischenbuchhandels nicht rechtfertigen. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig.

2. Buch- und Zeitschriftenhandel

Das Bundeskartellamt hat gegen 17 Zeitungs- und Zeitschriftengroßhändler (ZZ-Großhändler) im südwestdeutschen Raum sowie gegen 13 geschäftsführende Gesellschafter oder Geschäftsführer der betroffenen Unternehmen Geldbußen von insgesamt 853 000 DM verhängt. Damit sind langjährig auf der Großhandelsstufe praktizierte Gebietsabsprachen für Presseerzeugnisse in Südwestdeutschland geahndet worden. Den Betroffenen wird vorgeworfen, zum Teil schon seit 1958, unter Mitwirkung einiger Großverlage Kartellabsprachen mit dem Inhalt getroffen zu haben, beim Vertrieb von Presseobjekten an Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhändler (ZZ-Einzelhändler) im einzelnen genau festgelegte Vertriebsgrenzen einzuhalten. Damit wurde jedem der beteiligten ZZ-Großhändler die Alleinstellung in seinem Absatzgebiet für alle in der Bundesrepublik über den Vertriebsweg ZZ-Großhändler/ZZ-Einzelhändler vertriebenen Presseobjekte gesichert. Die Praktizierung dieser Absprachen hat bewirkt, daß ZZ-Einzelhändler nicht mehr die Wahl zwischen mehreren sie beliefernden Großhändlern haben, sondern von dem für ihr Gebiet zuständigen Monopolgroßhändler abhängig sind. Das Verfahren hat gezeigt, daß das im Pressevertrieb übliche System des Alleingebietsgroßhändlers jedenfalls im südwestdeutschen Raum nicht, wie häufig behauptet worden ist, ausschließlich durch die natürliche wirtschaftliche Entwicklung, sondern in erster Linie durch Kartellabsprachen geschaffen worden ist. Alle Betroffenen und Nebenbetroffenen haben gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt.

Filmwirtschaft (75)

Ein US-amerikanischer Medienkonzern, der bisher bereits im Filmproduktions- und Verleihbereich tätig ist, hat mit einer der größten deutschen Filmtheaterketten ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet, in das diese ihren gesamten Theaterbestand eingebracht hat. Der Zusammenschluß führt zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des Filmtheaterunternehmens bei Erstaufführungstheatern und Autokinos; es besitzt auf mehreren regionalen Märkten, die zusammen einen wesentlichen Teil des Geltungsbereiches des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bilden, bei diesen Filmtheatern eine marktbeherrschende Stellung. Erstaufführungstheater bilden gegenüber sonstigen Spielstellen nach Aufführungszeit, Lage, technischer Ausstattung und Preisstellung einen eigenen Markt. Autokinos sind wegen der besonderen Betriebsart und wegen besonderer Serviceleistungen von herkömmlichen Spielstellen abzugrenzen. Das Filmtheaterunternehmen erfüllt auf den meisten der so abgegrenzten, zusammengefaßten Regionalmärkte die Marktbeherrschungsvermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1, die nicht widerlegt, sondern durch die tatsächlichen Verhältnisse erhärtet worden ist. Der Zusammenschluß führt bei den Filmtheaterunternehmen zu einem erheblichen Zuwachs an Finanzkraft

und einem verbesserten Zugang zum vorgelagerten Filmverleihmarkt. Die Unternehmensverbindung des diversifizierten und auf der Filmherstellungs- und Filmverleihstufe bereits vertikal integrierten multinationalen Medienkonzerns mit dem Filmtheaterunternehmen hätte die Wettbewerbsstruktur des mittelständischen Filmtheatermarktes wesentlich und nachhaltig verschlechtert. Als Folge dieser Unternehmensverbindung wären weitere vertikale Zusammenschlüsse zu erwarten. Für die bedeutenden anderen Filmverleihunternehmen hätte ein verstärkter Anreiz bestanden, durch Aufkäufe von Filmtheaterketten sich ebenfalls eigene Abspielbasen zu schaffen. Da die großen Filmtheater auf die Versorgung mit Filmen aller bedeutenden Verleihunternehmen angewiesen sind, hätte diese vertikale Integration auch negative Rückwirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse im Filmverleihbereich erwarten lassen. Es bestehen außerdem Anhaltspunkte, daß der Zusammenschluß auch im Filmverleihbereich zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt. Eine Untersagungsverfügung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ist unterblieben, da die beteiligten Unternehmen erklärt haben, den Zusammenschluß freiwillig bis zum 31. Dezember 1978 zu entflechten. Die Untersagungsfrist wurde einvernehmlich bis zum 31. März 1979 verlängert (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 3 in Verbindung mit § 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Sonstige Dienstleistungen (76)

1. Reinigungsgewerbe

Der Deutsche Textilreinigungs-Verband e. V. hat nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes als unverbindliche Konditionenempfehlung angemeldet¹⁾. Diese Konditionenempfehlung hat das im Jahre 1959 nach § 2 angemeldete Konditionenkartell Lieferungsbedingungen-Gemeinschaft Deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe abgelöst. Sie enthält u. a. Regelungen über Rücktrittsrechte, Lieferfristen, Rückgabe, Beanstandungen und Mängel sowie über die Haftung und über die Haftungsbegrenzung.

2. Technische Überwachungsvereine

Das Verfahren gegen den Technischen Überwachungsverein (TUV) Hannover wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) durch das Fordern überhöhter Entgelte für Sicherheitsprüfungen von ortsfesten Propanlagerbehältern (Tätigkeitsbericht 1975 S. 80) ist abgeschlossen worden, nachdem das mißbräuchliche Verhalten abgestellt worden war. Diese Prüfungen müssen aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften vorgenommen werden; sie sind als autonome Rechtsnormen dieser Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für deren Mitglieder und Versicherte verbindlich (§§ 708 ff. RVO). Die Auffassung des

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 124 vom 8. Juli 1977

Bundeskartellamt, daß die Technischen Überwachungsvereine bei derartigen Prüfungen als Unternehmen tätig werden, ist durch ein rechtskräftiges Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 15. Dezember 1976 (VII OVG 130/75) bestätigt worden. Danach sind die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und TÜV insoweit privatrechtlicher Natur. Zur Vornahme dieser Prüfungen lassen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften im Überwachungsgebiet des TÜV Hannover nur dessen Sachverständige zu. Der von ihnen je Prüfeinheit benötigte Zeitaufwand ist nach den getroffenen Feststellungen wegen unterschiedlicher Prüfbedingungen bei den Betreibern der Anlagen sehr verschieden. Die Entgelte werden, anders als bei Prüfungen für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Gewerbeordnung (Tätigkeitsbericht 1975 S. 79) nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch eine vom TÜV selbst erlassene Entgelteordnung festgesetzt. Für die Berechnung nach Zeitaufwand waren dort 77 DM je Prüfstunde eines Ingenieurs vorgesehen. Für die Prüfung von Propanlagerbehältern und für viele andere technische Anlagen werden die Entgelte jedoch unabhängig vom individuellen Zeitaufwand als pauschalierte Festbeträge für bestimmte Prüfleistungen erhoben. Nach den Ermittlungen hat das Fördern der auf dieser Grundlage errechneten Preise in mehreren Fällen zu Stundenerlösen zwischen 213 DM und 432 DM geführt; ferner sind Kunden des TÜV laufend erheblich höher belastet worden, als dies bei Berechnung nach Zeitaufwand zu dem Stundensatz der Entgelteordnung der Fall gewesen wäre. Außerdem ist ihnen der Anreiz genommen worden, durch Rationalisierung der Prüfvorbereitungen die ihnen entstehenden Kosten wesentlich zu senken. Das Bundeskartellamt hat deshalb, und weil Preise in der genannten Höhe im Wettbewerb auch nicht annähernd durchsetzbar wären, die Preisforderungen des TÜV als mißbräuchlich im Sinne von § 22 Abs. 4 beurteilt. Es hat jedoch nicht die Höhe der Preise als solche beanstandet, sondern angesichts der gesamten Umstände die Weigerung, den Abnehmern zwecks langfristiger Regelung ihrer Geschäftsbeziehungen ein Wahlrecht hinsichtlich der Berechnungsart — nach Festentgelten oder Zeitaufwand — einzuräumen, als das entscheidende Kriterium des zu beanstandenden Verhaltens angesehen. In dem Bestreben, diese Ursache der Preisüberhöhung zu beseitigen, hat es den TÜV aufgefordert, seine mißbräuchliche Preisstruktur (Tätigkeitsbericht 1976 S. 27) durch Einräumung eines derartigen Wahlrechts oder durch eine andere, dem tatsächlichen Prüfaufwand gerecht werdende Art der Berechnung zu ändern. Der TÜV hat dieser Aufforderung unter Aufrechterhaltung seiner abweichenden Rechtsauffassung und Sachverhaltsbeurteilung dadurch Rechnung getragen, daß die Entgelteordnung nunmehr die Möglichkeit vorsieht, für größere Sammelprüfungen die Abrechnung langfristig nach dem jeweils gültigen Vereinsstundensatz zu vereinbaren. Hierbei werden, entgegen einem früheren vom Bundeskartellamt als nicht gerechtfertigt angesehenen Vorbringen des TÜV, Zeiten für Vorbereitung und Auswertung der Prüfungen nicht in Ansatz gebracht. Seit der Änderung der Entgelteordnung sind Fälle eines Verdachts überhöhter

Belastungen von Abnehmern des TÜV Hannover nicht mehr bekannt geworden. Das Bundeskartellamt wird auch künftig das Preisgebaren der Technischen Überwachungsvereine bei industriellen Sicherheitsprüfungen sorgfältig beobachten und gegen Preisstrukturen vorgehen, die allgemein oder bei bestimmten Abnehmern auf Dauer zu wesentlich höheren Forderungen führen als den von den TÜV selbst festgesetzten, auch ihren individuellen Besonderheiten voll Rechnung tragenden Stundensätzen.

3. Fernmeldeconsulting

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, die Deutsche Bank AG und die Dresdner Bank AG haben die gemeinsame Gründung des Unternehmens Deutsche Telepost Consulting GmbH (DETECON) als Zusammenschlußvorhaben nach § 24 a angemeldet. Gesellschafter sind die Deutsche Bundespost mit 30 %, die Deutsche Bank AG mit 25 %, die Dresdner Bank AG mit 25 % und die Bank für Gemeinwirtschaft AG mit 20 %. Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von Consultingleistungen für Auslandsvorhaben im Fernmeldebereich gegen Entgelt, insbesondere Infrastrukturuntersuchungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen. Zur Tätigkeit der Gesellschaft gehört ferner die lieferungsungebundene, neutrale Beratung des Auftraggebers bei Projekten, wie zum Beispiel bei der Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Lieferüberwachung, Bauaufsicht, Kontrolle der Durchführung und Abnahme sowie bei der Verwaltungsorganisation. Die Tätigkeit der Gesellschaft kann auf Consultingleistungen für Auslandsvorhaben im Postwesen ausgedehnt werden. Ferner kann das Unternehmen Consultingleistungen im Fernmelde- und Postwesen gegen Entgelt im Rahmen der staatlichen Entwicklungshilfe erbringen. Die Inlandsauswirkung des Zusammenschlußvorhabens ist bejaht worden, weil durch die Tätigkeit der DETECON die Möglichkeit der Beeinflussung binnenländischer Exporte von Fernmeldeeinrichtungen besteht und die für Auslandsvorhaben vorgesehenen Consultingleistungen im Inland angeboten werden. In der Bundesrepublik Deutschland hat vor der Anmeldung dieses Zusammenschlusses kein Markt für Fernmeldeconsulting bestanden. Daß deshalb die DETECON auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung einnehmen würde, konnte ausgeschlossen werden, weil alle großen Hersteller von Fernmeldeeinrichtungen über entsprechendes Know-how verfügen. Das Zusammenschlußvorhaben ist deshalb nicht untersagt worden.

Freie Berufe (77)

1. Steuerberater

In einem berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gegen einen Steuerberater hat dessen Verteidiger vorgebracht, daß die Anwendung des Werbeverbotes der steuerberatenden Berufe gegen kartellrechtliche

Vorschriften verstoße. Nach Aufforderung hat das Bundeskartellamt dazu wie folgt Stellung genommen: Nach § 57 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) haben Steuerberater ihren Beruf unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Das Werbeverbot untersagt nur berufswidrige, nicht dagegen berufsmäßige Werbung. Bei der Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Werbung ist nicht allein von dem StBerG, sondern vielmehr von der Gesamtrechtsordnung, zu der auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gehört, auszugehen. Das StBerG enthält keine die steuerberatenden Berufe von der Anwendung des GWB freistellende Vorschrift; beide Gesetze gelten demnach nebeneinander. Zu dem durch das GWB geschützten Wettbewerb gehört auch die Werbung. Generalklauseln wie der unbestimmte Rechtsbegriff der berufswidrigen Werbung müssen außerdem in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz (GG) ausgelegt werden. Eine Beschränkung der Wirtschaftswerbung stellt eine Regelung der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 GG dar. Eingriffe in die freie Berufsausübung müssen sich mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründen lassen. Daher kann das den Steuerberatern obliegende Verbot beruflich unzulässiger Werbung nur dem Schutz der Allgemeinheit, nicht aber dem Konkurrentenschutz dienen. Zwar hat es das Bundesverfassungsgericht in seiner Facharztentscheidung (BVerfGE 33, 125, 127) für verfassungsrechtlich zulässig angesehen, eine von Ärzten betriebene Werbung als standeswidrig zu verbieten, durch die das ärztliche Berufsbild verfälscht wird; es hat dabei aber vorausgesetzt, daß nicht bereits jede Werbung zu einer Verfälschung des ärztlichen Berufsbildes führt, sondern nur diejenigen Werbemethoden, „wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind“. Es bestehen keine Bedenken, diesen Grundsatz auch auf das relative Werbeverbot für Steuerberater anzuwenden. Soweit die Bundessteuerkammer in ihren Standesrichtlinien auch die Werbung der Steuerberater regelt, handelt es sich nicht um Rechtsnormen. Das sinngemäß auch für Steuerberatungsgesellschaften geltende Werberecht kann seinem Wesen nach nur eine Werbung betreffen, die der beruflichen Anbahnung von Geschäftsbeziehungen zu Auftraggebern dient und sich an diesen Personenkreis richtet. Deshalb ist eine lediglich an andere Steuerberater und Steuerbevollmächtigte gerichtete Verlautbarung eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft, die das Interesse an dem Erwerb einer Praxis oder an einem Zusammenschluß mit einer solchen oder an einer aktiven Mitarbeit der angesprochenen Berufskollegen zum Ausdruck bringt und zu entsprechenden Angeboten auffordert, nicht als unzulässige Werbung im Sinne des § 57 Abs. 1 StBerG anzusehen.

2. Ärzte

In dem Bußgeldverfahren gegen die Bundesärztekammer und die Arbeitsgemeinschaft der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin e. V. sowie gegen drei ih-

rer Amtsträger hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes durch Beschluß vom 1. Dezember 1977 die Rechtsbeschwerden gegen das Urteil des Kammergerichts vom 2. Februar 1976 (WuW/E OLG 1687) als unbegründet verworfen. Damit sind Geldbußen von insgesamt 65 000 DM, die vom Kammergericht wegen Kartellordnungswidrigkeiten verhängt worden waren, rechtskräftig. Mit dem Beschluß des Bundesgerichtshofes, der ohne schriftliche Begründung ergangen ist (§ 349 Abs. 2 und 3 StPO), ist die Auffassung des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts bestätigt worden, daß Ärzte, die Laborleistungen nachfragen oder erbringen, als Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne und deren Standesorganisationen, gleichgültig welche Rechtsform sie haben, als Unternehmensvereinigungen anzusehen sind, soweit sie zugunsten der Ärzte den mit Dritten bestehenden Wettbewerb beeinträchtigen. Außerdem steht nunmehr fest, daß neben den Fachärzten für Laboratoriumsmedizin auch Gewerbebetriebe mit qualifizierten Mitarbeitern Laborleistungen anbieten und erbringen dürfen. Diese Betriebe bieten seit 1969 für interessierte Ärzte, Krankenhäuser, Krankenkassen und Behörden labormäßige Analysen von menschlichen Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen an. Bis zu diesem Zeitpunkt waren auf dem Markt für Laborleistungen vor allem niedergelassene Laborärzte tätig. Da die Servicebetriebe preisgünstiger arbeiteten als die mit ihnen konkurrierenden Ärzte, befürchteten deren Standesorganisationen, daß diese Preispolitik zu Einnahmevermindernissen bei Laborärzten und auch bei niedergelassenen Ärzten mit eigenen Labors führen würde. Sie ergriffen daher wettbewerbsschützende Maßnahmen, um die ihnen gefährlich erscheinende Konkurrenz abzuwehren (Tätigkeitsberichte 1974 S. 78, 1976 S. 88).

3. Apotheker

Die Landesapothekerkammern Westfalen-Lippe, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern haben gegenüber Mitgliedern bestimmte Arten und Formen der Werbung abgemahnt (z. B. die im Vergleich zum Normaldruck hervorgehobene Eintragung in Adreß- und Fernsprechbüchern sowie die Anbringung von Hinweisschildern außerhalb des Apothekengrundstückes). Das aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung in den Berufsordnungen der Apothekerkammern vorgesehene Werbeverbot für Apotheker deckt schon nach seinem Wortlaut nicht den Ausschluß jeglicher Werbung. Nach dem Urteil des Landesberufsgerichts für Heilberufe beim Obergericht Münster vom 24. Juni 1976 (Z A — 3/73; Wettbewerb in Recht und Praxis 1976, S. 650) verletzt ein Apotheker seine Berufspflichten nicht, wenn er sein ausschließlich geschäftlichen Zwecken dienendes Fahrzeug, das im Eildienst eingesetzt wird, mit der Werbeaufschrift „Eilbotendienst X-Apotheke, ... Straße, Telefon ...“ versieht. Die in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze sind über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung: Nach Auffassung des Bundeskartellamtes dürfen Apotheker für frei verkäufliche Erzeugnisse unbeschränkt ebenso werben wie andere mit ihnen kon-

kurrierende Unternehmen. Neben der ohnehin unbedenklichen eigenen Schaufensterwerbung ist auch eine dem Gemeinwohl dienende Hinweiswerbung in Adreß- und Fernsprechbüchern und auf Schildern zulässig. Die beim Bundeskartellamt eingegangenen Beschwerden von Werbung treibenden Apothekern und Unternehmen der Werbewirtschaft sind an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden.

4. Architekten

In dem Rechtsstreit zwischen der Architektenkammer Niedersachsen und dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr als Landeskartellbehörde (Tätigkeitsberichte 1975 S.80, 1976 S.88) hat der Bundesgerichtshof mit seinem Beschluß vom 16. Dezember 1976 (WuW/E BGH 1474) die Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf Angehörige freier Berufe und ihre als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Berufsvertretungen bejaht. Der kartellrechtliche Unternehmensbegriff sei nicht institutionell, sondern funktionell bestimmt. Es genüge hierfür jede Tätigkeit im geschäftlichen Verkehr. Soweit Architekten derartige Tätigkeiten anbieten und erbrachten, seien sie Unternehmen im Sinne des GWB. Die Anwendung dieses Gesetzes auf die freien Berufe sei nur ausgeschlossen, wenn und soweit staatliches oder aufgrund staatlicher Ermächtigung gesetztes Berufsrecht der Vertragsfreiheit Grenzen setze. Darüber hinausgehende wettbewerbsbeschränkende Absprachen der Angehörigen freier Berufe seien nach dem GWB zu beurteilen. Dasselbe gelte für wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen der als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Berufsvertretungen der freien Berufe, soweit sie als Vereinigungen von Unternehmen am Wirtschaftsleben teilnähmen und in das Marktgeschehen eingriffen, ohne hierzu aufgrund eines Gesetzes ermächtigt zu sein. Zu der Frage, ob eine staatsaufsichtliche Genehmigung des Berufsrechts auch dann von der Anwendung des GWB befreit, wenn sie nicht von der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt ist, hat der Bundesgerichtshof nicht Stellung genommen. Der Beschluß des Bundesgerichtshofes läßt im übrigen erkennen, daß die öffentliche Hand auch bei der privaten Nachfrage nach Architekten- und Bauleistungen den kartellrechtlichen Unternehmensbegriff erfüllt.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

1. Preisfindungsstellen

Im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist vorgeschlagen worden, anstelle der bestehenden Regelungen für die Preisfindung, Preisbildung und Preisrichterstattung sogenannte Preisfindungsstellen einzurichten, die u. a. auch „Vorwärtsnotierungen“ ausarbeiten sollen. Dabei soll es sich um Preise handeln, die auf Grund der bisherigen Marktdaten von einer bei der Preisfindungsstelle tätigen Notierungskommission für einen künftigen

Zeitraum ermittelt und anschließend bekanntgegeben werden sollen. Das Bundeskartellamt hat alle Beteiligten darauf hingewiesen, daß jede Veröffentlichung von Preisvorschlägen für einen künftigen Zeitraum als nach § 38 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrige Empfehlung angesehen werden muß.

2. Tierzucht

Nachdem in mehrjähriger Züchtungsarbeit der Züchtungszentrale Deutsches Hybridschwein GmbH in Bonn das Deutsche Hybridschwein entwickelt worden ist, hat die Züchtungszentrale ein Vertragswerk zur kartellrechtlichen Prüfung vorgelegt, das die Produktion von der Stufe der „Großelterntiere“ bis zu vermarktungsfähigen Hybridschweinen regelt. Gegen das Vertragswerk bestanden keine Bedenken mehr, nachdem die Regelungen, die Preisbindungen und Geschäftsbedingungen betrafen, herausgenommen worden waren. Die entsprechenden Regeln werden von der Züchtungszentrale jetzt mit Billigung des Bundeskartellamtes nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 Nr. 1 unverbindlich empfohlen.

Gegen eine Züchtervereinigung ist ein Verwaltungsverfahren nach §§ 22, 26 Abs. 2 wegen des Verdachts der Diskriminierung ausländischer Pferde bei der Zulassung zu Pferderennen eingeleitet worden. Die Züchtervereinigung, die die Eintragung von Pferden in ein Gestütbuch bzw. in eine Rennliste als Voraussetzung für die Teilnahme an Pferderennen vornimmt, hatte das Entgelt für die Eintragung ausländischer Pferde von 200 auf 1 000 DM erhöht. Das Bundeskartellamt hat diese sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung ausländischer Pferde als eine unzulässige Diskriminierung angesehen. Da die für die Teilnahme an Pferderennen erforderlichen Eintragungen ausschließlich von dieser Züchtervereinigung vorgenommen werden, ist sie als marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne der §§ 22, 26 Abs. 2 zu beurteilen. Die Züchtervereinigung hat die Entgelterhöhung für die Eintragung ausländischer Rennpferde nach Abmahnung rückgängig gemacht.

3. Weinbau

Die Mainzer Weinbörse hat Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 empfohlen. Da die Börse nur von kleinen und mittleren Winzern veranstaltet wird, deren Leistungsfähigkeit gegenüber Großunternehmen im Weinhandel auf diese Weise gefördert wird, liegen die Voraussetzungen für eine Mittelstandsempfehlung vor.

Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)

1. Schleppschiffahrt

Die Arbeitsgemeinschaft der Schleppdampfschiffsreedereien für den Hafen Hamburg, die auch in den in Schleswig-Holstein und Niedersachsen gelege-

nen Häfen Wedel/Schulau und Stadersand/Bützfleth tätig ist, hat sich gegenüber dem Vorwurf einer nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 verbotenen Preisabsprache auf das Hamburgische Hafengesetz (HafG) und die dazu erlassene Verordnung über Entgelte der Hafenschiffahrt im Gebiet des Hafens Hamburg (EntgeltVO) berufen. Danach werden die Entgelte der Hafenschiffahrt, wozu auch die Assistenz für Seeschiffe gehört, von Frachenausschüssen festgesetzt, deren Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Behörde für Wirtschaft und Verkehr der Freien und Hansestadt Hamburg bedürfen (§ 65 Abs. 3 HafG, § 2 Abs. 2 EntgeltVO). Die Frage, welche Bedeutung diese landesrechtlichen Vorschriften für die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben, beurteilt sich nach § 99 Abs. 1. Danach findet dieses Gesetz unter anderem keine Anwendung auf Verträge und Beschlüsse über Verkehrsleistungen und -nebenleistungen, wenn und soweit die auf diesen Vereinbarungen beruhenden Entgelte oder Bedingungen aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung genehmigt werden. Sieht man die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft bei der Assistenz für Seeschiffe als Verkehrsleistung oder Verkehrsnebenleistung im Sinne des § 99 Abs. 1 (vgl. WuW/E BGH 1249) und die Bestätigung der Behörde für Wirtschaft und Verkehr als Genehmigung im Sinne dieser Vorschrift an, ist das GWB insoweit nicht anwendbar. Dabei befreit aber nur eine vom Gesetz unter bestimmten Gesichtspunkten geforderte Genehmigung (WuW/E BGH 1200) von der Anwendung des GWB. Das aufgrund Hamburgischen Landesrechts vorgesehene Bestätigungserfordernis ist durch die Merkmale „Hafenschiffahrt“ und „Entgelte“ sachlich begrenzt, so daß Leistungen der Arbeitsgemeinschaft, die nicht zur Hafenschiffahrt gehören, keiner Bestätigung bedürfen. Insoweit bleibt das GWB anwendbar. Dies gilt auch für die Kooperation beim Einsatz und der Einsatzkontrolle der Schlepper sowie hinsichtlich der Allgemeinen Schleppbedingungen, soweit sie nicht die Entgelte selbst betreffen. Die Arbeitsgemeinschaft ist über das Gebiet des Hafens Hamburg hinaus auch in den Häfen Wedel/Schulau und Stadersand/Bützfleth, also außerhalb des Landes Hamburg tätig. Da jedoch diese Tätigkeit nur gelegentlich erfolgt und deren überregionale Wirkung dabei nicht spürbar ist, hat die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeskartellbehörde), die die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes zu § 99 Abs. 1 in Verbindung mit den Hamburgischen Hafenvorschriften teilt, ausdrücklich die Zuständigkeit für sich in Anspruch genommen.

Die ebenfalls in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen und in Emden tätigen Schleppschiffahrtsreedereien haben vereinbart, die im Emdener Hafengebiet anfallenden Arbeiten beim Assistieren und Schleppen von Seeschiffen gemeinsam auszuführen. Sie haben die Einsatzfolge ihrer Schlepper festgelegt und sich — in Ermangelung von hafenrechtlichen Vorschriften — verpflichtet, einheitliche Entgelte und Schleppbedingungen anzuwenden. Diese Vereinbarung ist gemäß § 99

Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 beim Bundeskartellamt mit der Begründung angemeldet worden, daß die Schlepperhilfe in Emden bei der Abfertigung von Seeschiffen aller Nationen, also auch von deutschen Seeschiffen im Verkehr zwischen deutschen Häfen erfolge. Deshalb reiche die Wirkung der vereinbarten Marktbeeinflussung über das Gebiet des Landes Niedersachsen hinaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d). Nach § 99 Abs. 2 Nr. 3 findet § 1 keine Anwendung auf Verträge von Unternehmen, die die Abfertigung von Seeschiffen einschließlich der Schlepperhilfe in den deutschen Seehäfen zum Gegenstand haben. Die Schlepperhilfe ist daher nur insoweit begünstigt, als sie räumlich im Hafenbereich und sachlich bei der Abfertigung von Seeschiffen erfolgt. Darüber hinausgehende Leistungen, wie beispielsweise Tätigkeiten auf Gewässern außerhalb des Hafenbereichs, Leistungen von Schleppern an den Werften, Kompaßadjustierung, Pumpen, Verholung von Kähnen, Elevatoren und Schwimmkränen sowie Personenbeförderungen sind nicht von § 99 Abs. 2 Nr. 3 gedeckt. Die Arbeitsgemeinschaft hat diese Rechtsauffassung in der von ihr angemeldeten Vereinbarung berücksichtigt. Das Bundeskartellamt hat die Schleppentgelte der Arbeitsgemeinschaft mit den für den Hamburger Hafen festgesetzten und den privaten Schleppentgelten der in den Häfen Bremen und Bremerhaven als einzige tätigen Schleppschiffahrtsreederei verglichen. Anhaltspunkte dafür, daß die angemeldete Vereinbarung oder die Art ihrer Durchführung gegen § 26 Abs. 2 verstößt oder im Sinne von § 104 mißbräuchlich ist, haben sich nicht ergeben.

2. Spedition und Lagerei

Der Bundesverband Spedition und Lagerei e. V. (BSL) hat die Entgelte seines im Jahre 1975 angemeldeten Empfehlungswerkes über Entgelte und Bedingungen für den Spediteursammelgutverkehr (Tätigkeitsbericht 1975 S. 83) zweimal geändert und diese Änderungen angemeldet. Die Empfehlungen regeln den gesamten Spediteursammelgutverkehr vom Versender bis zum Bestimmungsort (= Kundensatztafel) und vom Bestimmungsort bis zum Empfänger (= Hausfrachttafel). Während die erste Änderung die Hausfrachten betraf, bezog sich die zweite Änderung auf die Kundensätze. Die Prüfung der empfohlenen Entgelte und Bedingungen hat unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Verladeverbände keine Anhaltspunkte für Mißbräuche ergeben. Das gilt auch für den in den Stellungnahmen zur zweiten Nachmeldung erhobenen Einwand sachlich ungerechtfertigter Preisdifferenzierungen bei sogenannten Unfreisendungen. Soweit die Unterschreitung der für den Spediteursammelgutverkehr empfohlenen Entgelte zulässig ist (Güterkraftverkehrsgesetz § 20 Abs. 2 Satz 2), kann das Beförderungsentgelt im Speditionsvertrag zwischen Versender und Spediteur frei vereinbart werden. Die Frage, wer im Ergebnis die — ausgewiesenen — Beförderungskosten trägt, beurteilt sich nicht nach dem Speditionsvertrag, sondern nach den rechtlichen Beziehungen zwischen Versender und Empfänger des Gutes, meist nach einem Kaufvertrag.

Zwei von mittelständischen Möbelspediteuren gegründete Rationalisierungskartelle sind nach § 5 b legalisiert worden. Der conFern Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG gehören 61 Spediteure an, in der deutschen Möbelspedition GmbH & Co., System-Transport, sind 68 Spediteure zusammengeschlossen. In beiden Kartellverträgen haben sich die beteiligten Unternehmen verpflichtet, zur besseren Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge alle Transporte über eine Entfernung von mehr als 200 km der jeweiligen Zentrale zu melden, die sodann die Transporte koordiniert. Kosteneinsparungen sollen darüber hinaus durch gemeinsame Werbung und gemeinschaftlichen Einkauf erzielt werden. Die Marktanteile liegen bei beiden Kartellen jeweils unter 15 %.

Die teilweise seit vielen Jahren gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 3 bestehenden Verkehrskartelle, die den Güterumschlag, die Güterbeförderung und die Güterlagerung und die damit verbundenen Nebenleistungen in den deutschen See- und Binnenhäfen zum Gegenstand haben, melden in Abständen vor allem Preiserhöhungen an. Durch jede dieser zahlreichen Anmeldungen wird eine Prüfungspflicht ausgelöst, die auch die in § 104 vorgesehene Mißbrauchsaufsicht umfaßt. Da nur solche Verträge und Beschlüsse angemeldet werden können, die der Schriftform des § 34 genügen (§ 105), muß dieses Erfordernis von den Kartellmitgliedern ständig beachtet und vom Bundeskartellamt geprüft werden. Dazu tritt die Gebührenpflicht für jede Anmeldung. Da § 99 Abs. 2 Nr. 3 statt verbindlicher Verträge und Beschlüsse auch Kollektivempfehlungen zuläßt, sind die Verkehrskartelle auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht worden. Einige haben von ihr Gebrauch gemacht. Derartige Empfehlungen sind von den §§ 1, 15 bis 18 freigestellt, ohne daß es einer Anmeldung bedarf. Das gilt auch für die ihnen vorausgehenden Beschlüsse der empfehlungsberechtigten Unternehmensvereinigung; dabei muß jedoch sichergestellt sein, daß die betreffenden Empfehlungsbeschlüsse für alle an der Vereinigung beteiligten Unternehmen unverbindlich sind. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit verbindlichen Verträgen und Beschlüssen müssen Empfehlungen der in § 99 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Art zumindest als solche gekennzeichnet werden, ohne daß es erforderlich ist, sie auch ausdrücklich als unverbindlich zu bezeichnen. Die §§ 38 Abs. 2 Nr. 1 und 38 a Abs. 1 Nr. 1 finden insoweit keine analoge Anwendung.

Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)

Die National Westminster Bank Ltd., London, hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Gerling Global Bank AG, Köln, erworben. Bisheriger Mehrheitsgesellschafter war der Gerling-Konzern. Die zum Gerling-Konzern gehörende Gerling-Konzern Globale Rückversicherungs AG bleibt mit etwas über 25 % an der Global Bank beteiligt. Die Beteiligten haben das Zusammenschlußvorhaben vor Vollzug nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 beim Bundeskartellamt angemeldet; der Zusammenschluß ist nicht untersagt

worden. Die National Westminster Bank ist eine der größten englischen Banken mit einer Bilanzsumme (1976) von 68 Mrd DM und 65 000 Beschäftigten. Auf dem deutschen Markt ist sie über drei Tochtergesellschaften im Bank-, Factoringgeschäft und in der Datenverarbeitung tätig. Weder die National Westminster Bank noch die Global Bank haben im Bankgeschäft nennenswerte Marktanteile. Im Versicherungsgeschäft ist die National Westminster Bank nicht tätig. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß ist nicht zu erwarten. Vielmehr ist durch die stärkere Betätigung einer ausländischen Großbank im deutschen Markt mit einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen zu rechnen.

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) hat eine erneute Überprüfung der von den Verbänden der Kreditwirtschaft empfohlenen AGB erforderlich gemacht. Da eine grundsätzliche Überprüfung der AGB erst 1975 abgeschlossen worden ist (Tätigkeitsbericht 1975 S. 83), haben sich die Erörterungen mit den Verbänden auf wenige Punkte beschränkt. Die Kreditinstitute haften nunmehr für grobes Verschulden; die Haftungsregelung ist in allen entsprechenden Klauseln zugunsten der Kunden erweitert worden. Neu geregelt worden sind die Folgen des Zugangs von Mitteilungen, die Haftung für Auskünfte, die Regelungen über den Rechnungsabschluß, die Kündigung von Verträgen, die Haftung für Fehlleitungen und Verzögerungen von Aufträgen, die Übertragung des Kundenauftrages an Dritte sowie die Haftung der Sicherheiten und ihrer Verwertung. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. und der Bundesverband deutscher Banken e. V. haben im übrigen verschiedene Sonderbedingungen, u. a. für Sparkonten, für die Annahme von Verwahrschließungen und für die Vermietung von Schrankfächern, überarbeitet. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. hat die Bedingungen für den Überweisungsverkehr geändert.

Das AGB-Gesetz hat ferner zu einer Reihe weiterer Änderungen von AGB im Kreditbereich geführt. Die Verbände der öffentlichen und privaten Bausparkassen haben ihre allgemeinen Geschäftsgrundsätze (AGG) und ihre Allgemeinen Bausparbedingungen (ABB) geändert. Damit sind auch Bedenken ausgeräumt worden, die das Bundeskartellamt bereits früher gegen einige Klauseln erhoben hatte (Tätigkeitsbericht 1975 S. 84). Der Verband privater Hypothekenbanken e. V. hat die Musterdarlehensurkunde den Erfordernissen des AGB-Gesetzes angepaßt. Der Zentrale Kreditausschuß (ZKA) hat die Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren, die Sonderbedingungen für Optionsgeschäfte im Börsenterminhandel, die Bedingungen für den Scheckverkehr und die Bedingungen für eurocheque-Karten neu gefaßt. Er hat ferner die bisher innerhalb der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft selbständig empfohlenen Bedingungen für den Tankscheckverkehr zusammengefaßt, überarbeitet und gemeldet. Außerdem hat er eine Änderung der Verpflichtungserklärung zu der Herstellung und Verwendung neutraler Überweisungs-

Scheck- und Lastschriftvordrucke durch Kunden der Kreditinstitute gemeldet.

Die Überprüfung des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds ist abgeschlossen worden (Tätigkeitsbericht 1976 S. 92 ff.). Der Prüfungsverband deutscher Banken, der für die im Rahmen des Statuts vorgesehenen Prüfungen bei den angeschlossenen Kreditinstituten verantwortlich ist, hat nach mehreren Besprechungen mit dem Bundeskartellamt unter Hinzuziehung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Prüfungsrichtlinien in Kraft gesetzt. Diese machen seine Arbeit gegenüber den Instituten transparent und verdeutlichen, daß Diskriminierungen kleiner und mittlerer Institute nicht beabsichtigt sind. Auch die durch die Prüfungen entstehenden Kostenbelastungen sind zugunsten der kleinen und mittleren Institute vermindert worden. Das geprüfte Institut wird nur noch mit 25 % der Prüfkosten belastet. Der Rest wird aus den Mitgliedsbeiträgen zum Einlagensicherungsfonds gedeckt.

Der Zentrale Wettbewerbsausschuß (ZWA), ein Arbeitsausschuß des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), hat aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes die von ihm veröffentlichten Stellungnahmen zu Werbemaßnahmen von Kreditinstituten umformuliert (Tätigkeitsbericht 1976 S. 93). Die Stellungnahmen Nr. 1 und 2, die die Auffassung des ZWA zur Verwendung von Spargeschenkgutscheinen und Geschenksparbüchern zu Werbezwecken wiedergeben, sind nach § 102 als Wettbewerbsbeschränkung gemeldet worden. Die Stellungnahme Nr. 3, die Aussagen über die Unzulässigkeit der Werbung durch Gegenüberstellung von Zinshöhe und Kaufkraftschwund macht, ist stärker an Tatbeständen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ausgerichtet worden. Die neu formulierten Stellungnahmen haben nicht alle Bedenken des Bundeskartellamtes ausgeräumt. Dem ZWA ist mitgeteilt worden, daß das Bundeskartellamt zunächst beobachten wird, wie sich die Stellungnahmen in der Praxis der Werbung der Kreditinstitute auswirken werden.

Im Jahre 1977 sind zwei Zinsempfehlungen nach § 102 gemeldet worden. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband haben ihre angeschlossenen Institute im April darauf hingewiesen, daß die Entwicklung am Kapitalmarkt eine Herabsetzung der Sparzinsen rechtfertigt. Die Bedenken des Bundeskartellamtes gegen Zinsempfehlungen bestehen fort (Tätigkeitsbericht 1975 S. 84).

Die Volksbanken zweier Landkreise in Bayern haben mit der Bausparkasse Schwäbisch Hall (BSH) Kooperations- und Zinsabsprachen getroffen. Für kurze Zeit wurde vereinbart, neu abgeschlossene Bausparverträge mit besonders günstigen Konditionen für Zwischenfinanzierungen zu versehen. Das Bundeskartellamt hat gegen die Vereinbarungen keine Einwendungen erhoben, weil sie regional und zeitlich begrenzt waren. Es hat aber mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Übereinstim-

mung insoweit erzielt, daß gegen derartige Zins- und Konditionenkartelle, sofern sie wiederholt und verbreitet auftreten sollten, erhebliche Bedenken bestehen.

Weitere im Rahmen des § 102 gemeldete Wettbewerbsbeschränkungen betreffen einen Pool für Auslandskredite zwischen der Deutschen Genossenschaftsbank und den genossenschaftlichen Zentralbanken, eine Empfehlung zur Ausschüttungspolitik der Wertpapier-Kapitalanlagegesellschaften durch den Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften e. V., eine Empfehlung der Geschäftsstelle öffentliche Bausparkassen zur Änderung der Beleihungswertermittlungsgebührenregelung, Neufassungen bzw. Änderungen der von den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes geschlossenen Abkommen über die Rückgabe nicht eingelöster und zurückgerufener Wechsel, zur Vereinfachung des Einzugs von Wechseln und über die Rückgabe nicht eingelöster Schecks und die Behandlung von Ersatzstücken verlorengegangener Schecks im Scheckeinzugsverkehr, eine Empfehlung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. über künftige Dividendenpolitik und die ab 1. Januar 1975 geltende Neufassung der Kreditrichtlinien desselben Verbandes.

Das Inkrafttreten des AGB-Gesetzes hat auch zu einer Überprüfung des im Pfandkreditgewerbe bestehenden Konditionenkartells geführt, das derzeit noch neun Mitglieder umfaßt. Die in den AGB des Pfandkreditgewerbes enthaltene Erklärungsfiktion, der Verpfänder habe mit der Übergabe des Pfandes die ausdrückliche Einwilligung seines Ehegatten zur Vornahme der Verpfändung erklärt, ist gestrichen worden. Außerdem ist die Bedingung aufgenommen worden, daß der Pfandleiher bei der Auslösung des Pfandes bezüglich der Berechtigung des Pfandscheininhabers für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haftet.

Versicherungen (81)

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft hat als Ergebnis von Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt und dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen Änderungen seiner Wettbewerbsrichtlinien beschlossen und nach § 102 gemeldet (Tätigkeitsbericht 1976 S. 95). Auch die Erörterung der Richtlinien für die Krankenversicherung ist inzwischen abgeschlossen worden. Bisher hatte der abwerbende Krankenversicherer die abgeworbene Police dem früheren Versicherer innerhalb der ersten drei Jahre wieder freizugeben, wenn die Abwerbung „unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Wettbewerbsrichtlinien“ zustande gekommen war. Zukünftig besteht die Freigabepflicht nur, wenn die Abwerbung der Police „unter Verletzung der Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb“ zustande gekommen ist. Mit dieser Änderung ist deutlicher als bisher klargelegt, daß die Abwerbung einer Police grundsätzlich als zulässiges Wettbewerbsmittel anerkannt wird und die Freigabeverpflichtung nur dann gelten soll, wenn

der erste Versicherer dem Abwerbenden einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und die daraus entwickelte Rechtsprechung nachweist. Auch der Umfang der Freigabe ist geändert worden. Wenn nach Abwerbung einer Police der zweite Versicherer auch Familienanhörige des Versicherungsnehmers mitversichert hatte, waren auch diese Verträge auf Verlangen zugunsten des ersten Versicherers freizugeben. Diese Regel ist ersatzlos gestrichen worden, so daß eine solche „Bestrafung“ des Abwerbens in keinem Falle mehr erfolgt. Die Änderung dieser Bestimmungen ist ebenfalls nach § 102 legalisiert worden. Die Regel über die Aufrechterhaltung des Wettbewerbsabkommens für die Hagelversicherung (Jenaer Abkommen) mit seinen Abwerbungs-, Provisions- und Werbungseinschränkungen, verbunden mit Vertragsstrafen gegen Zuwiderhandlungen, bleibt dagegen unverändert bestehen. Gegenüber den Bestrebungen des Bundeskartellamtes nach Beseitigung oder Auflockerung des Abkommens zugunsten ungebundeneren Wettbewerbs hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erklärt, das Abkommen habe sich bewährt und solle aufrechterhalten bleiben. Mit diesen Ergebnissen ist das Mißbrauchsverfahren zunächst abgeschlossen worden. Die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft unterliegen jedoch weiter der Mißbrauchsaufsicht.

Die Wiesbadener Vereinigung (Tätigkeitsbericht 1972 S. 90), die als Selbstschutzorganisation der Versicherungswirtschaft die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Provisionsbestimmungen überwacht — insbesondere die des Provisionsabgabeverbotes —, hat dem Bundeskartellamt Änderungswünsche zu ihrem Abkommen und zu ihrer Satzung vorgelegt. Für neugegründete firmenverbundene Versicherungsvermittler wird die Zahlung von Vermittlervergütungen für die Polizen der wirtschaftlich beteiligten Versicherungsnehmer erst zulässig, nachdem der Prüfungsausschuß der Vereinigung festgestellt hat, daß der Vermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer rechtlich selbständig handelt und seine Funktion nicht darin besteht, dem Versicherungsnehmer Vermittlervergütungen ohne echte Vermittlerleistung zuzuführen. Die Satzung ist nur hinsichtlich nicht verbrauchter Vorschüsse geändert worden. Die Änderungswünsche waren kartellrechtlich nicht zu beanstanden; der Änderungsbeschluß ist daraufhin nach § 102 gemeldet worden.

Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen hatte Ende 1976 vorsorglich ein umfangreiches Rundschreiben über die selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherung an seine Mitgliedsunternehmen nach § 102 gemeldet, weil möglicherweise einzelne Teile als kartellrechtlich relevante Verbandsempfehlung zu beurteilen sind. Dies betrifft insbesondere die Nennung von Abschlußkosten-, Kleinrenten-, Kosten- und Ratenzuschlägen, bestimmte Arbeitsanweisungen für die vom Verband für diese Versicherungsart geschaffene Meldestelle und die Anweisung zum Führen der Gemeinschaftsstatistik über den Versicherungsverlauf. Die Meldestelle soll der Information dienen, in welchem Ausmaß sich ein Antragsteller bereits anderweitig gegen dasselbe

Risiko abgesichert hat. Ein Verbot der Doppelversicherung gibt es in der Lebensversicherung nicht (§ 59 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes). Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat mitgeteilt, daß es von den Lebensversicherern sowohl die Einführung einer Gesamtstatistik über den Geschäftsverlauf als auch eine zentrale Meldestelle für Risiken gefordert hat. Diese Hilfsmittel stellten eine aus aufsichtsrechtlicher Sicht notwendige Maßnahme zum Schutz vor Gefahren dar, die die Interessen der Versicherer und auch der Versicherten beeinträchtigen könnten. Die Lebensversicherer seien aufsichtsrechtlich weiter gehalten, sich bei der Berufsunfähigkeitsversicherung nach bestehenden Vorversicherungen zu erkundigen. Unter diesen Umständen hat sich kein Anlaß zu Eingriffen nach § 102 ergeben.

Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht haben sich gegen die gemeldete Empfehlung des Verbandes keine Bedenken ergeben, in der Lebens- und Unfallzusatzversicherung keine Risikozuschläge für Strahlenschäden mehr zu erheben.

Kartellrechtlich unbedenklich war auch die weitere Empfehlung dieses Verbandes, von der Direktversicherung durch Umwandlung von Gehalts- in Versicherungsbeiträge bei bestimmten Arbeitnehmergruppen abzusehen, keine Werbung mit der Verwertungsmöglichkeit des unwiderruflichen Bezugsrechts zu betreiben und in der sonstigen Werbung den durch Gehaltsumwandlung erworbenen Direktversicherungsanspruch nicht mit der Anspruchsminderung in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung zu vergleichen.

Nach Umgestaltung seiner Prämienrichtlinien für die Industriefeuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs(FBU)-Versicherung im Jahre 1976 (Tätigkeitsbericht 1976 S. 94) hat der Verband der Sachversicherer aufgrund weiterer Verhandlungen auch die von ihm empfohlenen Grundsätze für die Tarifierung der Risiken dieser Sparte geändert. Nachdem er bereits früher seinen Mitgliedern empfohlen hatte, das in den „Hannoverschen Grundsätzen“ vom Jahre 1968 geregelte gegenseitige Anfrage- und Auskunftsverfahren nicht mehr zu praktizieren, soweit es sich um die Angabe der Prämie und die Vereinbarung eines gemeinsamen Offerttermins zwischen Bewerbendem und Besizendem handelt (Tätigkeitsbericht 1973 S. 108), ist jetzt auch die Empfehlung entfallen, die Prämien des Bestandsgeschäfts auf die volle Richtlinienprämie anzuheben und entsprechende Policenbestimmungen zu beseitigen. Insbesondere ist klargestellt worden, daß die Tarifierungskommission des Verbandes nur noch auf Wunsch eines Versicherers tätig wird, d. h. ein Risiko nach den Verbands-Prämienrichtlinien tarifiert und den Versicherer berät. Nach wie vor wird allerdings empfohlen, die Tarifierungskommission bei Verträgen über 50 Millionen DM oder bei der Absicht anzurufen, von der Verbands-Richtlinienprämie abzuweichen. Das Anfrage- und Auskunftsverfahren ist dahin geändert worden, daß der Bewerbende beim besitzenden Versicherer Auskunft über Prämien, Vorschäden sowie den sonstigen Vertragsinhalt anfordern und letzterer Auskunft erteilen solle. Der Bewerbende

de braucht jedoch nicht mehr sein abweichendes Angebot dem Besizenden mitzuteilen, zu begründen und mit ihm einen gemeinsamen Offerttermin zu vereinbaren. Ruft er die Tarifierungskommission zur Überprüfung des beabsichtigten Angebots an den Versicherungsnehmer an, leitet die Kommission ihren Tarifierungsvorschlag sowohl dem bewerbenden als auch dem besitzenden Versicherer zu, so daß beide die Möglichkeit haben, die Kommissionstarifizierung bei der autonomen Kalkulation ihrer Policenprämie zu berücksichtigen. Nach dieser abschwächenden Neuformulierung der empfohlenen Tarifizierungsgrundsätze hat das Bundeskartellamt seine Bedenken aus § 102 Abs. 2 zurückgestellt. Im Anschluß an dieses Verfahren werden Verhandlungen mit dem Verband der Sachversicherer und dem HUK-Verband mit dem Ziel geführt, die von ihnen für ihre Bereiche herausgegebenen Prämienrichtlinien und Tarifempfehlungen ebenfalls umzugestalten. Für die Empfehlungsadressaten soll deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen, daß zumindest hinsichtlich der eingearbeiteten Gewinn- und Kostensätze völlige Freiheit zum Abweichen, d. h. zum Einsetzen autonom ermittelter Gewinn- und Kostenanteile, besteht.

Das Provisionskartell für die Industrie-Feuer- und FBU-Versicherung der Rothenburger Vereinigung (Tätigkeitsbericht 1976 S. 95) hat erneut beschlossen, die in seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen wettbewerbbeschränkenden Verpflichtungen hinsichtlich Vergütung für Vermittlung, Abschluß, Verwaltung und Courtage bei Policen von über einer Million DM bis Mitte 1978, jedenfalls aber solange auszusetzen, bis die Mitgliederversammlung einen anderslautenden Beschluß faßt. Bis dahin werden die Ausführungsbestimmungen von der Vereinigung den Mitgliedern nur unverbindlich zur Anwendung empfohlen. Der Beschluß ist nach § 102 Abs. 2 gemeldet worden.

Der Vertrag über die Bildung der Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft (Pharmapool), die 114 Mitglieder umfaßt, ist nach § 102 Abs. 1 gemeldet worden. Anlaß der Poolgründung war die am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Änderung des Arzneimittelgesetzes. Danach haftet der pharmazeutische Unternehmer für Personenschäden durch von ihm hergestellte Arzneimittel ohne Rücksicht auf Verschulden bis zum Gesamtbetrag von 200 Millionen DM pro Arzneimittel, bei Rentenzahlung jährlich bis 12 Millionen DM. Weiter wird der Unternehmer verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der vorgenannten Beträge abzuschließen. Der Pharmapool dient der Erfüllung dieses Auftrages. Seine Mitglieder müssen alle Haftpflichtpolicen über 200 Millionen DM in den Pool einbringen, der ihnen Rückversicherungsschutz bis zu 190 Millionen DM gewährt; die ersten 10 Millionen DM kann das Poolmitglied auch außerhalb des Pools rückversichern. An den in den Pool eingebrachten 190 Millionen DM ist jedes Mitglied mit dem von ihm gezeichneten Quotenanteil beteiligt. Nach Vorliegen der Ergebnisse des ersten Geschäftsjahres wird zu prüfen sein, ob die mangels Erfahrung zunächst nur durch Schätzung ermittelten Beitragssätze einerseits für die Versiche-

rer auskömmlich sind, andererseits in einem angemessenen Verhältnis zu dem dann zu übersehenden Schadenaufwand stehen.

Vier Verbände der Versicherungsvermittler hatten ein Mißbrauchsverfahren gegen die Mitglieder des Arbeitskreises Transportversicherung wegen der von diesen beschlossenen Kostenordnung angeregt (Tätigkeitsbericht 1975 S. 88). Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes hat der Arbeitskreis die Kostenordnung geändert: Die darin enthaltenen Provisionsregelungen gelten ab 1978 nicht mehr als Kartellbestimmungen, sondern nur noch als Empfehlung des Arbeitskreises, Abweichungen sind somit zukünftig möglich. Darüber hinaus sind künftig die haupt- und nebenberuflichen Ausschließlichkeitsvertreter der Versicherer von der Kostenordnung völlig ausgenommen. Die Empfehlung der Kostenordnung gilt im übrigen weiterhin auch für die Nebensparten der Transportversicherung. Strukturelle Änderungen der Leistungsbestimmungen für die Vermittler und des darauf gegründeten Provisionsgefüges sind vorläufig nicht vorgesehen. Die Mißbrauchsprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Für die Allianz-Versicherungsgesellschaften und die mit ihnen verbundenen Versicherungsunternehmen gelten sog. „Respektierungsgrundsätze“ zum gegenseitigen Schutz der Organisation und der Bestände der Haupt- und Nebenberufsvertreter sowie der angestellten Vertreter. Das Bundeskartellamt hat diese Grundsätze auf die Anwendbarkeit von § 1 geprüft. Die Prüfung hat ergeben, daß zumindest die in den Grundsätzen enthaltenen Regeln über den Organisationsschutz mit den Bestimmungen über ein generelles Abwerbungsverbot die Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift erfüllen. Die von den Grundsätzen erfaßten, rechtlich selbständigen Versicherungsunternehmen beschränken sich als Nachfrager nach Vermittlungsleistungen freier Versicherungsvertreter dadurch, daß sie darauf verzichten, Vertreter anderer beteiligter Versicherer auch für sich selbst tätig werden zu lassen. Diese Selbstbeschränkung beeinträchtigt die Bewegungsfreiheit der freien Vertreter als Anbieter ihrer Leistungen auf dem Markt für die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Aus diesem Grunde mußten die Respektierungsgrundsätze durch Meldung nach § 102 vom allgemeinen Kartellverbot freigestellt werden. Nach mehrfacher Aufforderung, diese Meldung vorzunehmen, hat die Allianz-Versicherungs-AG, um eine Untersagungsverfügung nach § 37 a Abs. 1 zu vermeiden, die Respektierungsgrundsätze vorsorglich beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen gemeldet. Sie unterliegen nunmehr der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 2.

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen hat zwei Verfahren nach den §§ 18, 25 und 26 angeregt. Die Beschwerden richteten sich gegen Vereinbarungen von Material- und Laborkosten für Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und der entsprechenden kassenzahnärztlichen Vereinigung für den nördlichen Teil Niedersachsens. Danach sind die Krankenkassen grundsätzlich verpflichtet, auch diese

Kosten der gewerblichen Zahnlabors in die Erstattung einzubeziehen; abrechnungsfähig sind sie aber nur in Höhe der in einem „Laborleistungsverzeichnis“ festgelegten Höchstpreise. Eine ähnliche Regelung ist zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für das ganze Land Niedersachsen getroffen worden. Auch hier sind Höchstpreise festgelegt worden, die die Kassenzahnärzte bei ihrer Abrechnung mit den Krankenkassen als Material- und Laborkosten zu beachten haben. Damit gelangen Rechnungen des vom Kassenzahnarzt beauftragten gewerblichen Labors, die über die vereinbarten Höchstsätze hinausgehen, bei den Krankenkassen grundsätzlich nicht zur normalen Abrechnung im Rahmen der Gesamtvergütung. Der beschwerdeführende Verband und zahlreiche ihm angeschlossene Labors haben in diesen Vereinbarungen eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gesehen, durch die die Zahnlabors, die nach der RVO nicht unmittelbare Vertragspartner in den Gesamtverträgen zwischen Kassen und Kassenzahnärzten sind, in ihrer Preisgestaltung für die den Kassenzahnärzten erbrachten Leistungen in Form einer Höchstpreisbindung beeinträchtigt würden. Das Bundeskartellamt hat die Verfahren ohne kartellrechtliche Maßnahmen gegen die beanstandeten Vereinbarungen abgeschlossen. Die Laborpreisvereinbarungen halten sich im Rahmen der §§ 368 ff. der RVO. Sie können deshalb auch nur in dem dort geregelten Rechtsweg aufgehoben werden (Tätigkeitsbericht 1975 S. 89). Die Regelungen der RVO sind öffentlich-rechtlicher Natur und somit der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entzogen. Das Bundeskartellamt hat allerdings die an den Vereinbarungen beteiligten Kassen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen darauf hingewiesen, daß Empfehlungen an Kassenzahnärzte, etwa nur noch mit solchen Zahnlabors zusammenzuarbeiten, die die Höchstsätze einhalten, über die Vorschriften der RVO hinausreichen und damit unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstellen.

Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)

Das Bundeskartellamt hat der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerke AG (RWE) nach § 24 Abs. 1 untersagt, die Beteiligung der Gelsenberg AG an der Gesellschaft für Energiebeteiligung (GfE) zu übernehmen und so die Mehrheit an dieser Gesellschaft zu erwerben. Die GfE ist eine reine Finanz-Holding; sie verwaltet 25 % der Anteile an der Steag, einem Konzernunternehmen der Ruhrkohle AG (RAG). Gesellschafter der GfE sind die Konzerngesellschaften Veba AG und Gelsenberg AG mit insgesamt 54,14 % sowie RWE mit 45,86 % der Anteile. Der beabsichtigte Anteilserwerb erfüllte zunächst den Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c. Durch den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung hätte RWE aber auch mittelbar eine Schachtelbeteiligung an der Steag erwor-

ben. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a gilt als Zusammenschluß der Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen mindestens 25 % des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 rechnen zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, auch die Anteile, die einem nach § 23 Abs. 1 Satz 2 verbundenen Unternehmen gehören. Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen (GfE), das seinerseits mit einem anderen Unternehmen (Steag) im Sinne des Gesetzes zusammengeschlossen ist, führt daher auch zu einem Zusammenschluß zwischen dem erwerbenden Unternehmen (RWE) und dem mittelbar erworbenen Unternehmen (Steag). Durch diesen Anteilserwerb würde die Steag als Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 3 entstehen. An diesem Zusammenschluß wäre neben RWE auch RAG beteiligt. Schließlich würde der beabsichtigte Anteilserwerb eine Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse an dem Gemeinschaftsunternehmen GfE darstellen, an dem Veba als Mitgesellschafterin beteiligt ist. Zwar waren Veba und RWE bereits vor dem angemeldeten Zusammenschluß in der GfE zusammengeschlossen. Die Neuordnung und Umschichtung der Mehrheitsbeteiligung würde zumindest jedoch zu einer wesentlichen Verstärkung der bereits bestehenden Bindung von GfE an RWE führen (§ 23 Abs. 3 Satz 1). Durch den nach § 24 a angemeldeten Zusammenschluß wäre die bereits überragende Marktstellung des größten inländischen Elektrizitätsversorgungsunternehmens RWE weiter verstärkt worden. Durch Übernahme weiterer GfE-Anteile hätte RWE den entscheidenden Einfluß auf die Schachtelbeteiligung von GfE an Steag gewonnen. Grundlegende Entscheidungen bei Steag wären nur noch mit Einverständnis von RWE möglich gewesen. Die überragende Marktstellung von RWE beruht maßgeblich auf der Verfügung über rd. 90 % der inländischen Braunkohleförderung. Nach Braunkohle ist Steinkohle die zweitwichtigste Primärenergie für die Stromerzeugung. Steag ist der zweitgrößte inländische Stromerzeuger auf Steinkohlebasis; sie hat kein eigenes Versorgungsgebiet. Die Einflußmöglichkeiten von RWE auf Steag hätten im Falle des Zusammenschlusses das Spannungsverhältnis zwischen Steag als Anbieter und RWE als Nachfrager von Strom verringert. RWE nimmt rd. 60 % des von Steag erzeugten Stroms ab. RWE hätte durch den Zusammenschluß überdies einen verbesserten Zugang zu beträchtlichen Verstromungskapazitäten erhalten. Über Steag als Tochterunternehmen von RAG würde RWE außerdem seine überragenden Möglichkeiten bei der Beschaffung der Primärenergie Braunkohle auch auf die zweitwichtigste Einsatzenergie Steinkohle ausweiten. Als Stromanbieter für weiterverteilende Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist Steag auch Wettbewerber von RWE. Dieses Wettbewerbsverhältnis würde nachhaltig und unkorrigierbar beschränkt, wenn RWE durch den Zusammenschluß mitentscheidende Einflußmöglichkeiten bei Steag erhielte. Gegen die Untersagung des Zusammenschlusses ist Beschwerde eingelegt worden.

Im Berichtszeitraum hat sich die Beobachtung der letzten vier Jahre erneut bestätigt, daß RWE neben Veba sowie einigen weiteren Großunternehmen im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse zu den aktivsten Unternehmen zählt. Allein im Jahre 1977 war RWE an 42 Zusammenschlüssen beteiligt; in der Mehrzahl handelte es sich um die Übernahme mittelständischer Brennstoffhändler im Wege des Anschlusses. Auffällig ist weiter, daß sich RWE seit 1973 in 14 Fällen an weiterverteilenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligt oder deren Stromversorgung übernommen hat. Schließlich hat RWE sich seit 1973 in neun Fällen an Projekten zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen, vornehmlich Kernkraftwerken, beteiligt.

Das Bundeskartellamt hat im Herbst 1977 gegen RWE ein Mißbrauchsverfahren nach § 22 Abs. 4 und 5 eingeleitet. Nach seiner Auffassung behinderte RWE industrielle Sonderabnehmer, die eine Eigenerzeugung im Wege der Wärme-Kraft-Kopplung betreiben, durch ein System von Preisen, Gebühren und Vertragsbestimmungen in der Verwertung von überschüssiger Energie, meistens Dampf, sowohl zur eigenen Stromversorgung der Industriebetriebe als auch zur allgemeinen Stromversorgung durch Einspeisung in das öffentliche Netz. Der in Industriebetrieben häufig zur Produktion benötigte Dampf kann mit verhältnismäßig einfachen Anlagen als sog. Prozeßdampf zur Erzeugung elektrischer Energie zusätzlich genutzt werden; es handelt sich um eine sinnvolle, technisch mögliche und gesamtwirtschaftlich erwünschte Verwertung von Überschussenergie (Wärme-Kraft-Kopplung). Das Bundeskartellamt hat in diesem Zusammenhang die Erhebung einer Parallelfahrgebühr, die unterschiedliche Behandlung von Zusatzstrombeziehern im Verhältnis zu Vollstrombeziehern und die Höhe des Preises für eingespeisten Überschußstrom geprüft. Es hat in der von RWE von industriellen Eigenerzeugern erhobenen Parallelfahrgebühr eine Behinderung gesehen, wenn diese ihre Stromeigenerzeugung im sog. Parallelbetrieb betreiben. Der Parallelbetrieb stellt die für den industriellen Eigenerzeuger günstigste Form der Stromerzeugung dar. Im Gegensatz zum Inselbetrieb, bei dem keine Verbindung zwischen dem industriellen Eigenbetrieb und dem öffentlichen Netz des Energieversorgungsunternehmens (EVU) besteht, und im Gegensatz zum Teilinselbetrieb, bei dem gleichfalls keine derartige Verbindung vorhanden ist, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen hergestellt werden kann, hat der Eigenerzeuger, der seine Anlage im Parallelbetrieb zur Stromerzeugung nutzt, die Möglichkeit, Überschußstrom aus der Wärme-Kraft-Kopplung jederzeit in das öffentliche Netz einzuspeisen und damit einem größeren Abnehmerkreis zur Verfügung zu stellen. Ferner kann er für den Fall, daß seine Eigenanlage ausfällt, jederzeit Reservestrom aus dem öffentlichen Netz beziehen. Er kann ferner, wenn er über keine zu seiner eigenen Bedarfsdeckung ausreichende Stromeigenerzeugung verfügt, Zusatzstrom aus dem öffentlichen Netz beziehen. RWE rechtfertigte die von den industriellen Eigenbetreibern erhobene Parallelfahrgebühr mit technischen und wirtschaftlichen Leistungen der Spannungshal-

tung, der Frequenzführung und der Ausregelung von Bedarfsschwankungen. Das Bundeskartellamt hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, weil es sich um Leistungen handelt, die als typische Versorgungsleistungen gegenüber dem öffentlichen Netz erbracht werden müssen. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die von RWE erbrachten Netzleistungen auch dem Eigenerzeuger zugute kommen, so rechtfertigt dies noch nicht die Erhebung einer Parallelfahrgebühr, weil der betroffene industrielle Eigenerzeuger bei bestehendem Wettbewerb auf ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausweichen würde, das keine Parallelfahrgebühr verlangt. Die Erhebung der Parallelfahrgebühr stellt sich daher als typisches Verhalten eines Monopolisten dar. Sie entspricht einem Entgelt, das das Elektrizitätsversorgungsunternehmen dafür verlangt, daß es den industriellen Eigenerzeuger an seiner Monopolstellung, d.h. an seinem Versorgungsnetz als dem einzig möglichen Vertriebsweg für elektrische Energie teilhaben läßt. Eine derartige marktbeherrschende Stellung ist für sich genommen noch kein Marktwert, den sich der Marktbeherrscher vergüten lassen kann. Selbst wenn man zugunsten von RWE unterstellen würde, es erbringe gegenüber dem parallelfahrenden Eigenerzeuger marktwerte Leistungen, bleibt trotzdem der Behinderungsvorwurf bestehen. Die vorzunehmende Abwägung der Interessen des Eigenanlagenbetreibers an der Nutzung der anfallenden Überschussenergie und von RWE, die Versorgung mit Strom in seinem Versorgungsgebiet sicher und preisgünstig allein durchzuführen, läßt das Interesse des Eigenanlagenbetreibers vorrangig erscheinen. Bei einer solchen Abwägung handelt es sich nicht allein um eine Auflistung von betriebswirtschaftlichen Daten beider Seiten und deren gegenseitige Aufrechnung. Vielmehr sind auch ordnungspolitische Gesichtspunkte und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. RWE als größter deutscher Stromerzeuger, belehnt mit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge und ausgestattet mit einem öffentlich-rechtlich abgesicherten Versorgungsgebiet, hat als marktbeherrschendes Unternehmen erhöhte Sorgfaltspflichten in dem ansonsten auch einem solchen Unternehmen zugestandenen Handlungsermessen. Betriebswirtschaftlich und technisch begründbare Unternehmenshandlungen müssen daran gemessen werden, ob sie mit dem ordnungspolitischen und gesamtwirtschaftlichen Rahmen übereinstimmen. Die sinnvolle Verwertung von Überschussenergie zur Stromerzeugung hat unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten deshalb Vorrang vor der nur betriebswirtschaftlich begründbaren Handlungsweise eines marktbeherrschenden Unternehmens, sich auch solche Leistungen bezahlen zu lassen, für die es keine Kosten aufzuwenden hat, die aber einen Marktwert besitzen. Die Forderung einer Parallelfahrgebühr ist danach die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, indem die sinnvolle Verwertung von Überschussenergie „bestraft“ wird.

Industrielle Eigenerzeuger, die ihre Eigenerzeugung im Parallelbetrieb betreiben, sind häufig auf Zusatzstrom vom EVU angewiesen. Die unterschiedli-

che Behandlung von Zusatzstrombeziehern gegenüber Vollstrombeziehern war insoweit nach § 26 Abs. 2 zu prüfen. Zusatzstrombezieher von RWE müssen stets die volle vorgehaltene Leistung auch dann bezahlen, wenn sie beispielsweise nur 60 oder 70 % dieser Leistung in Anspruch genommen haben. Vollstrombeziehern wird dagegen die Vergünstigung eingeräumt, nur 60 bzw. 70 % — je nach Vertragstyp — der in Anspruch genommenen Leistung in Rechnung zu stellen, wenn der Vollstromabnehmer tatsächlich auch nicht mehr Leistung in Anspruch genommen hat. Diese Benachteiligung des industriellen Eigenerzeugers kam nicht nur in der Gestaltung der Leistungspreise von RWE zum Ausdruck, sondern außerdem bei der Berechnung des Benutzungsdauerrabatts, indem in die an sich gleichlautende Formel für den Benutzungsdauerrabatt der dem Eigenerzeuger berechnete höhere Leistungspreis Eingang fand und damit den Rabatt verminderte. Soweit ein Zusatzstrombezieher gleiche tatsächliche Abnahmeverhältnisse aufzuweisen hat wie ein Vollstrombezieher, verlangt das Bundeskartellamt eine Gleichbehandlung beider Abnehmergruppen. Es hat im vorliegenden Fall in der Beseitigung der Schlechterstellung des Zusatzstrombeziehers zugleich die Beseitigung einer weiteren Behinderung der industriellen Eigenerzeugung gesehen. Im dritten und letzten Komplex des Verfahrens gegen RWE war die Behinderung der Erzeugung von Überschußstrom zu untersuchen. RWE ist aufgefordert worden, Überschußstrom in das öffentliche Netz aufzunehmen und zu angemessenen Preisen und Bedingungen zu vergüten. Als angemessen sieht das Bundeskartellamt eine Überschußstromvergütung an, die sich an den von RWE ersparten beweglichen Stromerzeugungskosten orientiert. Soweit nämlich RWE den Strom aus der industriellen Eigenerzeugung in die öffentliche Versorgung aufnimmt, erspart es alle diejenigen Kosten, die außer den Investitionskosten für die Stromerzeugungsanlagen zur Erzeugung jeder einzelnen Kilowattstunde erforderlich sind (z.B. die Brennstoffkosten).

Nachdem das Bundeskartellamt die aufgeführten drei Mißbrauchsvorwürfe schriftlich gegenüber RWE erhoben und am 15. Dezember 1977 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt hat, hat RWE unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunktes folgende drei Erklärungen abgegeben, die den Forderungen des Bundeskartellamtes entsprechen:

1. Das Entgelt für den Parallelbetrieb von Stromerzeugung im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung mit entsprechender Einsparung von Primärenergie entfällt ersatzlos.
2. Der Zusatzstrombezieher wird dem Vollstrombezieher gleichgestellt, wenn er sich wie ein Vollstrombezieher verhält und dies nachweist.
3. Außerdem wird die bisherige Bereitschaft bekräftigt, Überschußstrom, der aus Wärme-Kraft-Kopplung mit entsprechender Einsparung an Primärenergie erzeugt wird, in das Netz aufzunehmen und angemessen zu vergüten.

Angesichts dieser vorbehaltlosen Erklärungen von RWE hat das Bundeskartellamt das Mißbrauchsver-

fahren eingestellt. Die praktikable Durchführung dieses Verfahrensergebnisses soll zunächst den betroffenen Wirtschaftskreisen überlassen bleiben.

Im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft sind verschiedene Verhaltensweisen von Unternehmen daraufhin überprüft worden, ob entweder ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von § 22 oder ein Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markte nach § 104 vorliegt. In einzelnen Fällen hat sich das Bundeskartellamt auch an Verfahren vor den Landeskartellbehörden beteiligt. Bei den Verfahren standen im wesentlichen folgende Verhaltensweisen im Vordergrund:

- die übermäßige Lastenverteilung in allgemeinen Versorgungsbedingungen zuungunsten der Abnehmer (z. B. ungünstige oder kurzfristige Zahlungsziele, deren Nichteinhaltung zur Energiesperre führt) und unzumutbare Hausanschlußbedingungen, wie die Erzwingung des Übergangs des Eigentums an einer auf Kosten des Energieabnehmers installierten Leitung oder Anlage auf das Energieversorgungsunternehmen.

In diesen Fällen ist jedoch zu beachten, daß die Versorgungsunternehmen die Berechtigung für ihr Handeln zum Teil aus den allgemeinen Versorgungsbedingungen für Tarifabnehmer beim Bezug von Elektrizität und Gas ableiten. Diese allgemeinen Versorgungsbedingungen werden zur Zeit im Bundesministerium für Wirtschaft überarbeitet, um sie den gewandelten Verhältnissen anzupassen;

- die Verweigerung der Einrichtung technisch möglicher Anlagen mit rationalisierendem oder verbilligendem Effekt (z. B. die Einrichtung oder Benutzung einer einzigen Energieübergabestelle anstelle mehrerer einzelner Übergabestellen, die Messung der Versorgungsleistung über eine einzige Zählstelle oder die Versorgung über eine einzige Transformatorstation);

- eine willkürliche, ungleiche Zuordnung von Gemeinkosten auf einzelne Abnehmergruppen (z. B. nur auf weiterverteilende, nicht aber letztverbrauchende Sonderabnehmer);

- die Forderung nicht leistungsgerechter Preise (z. B. durch das Verlangen eines Entgelts für nicht abgenommene Energie aufgrund einer Verpflichtung zur Abnahme einer Mindestenergiemenge);

- die Errichtung oder Aufrechterhaltung von Demarkationen, durch die ein Versorgungsunternehmen, insbesondere ein weiterverteilendes, eine der Rationalisierung zuwiderlaufende, verteuernde Versorgung betreibt (z. B. wenn bei unmittelbarer Versorgung durch ein anderes Energieversorgungsunternehmen anstelle des mit Hilfe der Demarkation zwischengeschalteten Energieversorgungsunternehmens die Gesamtversorgung des betroffenen Gebietes günstiger wäre, mithin die einzige Daseinswirkung des weiterverteilenden Unternehmens in der Verteuerung der Versorgung besteht).

Zum Erlaß von Mißbrauchsverfügungen ist es im Berichtszeitraum nicht gekommen, weil die Versorgungsunternehmen ihr mißbräuchliches Verhalten aufgegeben haben.

Infolge der stagnierenden Preisentwicklung hat die Preismißbrauchsaufsicht im Jahre 1977 keine nennenswerte Rolle gespielt. Preiserhöhungen in den letzten Monaten des Jahres haben zur Einleitung von Verfahren geführt, die noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zu der von einer Landeskartellbehörde zu klärenden Frage, ob ein Energieversorgungsunternehmen mißbräuchlich handelt, wenn es von seinen Sonderabnehmern die vorzeitige Auflösung laufender Verträge (Altverträge) unter gleichzeitiger Ankündigung einer drastischen Preiserhöhung im Weigerungsfalle für die Zeit nach dem regulären Auslaufen des Altvertrages verlangt, hat das Bundeskartellamt folgende Auffassung vertreten: Einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ebenso wie einem Unternehmen im Wettbewerb zuzubilligen, im Verhandlungswege, d. h. auf freiwilliger vertraglicher Grundlage, die Auflösung von Altverträgen mit seinen Sonderabnehmern vor deren vertragsgemäßem Ablaufen herbeizuführen, um in Neuverträgen höhere Strompreise zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere bei Verträgen mit sehr langer Laufzeit (z. B. zehn Jahre) bei stark veränderter Kostenlage. Erhebliche kartellrechtliche Bedenken gegenüber einer vorzeitigen Vertragsauflösung bestehen jedoch dann, wenn diese dem Sonderabnehmer unter Ankündigung unverhältnismäßig starker Strompreiserhöhungen für die Zeit nach dem regulären Ablauf des Altvertrages „abgehandelt“ wird, oder wenn der sich zur vorzeitigen Vertragsauflösung weigernde Sonderabnehmer später einer im Verhältnis höheren Preiserhöhung ausgesetzt ist als derjenige Sonderabnehmer, der sich zur vorzeitigen Auflösung seines Altvertrages dem EVU gegenüber bereit erklärt hat.

Ein Mißbrauch im Sinne der §§ 22, 104 würde für das Bundeskartellamt dann vorliegen, wenn sich die dem regulären Ablauf des Altvertrages nachfolgende Preiserhöhung im Vergleich zu dem Strompreis eines vorzeitig Vertragsauflösungswilligen Sonderabnehmers als „Strafe“ für die versagte Vertragsänderung erweist. Davon unabhängig ist die Frage, inwieweit das EVU anderen Sonderabnehmern, die sich mit der vorzeitigen Auflösung ihres Altvertrages einverstanden erklärt haben, deshalb einen günstigeren Strompreis zugestanden hat, weil deren Neuvertrag eine um den Zeitraum der vorzeitigen Auflösung des Altvertrages längere Laufzeit hat. Ein lediglich um den Faktor „längere Laufzeit“ günstigerer Neupreis ließe sich sachlich rechtfertigen. Seine Nichtberücksichtigung bei der Neupreisgestaltung gegenüber demjenigen Sonderabnehmer, der auf vertragsgemäßem Zeitablauf seines Altvertrages bestanden hat und deshalb einen Neuvertrag mit kürzerer Laufzeit erhält, wäre mithin unbedenklich. Dabei wird allerdings im Einzelfall zu prüfen sein, ob sich der Strompreisunterschied allein aus der unterschiedlichen Laufzeit der Verträge ergibt, oder ob der höhere Strompreis außerdem noch eine

verborgene Strafe für mangelnde Bereitschaft zur vorzeitigen Vertragsänderung, d. h. zur vorzeitigen Aufgabe von Preisvorteilen aus dem Altvertrag enthält. Die Landeskartellbehörde hat eine Lösung herbeigeführt, durch die der Mißbrauchsverdacht ausgeräumt und der beschwerdeführende Sonderabnehmer zufriedengestellt werden konnte.

In einem weiteren Verfahren vor einer Landeskartellbehörde war über eine als mißbräuchlich beanstandete Abweichung von der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO ELT) durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu entscheiden. Das EVU hatte bei der Tarifuordnung (Zuordnung zum Haushalts- oder zum Gewerbetarif) nicht, wie in § 4 Abs. 10 Satz 1 der BTO ELT geregelt, auf die überwiegende Nutzung der gemeinsam genutzten Räume oder gemeinschaftlichen Verbrauchsanlagen für die Zuordnung zum Haushalts- oder Gewerbetarif abgestellt, sondern darauf, ob die gewerblich, beruflich oder sonstig genutzte Fläche 25 % der Gesamtwohnfläche des Hauses (bei Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern) überschreitet. Diese Regelung konnte dazu führen, daß der Stromabnehmer in den teureren Gewerbetarif eingestuft wurde, obwohl der gewerbliche Nutzungsgrad seiner Verbrauchseinrichtungen unter 50 % lag, die überwiegende Nutzung mithin vom Haushaltsbedarf ausging. Der Einwand des betroffenen EVU, daß für Raumheizungsanlagen häufig ein größerer Nutzungsgrad zu erwarten sei, wenn die gewerblich genutzte Fläche 25 % der Gesamtwohnfläche des Hauses übersteige, und daß im Einzelfall die Angaben für eine exakte Abrechnung nur selten vorlägen, vermochte die beanstandete Regelung nicht zu rechtfertigen, weil sie zu Lasten des Stromabnehmers lediglich unter Zugrundelegung einer Vermutung überwiegenden gewerblichen Bedarfs die Zuordnung zum Gewerbetarif vorsah. Im vorliegenden Fall hat sich der Beschwerdeführer gerade dagegen gewandt, daß die Verbrauchseinrichtungen seines Hauses trotz überwiegender Nutzung für den Haushaltsbereich von dem EVU dem Gewerbetarif zugeordnet worden sei. Das betroffene EVU hat auf Einschreiten der Landeskartellbehörde, die sich die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes als Verfahrensbeteiligter nach § 51 Abs. 3 zu eigen gemacht hat, seine Richtlinien über die Tarifuordnung dahingehend geändert, daß auf die überwiegende Nutzung zu Haushalts- oder Gewerbebezwecken abgestellt wird.

Auf Antrag von sechs auf dem Gebiet der Kernenergie tätigen Energieversorgungsunternehmen (EVU)¹⁾ hat das Bundeskartellamt die Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell in der Form eines Gemeinschaftsunternehmens nach § 5 Abs. 2 und 3 für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Nach dem Vertrag soll eine gemeinsame Tochtergesellschaft nach einer Übergangszeit das ausschließliche Recht zum Abschluß von Verträgen über Beschaffung, Transport und Lagerung von Kernbrennstoffen sowie über die Beseitigung von Brennstoffabfällen (Entsorgung) erhalten. Das Vertragswerk umfaßt den Einkauf von Natururan, die Beteiligung an Uranminen, die Konversion, die Anreicherung, die

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 57 vom 23. März 1977

Fertigung der Brennelemente sowie die Wiederaufarbeitung abgebrannter Kernbrennstoffe. Gegenstand des Vertrages ist ferner die Poolung der Sicherheitsreserven an Kernbrennstoffen sowie die Standardisierung von Brennelementen. Diese der Rationalisierung der Stromerzeugung aus Kernenergie dienenden Regelungen sind geeignet, die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen zu heben. Die beteiligten EVU sind gezwungen, die für die Brennstoffversorgung erforderlichen Verträge bereits 10 bis 15 Jahre vor dem Einsatz der fertigen Brennelemente im Reaktor abzuschließen. Hierdurch und wegen der politischen Einflüsse sowohl auf die angebotenen Rohstoffmengen und Dienstleistungen als auch auf Zeitpunkt und Höhe des Bedarfs ist die Versorgung mit Kernbrennstoffen mit besonderen Vertragsrisiken verbunden. Auch bereitet die Beteiligung einzelner EVU am Abbau von ausländischen Uranvorkommen wirtschaftliche Schwierigkeiten. Durch das gemeinsame Vorgehen im Rahmen des Kartellvertrages — insbesondere durch Poolung der Verträge und Vorräte sowie durch gemeinsame Beteiligung an Uranminen — wird die Versorgungssicherheit erhöht. Gleichzeitig können die Aufwendungen der beteiligten Unternehmen für die vertragliche Abdeckung des Versorgungsrisikos erheblich gesenkt werden. Jedenfalls die zu erwartende Hebung der Leistungsfähigkeit ist im Sinne von § 5 Abs. 2 wesentlich. Sie ist für die Antragstellerinnen Kernpunkt der vertraglichen Regelung und nicht etwa ein bloßer Nebeneffekt einer in erster Linie auf die Erlangung von Marktmacht gerichteten Vereinbarung. Zwar kann die wesentliche Hebung der Leistungsfähigkeit hier nicht exakt ziffernmäßig quantifiziert werden. Sie ergibt sich jedoch aus der für die beteiligten Unternehmen entscheidenden Sicherung des Kernbrennstoffkreislaufs. Der Kartellvertrag verbessert ferner die Befriedigung des Bedarfs und ist im Interesse der Allgemeinheit erwünscht, denn er trägt dazu bei, daß die Abnehmer von elektrischer Energie billiger und sicherer versorgt werden können. Der Rationalisierungserfolg steht schließlich auch in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung. Bei der Abwägung ist berücksichtigt worden, daß der Kartellvertrag die Auswahlmöglichkeiten

von Anbietern und Nachfragern auf dem Inlandsmarkt nicht wesentlich einschränkt. Die an dem Vertrag beteiligten EVU erzeugen nur etwa 25 % der inländischen Kernenergie. Sie stehen bei der Nachfrage nach Kernbrennstoffen im Wettbewerb mit zwei anderen Gruppen von EVU, auf die zusammen etwa 70 % der Kernenergieversorgung entfallen und die mit Importeuren von Natururan kapitalmäßig verbunden sind. Die Erlaubnis war daher auch geeignet, diesen Ungleichgewichten in der Marktstruktur entgegenzuwirken und damit ausgewogenere Wettbewerbsverhältnisse herbeizuführen.

Neben dem Antrag nach § 5 Abs. 2 und 3 haben die Antragstellerinnen das Vorhaben der gemeinsamen Gründung des Tochterunternehmens nach § 24 a angemeldet. Die Vorschriften über die Fusionskontrolle finden auf die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens neben §§ 1 ff. nur dann keine Anwendung, wenn dieses ausschließlich als Organ eines nach § 5 legalisierten Kartells mit zeitlicher Begrenzung der Geschäftstätigkeit handeln soll (Tätigkeitsbericht 1975 S. 35). Eine Kopplung von Beginn und Ende der Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens an die Wirksamkeit des Kartells war im vorliegenden Fall jedoch nicht vorgesehen, so daß das Vorhaben der Antragsteller auch nach den fusionsrechtlichen Kriterien des § 24 zu prüfen war. Dabei ergab sich, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zu einer Absicherung und damit Stärkung der Monopolstellung beiträgt, welche die Antragstellerinnen wegen der besonderen Struktur der Energiewirtschaft in ihren Versorgungsgebieten besitzen. Der Zusammenschluß verbessert aber die Bedingungen für den bundesweit bestehenden Restwettbewerb zwischen den Versorgungsunternehmen. Die Antragstellerinnen werden durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens in die Lage versetzt, sich gegenüber den marktstärkeren Stromversorgern, die mit Anbietern von Natururan vertikal verbunden sind, in diesem Wettbewerb zu behaupten. Der Zusammenschluß ist folglich geeignet, einer Strukturverschlechterung auf der Anbieterseite vorzubeugen. Diese Verbesserung überwiegt die Nachteile, die in der Verstärkung der regionalen marktbeherrschenden Stellung liegen (§ 24 Abs. 1 Satz 1).

DRITTER ABSCHNITT

Lizenzverträge

I. Lizenzverträge und Kartellverträge

In einem Lizenzvertrag über technische Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 auf dem Gebiet der Elektronik hatten die Vertragsparteien für eine zweite, zukünftige Vertragsstufe eine Zusammenarbeit vereinbart, die über den Rahmen eines Austauschvertrages hinausging und nach ihrem Inhalt als gegen § 1 verstoßender Kartellvertrag anzusehen war. Insbesondere war vorgesehen, daß bei Abschlüssen in bestimmten Abnehmerbereichen die Preise für einzelne Erzeugnisgruppen nur von beiden Parteien gemeinsam festgesetzt werden sollten. Dies sollte nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West), sondern auch für ein weiteres EG-Mitgliedsland gelten. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes haben die Vertragsparteien die Aufhebung des gesamten Lizenzvertragswerks mitgeteilt.

In einem internationalen Maschinenbau-Patent- und Know-how-Lizenzvertrag mit einer weltweiten ausschließlichen Lizenz hatte der deutsche Lizenzgeber mit einem nicht zum EG-Gebiet gehörenden ausländischen Lizenznehmer eine nach § 1 unwirksame Vereinbarung über ein gegenseitiges Konkurrenzverbot getroffen. Der Lizenzgeber war verpflichtet, während der langjährigen Vertragsdauer im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen keine Erzeugnisse herzustellen und zu vertreiben, die mit den Lizenzgegenständen im unmittelbaren Wettbewerb stehen. Ferner war vereinbart worden, daß über die für beide Vertragsseiten in Betracht kommenden künftigen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen nur gemeinsam entschieden werden darf. Das Bundeskartellamt hat sowohl die Streichung der gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages (EWGV) verstoßenden Konkurrenzausschluß-Vereinbarung für den Bereich aller EG-Mitgliedstaaten als auch der für dieses Gebiet geltenden Patentpool-Vereinbarung verlangt und den Abschluß einer entsprechenden schriftlichen Nachtragsvereinbarung herbeigeführt. Da der Lizenzvertrag unmittelbar nach Abschluß dem Bundeskartellamt vorgelegt, seinen Beanstandungen unverzüglich Rechnung getragen und außerdem wegen der ausschließlichen Lizenz im Bereich aller EG-Mitgliedstaaten mit einem Negativattest nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages bei der EG-Kommission eingereicht worden ist, ist auf ein Bußgeldverfahren nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 verzichtet worden.

II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. Allgemeines

Rechtswahl bei internationalen Lizenzverträgen

Das Bundeskartellamt hat festgestellt, daß bei Verträgen zwischen ausländischen Lizenzgebern und deutschen Lizenznehmern noch Unkenntnis darüber herrscht, daß Vereinbarungen, wonach die Verträge sich beispielsweise ausschließlich nach schweizerischem, englischem oder japanischem Recht beurteilen, keineswegs die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließen. Dies gilt auch für Lizenzverträge. Deutsche Lizenznehmer, die Vereinbarungen über die alleinige Anwendung ausländischen Rechts getroffen haben, haben daher die Möglichkeit, ihre Lizenzverträge vom Bundeskartellamt auf die Übereinstimmung mit den §§ 20, 21 oder von der EG-Kommission in Brüssel nach Artikel 85, 86 EWGV prüfen zu lassen.

Meistbegünstigungsklauseln für Lizenznehmer

Das Bundeskartellamt hält an seiner bisherigen Praxis (Tätigkeitsbericht 1968 S. 86) fest, daß Meistbegünstigungsvereinbarungen in Inlandslizenzverträgen nach § 15 nichtig sind, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Lizenzgeber tatsächlich oder rechtlich daran hindern, weitere Lizenzen zu angemessenen Preisen und Bedingungen an künftige Nachfrager einfacher Lizenzen zu vergeben.

Dem Interessenausgleich zwischen Lizenznehmern von Mehrfachlizenzverträgen dienende Meistbegünstigungsklauseln sind nicht beanstandet worden, soweit und solange durch sie wirtschaftlich nicht bzw. nicht mehr gerechtfertigte Lizenzgebühren und Vertragsbedingungen älterer Lizenznehmer, insbesondere der Erstlizenznehmer, den vorteilhafteren Bedingungen nachfolgender Lizenznehmer angeglichen worden sind. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß der Lizenzgeber als Schutzrechtsinhaber nach § 20 und/oder als Besitzer technischen Betriebsgeheimniswissens nach § 21 Abs. 1 die ursprünglich vereinbarten, zur Abschöpfung des Erfinderlohnes gerechtfertigten Lizenzgebühren und weiteren Vertragsbedingungen bei späteren Lizenzverträgen nur so lange durchsetzen kann, als es der wirtschaftliche Wert der Lizenzgegenstände nach allgemeiner Einschätzung noch rechtfertigt. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt durch konkurrierende Erzeugnisse die ursprünglich vereinbarten Lizenzgebühren und Vertragsbedingungen vom Lizenzgeber nicht mehr durchsetzbar sind, schließt er mit neuen Nachfragern einfacher Lizenzen wesentlich günstigere Verträge für die noch verbleibende Rest-

ausnutzungszeit. Eine Meistbegünstigungsklausel, die insbesondere dem Schutz der Erstlizenznehmer gegen wirtschaftliche Benachteiligung dient, bewirkt eine Auflockerung der Ausschließlichkeitsstellung des Lizenzgebers. Sie bewahrt das Lizenzgebührenggefüge vor einer Erstarrung und hebt die Wettbewerbsfähigkeit älterer Lizenznehmer. In dieser Verwaltungspraxis zu Meistbegünstigungsklauseln in Lizenzverträgen liegt auch kein Widerspruch zur METRO-Entscheidung des Bundeskartellamtes (WuW/E BKartA 1583), da der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber eine monopolartige Stellung innehat. Gerade derartige Fälle nimmt der METRO-Beschluß jedoch unter dem Gesichtspunkt des Ungleichbehandlungsverstoßes nach § 26 Abs. 2 aus. Bei internationalen Lizenzverträgen mit Meistbegünstigungsklauseln, die sich in wenigstens zwei EG-Mitgliedstaaten auswirken, dringt das Bundeskartellamt allerdings auf Vorlage der Verträge bei der EG-Kommission zwecks Überprüfung nach Art. 85 EWGV.

Vereinbarungen zur Beilegung von Patentstreitigkeiten

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zur Beilegung von Schutzrechtsstreitigkeiten unter Abgrenzung des § 20 (§ 20 Abs. 4) von § 1 sind grundsätzlich zulässig (Tätigkeitsberichte 1964 S. 52, 1976 S. 101). Bei der Prüfung derartiger Abgrenzungsvereinbarungen hat sich gezeigt, daß bei den den Streit beilegenden Parteien die Tendenz besteht, neben den unmittelbaren Regelungsnotwendigkeiten (z. B. Rücknahme von Klage oder Berufung im Patentverletzungsstreit) weitere Vereinbarungen zur Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Parteien oder zur Erschwernis des Wettbewerbs Dritter zu treffen. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Klagerücknahmen dem potentiellen Schutzrechtsverletzer im Vergleichswege gegen entsprechende, etwaige frühere Verletzungshandlungen abgeltende und zukünftige Benutzungshandlungen betreffende Lizenzgebühren einfache oder im Ausnahmefall auch ausschließliche Lizenzen eingeräumt werden. Das Bundeskartellamt achtet bei einfachen Lizenzerteilungen jedoch darauf, daß dem nunmehrigen Lizenznehmer keine den Wettbewerb beschränkenden Vorrechte eingeräumt werden, wie z. B. Einflußnahmen auf weitere Lizenzerteilungen an Dritte (Mitsprache- oder Vetorechte des Lizenzinhabers bei künftigen Lizenzvergaben an Mitbewerber). Auch im Hinblick auf Artikel 85 EWGV muß der Schutzrechtsinhaber und Lizenzgeber frei von Beschränkungen durch Dritte, den Lizenznehmer, nach eigenem Ermessen Lizenzen an weitere Nachfrager erteilen können.

2. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

Inhalt des Schutzrechts

In einem Vorvertrag über den Abschluß eines Vorrichtung-Patentlizenzvertrags mit zusätzlich lizenziertem technischen Betriebsgeheimniswissen ist zum Schutz des Erfinders einer nachahmungsempfindlichen Gerätekonstruktion folgende Anerkennt-

niserklärung des Lizenzsuchers vorgesehen worden: Der Lizenzsucher, der die geschützte Konstruktion und ihre Anwendungsmöglichkeiten vorher nicht gekannt und daher auch nicht verwendet hat, erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, daß er die Erfinderrechte des Lizenzgebers an dem geschützten XY-Prinzip und an sämtlichen geschützten Z-Geräten sowie den eigenen einschlägigen Weiterentwicklungen des Erfinders als dessen geistiges Eigentum anerkennt und in der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) weder selbst noch durch beauftragte Dritte angreifen wird und ferner, daß etwaige eigene, auf den geschützten Konstruktionsprinzipien aufbauende Erfindungen des Lizenzsuchers auf dem XY-Gebiet von ihm nur nach vorheriger Information des Lizenzgebers auf den Namen des Lizenzsuchers zum Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet werden. Das Bundeskartellamt hat diese Erklärung als noch vom Schutzrechtsinhalt gedeckte und mit §§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1, 21 Abs. 1 vereinbar angesehen.

Bei einem Lizenzvertrag über betriebsgeheimtes technisches Wissen im Sinne von § 21 Abs. 1 ist zum Schutz der technischen Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers vor möglicher vertragswidriger Zweckentfremdung analog § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 folgende Vereinbarung als noch unter den Inhalt der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse fallend angesehen worden: Veränderungen der Lizenzgegenstände durch den Lizenznehmer dürfen nur mit Zustimmung des Lizenzgebers vorgenommen werden. Mit dieser Vereinbarung ist eine gegen §§ 21 Abs. 1, 20 Abs. 1 verstoßende, da über den Inhalt der Lizenzrechte hinausgehende Formulierung ersetzt worden, nach der einschlägige Erzeugnisneuentwicklungen und Veränderungen durch den Lizenznehmer nur mit Erlaubnis des Lizenzgebers vorgenommen werden dürfen.

Über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehende Beschränkungen im Geschäftsverkehr der Lizenznehmer

Nach §§ 20, 21 Abs. 1 unwirksame Wettbewerbsverbote zu Lasten der Lizenznehmer für die Vertragsdauer und eine teilweise mehrjährige Sperrzeit danach gehörten auch im Jahre 1977 zu den häufigsten lizenzvertraglichen Beschränkungen. In aller Regel hat das Bundeskartellamt entsprechende Streichungen durchgesetzt. Insgesamt sind allerdings derartige Wettbewerbsverbote sowohl nach Art und Umfang als auch nach der Zahl gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Maßgeblich dazu beigetragen haben das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. Oktober 1966 (WuW/E BGH 823 — „Schweißbolzen“ —) sowie die mit der des Bundeskartellamtes übereinstimmende, gegen jede Art von Wettbewerbsverboten in Lizenzverträgen gerichtete Verwaltungspraxis der EG-Kommission.

Das bedeutet jedoch nicht, daß der Lizenzgeber, der seine berechtigten technischen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber möglichen Nachahmungen des Lizenznehmers insbesondere bei technischen Betriebsgeheimnis-Lizenzverträgen durchsetzen will, schutzlos ist. Er darf sich nur nicht des äußersten Mittels des Wettbewerbsverbotes bedienen. In

einem besonders gelagerten Fall eines Schutzrechts-Lizenzvertrages hat das Bundeskartellamt folgende Vereinbarung zum Schutz der Konstruktionen des Lizenzgebers als mit § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 noch vereinbar angesehen: Jeder Nachbau, Gebrauch oder Vertrieb von Erzeugnissen der lizenzierten, geschützten Art stellt eine Ausübung der Lizenzrechte dar, sofern nicht der Lizenznehmer den Nachweis führt, daß er die Lizenzschutzrechte nicht benutzt hat. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, das aufgrund des Lizenzvertrages erworbene Wissen bei der Herstellung, der Montage oder dem Vertrieb von Wettbewerbserzeugnissen einzusetzen.

Verpflichtungen der Lizenznehmer zur Kennzeichnung der in Ausübung des Lizenzvertrages hergestellten Erzeugnisse dienen als werbender Hinweis auf den Geschäftsbetrieb und auf die Produkte des Lizenzgebers im Sinne einer Werbefunktion, dem vorbeugenden Schutz der Lizenzgegenstände bei bestehenden Schutzrechten (z. B. durch Patentvermerk: DBP 2 123 334 oder DBP angem.), also als Schutzfunktion, und auch der Beweissicherung hinsichtlich der richtigen und vollständigen Lizenzgebührenabrechnungen im Sinne einer Kontrollfunktion. Derartige, nicht eingegrenzte Verpflichtungen überschreiten den Inhalt der lizenzierten Schutzrechte und/oder technischen Betriebsgeheimnisse nicht. Derartige Lizenz- oder Schutzrechtsvermerke dürfen jedoch nicht mit weiteren Beschränkungen im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers verknüpft werden. Vor allem darf der Lizenznehmer nicht daran gehindert werden, neben auf den Lizenzgeber hinweisenden Lizenz- oder Schutzrechtsvermerken zusätzlich eigene Geschäftsbezeichnungen oder Markierungen anzubringen, die ihn als Lizenzhersteller ausweisen. Insofern dürfen Hinweise auf den eigenen Geschäftsbetrieb und die Herstellungs- und Vertriebsleistung des Lizenznehmers nicht durch vertragliche Beschränkungen unterdrückt werden, die über den Inhalt des Schutzrechts bzw. über Inhalt und Umfang lizenzierter technischer Betriebsgeheimnisse hinausgehen.

Eine Vereinbarung, wonach der Lizenzgeber eine in seinem Betrieb entstandene Erfindung, die maßgeblich auf der Übermittlung technischer Erkenntnisse des Lizenznehmers im Rahmen gegenseitigen Erfahrungsaustausches zurückgeht, unentgeltlich für sich beanspruchen darf, geht über den Inhalt der lizenzierten Vertragsschutzrechte hinaus und wirkt sich als Beschränkung im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers aus. Bei wesentlicher Mitwirkung des Lizenznehmers an Erfindungen des Lizenzgebers ist der erstere daher bei der Patentanmeldung als Miterfinder zu benennen; ihm ist nach Maßgabe seiner miterfinderischen Leistungsanteile die Stellung eines Mitinhabers an erwirkten Schutzrechten einzuräumen.

3. § 20 Abs. 1 Halbsatz 2

Zeit der Ausübung des Schutzrechts

Bei langjährig vereinbarter, allerdings noch innerhalb der höchstzulässigen Schutzrechts-Laufzeit lie-

genden Dauer von Patentlizenzverträgen hat sich das Bundeskartellamt bisher auf Hinweise beschränkt, daß der Vertrag dann vorzeitig endet, wenn die lizenzierten, vertragswesentlichen Patente und/oder technischen Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 vorzeitig weggefallen sind. Trotz der möglichen Patentlaufzeit von 18 Jahren sind derartige Hinweise notwendig, weil angesichts des schnellen technischen Fortschritts und der dadurch bedingten Überholung von Schutzrechten nur für einen sehr geringen Teil aller Patente die volle Laufzeit in Anspruch genommen wird. Einer nachträglichen schriftlichen Einfügung dieser kartellrechtlichen Vorbehaltsklausel bedarf es im Regelfall nicht, da sich die betroffenen Lizenznehmer im konkreten Fall beispielsweise auf die Vertragsauflösung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage berufen können.

In einem von streitenden Parteien vorgelegten Lizenzvertrag über Kunststoffherzeugnisse war die alleinige Schutzrechtsgrundlage eine einzige deutsche Verfahrenspatent-Offenlegungsschrift. Diese Patentanmeldung wurde vom Lizenzgeber während der Vertragsdauer durch Nichtzahlung von Prüfungsgebühren bei dem Deutschen Patentamt nach vorheriger Anfrage bei dem Lizenznehmer aufgegeben. Später stellte der Lizenznehmer die weitere Lizenzgebührenzahlung mit der Begründung ein, alleinige Lizenzgrundlage sei die inzwischen weggefallene Offenlegungsschrift, die als druckschriftliche Veröffentlichung für jedermann frei zugänglich sei und etwaige bis dahin bestehende inhaltsidentische technische Betriebsgeheimnisse durch Offenlegung vernichtet habe. Darüber hinausgehende technische Betriebsgeheimnisse hätten während der Vertragszeit nicht bestanden. Das Bundeskartellamt hat nach Prüfung an seinem Grundsatz festgehalten, daß nach dem Wegfall aller Vertragsschutzrechte der in § 20 Abs. 1 genannten Art sämtliche früher hierauf gegründeten lizenzvertraglichen Beschränkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art ihr Ende finden müssen (Inhaltsüberschreitung der Zeit des Vertragsschutzrechts). Dieser Grundsatz schließt auch die Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Weiterentrichtung voller oder anteiliger bisheriger Lizenzgebühren ein (Tätigkeitsbericht 1967 S. 88). Entsprechendes gilt nach ständiger, durch das Kieselsäure-Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. Oktober 1962 (WuW/E BGH 531 — „Puder“ —) bestätigter Verwaltungspraxis bei technischen Betriebsgeheimnis-Lizenzverträgen, sofern das übermittelte technische Wissen entweder von Anfang an, ohne daß die Parteien davon Kenntnis hatten, bereits offenkundig war oder im Verlauf der Vertragszeit ohne vertragswidrige Mitwirkung des Lizenznehmers offenkundig wurde (z. B. durch veröffentlichte identische Ergebnisse fremder Parallelforschung). Der Lizenzgeber erklärte sich im vorliegenden Fall zur Duldung der Einstellung der Lizenzgebührenzahlungen bereit und beendete zugleich den Parteienstreit über den etwaigen Weiterbestand technischer Betriebsgeheimnisse. Darüber hinaus noch Streitige Fragen haben die früheren Lizenzvertragspartner in einem Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gericht ausgetragen.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Zur Rechtfertigung von Beschränkungen von Lizenznehmern, die Bezugsverpflichtungen oder -bindungen zum Gegenstand haben, reicht im Lizenzvertrag der bloße Hinweis auf das Interesse des Lizenzgebers an der technisch einwandfreien Ausnutzung des Gegenstandes des Patentes, Gebrauchsmusters und/oder technischen Betriebsgeheimnisses allein nicht aus. Das Bundeskartellamt überprüft im Einzelfall zumindest stichprobenartig die sachliche Rechtfertigung derartiger Bindungen und Beschränkungen anhand von Patent- und Gebrauchsmusterschriften, technischen Anweisungen und Beschreibungen, technischem Prospektmaterial und Zeichnungen. Bezugsverpflichtungen, die offensichtlich den lizenzierten Schutzrechtsbereich nicht berühren oder überschreiten und die für die technische Funktion der unmittelbaren Lizenzgegenstände ohne Bedeutung sind, gehören nicht zu den nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 zulässigen, technisch bedingten Beschränkungen. Dazu zählen z. B. überall erhältliches Zubehör und Ersatzbedarf, handelsübliche Bau- und Normteile, Gehwegplatten als zusätzliche Ausstattung einer nur in bestimmten technischen Details geschützten Schwimmbeckenkonstruktion usw. Allerdings können bereits auf die technische Notwendigkeit zielende Formulierungen Hinweise auf die technische Bedingtheit derartiger Beschränkungen geben. Daher führte die Prüfung einer Vereinbarung, wonach der Lizenznehmer verpflichtet ist, zur Gewährleistung der Qualität und der Funktionsfähigkeit der für die Herstellung und Montage erforderliche X-Teile (signierte XYZ-Gegenstände) und Zuschlagstoffe (bestimmte Kunststoffverbindungen und Spezial-Bindemittel für Y-Teile) diese Materialien vom Lizenzgeber zu beziehen, zur Feststellung der Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 Nr. 1. Das Bundeskartellamt weist bei der Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 1 regelmäßig darauf hin, daß die Freistellung von Bezugsbindungen und -beschränkungen ausdrücklich nur soweit und solange gilt, als es sich um lizenzierte Erzeugnisse handelt, für die das technisch gebotene — nicht wirtschaftlich begründete — Interesse des Lizenzgebers während der weiteren Vertragsdauer fortbesteht.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Die bislang noch zulässigen Preisstellungsbindungen zu Lasten der Lizenznehmer stellen weitgehende und im einzelnen tiefgreifende Beschränkungen in deren Geschäftsbetrieb und darüber hinaus auch des Wettbewerbs dar. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß § 20 Abs. 2 Nr. 2 vor allem die Bildung von verdeckten Preiskartellen begünstigt (Tätigkeitsberichte 1968 S. 87, 1975 S. 96) oder auf andere Weise zur Ausschaltung von Preiswettbewerb dient (Tätigkeitsbericht 1967 S. 88). Die Prüfung einer Vielzahl von Preisstellungsbindungen hat ergeben, daß in nahezu allen Fällen keine sachliche Begründung oder Notwendigkeit für derartige Reglementierungen der Lizenznehmer bestand. Unter Abwägung berechtigter Interessen des Lizenzgebers und des Interesses der Allgemeinheit an einem unbe-

schränkten Preiswettbewerb spricht nach Einführung des allgemeinen Preisbindungsverbots alles dafür, § 20 Abs. 2 Nr. 2 ersatzlos zu streichen. Der Inhaber technischer Schutzrechte und Betriebsgeheimnisse ist auch im Verhältnis zu seinen Lizenznehmern dem Wettbewerb ausgesetzt und sollte sich daher nicht durch Wettbewerbsverbote gegenüber seinen Lizenznehmern eine Sonderstellung sichern dürfen. Da im übrigen die EG-Kommission Preisbeschränkungen der Lizenznehmer durch den Lizenzgeber als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV ansieht, würde die Streichung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Harmonisierung des deutschen Kartellrechts mit dem Gemeinschaftsrecht dienen.

Bei Mehrfachlizenzverträgen eines ausländischen Lizenzgebers mit deutschen Lizenznehmern hat das Bundeskartellamt die Beschränkung, wonach auf Verlangen eines Lizenznehmers der Durchschnittsverkaufspreis eines anderen geprüft und geändert werden kann, als nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam angesehen. Die Wirkungen dieser Verpflichtung entsprachen denen eines Preiskartells.

Ein bloßes Mitspracherecht des Lizenzgebers bei der Festlegung der Verkaufspreise des Lizenznehmers sieht das Bundeskartellamt als nicht hinreichend inhaltlich bestimmt an, weil es sich auf alle gleichartigen Erzeugnisse des Lizenznehmers und nicht nur entsprechend § 20 Abs. 2 Nr. 2 auf die Preisstellung für Lizenzerzeugnisse beziehen kann. Entsprechendes gilt für die Mitbindung der Verkaufsbedingungen des Lizenznehmers, da diese den zulässigen Preisstellungsbindungsbereich überschreitet.

In Mehrfachlizenzverträgen über patentierte Metallwaren sind durch § 20 Abs. 2 Nr. 2 inhaltlich nicht gedeckte und damit unwirksame Preisbeschränkungen deutscher Lizenznehmer auf Verlangen des Bundeskartellamtes aufgehoben worden. Der Lizenzgeber hatte lediglich allgemeine Anweisungen gegeben, seine Abgabepreise nicht zu unterschreiten.

Lizenzvertragliche Preisstellungsbindungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 dürfen gegenüber mehreren Lizenznehmern nicht aufrechterhalten werden, wenn sie von einem oder mehreren Lizenznehmern nicht eingehalten und vom Lizenzgeber nicht durchgesetzt werden können. Derartige lückenhafte Preisstellungsbindungen benachteiligen die sich vertragsgetreu verhaltenden Lizenznehmer gegenüber den anderen.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Die Verpflichtung, dem Lizenzgeber an während der Vertragszeit entstandenen Verbesserungs- und Anwendungserfindungen des Lizenznehmers eine kostenlose ausschließliche Lizenz zu gewähren, ist nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 3 gedeckt. Eine derartige Rücklizenzpflicht darf nur im Rahmen gleichartiger Verpflichtungen des Patentinhabers und Lizenzgebers vereinbart werden.

7. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Ein Patent- und Gebrauchsmuster-Lizenzvertrag auf dem Baustoffsektor enthielt neben einer zulässigen Schutzrechts-Nichtangriffsvereinbarung ein den Lizenznehmer beschränkendes Verbot, die lizenzierten gewerblichen Schutzrechte des Lizenzgebers auf andere Weise als durch den unmittelbaren Angriff zu gefährden oder Schutzrechts-Umgehungsanmeldungen einzureichen. Derartig umfassende Verbote sind nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt, da diese Vorschrift allein auf den Angriff abstellt. Nach Beanstandung durch das Bundeskartellamt ist die Nichtangriffsklausel insgesamt gestrichen worden, zumal sie sich auch im übrigen Geltungsbereich des EWG-Vertrages ausgewirkt hat.

8. § 20 Abs. 2 Nr. 5

Hinsichtlich eines Lizenzvertrages eines deutschen Lizenzgebers mit Lizenznehmern in Nichtmitgliedstaaten der EG hat das Bundeskartellamt wegen §§ 20 Abs. 2 Nr. 5, 98 Abs. 2 keine Bedenken dagegen erhoben, daß der Lizenzgeber, der nur eine deutsche, nicht bekanntgemachte Patentanmeldung besaß, für Auslandslizenzen am Gegenstand dieser unveröffentlichten deutschen Patentanmeldung Lizenzgebühren vereinbart hat.

Ein von einem deutschen Lizenzgeber mit einem kanadischen Unternehmen geschlossener Patentlizenzvertrag enthielt Beschränkungen des Lizenznehmers, die sich nahezu ausschließlich in den USA, in Kanada und Mexiko auswirkten. Im Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelte es sich lediglich um von § 20 nicht erfaßte Reflexwirkungen.

9. § 20 Abs. 3

Erlaubnisverfahren nach § 20 Abs. 3, insbesondere für Lizenzverträge über Patente und technische Betriebsgeheimnisse, haben nur in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Bedeutung erlangt, während es in den letzten fünf Berichtsjahren keine derartigen Verfahren mehr gegeben hat. Insgesamt sind bisher für 154 Verträge Erlaubnisansträge gestellt worden; 84 dieser Verträge sind erlaubt worden.

10. § 21 Abs. 1, technische Betriebsgeheimnis-Lizenzverträge

Das Bundeskartellamt hat in einem Lizenzvertrag über technische Betriebsgeheimnisse nach § 21

Abs. 1 darauf hingewirkt, daß eine vertraglich festgelegte, absolute Geheimhaltungszeit von 15 Jahren auf die Zeitdauer des tatsächlichen Fortbestehens der lizenzierten Betriebsgeheimnisse eingeschränkt worden ist. Nach dem ohne Veranlassung oder Verschulden des Lizenznehmers eingetretenen vorzeitigen Offenkundigwerden wirken sich von der Sache her nicht mehr gebotene, fortdauernde Geheimhaltungsvorschriften als Beschränkung des Lizenznehmers und als Verstoß gegen §§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1, 21 Abs. 1 aus.

III. Lizenzvertragsprüfung nach Artikel 85 EWGV

Nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, ist das Bundeskartellamt, solange die EG-Kommission selbst kein Verfahren eingeleitet hat, aufgrund Artikel 88 EWGV für die Anwendung des Artikels 85 Abs. 1 EWGV zuständig. Es hat daher in die Prüfung von Verträgen nach §§ 20, 21 auch Artikel 85 EWGV einbezogen, sofern nicht die EG-Kommission bereits tätig geworden war. In einer Reihe von Fällen sind die Vertragsparteien von Einzel- und Mehrfachlizenzverträgen auf Vereinbarungen aufmerksam gemacht worden, die nach Ansicht der Kommission insbesondere Artikel 85 Abs. 1 EWGV verletzen könnten. Die Vertragsparteien sind aufgefordert worden, entweder die in Betracht kommenden Vertragsteile durch Aufhebung oder Abänderungen der Verwaltungspraxis der Kommission anzupassen oder aber die Vorlage des Vertrages zur Prüfung bei der Kommission nachzuweisen bzw. dort einen Antrag auf Erteilung eines Negativattestes nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV zu stellen. Auf diese Weise sind im Lizenzvertragsbereich Vereinbarungen beseitigt oder abgeändert worden, die der Verwaltungspraxis der EG-Kommission widersprachen. Schwerpunktartig handelte es sich um in EG-Mitgliedsländern erteilte ausschließliche Lizenzen, Exportverbote, Schutzrechts-Nichtangriffsvereinbarungen, Einflußnahmen des Lizenzgebers auf die Preisstellung der Lizenznehmer, Wettbewerbsverbote zu Lasten der Lizenznehmer, Rücklizenzierungen hinsichtlich freier Erfindungen oder unabhängiger Verbesserungen der Lizenznehmer sowie um Meistbegünstigungsklauseln.

VIERTER ABSCHNITT**Verfahrensfragen**

1. In einem Beschluß vom 23. März 1977 (WuW/E OLG 1895) hat das Kammergericht seine Rechtsprechung zur Frage des Ablaufs der Jahresfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 fortgeführt (Tätigkeitsbericht 1976 S. 108). Danach ist diese Frist auch dann zu beachten, wenn es sich bei dem mitgeteilten Vorgang tatsächlich um ein nach § 24 a anmeldepflichtiges Zusammenschlußvorhaben handelt, das entgegen § 24 a Abs. 4 schon vorzeitig vollzogen worden ist. Für die Vollständigkeit der Anzeige sei es ohne Bedeutung, ob die fehlenden Angaben für die spätere Entscheidung des Bundeskartellamtes maßgebend seien. Die vom Gesetz nach § 23 Abs. 5 geforderten Mitteilungen des Unternehmens seien zwar hinsichtlich ihres Umfangs nicht der Disposition des Bundeskartellamtes unterworfen, so daß es insoweit nur auf objektive Kriterien der Erforderlichkeit ankomme, sie seien aber als solche für die Vollständigkeit unabdingbar. Daher beginne die Untersagungsfrist erst mit dem Eingang der Ergänzung der Anzeige, wobei es unbeachtlich sei, daß diese ergänzenden Angaben für die Entschließung des Bundeskartellamtes im Rahmen des § 24 keine Bedeutung gewinnen. Offengelassen hat das Kammergericht die Frage, ob eine verzögerliche Prüfung der Anmeldung auf ihre Vollständigkeit dazu führen könne, für den Fristbeginn nicht den Eingang der Ergänzung, sondern einen früheren Zeitpunkt als bestimmend anzusehen, da ein Zeitraum von zweieinhalb Monaten zwischen Eingang der Anzeige und Aufforderungsschreiben des Bundeskartellamtes in jedem Fall unbeachtlich sei.

2. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in einer Verfügung nach § 24 Abs. 3 vom 1. August 1977 (WuW/E BWM 159) ausgeführt, daß im ministeriellen Erlaubnisverfahren die Feststellungen, die das Bundeskartellamt in seiner vorangegangenen Untersagungsverfügung nach § 24 Abs. 1 und 2 zur Frage des Entstehens oder der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung getroffen hat, bindend sind. Die Ansicht, daß die Erlaubnis nach § 24 Abs. 3 nur uneingeschränkt erteilt oder versagt werden könne, hat der Minister zurückgewiesen. Das würde zu Ergebnissen führen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprächen, zumal der Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis auch teilbar sei. Zur Frage des zulässigen Rechtsmittels bei einer Teilerlaubnis führt der Minister aus, daß es bei der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes bleibe, soweit der Antrag zurückgewiesen sei. Gegen diese Entscheidung des Bundeskartellamtes stehe den Antragstellern nach §§ 62 und 73 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 die Beschwerde und ggf. die Rechtsbeschwerde zu.

3. In einer isolierten Kostenentscheidung vom 21. Dezember 1976 (WuW/E OLG 1820) hat das Oberlandesgericht Düsseldorf nach Erledigung der Hauptsache der Landeskartellbehörde nach § 77 die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt, weil die angefochtenen Verfügungen wegen unheilbarer Verfahrensmängel hätten aufgehoben werden müssen. Entgegen § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) sei die Verfügung dem Verfahrensbevollmächtigten der Beschwerdeführerin weder in Urschrift noch als Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift zugestellt worden. Die allein zugestellte Fotokopie genüge den Anforderungen des § 2 VwZG nicht. Einen weiteren Verfahrensfehler hat das Gericht darin gesehen, daß die Landeskartellbehörde ein Schreiben der Beigeladenen, das der Beschwerdeführerin nicht bekannt war, zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht hatte. Dadurch sei das durch § 52 garantierte rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs könne jedenfalls dann nicht durch ausreichende Anhörung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn es sich um eine Ermessensentscheidung handle. Schließlich hat das Gericht als wesentlichen Verfahrensverstöß die mangelhafte Begründung der Verfügung gerügt. Zwar könne die nach § 57 erforderliche Begründung knapp sein, doch müsse sie jedenfalls die tragenden Erwägungen enthalten, die nicht durch Bezugnahme auf Schreiben ersetzt werden können, die den Beteiligten nicht bekannt seien. Die Begründung müsse ferner Hinweise auf die Art der Ermessensausübung enthalten und so vollständig sein, daß sie den Betroffenen und dem Beschwerdegericht eine Überprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermögliche.

4. In einem Beschwerdeverfahren über ein Auskunftsverlangen der Landeskartellbehörde hat das Kammergericht entschieden, daß die Verfügung nicht allein auf § 46 gestützt werden dürfe, vielmehr ein bestimmter, durch konkrete Tatsachen belegbarer Sachverhalt der Kartellbehörde Veranlassung geben müsse, ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren einzuleiten (Beschluß vom 7. Juli 1977 — Kart 7/8/77 —). Insoweit sei der das Auskunftsverlangen rechtfertigende Anlaß mit dem für ein Tätigwerden der Verfolgungsbehörden erforderlichen strafprozessualen Anfangsverdacht vergleichbar. Zum Inhalt des Auskunftsverlangens führt das Kammergericht aus, daß es ihm an der für einen Verwaltungsakt erforderlichen Bestimmtheit fehle, wenn es sich auf die Wiedergabe von Gesetzesformulierungen beschränke. Ferner seien durch § 46 nur Anfragen zur Aufklärung wirtschaftlicher Verhältnisse gedeckt, nicht aber zur unmittelbaren Feststellung von Tatbeständen, die kartellrechtlich

oder wettbewerbsrechtlich relevant sein könnten. Ebenso können Angaben nicht gefordert werden, die die wirtschaftlichen Verhältnisse von Unternehmen betreffen, die mit dem Adressaten des Auskunftsverlangens nur in loserer Verbindung als der eines Konzerns stehen. Auch das Oberlandesgericht München vertritt in einem Beschluß vom 29. September 1977 (Kart 1/77) die Ansicht, daß für den Erlaß eines Auskunftsverlangens ein hinreichender Verdacht für einen Kartellverstoß bestehen und die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt sein müsse.

5. Mit Rechtsfragen des Beiladungsverfahrens nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 hatte sich das Oberlandesgericht Düsseldorf in mehreren Entscheidungen zu befassen. Die Landeskartellbehörde hatte in einem Anmeldeverfahren nach § 5 b mehrere Unternehmen auf deren Antrag zu dem Verwaltungsverfahren beigeladen. Die Beiladungsverfügungen waren den Antragstellern erst kurz vor Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 5 b Abs. 2 in Verbindung mit § 5 a Abs. 3 zugestellt worden. Die Landeskartellbehörde widersprach den angemeldeten Verträgen nicht. Gegen die Beiladung legten die anmeldenden Unternehmen Beschwerde ein. Durch Beschluß vom 8. September 1977 (WuW/E OLG 1861) hat das Gericht die Beschwerde im wesentlichen zurückgewiesen. Da die Wirkung einer Beiladung in analoger Anwendung von § 65 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Dauer eines anhängigen Verfahrens beschränkt sei, das Anmeldeverfahren mangels Widerspruchs der Landeskartellbehörde bereits unmittelbar nach Wirksamwerden der Beiladungen beendet war, habe sich die Beiladung erledigt. Diese Erledigungserklärung sprach das Gericht in analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO in seiner Entscheidung aus. Der weitergehende Antrag wurde wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses zurückgewiesen. Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde befand das Gericht nicht, weil der Streit über die Beiladung auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist des § 5 b nicht zu einem Hauptsacheverfahren im Sinne von § 73 geworden sei.

In einem anderen Fall hatte die Landeskartellbehörde zu einem Mißbrauchsverfahren nach §§ 22 und 26 einen Wettbewerber der beteiligten Unternehmen beigeladen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Beschwerde gegen die Beiladung zurückgewiesen, da die Zulassung auch bei Berücksichtigung der Nachteile, die der Beschwerdeführerin daraus erwachsen könnten, geboten war (Beschluß vom 5. Juli 1977 — WuW/E OLG 1881). Der sachliche Ausgang des Hauptverfahrens müsse dabei außer Betracht bleiben, sofern nicht ganz offensichtlich erkennbar sei, daß ein in Aussicht genommenes Verbot mit Sicherheit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Bestand haben werde. Die Interessenberührung für das beigeladene Unternehmen sei auch erheblich im Sinne von § 51 Abs. 2 Nr. 4, da das Ergehen einer Untersagungsverfügung zwangsläufig spürbare Vorteile für das beigeladene Unternehmen mit sich bringen würde. Auch die gesetzlich gebotene Interessenabwägung ist nach Ansicht des Gerichts eingehalten worden. Eine dadurch etwa

eingetretene Verzögerung des Hauptverfahrens müsse hingenommen werden. Die Gefahr des Bekanntwerdens von Betriebsinterna durch das der Beigeladenen nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zustehende Recht auf Akteneinsicht habe der Gesetzgeber grundsätzlich in Kauf genommen. Daß es für die kartellbehördliche Entscheidung ausschließlich oder überwiegend auf geheimhaltungsbedürftige Daten ankomme und nunmehr die Rechtsverteidigung unzumutbar erschwert werde, sei nicht ersichtlich, zumal sich aus § 46 Abs. 9 und § 71 Abs. 2 ergebe, daß über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betroffenen auch die Beigeladenen nicht unterrichtet werden dürfen. In Zweifelsfällen sei dabei der Wille des Betroffenen im Interesse seiner freiwilligen Mitarbeit bei der zügigen Aufklärung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen. Die Weigerung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Verwaltungs- oder Beschwerdeverfahren dem Konkurrenten offenzulegen, dürfe dem Betroffenen nicht aufgrund von § 70 Abs. 1 Satz 2 zum Nachteil gereichen. Das Gericht müsse vielmehr im Wege der Beweislastentscheidung davon ausgehen, daß das vorenthaltene Material keine Fakten enthalte, die etwa belegen könnten, daß die dem betroffenen Unternehmen vorgeworfenen Verhaltensweisen auf leistungs-fremden Praktiken beruhen.

6. Das Oberlandesgericht München hat in einem Beschluß vom 10. Januar 1977 (Kart 2/76) festgestellt, daß in einem Verfahren nach § 37 a am Beschwerdeverfahren nach § 66 Abs. 1 neben der Kartellbehörde nur das betroffene Unternehmen beteiligt ist, gegen das sich die Untersagungsverfügung richtet. Nicht beteiligt ist danach das Unternehmen, das durch die Maßnahme des beteiligten Unternehmens betroffen wurde und durch seine Eingabe das Verfahren in Gang gebracht hat, wenn es nicht gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 beigeladen worden ist. Mangels eines entsprechenden Antrages sei aber eine Beiladung nicht möglich gewesen. Ebenso wenig begründe der Antrag, ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen, die Beteiligung des nicht beigeladenen Unternehmens am Beschwerdeverfahren.

7. Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 23. März 1977 (WuW/E OLG 1828) ist in einem Untersagungsverfahren nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 2 die Hauptsache nicht allein deswegen für erledigt zu erklären, weil das betroffene Unternehmen das beanstandete Verhalten nicht freiwillig, sondern unter dem Druck des vorliegenden Verfahrens aufgegeben hat. Das Verbot sei dadurch nicht gegenstandslos geworden, zumal die Beschwerdeführerin zu verstehen gegeben habe, daß sie ihren bisherigen Standpunkt nicht aufgegeben habe. Ein rechtlich schutzwürdiges Interesse des Bundeskartellamtes und der Beigeladenen an der Zurückweisung der Beschwerde sei gegeben, weil für die Durchsetzung ihres Rechtsstandpunktes die Feststellung, daß das angefochtene Verbot rechtmäßig sei, weiterhin erforderlich sei.

8. In einem Beschwerdeverfahren gegen die Erteilung der Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 hat das Kammergericht zur Frage des Beschwerderechts nach § 62 in einem Beschluß vom 7. September 1977 (WuW/E OLG 1903) Stellung genommen. Das beschwerdeführende Unternehmen hatte gemeinsam mit dem verfahrensbeteiligten Unternehmen im Jahre 1972 einen Vertrag über die Aufteilung der Entwicklung und Produktion von Klimaanlage für Kraftfahrzeuge abgeschlossen. Als die Beschwerdeführerin im Jahre 1973 der Beigeladenen die Zusammenarbeit aufkündigte, kam es zwischen diesen Parteien zu einem Zivilrechtsstreit auf Feststellung der Unwirksamkeit des Rücktritts vom Vertrag. Dennoch stellten die Unternehmen gemeinsam im Jahre 1975 beim Bundeskartellamt den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für ihren Zusammenarbeitsvertrag nach § 5 Abs. 2, die das Bundeskartellamt im Jahre 1976 auch erteilt hat (Tätigkeitsbericht 1976 S. 55). Dagegen beantragte die Beschwerdeführerin beim Kammergericht, den Beschluß aufzuheben und dem Bundeskartellamt die Erteilung der Erlaubnis zu dem Kartellvertrag zu untersagen, da die Erlaubnis aus individualrechtlichen und gesamtwirtschaftlichen Gründen nicht hätte erteilt werden dürfen. Das Kammergericht hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Als Verpflichtungsbeschwerde nach § 62 Abs. 3 sei sie nicht zulässig, da diese nur gegen die Ablehnung oder Unterlassung einer beantragten Verfügung gegeben sei. Der Antrag beim Bundeskartellamt sei aber gerade auf die Erteilung, nicht auf das Versagen einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 gerichtet gewesen. Ferner fehle es an der weiteren Voraussetzung des § 62 Abs. 3 Satz 1, wonach der Antragsteller behaupten müsse, ein Recht auf die begehrte Amtshandlung zu haben. Aus dem Schutzzweck von § 5 Abs. 2, der ebenso wie § 1 das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs sichere, könne die Beschwerdeführerin kein subjektiv-öffentliches Recht auf Versagung der Erlaubnis ableiten. Auch wenn § 1 unter bestimmten Voraussetzungen als ein Schutzgesetz für Dritte angesehen werden könne, ergebe sich daraus in diesem Falle nichts anderes, da ein solcher Rechtsschutz immer nur für die Mitbewerber der Kartellpartner, nicht aber für diese selbst bestehe. Die Beschwerdeführerin habe die Möglichkeit, die gegen die Wirksamkeit des Vertrages geltend gemachten Gründe im Zivilrechtsweg zu verfolgen oder aber den Kartellvertrag nach § 13 zu kündigen. Aus denselben Gründen lasse sich auch aus § 11 Abs. 4 und 5 kein subjektives öffentliches Recht der Kartellpartner auf Widerruf der Erlaubnis herleiten. Auch die in der Verpflichtungsbeschwerde enthaltene Anfechtungsbeschwerde ist nach Ansicht des Kammergerichts unzulässig, da nach allgemeinen Grundsätzen diese eine Beschwerde des Beschwerdeführers durch die angefochtene Verfügung voraussetze. Weder sei eine formelle Beschwerde, die die Ablehnung eines Antrages erfordere, gegeben, da dem Erlaubnisantrag der Kartellpartner stattgegeben worden sei, noch sei eine materielle Beschwerde dargelegt. Denn die erteilte behördliche Erlaubnis stelle einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, der die Beschwerdeführerin

nicht in ihren Rechten verletze, sondern ihre rechtlichen Befugnisse erweitere. Dies gelte unabhängig davon, ob die Erlaubnis zu Recht erteilt sei; denn die Beschwerdeführerin werde nicht in ihren Rechten verletzt, wenn sie ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Erlaubnis erhalten habe.

9. Das Kammergericht hat in einem Verfahren gegen einen Gebührenbescheid des Bundeskartellamtes einen Beschwerdeantrag in einem Beschluß vom 28. Juli 1977 (Kart 7/76) als nach § 65 Abs. 4 Nr. 1 ausreichend bestimmt angesehen, mit dem die Aufhebung des Kostenbescheides und die Festsetzung einer angemessenen Gebühr begehrt wurde. Aus dem Beschwerdevorbringen ergebe sich, daß die Gebührenforderung nicht dem Grunde nach geeignet werde, sondern lediglich eine Herabsetzung erstrebt werde. In der Begründung der Entscheidung über die in der Sache erfolglose Beschwerde stellte das Gericht grundsätzliche Erwägungen zur Festsetzung der kartellbehördlichen Verwaltungsgebühr an. Danach komme dem nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zu berücksichtigenden personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde zur Ausfüllung des Gebührenrahmens keine besondere Vorrangstellung zu. Nach dem im Gebührenrecht anzuwendenden Äquivalenzprinzip sei wichtigster Anhaltspunkt für die Gebührensatzung die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes. Dabei komme dem Umsatz der Kartellbeteiligten, der eine absolute Größe darstelle, gegenüber dem Marktanteil als relativer Bezugsgröße bei der Ausschöpfung des Regelgebührenrahmens vorrangige Bedeutung zu. Eine Überschreitung der Regelhöchstgebühr wegen der Länge und Intensität des Verfahrens unter Berücksichtigung der für die Vorprüfung aufgewendeten Arbeit sei nach § 80 Abs. 3 Satz 3 gerechtfertigt, selbst wenn ein Teil des Aufwandes einer anderen rechtlichen Auffassung der zuständigen Beschlußabteilung über die Voraussetzungen der gebührenpflichtigen Handlung vermieden worden wäre.

10. Das Bundesverfassungsgericht hat die vom Bundesgerichtshof beiläufig geäußerte Ansicht (Tätigkeitsbericht 1976 S.11), daß das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung nach § 146 StPO neuer Fassung nicht zu einem Verbot der gleichzeitigen Vertretung des Betroffenen und der dazugehörigen nebenbetroffenen juristischen Person oder Personenvereinigung im Sinne des § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im Bußgeldverfahren führt, durch einen Beschluß über eine Verfassungsbeschwerde von Kartellanwälten vom 21. Juni 1977 bestätigt (WuW/E VG 279). Diese Auslegung des § 146 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG entspreche dem objektivierten Willen des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmungen und dem Sinnzusammenhang, in den diese hineingestellt seien, ergebe. Sie allein werde der Besonderheit des Bußgeldverfahrens gerecht, wonach — von dem Ausnahmefall des § 30 Abs. 4 OWiG abgesehen — die Verurteilung einer juristischen Person oder Personenvereinigung von der Verurteilung eines persönlich Be-

troffenen abhängig sei. Den weitergehenden Antrag der Beschwerdeführer, eine entsprechende Anwendung des § 146 StPO neuer Fassung in Kartellordnungswidrigkeitsverfahren schlechthin für verfassungswidrig zu erklären, hat das Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen. Die Besonderheiten dieser Verfahren rechtfertigten keine Ausnahme vom Verbot der Mehrfachverteidigung. Zusätzlichen Schwierigkeiten, wie sie etwa durch eine längere Dauer der Akteneinsicht entstünden, könne durch organisatorische Maßnahmen begegnet werden. Eine Verletzung des aus Artikel 2 Abs. 1 GG abzuleitenden Rechts auf freie Verteidigerwahl sei nicht gegeben. Ebenso wenig sei ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG zu erkennen.

11. Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluß vom 1. Juni 1977 (WuW/EBGH 1489) die Auffassung des Kammergerichts (Tätigkeitsbericht 1976 S. 111) bestätigt, daß sich die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes zum Erlaß von Bußgeldbescheiden wegen eines Verstoßes gegen das Preisempfehlungsverbot des § 38 Abs. 1 Nr. 12 allein nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 d bestimmt. Das hat zur Folge, daß in diesen Fällen die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes erst begründet ist, wenn das empfehlende Unternehmen seine Erzeugnisse auch außerhalb nur eines Bundeslandes — und sei es auch in noch so geringem Umfang — vertrieben hat. Dagegen ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofes im Bereich der Mißbrauchsaufsicht über nach § 38 a Abs. 1 vom Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 12 freigestellte Unverbindliche Preisempfehlungen für Markenwaren allein die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 b gegeben. Wegen dieser Verzahnung der Aufgabenbereiche der Kartellbehörden führe die fehlende Zuständigkeit des Bundeskartellamtes aber nicht dazu, daß der Bescheid nichtig sei und deshalb nicht die Grundlage eines gerichtlichen Bußgeldverfahrens bilden könne, da in jedem Falle der gesetzliche Richter tätig geworden sei. Denn das im Einspruchsverfahren entscheidende Kammergericht sei sowohl über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes zuständig, als auch zur Entscheidung über einen Einspruch gegen einen von der Landeskartellbehörde Berlin erlassenen Bußgeldbescheid berufen gewesen. Wie der Bundesgerichtshof in der Entscheidung weiter ausführt, ist jedoch für einen auf § 38 Abs. 1 Nr. 12 gestützten Bußgeldbescheid kein Raum mehr, wenn sich das Verfahren gegen den Miß-

brauch einer nach § 38 a Abs. 1 und 2 vom allgemeinen Empfehlungsverbot freigestellten Unverbindlichen Preisempfehlung richtet. Hier könne das Bundeskartellamt Geldbußen allein unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 38 a Abs. 3 festsetzen. Die Fortsetzung eines Mißbrauchs der Preisempfehlung kann danach nur dann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, wenn die Untersagungsverfügung unanfechtbar geworden ist. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in der Zeit bis zu ihrer Unanfechtbarkeit die Beachtung der Untersagungsverfügung im Verwaltungsverfahren durch Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach §§ 13 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden könne.

12. In einem Urteil vom 17. Dezember 1976 (WuW/E OLG 1817) hat das Kammergericht zur Frage der hilfswisen Verurteilung eines Betroffenen im Kartellordnungswidrigkeitenverfahren wegen fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG Stellung genommen. Wenn nicht festgestellt werden könne, ob ein Aufsichtspflichtiger einen verbotenen Tatbestand selbst erfüllt habe oder ob dies durch Untergebene und schuldhaft nicht ordnungsgemäß beaufsichtigte Personen geschehen sei, so müsse nach dem Grundsatz „im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ § 130 OWiG angewendet werden. Das faktische Eventualverhältnis für eigene Begehung oder Verletzung der Aufsichtspflicht könne weder zu einem Freispruch noch zu einer wahlweisen Verurteilung führen. § 130 OWiG statuiere einen Auffangtatbestand für die garantenähnliche Stellung eines Betriebsinhabers, der bei seiner Betätigung im Wirtschaftsleben dafür zu sorgen habe, daß Gesetzesverstöße unterbleiben. Im Verhältnis zur Haupttat ergebe sich ein stufenähnliches Verhältnis mit dem Ergebnis, daß bei Zweifeln, welcher Tatbestand erfüllt sei, eine Verurteilung nach dem mildereren Auffangtatbestand zu erfolgen habe. Das Kammergericht hat in dem Urteil ferner ausgeführt, daß es nicht gegen das Willkürverbot verstoße, wenn das Bundeskartellamt nicht gegen alle Unternehmen eines Wirtschaftszweiges, die sich entsprechend verhalten haben, vorgehe, sondern nur gegen die wichtigsten unter ihnen. Dies folge aus dem in § 47 Abs. 1 OWiG niedergelegten Opportunitätsprinzip, wonach die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen des Bundeskartellamtes stehe.

FÜNFTER ABSCHNITT**Anwendung des EWG-Vertrages****1. Sechster Bericht über die Wettbewerbspolitik**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im April 1977 ihren sechsten Bericht über die Wettbewerbspolitik im Jahre 1976 veröffentlicht. Sie betont dabei, daß die Wettbewerbspolitik weiterhin ein wesentliches Instrument zur Aufrechterhaltung des Gemeinsamen Marktes bleibe. Sie trage zu einer Minderung nicht leistungsbezogener Gewinne bei, erhalte die Fähigkeit der Wirtschaft, die notwendigen Strukturwandlungen vorzunehmen und rege zur Förderung des technischen Fortschritts an. Das Prinzip des Wettbewerbs, so grundlegend es auch sein mag, sei jedoch weder starr noch dogmatisch anzuwenden. Die Kommission hat ihr „Studienprogramm über die Konzentration“ um Pilotstudien über die Nahrungsmitteldistribution sowie Preisbildung und Preisschwankungen bei einigen Lebensmitteln erweitert. Da diese Pilotstudien erhebliche Preisunterschiede für gleichartige Güter aufweisen, hält die Kommission eine fortgesetzte systematische Untersuchung der Preisbildung — insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen von Nachfragemacht — für unabdingbar.

2. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**a) Entscheidungen**

Im Berichtsjahr hat die Kommission sechzehn Verfahren durch Entscheidungen nach Artikel 85 EWGV und zwei Verfahren durch Entscheidungen nach Artikel 86 EWGV abgeschlossen.

Im Bereich der Gemeinschaftsunternehmen hat die Kommission ihre Verwaltungspraxis anhand von drei Einzelfällen erweitert. Nach Auffassung der Kommission handelte es sich in allen drei Fällen nicht um Zusammenschlüsse; vielmehr hielt sie Artikel 85 Absatz 1 EWGV für anwendbar. Im Hinblick auf die Vorteile für den Verbraucher wurde jedoch jeweils eine mit Auflagen verbundene befristete Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EWGV erklärt. Der erste Fall betrifft das Gemeinschaftsunternehmen Vacuum Interrupters Ltd., das von den beiden englischen Elektrizitätsgesellschaften Associated Electrical Industries Ltd. und Reyrolle Parsons Ltd. gegründet worden ist, um die Entwicklung eines neuen Erzeugnisses zu erleichtern und zu beschleunigen, das bisher von keinem der beiden Unternehmen hergestellt worden ist. Nach Auffassung der Kommission bewirkte die Vereinbarung eine Einschränkung des Wettbewerbs, da beide Hersteller das Erzeugnis auch einzeln hätten produzieren können (Entscheidung vom 20. Januar 1977 — IV/27.442

— Vacuum Interrupters Ltd. — ABIEG Nr. L 48/32 vom 19. Februar 1977). In dem Fall des Gemeinschaftsunternehmens De Laval-Stork, das von dem amerikanischen Unternehmen De Laval und dem niederländischen Unternehmen Koninklijke Machiniefabrieken Stork BV für Entwicklung, Herstellung, Instandhaltung und Vertrieb von Dampfturbinen, Kompressoren und Pumpen gegründet worden ist, fällt die Gründung nach Auffassung der Kommission unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV, da die Muttergesellschaften auf den betreffenden Märkten Wettbewerber bleiben und die Gründung zu einer Koordinierung der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten führe (Entscheidung vom 25. Juli 1977 — IV/27.093 — De Laval-Stork — ABIEG Nr. L 215/11 vom 23. August 1977). In dem Fall GEC-Weir Natriummwälzpumpen haben die britischen Unternehmen General Electric Comp. Ltd. und die Weir-Group Ltd. ein Gemeinschaftsunternehmen zur Entwicklung, Fertigung und zum Vertrieb von Natriummwälz-Kühlsystemen für schnelle Reaktoren gegründet. Auch hier hält die Kommission Artikel 85 Abs. 1 EWGV für anwendbar; da die Muttergesellschaften tatsächliche oder potentielle Wettbewerber waren, ist die Kommission der Auffassung, daß ihre Beteiligung an einem gemeinsamen Unternehmen auch ohne ausdrücklich wettbewerbeschränkende Bestimmungen den freien Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen werde (Entscheidung vom 23. November 1977 — IV/29.428 — GEC-Weir-Natriummwälzpumpen — ABIEG Nr. L 327/26 vom 20. Dezember 1977).

Wegen Liefer- und Preisabsprachen hat die Kommission sechs der neun Hersteller von pflanzlichem Pergamentpapier in Europa, nämlich die deutschen Unternehmen Feldmühle AG, Schleipen und Erkens AG, Nicolaus/Kempton GmbH und Rube/Göttingen, das französische Unternehmen Dalle & Lecomte und den finnischen Hersteller Serlachius mit Geldbußen belegt (Entscheidung vom 23. Dezember 1977 — IV/29.176 — Pergamentpapier — ABIEG Nr. L 70 vom 13. März 1978).

Die „price-terms“ des britischen Konzerns Distillers Comp. Ltd., wonach in Großbritannien ansässigen Abnehmern normalerweise eingeräumte Preisnachlässe und Rabatte für Whisky bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten nicht gewährt werden, hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV angesehen. Das Exportpreissystem wirke sich ähnlich wettbewerbeschränkend aus wie ein absolutes Exportverbot. Das Argument des Unternehmens, ein derartiges Abschotten des Marktes sei erforderlich, um ihre Alleinvertriebs Händler gegen die Konkurrenz anderer Wiederverkäufer auf Grund der höheren Vertriebs- und Werbungskosten zu stützen, hielt die Kommission für

nicht stichhaltig. Von der Verhängung einer Geldbuße ist abgesehen worden (Entscheidung vom 21. Dezember 1977 — IV/28.282 — The Distillers Company Limited — Verkaufs- und Preisbedingungen — ABIEG Nr. L 50/16 vom 22. Februar 1978). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Ein vereinbartes Exportverbot war in einem weiteren Verfahren Gegenstand einer Entscheidung der Kommission. Der belgische Generalimporteur von BMW/München, die S. A. BMW Belgium, hat durch ein Rundschreiben ihre Vertragshändler zum Abschluß einer Vereinbarung aufgefordert, wonach Ausfuhren neuer BMW-Fahrzeuge unterbleiben sollten. Soweit das Rundschreiben von 47 der angesprochenen 90 Händler unterzeichnet wurde, hat die Kommission die Vereinbarung als allgemeines Exportverbot angesehen, d. h. als ein Verbot, die in den übrigen Ländern der EG ansässigen Wiederverkäufer, Letztverbraucher und für letztere auftretende Vermittler zu beliefern. Das Exportverbot war bereits fünf Monate nach Inkrafttreten nach Intervention der Kommission wieder aufgehoben worden. Dennoch sieht die Kommission in diesem allgemeinen Exportverbot, das aufgrund gesonderter Vereinbarung in Ergänzung zu einem selektiven Vertriebssystem praktiziert wurde, einen so schweren Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWGV, daß sie die Verhängung einer Geldbuße gegen BMW Belgium und die 47 belgischen Vertragshändler, die das Rundschreiben unterzeichnet hatten, für angezeigt hielt (Entscheidung vom 23. Dezember 1977 — IV/29.146 — BMW Belgium — ABIEG Nr. L 46/33 vom 17. Februar 1978). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Eine Vereinbarung, bei der Herstellung von Videokassetten einheitliche technische Normen auf der Grundlage des Patentes des niederländischen Unternehmens Philips einzuhalten, hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV angesehen; die Freistellung der ordnungsgemäß angemeldeten Vereinbarung ist versagt worden. Obgleich die beteiligten Unternehmen Philips, Blaupunkt, Bosch-Siemens, Grundig, Loewe-Opta, Nordmende und Saba die Vereinbarung nach Beanstandung durch die Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten aufgehoben hatten, hielt es die Kommission für angezeigt, durch eine förmliche Entscheidung festzustellen, daß Absprachen zur Anwendung einheitlicher technischer Normen zwar zu begrüßen seien, in diesem Fall hätte die Übereinkunft aber die Herstellung anderer, konkurrierender Modelle verhindert und damit zu Wettbewerbsbeschränkungen geführt, die über das bei Normenkartellen übliche Ausmaß hinausgingen (Entscheidung vom 20. Dezember 1977 — IV/29.151 — Video-Cassettenrecorder — ABIEG Nr. L 47/42 vom 18. Februar 1978).

Wegen eines Verstoßes gegen Artikel 86 EWGV hat die Kommission gegen den Registrierkassenhersteller Hugin Kassaregister AB/Stockholm eine Geldbuße in Höhe von 50 000 Rechnungseinheiten (RE) festgesetzt (Entscheidung vom 8. Dezember 1977 — IV/29.132 — Hugin/Liptons — ABIEG Nr. L 22/23 vom 27. Januar 1978). Die Hugin AB hat auf dem Markt für Registrierkassen einen Anteil

von 12 %. Das Unternehmen mißbrauchte seine marktbeherrschende Stellung bei Ersatzteilen für die von ihm hergestellten Registrierkassen, indem es ohne sachlich gerechtfertigten Grund das kleine britische Unternehmen Liptons, das auf Verkauf, Leasing, Wartung, Reparatur und Überholung von Registrierkassen spezialisiert ist, nicht mit Ersatzteilen belieferte. Die Kommission hat Hugin unter Androhung eines Zwangsgeldes aufgegeben, innerhalb eines Monats Vorschläge für die Wiederaufnahme der Ersatzteillieferungen zur Genehmigung einzureichen. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

In einem weiteren Verfahren hat die Kommission gegen drei niederländische Tochterunternehmen des Mineralölkonzerns BP eine Entscheidung wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 EWGV erlassen. Nach Auffassung der Kommission haben die Unternehmen des BP-Konzerns in den Niederlanden während der Ölkrise 1973/74 ihre beherrschende Stellung mißbräuchlich ausgenutzt, indem sie die Motorenbenzinlieferungen an die Einkaufszentrale ABG im Vergleich zu den übrigen Abnehmern in diskriminierender Weise herabgesetzt und hierdurch ABG in seiner Existenz gefährdet haben. Nach den Feststellungen der Kommission verfügten die großen integrierten Mineralölgesellschaften mit Raffinerien in den Niederlanden während der Ölkrise über eine marktbeherrschende Stellung gegenüber ihren jeweiligen Kunden in den Niederlanden, weil die besondere Situation auf dem niederländischen Mineralölmarkt Einfuhren in die Niederlande wirtschaftlich unmöglich machte. Wegen der Ungewißheit, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung hinsichtlich der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWGV auf Mineralölerzeugnisse und der von den niederländischen Behörden getroffenen Maßnahmen geherrscht haben mag, hat die Kommission von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen (Entscheidung vom 19. April 1977 — IV/28.841 — ABG/gegen in den Niederlanden tätige Mineralölgesellschaften — ABIEG Nr. L 117/1 vom 9. Mai 1977). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Eine Vereinbarung über die ausschließlichen Warenzeichenlizenzen für die Marke BITTER Campari zwischen Davide Campari-Milano S.p.A. und Ognibeni & Co., Niederlande, Hans Prang, Deutschland, Campari-France S.A., Sovinac S.A., Belgien und Luxemburg, und Johs. M. Klein & Co., Dänemark, hat die Kommission nach Art. 85 Abs. 3 EWGV freigestellt (Entscheidung vom 23. Dezember 1977 — IV/171, 856, 172, 117, 28.173 „CAMPARI“, ABIEG NR. L 70 vom 13. März 1978).

Nach diesen Vereinbarungen sind die Lizenznehmer verpflichtet, die Qualitätsvorschriften der Lizenzgeberin über die Herstellung von BITTER CAMPARI und über die Beschaffenheit der dazu benutzten Ausgangsstoffe strikt zu beachten und von der Lizenzgeberin die Kräutermischung zu beziehen, die für BITTER CAMPARI charakteristisch ist und die ein Geschäftsgeheimnis darstellt.

Für eine Vereinbarung zwischen J. C. Penny Inc., New York, und Penneys Ltd., Dublin, zur Schlichtung eines Konflikts über das Recht zur Benutzung des Namens Penneys als Warenzeichen und Ge-

schäftsbezeichnung hat die Kommission ein Negativattest erteilt (Entscheidung vom 23. Dezember 1977 — IV/29.246 — PENNEYS — ABIEG Nr. L 60/19 vom 2. März 1978). Die Kommission bestätigt in dieser Entscheidung ihre Auffassung, daß Abgrenzungsvereinbarungen dieser Art — wenn sie nicht als Mittel zur Marktaufteilung abgeschlossen werden — sehr wohl mit den Wettbewerbsregeln des EWGV vereinbar sein können.

Folgende Verfahren hat die Kommission ebenfalls mit einer Entscheidung nach Artikel 85 EWGV abgeschlossen: Vereinbarungen zwischen belgischen und niederländischen Papierfabrikanten hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV angesehen (Entscheidung vom 8. September 1977 — IV/312 — 366 — COBELPA/VNP — ABIEG Nr. L 242 vom 21. September 1977). Die vom internationalen ständigen Büro der Automobilhersteller (BPICA) angemeldeten „Bestimmungen für das Ausstellen von Kraftfahrzeugen auf internationalen Ausstellungen“ hat die Kommission nach Artikel 85 Absatz 3 EWGV vom Kartellverbot freigestellt (Entscheidung vom 7. November 1977 — IV/417 — B.P.I.C.A. — ABIEG Nr. L 299/18 vom 23. November 1977).

Wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Absatz 1 EWGV hat die Kommission wettbewerbbeschränkende Maßnahmen im Bereich der Vermarktung von in der Bretagne hergestelltem Blumenkohl aufgehoben (Entscheidung vom 2. Dezember 1977 — IV/28.948 — Blumenkohl — ABIEG Nr. L 21/23 vom 26. Januar 1978). Für die von niederländischen Wirtschaftsverband für den Handel mit Fahrrädern und Fahrradartikeln (CBR) angemeldete Marktregelung hat die Kommission wegen ihrer weitreichenden Wettbewerbseinschränkung die Freistellung vom Kartellverbot versagt (Entscheidung vom 2. Dezember 1977 — IV/147 — Centraal Bureau voor de Rijwielhandel — ABIEG Nr. L 20/18 vom 25. Januar 1978). Wegen der durch die Vereinbarung erzielten positiven Ergebnisse hat die Kommission bezüglich einer Spezialisierungsvereinbarung zwischen einem französischen und einem deutschen Unternehmen auf dem Gebiet von Großuhren die Freistellungsentscheidung erneuert (Entscheidung vom 23. Dezember 1977 — IV/26.437 — Jaz/Peter — ABIEG Nr. L 61/17 vom 3. März 1978). Eine Vereinbarung über die technische Zusammenarbeit zwischen einem englischen und einem französischen Unternehmen auf dem Gebiet der Mikroskopie hat die Kommission nach Artikel 85 Absatz 3 EWGV freigestellt (Entscheidung vom 21. Dezember 1977 — IV/29.236 — Sopenem/Vickers — ABIEG Nr. L 70 vom 13. März 1978).

Klauseln in den Vertriebsverträgen zwischen dem wichtigsten Gewürzhersteller in Belgien, Liebig, und den drei wichtigsten belgischen Lebensmittelhändlern, wonach diese außer ihren eigenen Marken nur Liebig-Gewürze führen dürfen und dafür Treuerabatte, Prämien und Gewinngarantie erhalten, hat die Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWGV angesehen, weil sie den übrigen Gewürzherstellern den Zugang zu diesen Wiederverkäufern erschweren (Entscheidung vom 21. De-

zember 1977 — IV/29.418 — Gewürze — ABIEG Nr. L 53/20 vom 24. Februar 1978). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

b) Änderungen der Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen

Im Berichtszeitraum hat die Verordnung (EWG) 2779/72 (Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen) mit Wirkung vom 1. Januar 1978 einige Veränderungen erfahren (ABIEG Nr. L 338/14 vom 28. Dezember 1977):

Um die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern und um der inflationären Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde die Grenze des zulässigen Gesamtumsatzes der Vertragspartner von 150 auf 300 Millionen RE erhöht. Neu ist die Einbeziehung der von den beteiligten Unternehmen erzeugten Substitutionsprodukte in die Berechnung ihres gemeinsamen Marktanteils. Die dadurch hervorgerufene Verschärfung der Freistellungs Voraussetzungen wird aber andererseits durch die Erhöhung der Marktanteils Grenze von 10 % auf 15 % kompensiert. Schließlich wird als geografische Bezugsgröße für die Berechnung des Marktanteils in Zukunft nicht mehr auf einen Mitgliedstaat, sondern auf „einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes“ abgestellt.

c) Bekanntmachung der Kommission vom 19. Dezember 1977 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen (ABIEG Nr. L 313/3 vom 29. Dezember 1977).

Die Bekanntmachung sieht in ihrer geänderten Fassung neben einer Erhöhung der Gesamtumsatzgrenze von 15 auf 50 Millionen RE als geografische Bezugsgröße für den Marktanteil der Vertragspartner, der nach wie vor 5 % nicht überschreiten darf, nunmehr einen „wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes“ vor. Dadurch wird eine Harmonisierung mit den entsprechenden Kriterien in anderen Verordnungen erreicht. Ferner müssen nach der neuen Bekanntmachung nicht nur die Erzeugnisse, die Gegenstand der Vereinbarung sind, sondern auch andere gleichartige Produkte der Beteiligten (Substitutionsprodukte) in die Marktanteilsberechnung mit einbezogen werden.

3. Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Gent hat der Gerichtshof mit Urteil vom 1. Februar 1977 zur Anwendbarkeit der Gruppenfreistellungsverordnung 67/67 auf ausschließliche Bierbezugsverträge, die Teil eines Systems gleichartiger Bindungen sind, Stellung genommen (Rechtssache 47/76 — ABIEG Nr. C 60/5 vom 10. März 1977).

Das Berufungsgericht Gent hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob ein Alleinbezugsvertrag zwischen zwei Unternehmen in einem Mitgliedstaat, der ausnahmsweise geeignet ist, den zwischenstaatlichen Handel in spürbarer Weise zu beeinträchtigen

gen, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen unter die Gruppenfreistellung der Verordnung 67/67 fällt.

Der Gerichtshof verweist auf seine Entscheidung vom 3. Februar 1976 (RS 63/75 — Tätigkeitsbericht 1976 S. 115) und bejaht die Frage. Diese Auslegung von Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung 67/67 gelte nicht nur für Alleinbelieferungs-, sondern auch für Alleinbezugsverträge. In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof aus, die Verordnung 67/67 sei auch auf Verträge anwendbar, die nur wegen der kumulativen Wirkung des Bestehens eines oder mehrerer Netze von gleichartigen Verträgen unter das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV fielen. Die Kommission wird indirekt darauf hingewiesen, daß sie in dem Einzelfall, in dem sie die Gruppenfreistellung wegen des wettbewerbsbeschränkenden Charakters nicht für gerechtfertigt hielte, durch Einzelentscheidung nach Artikel 7 der Verordnung 19/65 die kollektive Befreiung entziehen kann und muß. Daß ein Bierlieferungsvertrag auch dann nach Artikel 85 Abs. 1 EWGV verboten ist, wenn er zwar nicht für sich allein, aber zusammen mit anderen Verträgen geeignet ist, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen, hat der Gerichtshof bereits mit Urteil vom 12. Dezember 1967 (RS 23/67 — Tätigkeitsbericht 1967 S. 94) festgestellt.

In den verbundenen Rechtssachen 41, 43 bis 44/73 (ABIEG Nr. C 111/2 vom 7. Mai 1977) hat der Gerichtshof mit Urteil vom 9. März 1977 ferner entschieden, daß Verbindlichkeiten, die sich aus einer von der Kommission festgesetzten Geldbuße ergeben, grundsätzlich in der jeweiligen — im Tenor der Entscheidung angegebenen — Landeswährung des betroffenen Unternehmens zu begleichen sind. Einige der wegen Quotenabsprachen mit einer Geldbuße belegten europäischen Zuckerhersteller (Tätigkeitsberichte 1973 S. 119, 1975 S. 108) hatten statt in der für sie angegebenen Landeswährung in italienischer Lira gezahlt und damit den Kursverfall dieser Währung für sich ausgenutzt. Die Kommission sei berechtigt, auch die Zahlung in einer anderen Landeswährung der Gemeinschaft zu akzeptieren; die Umrechnung der Währungen habe dann aber nach dem am Tage der Zahlung am freien Devisenmarkt geltenden Kurs zu erfolgen.

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Karlsruhe in dem Rechtsstreit Hoffmann-La Roche gegen Centrafarm hat der Gerichtshof mit Urteil vom 24. Mai 1977 (Rechtssache 107/76, ABIEG Nr. C 142/5 vom 16. Juni 1977) entschieden, daß ein nationales Gericht in einem Verfahren wegen einstweiliger Verfügung auch dann nicht verpflichtet ist, zwecks Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs herbeizuführen, wenn es in letzter Instanz entscheidet. Dies gilt unter der Voraussetzung, daß jede Partei die Möglichkeit hat, ein Hauptverfahren, in dem die im summarischen Verfahren vorläufig entschiedene Frage erneut geprüft werden und den Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens bilden kann, entweder selbst einzuleiten oder dessen Einleitung zu verlangen.

Über die Klage der Metro SB-Großmärkte GmbH & Co. KG gegen die Freistellung des SABA-Vertriebs-

systems durch die Kommission hat der Gerichtshof mit Urteil vom 25. Oktober 1977 entschieden (Rechtssache 26/76, ABIEG Nr. C 285/3 vom 26. November 1977). Der Vertrieb der Erzeugnisse von SABA ist selektiv, er erfolgt nur durch ausgewählte und anerkannte Groß- und Einzel- sowie Alleinvertriebshändler. Diese sind verpflichtet, ebenfalls nur anerkannte Wiederverkäufer zu beliefern und sich entsprechenden Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen. Sie müssen ferner einen angemessenen Umsatz mit SABA-Erzeugnissen erzielen und ein entsprechendes Lager unterhalten. Die Kommission hat ihre Freistellungsentscheidung u. a. damit begründet, daß das SABA-Vertriebssystem trotz der engen Bindung des Groß- und Alleinvertriebshändlers an den Hersteller ein offenes System sei, zu dem insbesondere die den Selbstbedienungsgroßhandel betreibenden Großhändler Zugang hätten (Tätigkeitsbericht 1975 S. 104). Der Gerichtshof bestätigt zunächst die Auffassung der Kommission, daß selektive Vertriebssysteme neben anderen ein mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV vereinbarer Bestandteil des Wettbewerbs sind, sofern die Auswahl der Wiederverkäufer auf Grund objektiver Gesichtspunkte qualitativer Art erfolgt und sofern diese Voraussetzungen einheitlich für alle in Betracht kommenden Wiederverkäufer festgelegt werden. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, daß der Preiswettbewerb nicht die einzig wirksame Form des Wettbewerbs ist. Die durch ein selektives Vertriebssystem hervorgerufene Preisstarrheit könne mit Hilfe des Einsatzes anderer Wettbewerbsparameter beim intra-brand-Wettbewerb und durch wirksamen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Marken ausgeglichen werden. Zu der vor allem streitigen Verpflichtung der Großhändler zur Mitwirkung bei der Verstärkung des SABA-Vertriebssystems durch Unterhaltung einer Fachabteilung, Gewährleistung des Kundendienstes und Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages führt der Gerichtshof aus, daß auch solche Pflichten, die über die Notwendigkeit eines auf Qualitätsanforderungen aufgebauten selektiven Vertriebssystems hinausgehen, die Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 85 Abs. 3 EWGV erfüllen können, wenn nicht bestimmte Vertriebsformen infolge zu hoher Anforderungen als Händler im Bereich der Unterhaltungselektronik ausgeschlossen werden, was hier bezüglich der SB-Großhändler nicht der Fall sei. Der Gerichtshof deutet an, daß selektive Vertriebssysteme dann anders beurteilt werden könnten, wenn deren weitere Verbreitung tatsächlich zu einem Ausschluß ganzer Händlergruppen vom Vertrieb führen würde.

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'Appel Mons hat der Gerichtshof Fragen der Wirksamkeit von Alt-Alleinvertriebsverträgen in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Entscheidung durch die Kommission entschieden (Urteil vom 14. Dezember 1977 — RS 59/77, ABIEG Nr. C 20/3 vom 25. Januar 1978). Die französische Firma Bouyer hatte dem belgischen Unternehmen de Bloos ausschließliche Verkaufsrechte in Belgien und Luxemburg zugestanden. Der Vertrag war 1963 bei der Kommission ordnungsgemäß angemeldet wor-

den. Diese hatte 1969 mitgeteilt, die Vereinbarung unterfalle der Gruppenfreistellungsverordnung 67/67. In dem zwischen den Parteien entstandenen Rechtsstreit bestritt Bouyer die Anwendbarkeit der Verordnung 67/67 und berief sich auf die Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV. Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß eine ordnungsgemäß angemeldete oder von der Anmeldung freigestellte Altvereinbarung, selbst wenn sie irrigerweise von der Kommission als unter eine Gruppenfreistellung nach der Verordnung 67/67 fallend und deshalb keiner Einzelfreistellung bedürftig angesehen worden wäre, in der Zeit von der Anmeldung bis zu einer Einzelentscheidung der Kommission wirksam ist. In dieser Zeit könne deshalb die Wirksamkeit der Vereinbarung vor den nationalen Gerichten nicht in Zweifel gezogen werden.

4. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission

a) Kartellkonferenz

Im Berichtsjahr fand die 29. Konferenz der Kartellsachverständigen der Mitgliedstaaten statt, an der

das Bundeskartellamt teilgenommen hat. Die Konferenz befaßte sich erneut mit der geplanten Bekanntmachung der Kommission über die Vereinbarkeit von Zulieferverträgen mit den Wettbewerbsregeln und einer Änderung der sog. Bagatellbekanntmachung der Kommission vom 27. Mai 1970.

b) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Art. 10 Abs. 3 VO 17/62)

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist im Berichtsjahr zu 14 Sitzungen zusammengetreten. Der Ausschuß hat in diesen Sitzungen zu zwei Verordnungsentwürfen und 22 Entscheidungsvorschlägen der Kommission, die die Anwendung von Artikel 85 und 86 EWGV betrafen, Stellung genommen.

c) Anhörung nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17

Die Unternehmen, denen die Kommission Beschwerdepunkte zugestellt hat, haben von ihrem Recht auf eine Anhörung nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17 in Verbindung mit den Vorschriften der VO 99/63 in der Regel Gebrauch gemacht. Beamte des Bundeskartellamtes haben an Anhörungen teilgenommen.

SECHSTER ABSCHNITT

Tabellenteil und Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt

Tabelle 1

Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 seit 1966 *)

Jahr	Zusammenschlüsse	
1966	43	
1967	65	
1968	65	
1969	168	
1970	305	
1971	220	
1972	269	
1973	242	
		davon: § 23 a. F. 208
		§ 23 n. F. 34
1974	318	
		davon: § 23 a. F. 24
		§ 23 n. F. 294
1975	448	
		davon: § 23 a. F. 3
		§ 23 n. F. 445
1976	453	
1977	554	

*) Tatsächlich angezeigte Zusammenschlüsse in der jeweiligen Fassung des Gesetzes

Tabelle 2

**X. Übersicht über die Verfahren nach § 24
(Anzeigen und Anmeldungen nach §§ 23, 24 a)**

a) Stand: 31. Dezember 1976 — b) Zugang 1977 — c) Stand: 31. Dezember 1977

		insgesamt	davon:					Kontrollfälle	Verfahrensstand						
			nach erfolgter Prüfung	nicht kontrollpflichtig					rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	keine Untersagung		Untersagung			
				insgesamt	davon: § 24 Abs. 8					insgesamt	davon: ohne Monatsbrief	insgesamt	davon: unanfechtbar		
					Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3+4								
Anzeigen vollzogener Zusammenschlüsse (§ 23)	a)	1 226	174	580	91	483	6	472	125	342		5	—		
	b)	554	91	260	28	230	2	203	—	239		1	—		
	c)	1 780	265	840	119	713	8	675	88	581		6	—		
			davon:		davon: sonstige Erledigung										
		insgesamt	zwingend	freiwillig	insgesamt	davon: Aufgabe des Vorhabens	nicht kontrollpflichtig	Vollzug vor Abschluß der Prüfung							
Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben (§ 24 a)	a)	241	178	63	19	11	5	3	222	14	203	137	5	2	
	b)	98	66	32	9	4	3	2	89	—	89	54	1	—	
	c)	339	244	95	28	15	8	5	311	13	292	191	6	2	
									a)	694	139	545	137	10	2
									b)	292	—	328	54	2	—
									c)	986	101	873	191	12**)	2

***) davon rechtskräftig zugelassen durch: Ministererlaubnis 2, Rücknahme 1, Aufhebung 1

**Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber
und Erworbenen im Jahre 1977**

Umsätze der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Umsätze der Erwerber (in Millionen DM)			
	unter 1 000	1 000 bis 5 000	über 5 000	Summe
bis 1	6	16	22	44
über 1 bis 2	3	7	17	27
über 2 bis 3	6	—	7	13
über 3 bis 4	3	4	6	13
über 4 bis 5	2	4	17	23
über 5 bis 10	6	12	25	43
über 10 bis 15	4	8	7	19
über 15 bis 20	2	6	7	15
über 20 bis 25	1	6	1	8
über 25 bis 50	5	8	12	25
Summe ...	38	71	121	230

Tabelle 4

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																			
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	2			1										1					
Mineralölerzeugnisse	22		1					1	2	1					1		2			
Steine und Erden	25			16											1					
Eisen und Stahl	27	1			2	1			6											
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28				1	4		1					1				1			
Gießereierzeugnisse	29																			
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30						1													
Stahlbauerzeugnisse	31								3											
Maschinenbauerzeugnisse	32							1	12											
Landfahrzeuge	33								1	1								1		
Wasserfahrzeuge	34																			
Luftfahrzeuge	35												1							
Elektrotechnische Erzeugnisse	36								4				7				1	2		
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37																			
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38														2					
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																			
Chemische Erzeugnisse	40								2				1				19	1		
Büromaschinen; EDV	50																	6		
Feinkeramische Erzeugnisse	51								1											
Glas und Glaswaren	52																			
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																			
Holzwaren	54																			
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55								2								1			
Papier- und Pappwaren	56																			
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																			
Kunststofferzeugnisse	58																			
Gummi- und Asbestwaren	59																			
Leder	61																			
Lederwaren und Schuhe	62																			
Textilien	63																			
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																	1		
Tabakwaren	69																			
Bauwirtschaft	70			1																
Handel und Handelshilfsgewerbe	71			2	1			2												
Kulturelle Leistungen	74								1											
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76								2											
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																			
Verkehrswirtschaft	79																			
Kreditinstitute	80			2					1				1	1						
Versicherungen	81																			
Versorgungswirtschaft	82																			
Mehrere Wirtschaftsbereiche		1	1	8	1			1	1	3	2		1	3		1		2		
insgesamt		4	2	29	5	6		4	4	40	4		2	14		7		27	10	

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1977

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)																						insgesamt			
51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	
																1									5
							1								1	40			2		3				55
			1								1				2	1					1				23
																10			1		1				22
																			1		1				10
																									1
																									3
					1							1				1									16
																2			1						6
																									1
	1		2				1										1		1			1			21
																									2
							2						3			4			1						33
								1								1									8
2																3									6
	2															1									3
					2	2		1												2					10
					1																				1
																	5								5
			1								1														2
													17			2			3		1				24
													1												2
								1								6									8
				2	1		1								1	46		1	2		2	1			62
			1	1	1											1	20								25
																	1			2					5
													1		1				2		7				11
										1					3	5	1		21	1		16			53
																					1		5		6
																29			1		1			16	47
			2	1	1	1	2					2			5	10		1	9		9	8	1	1	78
2	3		6	6	7	2	9	1		1	2	1	24		19	163	22	2	49	1	27	26	6	17	554

Tabelle 5

Nach § 23 n.F. anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																			
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	6	1		1				6		1		1		2					
Mineralerzeugnisse	22	1	12	1				1	4	3					1		9			
Steine und Erden	25			69									1		1					
Eisen und Stahl	27	3		11	33	3	1	16	8	37	2	1		3	3	6		2		
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	1			1	32		2	3	1	1			6	1	8		5		
Gießereierzeugnisse	29						3			1		1								
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							6		1										
Stahlbauerzeugnisse	31				1				8	20				1		2		1		
Maschinenbauerzeugnisse	32				1	1	1	1	2	110	1			3	2	1		2		
Landfahrzeuge	33						1		1	6	20		2	1		1		1		
Wasserfahrzeuge	34									1										
Luftfahrzeuge	35									1			2	1				1		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36				1					15	4			74		5		3	3	
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37														7	1		1		
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38				1					1					1	13				
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39														1	1	1	2		
Chemische Erzeugnisse	40	3	1		1			1	3	12				5	9	4		130	2	
Büromaschinen; EDV	50													1					9	
Feinkeramische Erzeugnisse	51									2										
Glas und Glaswaren	52																			
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53														1					
Holzwaren	54																			
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55			1						2								1		
Papier- und Pappwaren	56															1				
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57					1												1		
Kunststoffzeugnisse	58																			
Gummi- und Asbestwaren	59			1																
Leder	61																			
Lederwaren und Schuhe	62																			
Textilien	63									1										
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68															1		5		
Tabakwaren	69															1		1		
Bauwirtschaft	70			1																
Handel und Handelshilfsgewerbe	71			4	2			2			1				1	3		1		
Kulturelle Leistungen	74									1								1		
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76			2						2						1				
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																			
Verkehrswirtschaft	79									1						1				
Kreditinstitute	80	1		4	1			6	8	36	8		1	2	3			3	3	
Versicherungen	81				1															
Versorgungswirtschaft	82								1	2	1			2						
Mehrere Wirtschaftsbereiche		10	6	31	13	7		6	8	36	8		4	13	3	6	1	25	3	
insgesamt		25	19	126	53	47	6	34	35	274	42	3	9	114	32	60	4	188	25	

Tabelle 5

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1970—1977

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)																							insgesamt		
51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	
	1						1									7					1			3	31
	1	1					3						1		2	100			6		15			4	165
			1				1				1				2	6			1		1				84
							3								5	29			8		1				175
1															2	4			1		3				72
																									5
																									7
															1	6									40
					1						1	1				7			5		1				140
								1								13			2		1				50
																									1
																									5
	2		3			1	2				1	1	6			17	1		4			1	2		146
				1																					10
						1	1													1					19
																1									6
1			1	2	2	1	12	2			5		13		1	13			1	2	2			3	232
								1								1			1						13
8							1						2	2		3									18
1	15						3						1		1	6									28
			2		1																				3
1				9	6	1	2		1						1	3			2		5	1			36
					2	1																			4
						2																			4
			1				3	1			1					1									7
			1				1	5								11									19
										3															3
	1		1								19	1				1									24
												2													2
											1	1	94			6			4	4	4				120
													18	4					1						25
							1								16										18
		1		2	1		1			1	1		5		1	116		1	11	3	6	5	1		170
				2	1	1										1	51								58
																			2						2
							1									1				9		1			17
																					2				2
													1		1	1			2		28				35
2				1			3	1		1	12	1	23		25	9	2	1	95	2	3	144	3	1	359
															1	1			5		2	2	42		54
																39			4		2			82	133
2	4		3	5	3	3	10	5			3		18		22	42		1	67		38	15	8	22	451
16	24	2	13	22	17	11	49	16	1	5	45	7	182	6	81	445	54	5	230	13	114	168	56	115	2 793

Tabelle 6

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse
nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1977**

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		554	24	25	58	177	270
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		1 299 ¹⁾	48	55	135	397	664
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine ²⁾	72	—	3	6	22	41
	bis 50	449	34	21	57	132	205
	über 50 bis 250	120	14	11	12	38	45
	über 250 bis 500	54		20	11	11	12
	über 500 bis 1 000	83			49	14	20
	über 1 000 bis 5 000	235				180	55
	über 5 000	286					286

¹⁾ Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

²⁾ neu gegründete Unternehmen

**Zahl der nach § 23 anzuzeigenden Zusammenschlüsse
nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1970 bis 1977**

		insgesamt	davon: mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		2 793	152	100	323	981	1 237
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		6 674 ¹⁾	321	214	733	2 277	3 129
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine ²⁾	474	14	11	42	151	256
	bis 50	2 018	192	72	260	669	825
	über 50 bis 250	743	115	53	92	251	232
	über 250 bis 500	300		78	56	90	76
	über 500 bis 1 000	534			283	144	107
	über 1 000 bis 5 000	1 348				972	376
	über 5 000	1 257					1 257

¹⁾ Unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

²⁾ neu gegründete Unternehmen

Tabelle 8

**Zahl der nach § 23 angezeigten Anteils- und Vermögenserwerbe
nach Umsatzgrößenklassen (in Millionen DM)
und Art des Zusammenschlusses im Jahre 1977**

Erwerbende Unternehmen	bis 50			über 50 bis 500			über 500			insgesamt
	horizontal	vertikal	konglomerat	horizontal	vertikal	konglomerat	horizontal	vertikal	konglomerat	
unter 250	20	—	1	4	—	—	1	1	—	27
250 bis unter 500	16	—	1	2	2	1	—	—	—	22
500 bis unter 1 000	25	6	3	1	—	2	—	—	—	37
1 000 bis unter 2 000	38	9	6	8	2	1	—	—	—	64
2 000 bis unter 5 000	44	3	3	14	—	1	2	—	2	69
5 000 und darüber	49	73	16	16	3	2	3	—	3	165
insgesamt ...	192	91	30	45	7	7	6	1	5	384

**Zahl der nach § 23 angezeigten Gemeinschaftsunternehmen
nach Umsatzgrößenklassen (in Millionen DM)
und Zahl der beteiligten Unternehmen im Jahre 1977**

Erwerbende Unternehmen (einschließlich der vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen)	2 erwerbende Unternehmen			3 erwerbende Unternehmen				4 erwerbende Unternehmen					insgesamt	
	Umsätze der Beteiligten Gemeinschaftsunternehmen	2 bis einschließlich 1 000	1 bis einschließlich 1 000; 1 über 1 000	2 über 1 000	3 bis einschließlich 1 000	2 bis einschließlich 1 000; 1 über 1 000	1 bis einschließlich 1 000; 2 über 1 000	3 über 1 000	4 bis einschließlich 1 000	3 bis einschließlich 1 000; 1 über 1 000	2 bis einschließlich 1 000; 2 über 1 000	1 bis einschließlich 1 000; 3 über 1 000		4 über 1 000
0	9	30	14	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	59
1 bis 50	7	20	18	—	2	2	4	1	1	—	1	—	—	56
über 50 bis 250	—	9	7	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	19
über 250 bis 500	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4
über 500	—	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5
insgesamt ...	16	61	43	—	8	5	7	1	1	—	1	—	—	143

Tabelle 10

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1977**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
	Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwer- ber) ¹⁾	Erworbene				Zahl der Zusammen- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor dem Zusammen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erst- malig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens		aus anderen Branchen		
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	4	1	1	3	120	2	3	12 258	1	2
Mineralölerzeugnisse	22	53	—	—	53	1 507	2	4	88 486	4	3
Steine und Erden	25	18	12	36	6	352	13	23	31 092	10	8
Eisen und Stahl	27	21	2	151	19	1 951	1	2	7 828	1	—
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	10	4	4 172	6	922	—	—	—	—	—
Gießereierzeugnisse	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugn. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30	1	1	17	—	—	1	2	9 735	—	1
Stahlbauerzeugnisse	31	3	—	—	3	54	1	2	1 063	—	1
Maschinenbauerzeugnisse	32	15	11	229	4	360	5	8	24 483	2	5
Landfahrzeuge	33	6	1	9	5	444	2	3	28 890	1	2
Wasserfahrzeuge	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luftfahrzeuge	35	1	—	—	1	—	1	1	—	1	1
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	20	6	132	14	1 203	4	8	14 730	3	2
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	2	2	63	—	—	1	2	294	—	1
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	27	15	674	12	473	7	12	18 514	6	3
Büromaschinen; EDV	50	6	4	187	2	62	3	3	2	10	—
Feinkeramische Erzeugnisse	51	5	2	232	3	60	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	2	—	—	2	5	2	3	13 396	3	—
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	—	—	—	—	—	2	3	2 135	—	3
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	9	2	52	7	157	1	1	—	1	1
Papier- und Pappwaren	56	1	1	12	—	—	1	2	5 936	—	1
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57	—	—	—	—	—	1	2	3 908	—	1
Kunststofferzeugnisse	58	—	—	—	—	—	2	3	3 796	1	2
Gummi- und Asbestwaren	59	5	—	—	5	131	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	1	—	—	1	24	1	1	—	2	—
Bekleidung	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	19	14	677	5	177	5	8	12 918	6	2
Tabakwaren	69	2	—	—	2	40	—	—	—	—	—
Bauwirtschaft	70	4	3	101	1	5	9	12	4 939	6	11
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	56	42	7 551	14	1 812	20	29	33 127	15	19
Kulturelle Leistungen	74	18	13	207	5	407	7	9	1 330	17	—
Filmwirtschaft	75	—	—	—	—	—	1	1	10	—	3
Sonstige Dienstleistungen	76	5	2	4	3	3 080	16	29	71 119	2	21
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei u. Jagd	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrswirtschaft	79	8	4	186	4	2 334	12	12	—	17	14
Kreditinstitute	80	38	9	390	29	7 532	16	31	50 058	19	3
Versicherungen	81	4	3	450	1	—	3	5	3 049	2	2
Versorgungswirtschaft	82	41	10	36	31	110	7	12	3 259	11	—

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 11

**Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1970 bis 1977**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur 2 Beteiligten						Zusammenschlüsse mit mehr als 2 Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)				
	Zahl der Zusammen- schlüsse (zugleich Zahl der Erwerber ¹⁾)	Erworbene				Zahl der Zusammen- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor dem Zusammen- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erst- malig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens		aus anderen Branchen		
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Zahl	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	27	3	268	24	2 131	15	25	71 753	13	20
Mineralölserzeugnisse	22	152	6	13 867	146	14 322	13	25	137 418	12	10
Steine und Erden	25	55	44	471	11	501	56	75	51 229	61	33
Eisen und Stahl	27	155	21	12 799	134	17 513	25	32	49 368	34	12
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	59	21	4 916	38	1 949	18	24	12 879	25	8
Gießereierzeugnisse	29	5	3	50	2	7	—	—	—	—	—
Erzeugn. d. Ziehereien u. Kaltwalzwerke	30	5	4	34	1	32	11	17	50 046	8	10
Stahlbauerzeugnisse	31	40	7	283	33	1 350	11	20	48 772	4	12
Maschinenbauerzeugnisse	32	121	97	4 339	24	756	55	84	66 242	33	54
Landfahrzeuge	33	46	18	6 398	28	1 337	14	19	103 204	10	31
Wasserfahrzeuge	34	1	—	—	1	14	—	—	—	—	—
Luftfahrzeuge	35	4	1	1	3	24	6	11	8 880	3	6
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	127	57	3 951	70	2 765	30	42	50 669	38	11
Feinmech. u. optische Erz.; Uhren	37	8	5	417	3	64	6	9	2 056	5	5
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	18	11	447	7	2 310	9	16	4 026	2	10
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39	6	4	37	2	12	1	2	62	—	1
Chemische Erzeugnisse	40	204	108	10 682	96	6 169	48	67	87 566	53	30
Büromaschinen; EDV	50	9	6	199	3	67	8	9	378	13	7
Feinkeramische Erzeugnisse	51	15	6	273	9	208	6	10	26 280	3	4
Glas und Glaswaren	52	26	12	924	14	1 373	6	11	15 609	6	3
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	3	2	228	1	11	3	5	2 157	—	5
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55	31	5	291	26	466	9	14	9 628	32	4
Papier- und Pappwaren	56	4	2	24	2	11	3	5	5 983	—	4
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57	4	1	56	3	29	3	5	6 080	1	3
Kunststofferzeugnisse	58	6	3	13	3	111	11	18	53 014	2	15
Gummi- und Asbestwaren	59	17	2	118	15	479	7	14	28 033	5	5
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	3	3	31	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	22	17	727	5	93	8	10	1 033	5	9
Bekleidung	64	2	2	29	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	98	77	5 315	21	3 245	38	59	36 799	37	22
Tabakwaren	69	25	16	862	9	515	—	—	—	—	—
Bauwirtschaft	70	13	12	721	1	5	35	53	57 339	18	45
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	146	96	11 628	50	3 798	82	114	73 480	63	77
Kulturelle Leistungen	74	45	38	1 911	7	623	14	18	2 964	29	1
Filmwirtschaft	75	1	1	1	—	—	2	2	10	2	3
Sonstige Dienstleistungen	76	12	5	34	7	3 247	123	179	211 215	33	185
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei u. Jagd	78	2	2	21	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrswirtschaft	79	29	22	396	7	2 382	51	56	17 861	43	66
Kreditinstitute	80	243	94	13 925	149	19 749	67	120	130 059	87	16
Versicherungen	81	29	19	6 223	10	8 617	33	53	36 240	39	15
Versorgungswirtschaft	82	97	53	1 234	44	235	51	67	33 709	73	22

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 12

Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse im Jahre 1977 nach

a) Form des Zusammenschlusses		b) Art des Zusammenschlusses ¹⁾	
insgesamt	554	insgesamt	554
Vermögenserwerb	141 *)	Horizontal	367
Anteilserwerb	243	davon:	
Gemeinschaftsunternehmen (einschl. Neugründungen)	143	a) ohne Produktausweitung	274
Vertragliche Verbindung	19	b) mit Produktausweitung	93
Personengleichheit	—	Vertikal	122
Sonstige Verbindung	8	Konglomerat	65

- ¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereiches tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).
- ^{*)} In dieser Zahl sind 8 (1976: 7) Zusammenschlüsse enthalten, die deswegen anzuzeigen waren, weil auch die vom Zusammenschluß nicht betroffenen sonstigen Umsatzerlöse des Veräußerers bei der Berechnung der Umsatzerlöse im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 zu berücksichtigen sind (BGH-Beschluß vom 20. November 1975 — Zementmahlanlage —).

Tabelle 13

Zahl der nach § 23 anzuzeigenden Zusammenschlüsse
in den Jahren 1970 bis 1977 nach

a) Form des Zusammenschlusses		b) Art des Zusammenschlusses ¹⁾	
insgesamt	2 793	insgesamt	2 793
Vermögenserwerb	468	Horizontal	2 019
Anteilserwerb	1 383	davon:	
Gemeinschaftsunternehmen (einschl. Neugründungen)	844	a) ohne Produktausweitung ..	1 488
Vertragliche Verbindung	72	b) mit Produktausweitung	531
Personengleichheit	4	Vertikal	424
Sonstige Verbindung	22	Konglomerat	350

- ¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei).
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereiches tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik).
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Die Zusammenschlüsse sind in den folgenden Ausgaben des Bundesanzeigers veröffentlicht worden:

Bundesanzeiger Nr. 37 vom 23. Februar 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 10/77
Bundesanzeiger Nr. 67 vom 6. April 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 22/77
Bundesanzeiger Nr. 78 vom 26. April 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 35/77
Bundesanzeiger Nr. 95 vom 21. Mai 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 44/77
Bundesanzeiger Nr. 111 vom 21. Juni 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 52/77
Bundesanzeiger Nr. 132 vom 20. Juli 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 63/77
Bundesanzeiger Nr. 152 vom 17. August 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 81/77
Bundesanzeiger Nr. 180 vom 24. September 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 98/77
Bundesanzeiger Nr. 202 vom 26. Oktober 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 100/77
Bundesanzeiger Nr. 215 vom 18. November 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 105/77
Bundesanzeiger Nr. 236 vom 17. Dezember 1977,	Bekanntmachungs-Nr. 119/77
Bundesanzeiger Nr. 16 vom 24. Januar 1978,	Bekanntmachungs-Nr. 6/78

Bei der Nennung der einzelnen Zusammenschlüsse ist die jeweilige Nummer des Bundesanzeigers sowie die Form des Zusammenschlusses in Klammern angegeben.

GU: Gemeinschaftsunternehmen

V: Vermögenserwerb

B: Beteiligungserwerb

MB: Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung

BÜ: Betriebsüberlassungsvertrag

S: Stimmbindungsvertrag

K: Konzernbildung

UV: Unternehmensvertrag

Gemeinsam beherrschte Unternehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2) sind in die entsprechenden Wirtschaftsbereiche eingeordnet, die jeweils herrschenden Unternehmen sind in Klammern genannt.

<i>I. Bergbauliche Erzeugnisse (21)</i>		
A. C. Deilmann Aktiengesellschaft, Bentheim		2. a) Haendler & Natermann AG, Hann.-Münden (67 — MB)
1. Bohr- und Bergbaugesellschaft Ems mbH, Bentheim (16 — MB)		b) Metallwerk Olsberg GmbH, Essen
2. TAG-Trocknungsanlagen GmbH, Berlin (16 — MB)		3. Partenreederei MS Sonne, Bremen (111 — GU)
B. Metallgesellschaft AG, Frankfurt/Main		C. Ruhrkohle AG, Essen
1. Strahlmittel Emden GmbH, Emden (67 — GU)		1. Kohlenzentrale Moll KG, Mönchengladbach (Brennstoffhandelsgeschäft) (37 — V)
		2. Kieswerk Angermund GmbH & Co. KG, Düsseldorf (37 — GU)

- D. Uranerzbergbau GmbH, Bonn
(Rheinisch-Westfälisches
Elektrizitätswerk AG)
(C. Deilmann AG, Bentheim)
1. Bergbau- und Mineralgesellschaft
Pryssok & Co. KG, Wien (16—GU)
 2. a) Salzburger Uranerzbergbau
Gesellschaft mbH, Wien (16 — GU)
 - b) Uranerzbergbau in Österreich
Gesellschaft mbH & Co. KG,
Wien
 - c) Uranerzbergbau in Österreich
Gesellschaft mbH, Wien
- E. Österreichische Industrieverwaltungs-
AG, Wien
1. Bergbau- und Mineralgesellschaft
Pryssok & Co. KG, Wien (16 — GU)
 2. a) Salzburger Uranerzbergbau
Gesellschaft mbH, Wien (16 — GU)
 - b) Uranerzbergbau in Österreich
Gesellschaft mbH & Co. KG,
Wien
 - c) Uranerzbergbau in Österreich
Gesellschaft mbH, Wien
 3. Monfalcone Beteiligungs-
gesellschaft mbH, Wien (132 — GU)
- F. Schneider S. A., Paris
1. Bankhaus Burgardt + Bröckelschen
AG, Dortmund (236 — GU)
- II. Mineralölerzeugnisse (22)*
- A. Gasgesellschaft Aggertal mbH,
Gummersbach
1. Propan Rheingas GmbH & Co. KG,
Brühl (152 — S)
- B. Gasversorgung GmbH, Euskirchen,
Euskirchen
1. Propan Rheingas GmbH & Co. KG,
Brühl (152 — S)
- C. Gelsenberg AG, Essen
1. Fliesen Heil KG, Frankfurt/Main (180 — V)
- D. Josef Kolvenbach KG, Brühl
1. Propan Rheingas GmbH & Co. KG,
Brühl (152 — GU, S)
- E. Rütgerswerke AG, Frankfurt/Main
1. Teco-Schallschutzsystem GmbH,
Peine (67 — MB)
 2. Makadamwerk Schwaben GmbH,
Stuttgart (78 — GU)
3. GSM Gesellschaft für Sondermüll-
beseitigung Münchehagen mbH
& Co. KG, Münchehagen (95 — MB)
4. C. Voigt Söhne GmbH & Co.,
Castrop-Rauxel (111 — B)
5. Dr. H. Stöcker Chemische Fabrik,
Kaarst (bewegliches Anlage-
vermögen, Teile des Betriebs-
vermögens, Vorräte, Herstell-
vorschriften und Kundenkartei) (180 — V)
- F. Veba AG, Bonn/Berlin
1. Platten + Klinkerhof Stodden
GmbH & Co., Köln (67 — V)
 2. Nuklear Haftpflicht GbR,
Frankfurt/Main (95 — GU)
 3. München-Kölner Assekuranz
Versicherungsmaklergesellschaft
mbH, München (111 — GU)
 4. Korte KG, Mülheim a. d. Ruhr
(Lagerbestand an gebrauchten
Werkzeugmaschinen, Betriebs-
ausstattung, Büroeinrichtung) (132 — V)
 5. C. F. Möscheid (KG), Rosenthal (152 — B)
 6. Friedrich Wasmuth AG für
Baustoffhandel und -industrie,
Berlin (Baustoffhandelsgeschäft) (152 — V)
 7. a) Bour KG, Stuttgart (180 — MB)
 - b) E. V. B. Verkaufshaus
Reinhold Bour, Stuttgart
(Warenbestand und
Anlagegüter) (180 — V)
 8. Harald W. Bohlmann KG,
Hildesheim (202 — BU)
 9. Paul Hülsberg & Co., Remscheid
(Betriebseinrichtungen, Formen,
Werkzeuge) (215 — V)
 10. Induboden Grundstücks-
verwertung GmbH, Düsseldorf (215 — GU)
 11. Kunststoffwerk Höhn GmbH,
Höhn (236 — B)
 12. Gehry & Co. GmbH, Freiburg (16 — MB)
 13. C. F. H. Lorenz & Co. GmbH,
Baden-Baden (16 — MB)
 14. Firma W. Diestelhorst Wwe.,
Inh. Michael Münster, Bünde
(Möbelfahrzeuge und Möbel-
fernverkehr-Konzessionen) (16 — V)
 15. Oberrheinische Mineralölwerke
GmbH, Karlsruhe (16 — GU)
- G. Continental Oil Company,
Stamford/USA
1. Oberrheinische Mineralölwerke
GmbH, Karlsruhe (16 — GU)

- | | | | |
|---|------------|---|------------|
| H. Entreprise de Recherches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris | | 16. Spath Brennstoffhandel KG, Langen (Heizölhandelsgeschäft und Betriebsgegenstände) | (16 — V) |
| 1. Johann Maria Farina Gegenüber Dem Jülichs Platz GmbH, Köln | (236 — MB) | | |
| I. Exxon Corporation, New York | | L. Texaco Inc., New York | |
| 1. Robert Behncke, Göttingen (Mineralölhandel) | (67 — V) | 1. Hamburger Mineralöltransport-Gesellschaft mbH, Hamburg | (180 — GU) |
| J. Mobil Corporation, Wilmington/USA | | 2. Oberrheinische Mineralölwerke GmbH, Karlsruhe | (16 — GU) |
| 1. Werner Weidemann Mineralölvertrieb GmbH, Memmingen | (180 — GU) | M. Tenneco Inc., Houston, Texas/USA | |
| K. Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/London | | 1. PIT-STOP KG Schalldämpfer Service GmbH & Co., Berlin | (152 — MB) |
| 1. Firma Rudolf Leopold, Weyhausen (Heizölhandelsgeschäft) | (78 — V) | 2. Deutsche Poclain GmbH, Groß-Gerau | (202 — MB) |
| 2. Firma Carl F. Meyer — Inhaber Hugo Meyer —, Lüneburg (Heizölhandelsgeschäft) | (78 — V) | 3. Poclain SA, Le Plessis-Belleville/Frankreich | (202 — B) |
| 3. Mineralöl — Kimmerle GmbH & Co. KG, Dillingen (Mineralölhandelsgeschäft) | (78 — V) | N. The British Petroleum Company Ltd., London | |
| 4. Busch, Schellinger & Co. GmbH, Prien (Heizölhandelsgeschäft) | (132 — V) | 1. Exxon Corporation, New York (Tanklager am Petroleum-Hafen in Hamburg) | (37 — V) |
| 5. Firma Caspar Eckhoff — Inhaber Harald Eckhoff —, Schwelm (Heizölhandelsgeschäft) | (132 — V) | 2. Etimex Kunststoffwerke GmbH, Stuttgart | (95 — MB) |
| 6. Firma Gunreben & Reimann — Inhaber Gunner Gunreben —, Nürnberg (Heizölhandelsgeschäft) | (132 — V) | 3. Firma Michael Bauer, Ingolstadt | (95 — V) |
| 7. Firma Richrath — Inhaber Gottfried und Maria Koste —, Dormagen (Mineralölhandelsgeschäft) | (132 — V) | 4. Firma Franz Schiller, Traunstein | (95 — V) |
| 8. Firma Franz Rieck, Köln (Heizölhandelsgeschäft) | (132 — V) | 5. B. Ridder GmbH & Co. KG, Wesel (Anlagevermögen der Mineralölabteilung) | (95 — V) |
| 9. Burghard Bempohl, Porta Westfalica (Heizölhandelsgeschäft) | (152 — V) | 6. Paul Sefkow & Co., Braunschweig (Anlagevermögen der Mineralöl- und Brennstoffabteilung) | (95 — V) |
| 10. Hans Häffner KG, Kulmbach (Heizölhandelsgeschäft) | (152 — V) | 7. Firma Dieter Pfaff, Hamburg (Anlagevermögen der Mineralölabteilung) | (132 — V) |
| 11. Weissmann Mineralölvertrieb GmbH, Hof/Saale (Heizölhandelsgeschäft) | (152 — V) | 8. Firma Walter Neumeyer, Deggendorf (Anlagevermögen der Mineralölabteilung) | (152 — V) |
| 12. C. F. Werner GmbH & Co. KG, Gaggenau (Heizölhandelsgeschäft) | (152 — V) | 9. Firma Karl Wein, Hannover | (152 — V) |
| 13. Harald W. Bohlmann KG, Hildesheim (Tankstelle in Hamburg) | (202 — V) | 10. Flemm GmbH, Bergisch-Gladbach | (180 — MB) |
| 14. Berliner Feuerungsdienst Gunther Lahl GmbH, Berlin | (16 — V) | 11. Hamburger Mineralöltransport-Gesellschaft mbH, Hamburg | (180 — GU) |
| 15. V. W. Günther Mineralhandels-gesellschaft mbH, Bad Hersfeld (Lager in Bad Hersfeld und Schlüchtern und Betriebsgegenstände) | (16 — V) | 12. Firma A. Höltz & Sohn, Simmern (bewegliche Teile des Anlagevermögens des Mineralöl-geschäftes) | (215 — V) |
| | | 13. Mineralöl-Groß-Handel Lange, Will & Co., Kiel (Anlagevermögen der Mineralölabteilung in Itzehoe) | (215 — V) |
| | | 14. Berger GmbH, Gelsenkirchen | (16 — MB) |
| | | 15. Friedrich Fuest KG, Herdecke (bewegliche Teile des Anlagevermögens der Mineralölabteilung und des Brennstoffeinzehandelsgeschäftes) | (16 — V) |

- | | |
|--|---|
| <p>16. Firma Eugen Lang Mineralöl-Vertrieb, Freiburg (Anlagevermögen der Mineralölabteilung) (16 — V)</p> <p>17. Schmitt & Dickhut oHG, Fulda (bewegliche Teile des Anlagevermögens des Mineralöl- und Brennstoffgeschäftes) (16 — V)</p> <p>18. Firma Josef Stegemann, Münster (bewegliche Teile des Anlagevermögens des Mineralölgeschäftes) (16 — V)</p> <p style="text-align: center;"><i>III. Steine und Erden (25)</i></p> <p>A. Didier Werke AG, Wiesbaden</p> <p>1. Didier Engineering GmbH, Essen (132 — GU)</p> <p>B. Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden</p> <p>1. Westfalia Transportbetonunion GmbH & Co. KG, Uentrop (95 — GU)</p> <p>2. TBG Transportbeton GmbH & Co. KG Prestel Beton, Auenheim/Kehl (132 — BU)</p> <p>3. Anneliese Zementwerke AG, Ennigerloh (132 — GU)</p> <p>4. MTB Beton „Union“ GmbH & Co. KG, Dortmund (180 — GU)</p> <p>5. Beton-Union-Herne GmbH & Co. KG (bisher: Mischanlage Herne W. Stein KG), Herne (215 — B)</p> <p>6. Baustoff-Prüf-Gesellschaft Bonn-Hersel mbH & Co. KG, Bornheim-Hersel (Mahlanlage in Bornheim-Hersel) (16 — V)</p> <p>C. Ernst August Ehrhardt, Bad Harzburg (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Braunschweiger Betonsteinwerk Bienrode GmbH & Co. KG, Braunschweig-Bienrode (180 — GU)</p> <p>D. Firma Helmut Fischer, Treffelhausen</p> <p>1. Hohenloher Steinwerke GmbH & Co. KG, Kirchberg-Jagst (202 — GU)</p> <p>E. KG Hamburger Asphaltmischwerke GmbH & Co., Hamburg (Dr. Joachim Schmidt & Co. KG, Ilsede, Niko Lafrentz KG, Hamburg)</p> <p>1. Hamburger Baustoffhandel Piening GmbH & Co. KG, Hamburg (202 — GU)</p> <p>F. Kieswerk Großkinkel GmbH & Co. KG, Linz/Rhein</p> <p>1. Betonwerk Erkelenz GmbH & Co. KG, Erkelenz (152 — GU)</p> | <p>G. Märkische Transportbeton GmbH, Hagen</p> <p>1. MTB Beton „Union“ GmbH & Co. KG, Dortmund (180 — GU)</p> <p>H. Portland-Zementwerke Heidelberg AG, Heidelberg</p> <p>1. Gipswerk Künkele Trichtingen GmbH & Co. KG, Epfendorf (95 — MB)</p> <p>I. Rheinische Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Übach-Palenberg (Wilh. Werhahn [OHG], Neuss, Ernst Wilhelm Grünewald GmbH & Co. KG, Köln)</p> <p>1. J. & E. Horst-Hürtherberg Sand- und Kieswerke GmbH & Co. KG, Hürth-Hermülheim (236 — GU)</p> <p>J. Schmelzbasaltwerk Kalenborn — Dr. Ing. Mauritz KG, Kalenborn</p> <p>1. Industrietechnik Kalenborn GmbH (vormals Schneider-Fördertechnik- und Industriebedarf GmbH), Kalenborn (95 — GU)</p> <p>K. Dr. Joachim Schmidt & Co. KG, Ilsede</p> <p>1. Makadamwerk Schwaben GmbH, Stuttgart (78 — GU)</p> <p>2. BTU Bau- und Treibstoffunternehmen GmbH, Uelzen (78 — MB)</p> <p>3. Schüz und Franke Betonwerk (KG), Berlin (78 — MB)</p> <p>4. Firma Helmut Herfurt, Berlin (Baustoffgeschäft) (78 — V)</p> <p>5. Wolfsburger Mischwerk GmbH, Wolfsburg (111 — MB)</p> <p>6. Baustoffkontor Kiel Karl Möller GmbH & Co. KG, Kiel (152 — GU)</p> <p>7. Braunschweiger Betonsteinwerk Bienrode GmbH & Co. KG, Braunschweig-Bienrode (180 — GU)</p> <p>8. PBL Piening Baustoffhandel GmbH & Co. KG, Lüneburg (202 — GU)</p> <p>L. Firma Schön + Hippelein, Satteldorf</p> <p>1. Hohenloher Steinwerke GmbH & Co. KG, Kirchberg-Jagst (202 — GU)</p> <p>M. Hans Sievert, Osnabrück (Unternehmen im Sinne des GWB)</p> <p>1. Fritz Homann GmbH, Dissen (Holzfaserplattenproduktion) (152 — V)</p> |
|--|---|

N. TBG Nord-Beton GmbH & Co. KG, Norderstedt (Alsen'sche Portland- Cement-Fabriken KG, Hamburg, „Holderbanks“ Financière Glarus AG, Glarus)		IV. Eisen und Stahl (27)	
1. Kies- und Schotterwerk Brekendorf GmbH & Co. KG, Brekendorf	(202 — MB)	A. Klöckner-Werke AG, Duisburg	
O. Transportbetonwerke Westfalia GmbH & Co. KG, Uentrop		1. Eisenwerk-Gesellschaft Maxi- milianhütte mbH, Sulzbach	(37 — GU)
1. Westfalia Transportbetonunion GmbH & Co. KG, Uentrop	(95 — GU)	2. Sanurbana Grundstücksgesell- schaft mbH & Co. Hellweg, Castrop-Rauxel	(95 — MB)
P. Firma Gustav Wager, Söhnstetten		3. Holstein & Kappert AG, Dortmund	(95 — B)
1. Hohenloher Steinwerke GmbH & Co. KG, Kirchberg-Jagst	(202 — GU)	B. Willy Korf, Baden-Baden (Unternehmen im Sinne des GWB)	
Q. Westdeutsche Quarzwerke Dr. Müller GmbH, Dorsten		1. Korf-Engineering GmbH, Düsseldorf	(202 — GU)
1. Strahlmittel Emden GmbH, Emden	(67 — GU)	C. Fried. Krupp GmbH, Essen	
R. „Holderbanks“ Financière Glarus AG, Glarus		1. Polchemie GmbH, Hamburg	(37 — GU)
1. Hannoversche Silo GmbH, Hannover	(215 — B)	2. Kautex Maschinenbau GmbH, Bonn-Holzlar	(152 — MB)
S. Nippon Crucible Company Ltd., Tokio		3. Metall-Spezialrohrwerk GmbH, Siegen	(236 — GU)
1. Rumico Feuerfeste Baustoffe GmbH, Düsseldorf	(132 — GU)	D. Mannesmann AG, Düsseldorf	
T. Norton Company, Worcester/ Massachusetts (USA)		1. Taschenschirm „Knirps“ H. Haupt & Co. KG, Solingen	(202 — GU)
1. Christensen, Inc., Salt Lake City/ Utah (USA)	(16 — MB)	E. Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter	
U. Ready Mixed Concrete Ltd., Feltham		1. Fixmaßblech GmbH & Co. KG, Esslingen	(78 — MB)
1. Kieswerk Angermund GmbH & Co. KG, Düsseldorf	(37 — GU)	2. Schedler Stahlhandel GmbH & Co., Heilbronn	(95 — GU)
2. TBG Lieferbeton GmbH & Co. KG Donau-Naab, Regensburg	(67 — BU)	3. Nord-West-Container Linien GmbH, Hamburg	(215 — GU)
3. Betonwerk Erkelenz GmbH & Co. KG, Erkelenz	(152 — GU)	4. Bergmannswohnungsverwaltungs- gesellschaft mit beschränkter Haf- tung & Co. Kommanditgesellschaft Peine, Peine	(236 — GU)
4. Kieswerk Ratingen GmbH & Co. KG, Ratingen	(236 — MB)	5. Ewald-Märkische Gesellschaft mbH & Co., Grundstücksverwal- tung-Kommanditgesellschaft Reck- linghausen, Recklinghausen	(236 — GU)
5. J. Theobald GmbH, Saarlouis	(236 — BU)	6. a) Partenreederei Neubau Nr. 127-HDW	(16 — GU)
6. Kohl Bau KG, Bitburg	(236 — BU)	b) Partenreederei Neubau Nr. 128-HDW	
7. BBS Beton + Baustoffe Saarburg GmbH & Co. KG, Saarburg-Beurig	(16 — BU)	F. Stahlwerke Röchling-Burbach GmbH, Völklingen (Röchling Industrieverwaltung GmbH, Saarbrücken, ARBED — Acéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S.A., Luxemburg)	
V. Redland Ltd., Reigate/Surrey		1. Gewerkschaft Norbert Metz, Herzogenrath	(37 — B)
1. HFI Hanfwerke Füssen- Immenstadt AG, Füssen (Klebebandfertigung des Werks Immenstadt)	(78 — V)	2. Bayerische Elektro-Stahlwerke GmbH, Herbertshofen (Anlagevermögen)	(16 — V)

G. Thyssen AG, vormals August Thyssen-Hütte AG, Duisburg		V. NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)	
1. Heinrich Rening GmbH, Düsseldorf (Zahnräder- und Getriebefertigung der Zahnradfabrik Velbert GmbH, Velbert)	(111 — V)	A. Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt/Main,	
2. Driessen Holland B. V., Veghel	(152 — MB)	1. Sasil-Patentverwertungsgesellschaft mbH Düsseldorf	(67 — GU)
3. Grafschaft Moers Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Moers	(180 — GU)	2. Friedrich Flick KG, Düsseldorf (Lohnhärtereien in München und Lüdenscheid der Edelstahlwerke Buderus AG, Wetzlar)	(132 — V)
4. CC Transport & Spedition GmbH, Bremen	(236 — MB)	3. Meta-Chemie Gesellschaft mbH, Enns/Österreich	(132 — GU)
H. ARBED-Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S.A., Luxemburg		4. Ferd. Wagner GmbH & Co. KG, Pforzheim	(202 — MB)
1. Pohlig-Heckel-Bleichert Vereinigte Maschinenfabriken AG, Köln	(152 — MB)	5. Ruf KG Doubléfabrik GmbH & Co., Birkenfeld	(215 — MB)
I. Estel N. V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen		6. Rexim S.A., Paris	(16 — B)
1. Baustoffgroßhandlung Friedrich Sichert, Celle	(37 — BU)	7. GfO Gesellschaft für Oberflächen-technik, Schwäbisch Gmünd	(16 — GU)
2. Walter Herzog Eisen- und Röhrenhandelsgesellschaft mbH & Co., Stuttgart	(180 — MB)	B. Norddeutsche Affinerie AG, Hamburg	
3. Hch. Brungs & Cie GmbH & Co. KG, Mönchengladbach	(180 — MB)	1. Cablo Berlin GmbH für Kabelzerlegung, Berlin	(132 — MB)
4. Heinrich Dalhoff KG, Münster-Hiltrup	(180 — MB)	C. Preussag AG, Berlin/Hannover	
5. a) Holland Aluminium B. V., Den Haag		1. Firma Karl Synofzik — Nah- und Fernverkehr, Spedition und Lagerung, Gießen	(67 — V)
b) Verkoopkantoor „ALUMINED“ v. o. f., Delzijl		2. Partenreederei MS Sonne, Bremen	(111 — GU)
c) Sidal N. V., Brüssel	(180 — MB)	3. Großverzinkerei Schörg GmbH, Fürstfeldbruck	(111 — MB)
6. Bauzentrum Ehret KG, Weinheim	(180 — BU)	4. Patino N.V., Den Haag, Holland	(16 — B)
7. Baustoffhandlung Karl Gengenbach GmbH & Co., Ochsenhausen (Grundstücke, Lagervorräte, Fahrzeuge)	(180 — V)	D. Alcan Aluminium Limited, Montreal/Quebec	
8. Baustoffhandlung Ernst Jackstaedt KG, Trittau (Grundstücke, Lagervorräte, Fahrzeuge)	(180 — V)	1. Hunter Douglas N.V., Willemstad/Curacao	(111 — B)
9. Becker & van Hüllen Niederrheinische Maschinenfabrik GmbH & Co., Krefeld	(16 — MB)	E. Companhia de Ferro Ligas da Bahia S/A, Sobrelaja, Salvador, Bahia/Brasilien	
10. Bergerhausen & Sohn oHG, Dormagen	(16 — MB)	1. Companhia de Minerio Ferbasa-Kloekner Sociadada Anonima — Ferclock S/A, Salvador, Bahia/Brasilien	(95 — GU)
11. Firma Thien + Müller, Oldenburg	(16 — BU)	F. Schweizerische Aluminium AG, Chippis	
J. Vereinigte österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan Aktiengesellschaft, Linz/Wien		1. Leichtmetall-Gesellschaft mbH, Essen	(67 — MB)
1. Didier Engineering GmbH, Essen	(132 — GU)	VI. Gießereierzeugnisse (29)	
2. Korf-Engineering GmbH, Düsseldorf	(202 — GU)	A. Hundt & Weber GmbH, Siegen	
		1. Hundt & Weber Schaltgeräte GmbH, Freudenberg	(132 — GU)

VII. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

- A. Barnes Group Inc., Bristol, Connecticut, USA
1. Stumpp & Schüle GmbH & Co. KG, Federn- und Metallwarenfabrik, Beuren (Federnfabrik) (215 — V)

VIII. Stahlbauerzeugnisse (31)

- A. Deutsche Babcock Aktiengesellschaft, Oberhausen
1. Imperial-Krauss-Maffei-Industrieanlagen GmbH, München (180 — GU)
 2. C. Müller KG, Bevern-Forst (Patente und Warenzeichen) (180 — V)
 3. Valette & Garreau, Vichy (236 — MB)
- B. Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg/Oberhausen
1. Patro Packmittel und Trommelbau GmbH, Horrem (236 — GU)
- C. Babcock & Wilcox Limited, London
1. Kroll GmbH, Reinbek (78 — MB)

IX. Maschinenbauerzeugnisse (32)

- A. Otto Dürr, Anlagen für Oberflächentechnik (KG), Stuttgart
1. Unsel + Maurer GmbH Sondermaschinenbau, Schöckingen (67 — MB)
- B. Kleinewefers GmbH, Krefeld
1. Saueressig GmbH, Ahaus (202 — MB)
- C. Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Köln
1. KHD-Pritchard GmbH, für Planung und Bau von Prozeßanlagen, Köln (132 — MB)
- D. Linde AG, Wiesbaden
1. Selas-Kirchner GmbH, Hamburg (180 — S)
- E. Mayer & Cie. GmbH & Co. Maschinenfabrik, Altstadt
1. Schaffhauser Strickmaschinenfabrik (AG), Schaffhausen/Schweiz (16 — MB)
- F. Noske GmbH, Hamburg
vgl. Wirtschaftsbereich 34 betr. Blohm + Voss AG, Hamburg

- G. O & K Orenstein & Koppel AG, Berlin
1. Gebrüder Hischmann Maschinenfabrik GmbH & Co., Ennigerloh, (Grundstücke mit Gebäuden in Ennigerloh, Umlauf- und sonstiges Vermögen) (132 — V)
- H. Overbeck & Co., Krefeld
1. Kleinewefers GmbH, Krefeld, (Geschäftsbetrieb Gravuren der Kleinewefers Gravuren GmbH, Krefeld) (16 — V)
- I. Probat-Werke von Gimborn GmbH & Co. KG, Emmerich
1. Maschinenfabrik Ferd. Gothot GmbH, Mülheim/Ruhr (37 — MB)
- J. Schloemann-Siemag Aktiengesellschaft, Düsseldorf (Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg/Oberhausen, Siemag Weiss KG, Hilchenbach-Dahlbruch)
1. Battenfeld Maschinenfabrik GmbH, Meinerzhagen (202 — MB)
- K. Addressograph Multigraph Corporation, Cleveland, Ohio
1. Ahlborn Technische Papiere GmbH, Hilchenbach (132 — MB)
- L. Ciech Centrala Importowo-Eksportowa Chemikalii, Sp. z o.o., Warschau
1. Polchemie GmbH, Hamburg (37 — GU)
- M. Giddings & Lewis, Inc., Wisconsin/USA
1. Osborn International GmbH, Frankfurt/Main (78 — GU)
- N. Hesta AG, Zug/Schweiz
1. Schiesser AG, Radolfzell (180 — MB)
- O. Sears Holding Ltd., London
1. The Singer Comp., New York (Betriebsstätte in Creussen der Singer Spezialnadelfabrik GmbH, Creussen) (152 — V)
- P. Selas Corporation of America, Dresher
1. Selas-Kirchner GmbH, Hamburg (180 — S)
- Q. Tecumseh Products., Tecumseh/Michigan/USA
1. ILO Motorenwerk GmbH, Pinneberg (202 — MB)

- R. The Warner & Swasey Company,
Cleveland, Ohio/USA
1. DEWA Werkzeugmaschinen GmbH (jetzt Warner & Swasey [Deutschland] GmbH), Ratingen (152 — MB)
- S. Wheelabrator-Frye Inc.,
Hampton/New Hampshire, USA
1. Berger Maschinenfabriken GmbH & Co. KG Bergisch Gladbach (95 — MB)
- X. Landfahrzeuge (33)*
- A. Daimler Benz AG, Stuttgart-Untertürkheim
1. Puritas-Grundbesitz- und Stromnutzungs-GmbH, Stuttgart (78 — MB)
 2. Geländefahrzeug-Gesellschaft mbH, Steyr (95 — GU)
- B. Faun-Werke Kommunalfahrzeuge und Lastkraftwagen Karl Schmidt (KG), Nürnberg
1. Frisch GmbH, Augsburg (132 — GU)
- C. Volkswagenwerk AG, Wolfsburg
1. VW-Versicherungsvermittlungs-GmbH, Wolfsburg (37 — GU)
- D. Chrysler Corporation, Detroit
1. Chrysler Deutschland GmbH, Neu-Isenburg (16 — MB)
- E. Fiat S.p.A., Turin
1. Haniel — Garagen — Betriebsgesellschaft mbH, Düsseldorf (132 — MB)
- F. Fruehauf Corporation, Detroit
1. Stoll oHG (jetzt: GmbH & Co. KG), Bad Nauheim (78 — MB)
- G. TRW Inc., Cleveland/Ohio
1. Hagen & Goebel Maschinenfabrik GmbH, Soest (180 — B)
 2. Gier Electronics GmbH, Hannover (236 — MB)
- XI. Wasserrfahrzeuge (34)*
- A. Blohm & Voss AG, Hamburg (Thyssen AG, vormals August-Thyssen-Hütte AG, Duisburg, Siemens AG, Berlin/München)
1. Firma R. Noske Nachfolger, Hamburg (Betriebsgrundstück, Ausstattung, Zubehör) (236 — V)
- B. Howaldtswerke-Deutsche Werft AG, Hamburg/Kiel
1. Nord-West-Container Linien GmbH, Hamburg (215 — GU)
- XII. Luftfahrzeuge (35)*
- A. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München
1. RTG Raketen Technik GmbH, Schrobenuhausen (67 — GU)
 2. GELMA Gesellschaft für Elektro-Feinmechanik m. b. H., Bad Godesberg (16 — MB)
- XIII. Elektrotechnische Erzeugnisse (36)*
- A. Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt/Main
1. Transformatoren Union AG, Stuttgart (37 — GU)
 2. Telefunken Semiconductors (Philippines) Inc., Rizal (152 — MB)
 3. Patro Packmittel und Trommelbau GmbH, Horrem (236 — GU)
- B. Robert Bosch GmbH, Stuttgart
1. Stern Automobil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (37 — GU)
 2. Resicoat GmbH Beschichtungspulver, Reutlingen (67 — MB)
 3. August Sander GmbH & Co. KG, Willershausen (Maschinen, Werkzeuge, Fuhrpark, Vorräte) (180 — V)
 4. Baden-Württembergische Bank AG, Stuttgart (16 — GU)
- C. Brown Boveri-York, Kälte- und Klimatechnik, GmbH, Mannheim, (BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden/Schweiz, Borg-Warner Corporation, Chicago/USA)
1. Muschler KG, Filderstadt, (Lagerbestände, Einrichtungsgegenstände und Wartungsverträge) (236 — V)
- D. Klafs-Saunabau KG Medizinische Technik, Schwäbisch- Hall
1. Finnjark Sauna- und Blockhausbau Röhrs & Bültemann (KG), Hamburg (67 — MB)
- E. Siemens AG, Berlin/München
1. Kraftwerk Union AG, Mülheim (Ruhr) (37 — MB)

- | | |
|--|--|
| 2. Transformatoren Union AG,
Stuttgart (37 — GU) | N. The British Electric Traction
Company Ltd., London |
| 3. a) Frankotyp GmbH, Berlin (78 — MB)
b) Postalia GmbH, Offenbach | 1. Osborn International GmbH,
Frankfurt/Main (78 — GU) |
| 4. Kenntnisverwertungsgesellschaft
Schnelle Brutreaktoren GmbH,
Bergisch-Gladbach (16 — MB) | 2. The Sherwin-Williams Com-
pany, Cleveland/USA (78 — V) |
| 5. Litronix Inc., Cupertino/USA (16 — MB) | a) die Schmitz & Ludwig GmbH,
Burgwald |
| F. Sigri Elektrographit GmbH,
Meitingen | b) die The Osborn Manufac-
turing International Company
Deutsche Zweigniederlassung,
Burgwald) |
| 1. Maschinenfabrik Braun KG,
Neusäß (215 — MB) | O. Varian Associates Inc., Palo Alto,
Kalifornien/USA |
| G. Varta AG, Bad Homburg v. d. H. | 1. Krantz Computer GmbH & Co. KG,
Aachen, (Anlagevermögen,
Vorräte) (180 — V) |
| 1. Electronic Watch Batterie
GmbH, Ellwangen (111 — GU) | P. Westinghouse Electric Corporation,
Pittsburgh/USA |
| H. Vorwerk & Co., Wuppertal | 1. Hundt & Weber Schaltgeräte
GmbH, Freudenberg (132 — GU) |
| 1. AKF Allgemeine Kauf-Finanz
GmbH & Co. Kreditbank,
Wuppertal (111 — MB) | XIV. <i>Feinmechanische und optische Erzeugnisse,
Uhren (37)</i> |
| I. Alois Zettler Elektrotechnische
Fabrik GmbH, München | A. Bulova Watch Company Inc.,
New York |
| 1. Appareillage Electro-Mécanique
GP, Boulogne (202 — MB) | 1. Electronic Watch Batterie
GmbH, Ellwangen (111 — GU) |
| J. Elektriska Svetsningsaktiebolaget,
Göteborg | B. Société Suisse pour L'Industrie
Horlogère S. A., Genf |
| 1. Autogenwerk „Rhöna“ KG, Fulda (111 — MB) | 1. Electronic Watch Batterie GmbH,
Ellwangen (111 — GU) |
| 2. Masing-Kirkhof GmbH, Dietzen-
bach (111 — MB) | XV. <i>Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)</i> |
| 3. Tehac Maschinenbau- und Han-
delsgesellschaft mbH, Bochum (111 — MB) | A. Mitglieder der Familien Fritz und
Helmut Bremshey sowie Dr. Fül-
ling-Eickhorn-Veith, Solingen,
(Unternehmen im Sinne des GWB) |
| K. General Electric Company,
Schenectady/USA | 1. Taschenschirm „Knirps“
H. Haupt & Co. KG, Solingen (202 — GU) |
| 1. Westdeutsche Quarzschmelze
GmbH, Geesthacht (111 — MB) | B. Württembergische Metallwaren-
fabrik, Geislingen |
| L. N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken,
Eindhoven/Niederlande | 1. Carl Prinz AG, Solingen
(Emaillierwerk Langenfeld) (132 — V) |
| 1. Nova-Lux-Gesellschaft Bran-
denburg & Co., Köln (37 — GU) | 2. P & S Besteckfabriken
GmbH & Co., Solingen (16 — V) |
| 2. Veenendaal & Co. GmbH, Seu-
belsdorf/Lichtenfels (16 — MB) | (Lagerbestände, Werkzeuge) |
| M. PolyGram Corp., New York/Dela-
ware/USA,
(Siemens AG, Berlin/München,
N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken,
Eindhoven) | |
| 1. Casablanca Record & Film Works,
Los Angeles, USA (16 — B) | |

- XVI. Musikinstrumente, Spielwaren u. ä. (39)
- A. Matthias Hohner AG, Trossingen
- Hohner GDC, Gesellschaft für Datensysteme und Computer mbH., Echterdingen (132 — GU)
- XVII. Chemische Erzeugnisse (40)
- A. BASF AG, Ludwigshafen
- Hansa Luftbild GmbH, Münster (95 — GU)
(16 — GU)
 - S.E.G.E.D.I.T. S.A., Paris (132 — MB)
- B. Bergolin Lack- und Farbenfabrik Andre Helms KG, Bremen
- Varta AG, Bad Homburg v. d. H. (Rezepturen, Herstellvorschriften und Kundenkartei für Industrielacke (Holz) (95 — V)
- C. Boehringer Mannheim GmbH, Mannheim
- Salvia Werk, Gesellschaft zur Herstellung chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse mbH, Hamburg (78 — MB)
 - Chemex Export-Import GmbH, Wien (95 — B)
 - Koppers-Wistra Ofenbau GmbH, Düsseldorf (152 — MB)
- D. C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim
- Bioscientia Biochemische Dienstleistungsgesellschaft mbH, Ingelheim (111 — MB)
- E. Chemische Werke Hüls AG, Marl
- Kunststoffwerk Höhn GmbH, Höhn (236 — B)
- F. Friedrich Flick KG, Düsseldorf
- Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianhütte mbH, Sulzbach (37 — GU)
 - Kay-Fries Chemicals Inc., Stony Point/USA (132 — GU)
 - Imperial-Krauss-Maffei-Industrieanlagen GmbH, München (180 — GU)
- G. Gebr. Giulini GmbH, Ludwigshafen
- Giulini-Chemie GmbH, Ludwigshafen (32 — GU)
- H. Th. Goldschmidt AG, Essen
- Dr. Karnbach, Weinberger und Blume KG, Düsseldorf (111 — S)
- I. Henkel KGaA, Düsseldorf
- Sasil-Patentverwertungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (67 — GU)
 - GFC Gesellschaft für Chemiewerte mbH, Düsseldorf (132 — GU)
 - General Mills Chemicals Inc., Minneapolis/USA (202 — MB)
- J. Hoechst AG, Frankfurt/Main
- Seroplas Gesellschaft für Plasma-Forschung und Plasma-Gewinnung GmbH, Wien (78 — MB)
 - Calbiochem (Corp), La Jolla/USA (16 — MB)
- K. Michael Huber München (KG), München
- Chr. Hostmann-Steinberg'sche Druckfarbenfabriken (KG), Celle (215 — MB)
- L. Familie Dr. Rolf Renker, Düren (Unternehmen im Sinne des GWB)
- a) Ferdinand Flinsch KG (jetzt: Papiertechnik Ferdinand Flinsch GmbH & Co. KG), Freiburg (16 — B)
 - b) Papiertechnik-Verwaltungs-GmbH, Düren (16 — MB)
- M. Säkaphen GmbH & Co. KG, Gladbeck
- a) Tegon Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Gelsenkirchen
 - b) Tegon Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Hamburg (202 — MB)
- N. Scheidemantel AG, Berlin
- Technochemie GmbH Verfahrenstechnik, Dossenheim (215 — GU)
- O. Schering AG, Berlin
- AGS Flüssigdünger GmbH & Co. KG, Düsseldorf (78 — GU)
 - W. R. Pose GmbH, Würzburg (180 — MB)
 - N. V. Philips Gloeilampenfabrieken, Eindhoven (Pflanzenschutz- und Düngemittelgeschäft der Philips-Duphar GmbH, Düsseldorf) (16 — V)
- P. Hans Schwarzkopf GmbH, Hamburg
- Leo-Werke GmbH, Offenbach (16 — MB)

B. Nixdorf Computer AG, Paderborn		XIX. Feinkeramische Erzeugnisse (51)	
1. Hohner GDC, Gesellschaft für Datensysteme und Computer mbH, Echterdingen	(132 — GU)	A. Familie Dr. Gottfried Cremer, Frechen (Unternehmen im Sinne des GWB)	
2. Stack Standard Computer Komponenten GmbH, Frankfurt/Main	(132 — GU) (215 — S)	1. Deutsche Gold- und Silber- Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt/Main (Geschäftsbereich Degussit)	(236 — V)
C. Burroughs Corporation, Detroit		B. Villeroy & Boch Keramische Werke KG, Mettlach	
1. Walther Büromaschinen GmbH, Gerstetten (Werk Niederstotzingen)	(152 — V)	1. Baustoff Vertrieb Friedrich Aurand (KG), Karlsruhe	(95 — MB)
D. Control Data Corporation, Minneapolis/USA		2. Fliesen Bollmann GmbH & Co., Lübeck	(95 — MB)
1. Magnetic Peripherals Incorporated, Minneapolis/USA	(78 — GU)	C. Dentsply International Inc., York/USA	
2. Honeywell Inc., Minneapolis/USA (Fabrik in Heppenheim)	(95 — V)	1. AD International Ltd, London	(78 — MB)
3. Stack Standard Computer Komponenten GmbH, Frankfurt/Main	(132 — GU) (215 — S)	D. Hepworth Ceramic Holdings Ltd., Sheffield	
E. Harris Corporation, Delaware/USA		1. Feslente-Borden GmbH, Bonn	(215 — GU)
1. Sanders Associates, Inc., Nashua, New Hampshire/USA (ziviles Computergeschäft der Sanders Data Systems GmbH, Frankfurt/Main)	(111 — V)	E. The Carborundum Company, Niagara Falls	
F. Honeywell Inc., Minneapolis/USA		1. The Weyburn Engineering Company Ltd., Surrey	(132 — MB)
1. Magnetic Peripherals Incorporated, Minneapolis/USA	(78 — GU)	XX. Glas und Glaswaren (52)	
G. International Computers Limited, London		A. Alfred Arnold GmbH & Co. KG, Remshalden/Geradstetten	
1. Singer Computer GmbH, (jetzt: ICL Computer GmbH), Nürnberg	(78 — MB)	1. Durvit Sicherheitsglas GmbH, Remshalden	(37 — GU)
2. Stack Standard Computer Komponenten GmbH, Frankfurt/Main	(132 — GU) (215 — S)	B. Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen	
H. Sperry Rand Corporation, New York/USA		1. a) Spiegelglaswerke Germania, Zweigniederlassung der Glaceries de Saint-Roch, Köln-Porz, (Produktionsbetrieb in Porz)	(180 — V)
1. Varian Data Machines, Irvine, Kalifornien/USA, (darunter die Zweigniederlassung in Aachen der Krantz Computer Inc., Delaware, USA)	(202 — V)	b) Glas- und Spiegel-Manufactur AG, Gelsenkirchen-Schalke	(180 — MB)
I. The Plessey Company Ltd., Ilford/Essex		C. BSN — Gervais Danone, Paris	
1. Stack Standard Computer Komponenten GmbH, Frankfurt/Main	(132 — GU) (215 — S)	1. Durvit Sicherheitsglas GmbH, Remshalden	(37 — GU)
		2. H.W. Ibsen GmbH, Hannover	(95 — GU)
		D. Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à- Mousson, Paris	
		1. Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen	(180 — GU, S)
		2. Vereinigte Glashandelsgesell- schaft mbH, Köln	(180 — S)

- | | |
|--|---|
| 3. Mitteldeutsche Glashandels-Gesellschaft mbH, Köln (180 — S) | F. Korsnäs-Marma AB, Gävle/Schweden |
| 4. Glas-Kessel, Fritz Kessel, Auto-Glas-Großhandel Wehrheim & Reineke GmbH, Wiesbaden (215 — MB) | 1. Papiersackfabrik Jünemann GmbH, Freden (78 — MB) |
| E. Glaceries de Saint-Roch, Auvelais/Belgien | 2. Icoma-Packtechnik GmbH, Freden (78 — MB) |
| 1. Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen (180 — GU/S) | G. The Bowater Corporation Ltd., London |
| 2. Vereinigte Glashandelsgesellschaft mbH, Köln (180 — S) | 1. Dyna-Plastik Werk GmbH, Bergisch-Gladbach (16 — MB) |
| 3. Mitteldeutsche Glashandels-Gesellschaft mbH, Köln (180 — S) | H. Zellstoff- und Papierfabrik Frantschach AG, Wien |
| F. Pilkington Brothers Ltd., St. Helens/England | 1. Niedermayr Papierwarenfabrik AG, Rosenheim (67 — GU) |
| 1. Van Gogswaardt Handelsvertretungen GmbH, Frankfurt/Main (236 — MB) | |
| | <i>XXII. Papier- und Pappwaren (56)</i> |
| <i>XXI. Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)</i> | A. Zewawell AG & Co. KG PWA-Verpackungswerke, Mannheim (PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, München, Svenska Cellulosa AB, Sundsvall, Schweden) |
| A. MD Verwaltungsgesellschaft Nicolaus & Co. KG, München | 1. Fedor Schoen & Co. Wellpappenfabrik KG, Pulheim (180 — MB) |
| 1. GPF Papierfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Günzach (180 — MB) | 2. Zewathener Gesellschaft mit beschränkter Haftung Systemverpackungen, Schwetzingen (215 — GU) |
| B. Paku-Pack Papier- und Kunststoffverpackungen GmbH, Schwetzingen | |
| 1. Zewathener Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Systemverpackungen, Schwetzingen (215 — GU) | <i>XXIII. Kunststoffzeugnisse (58)</i> |
| C. PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, München | A. Eyelet Speciality Co. Inc. Wallingford/Connecticut/USA |
| 1. Star Productions GmbH, Berlin (180 — MB) | 1. GfO Gesellschaft für Oberflächentechnik, Schwäbisch Gmünd (16 — GU) |
| 2. Neotechnica KG Star Productions GmbH & Co., Berlin (180 — MB) | |
| 3. Lignin-Chemie Waldhof-Holmen GmbH, Düsseldorf (202 — GU) | <i>XXIV. Gummi- und Asbestwaren (59)</i> |
| D. Consolidated-Bathurst Ltd., Montreal | A. Pirelli S.p.A., Mailand |
| 1. Schröter + Bake GmbH & Co. KG, Neutraubling (Wellpappenwerk in Plattling) (95 — V) | 1. Wilhelm Braatz GmbH, Itzehoe (180 — MB) |
| 2. Grundstücksverwaltungsgesellschaft Altona GmbH, Hamburg (111 — MB) | B. The Goodyear Tire & Rubber Company, Akron/USA |
| 3. a) Großdruckerei Woeller GmbH, Kriftel | 1. Reifen Roleff GmbH, Werl (37 — MB) |
| b) Obpacher GmbH, München, (111 — MB) | 2. Reifen Schnell GmbH, Bergisch-Gladbach (37 — MB) |
| E. Holmens Bruk AB, Norrköping/Schweden | 3. RDH — Reifendienst Hürth GmbH & Co. KG, Hürth (37 — MB) |
| 1. Lignin-Chemie Waldhof-Holmen GmbH, Düsseldorf (202 — GU) | C. Vredestein N. V., Den Haag |
| | 1. The B.F. Goodrich Company, Akron/Ohio (Vertriebsbereich der B.F. Goodrich GmbH, Koblenz) (78 — V) |

<i>XXV. Textilien (63)</i>			
A. Firma Günter Drews, Schrozberg		F. Firma Carl Götsche, Hamburg	
1. a) Transfer-Color-Druck GmbH & Co. KG, Berlin	(78 — GU)	1. Hageco Hamburger Getränke Contor GmbH, Hamburg	(202 — GU)
b) Transfer-Modedruck GmbH, Breisach		G. Grafschafter Krautfabrik Josef Schmitz KG, Meckenheim	
B. DLW AG, Bietigheim		1. a) Land's Apfelkraut Betriebsgesellschaft mbH, Windeck	
1. Dyes u. Co. Nachf. Martin Schmidt, Bad Münders	(16 — MB)	b) Gottlieb Land KG, Windeck	(78 — MB)
C. Dollfuß Mieg & Cie S. A., Paris		H. Henkel & Co., Wiesbaden-Biebrich	
1. a) Transfer-Color-Druck GmbH & Co. KG, Berlin	(78 — GU)	1. Lafontan S.A.R.L., Gers	(95 — GU)
b) Transfer-Modedruck GmbH, Breisach		I. HOGES Homann GmbH, Dissen	
		1. „Dissena“ Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Dissen	(236 — GU)
<i>XXVI. Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)</i>		J. Wilhelm Hoppenhaus KG, Haan	
A. Bayerische Backwaren GmbH & Co. KG, Neufahrn		1. Schloßkellerei, Wein- und Spirituosen-Großhandel GmbH, Bonn	(16 — GU)
1. Kurt Kampffmeyer, Hamburg (Vermögen der Krohe Brot KG, Gräfelting)	(78 — V)	K. Intermilch-Interessengemeinschaft Milch, Stuttgart	
B. Chio-Chips Knabberartikel GmbH, Köln, (Pfanni-Werk Otto Eckart KG, München, Pfeifer & Langen, Köln)		1. Milchwerke Freudenstadt e. G., Freudenstadt	(132 — K)
1. a) Chio-Chips Irmgard von Opel, Frankenthal, (Maschinen, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fuhrpark)	(202 — V)	2. Milchversorgung Pforzheim GmbH, Pforzheim	(132 — K)
b) PATATA-Knabber-Gebäck- Vertriebs-GmbH & Co. KG, Mannheim	(202 — MB)	L. Moha Milchversorgungsbetriebe GmbH, (jetzt: Moha und Zentra Vereinigte Milchwerke GmbH) Frankfurt/Main-Sossenheim	
C. Co op Handels- und Produktions- Aktiengesellschaft, Hamburg		1. Zentra-Molkereien Rhein-Main eG, Frankfurt/Main, (Produktions- und Absatzkapazitäten des Molkereibetriebes)	(236 — V)
1. Meldorfer Fruchtzubereitung Schwartauer Werke & Co. GmbH, Meldorf	(67 — GU)	M. Molkerei-Zentrale Bayern eG, Nürnberg	
D. Dortmunder Actien-Brauerei, Dortmund		1. Südei Raiffeisen-Eierzentrale GmbH & Co. KG, Ichenhausen	(37 — MB)
1. GWP Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Weiterbildung und Projektmanagement, Bielefeld	(78 — GU)	N. Rudolf August Oetker, Bielefeld	
E. Dortmunder Union-Schultheiss Brauerei AG, Berlin/Dortmund		1. GWP Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Weiterbildung und Projekt- management, Bielefeld	(78 — GU)
1. Gaststättenbetriebsgesellschaft mbH Hasenheide, Berlin	(202 — MB)	2. Bankhaus Hermann Lampe KG, Bielefeld	(215 — GU)
2. Schloßkellerei, Wein- und Spirituosen-Großhandel GmbH, Bonn	(16 — GU)	3. Hussmann KG, Bielefeld	(215 — GU)
		O. Pfeifer & Langen (KG), Köln	
		1. a) L. Peill & Co., Düren	
		b) Zuckera Verwaltungs- Gesellschaft mbH, Düren	(78 — MB)

- P. Schwartauer Werke GmbH & Co.,
Bad Schwartau
1. Meldorfer Fruchtzubereitung
Schwartauer Werke & Co. GmbH,
Meldorf (67 — GU)
- Q. Bass Charrington Ltd., London
1. Exxon Corporation, New York
(Esso-Motor-Hotels der Esso AG,
Hamburg, in Hannover,
Sindelfingen, Heidelberg,
Nürnberg, Hamburg, Köln,
München, Frankfurt/Main,
Bremen) (78 — V)
- R. Bénédictine S. A., Fécamp/
Frankreich
1. Lafontan S.A.R.L., Gers (95 — GU)
- S. Borden Inc., New York,
1. Feslente-Borden GmbH, Bonn (215 — GU)
- T. Greyhound Corporation, Phoenix,
Arizona, USA,
1. Deltec Foods (Deutschland) GmbH,
(jetzt: Armour Foods [Deutschland]
GmbH), Hamburg (16 — MB)
- U. Jacobs AG, Zürich,
1. a) Les Cafés Jacques Vabre S.A.,
Paris (180 — MB)
 - b) Forenede Kaffekompagnier A/S —
Ali Kaffe A/S, Kopenhagen,
- V. Nestlé Alimentana AG, Cham/Vevey,
1. Hageco Hamburger Getränke
Contor GmbH, Hamburg (202 — GU)
- W. NV Meelfabrieken der Nederlandse
Bakkerij Meneba, Rotterdam,
1. Borden Inc., New York (78 — V)
(Maschinen und Anlagen der
Knäpper Brotfabrik, Ernst Knäpper,
Wuppertal)
- X. Pepsi Co Inc., New York,
1. Florida International Fruchtsaft-
getränke GmbH, Frankfurt/Main (78 — MB)
 2. Reemtsma Cigarettenfabriken
GmbH, Hamburg (180 — V)
(Warenzeichen, Teilgeschäftsbe-
trieb der Frisco GmbH, Hamburg)
- Y. Unilever NV, Rotterdam/Unilever
Ltd., London,
1. a) Hobum Harburger Oelwerke
Brinckmann & Mergell,
Hamburg (132 — V)
- (Warenzeichen u. Kundenlisten
der Bayerische Margarine-
Werke GmbH, München)
- b) Elite Margarine- und Feinkost
GmbH, Hamburg,
(Warenzeichen und Kundenlisten)
2. A. Sutter AG, Münchwilen/
Schweiz (132 — MB)
 3. Vereinigte Lebensmittelwerke,
Elbgau-Rostock GmbH & Co. KG,
Hamburg (152 — V)
(Catering-Geschäft)
 4. „Dissena“ Verwaltungs- und Betei-
ligungsgesellschaft mbH, Dissen (236 — GU)
 5. Klaus Transport GmbH (jetzt:
Kraftverkehr Klaus GmbH),
Nürnberg (236 — MB)
- XXVII. Tabakwaren (69)
- A. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH,
Hamburg
1. Brauhaus Dinkelsbühl GmbH,
Dinkelsbühl (78 — MB)
- B. B. A. T. Industries Ltd., London
1. a) Juvena Produits de Beaute
GmbH, Baden-Baden (132 — GU)
 - b) Produits de Beaute Juvena
S. A., Madrid
 - c) Juvena Produits de Beaute AG,
Volketswil (Schweiz)
 - d) Juvena Cosmetics Pty., Sydney
 - e) Metro Immobilien AG,
Volketswil (Schweiz)
 - f) Allgemeine Immobilien und
Verwaltungsgesellschaft
m. b. H., Baden-Baden
 - g) Belvis S. A., Madrid
 - h) Lovida AG, Oberwil (Schweiz)
 - i) Societé des Parfums Nitchevo,
Paris
 - j) French Perfumery International
Ltd., Sydney
- C. Rothmans International Limited,
London
1. Montblanc-Simplo GmbH,
Hamburg (202 — MB)
- XXVIII. Bauwirtschaft (70)
- A. Hochtief AG für Hoch- und Tiefbauten
vorm. Gebr. Helfmann, Essen
1. Hermann Möller, Bau-
unternehmung & Co. GmbH, Wien (16 — MB)

- | | |
|--|--|
| 3. Co op Trossingen eG,
Trossingen (202 — BU) | L. Eisen und Metall Aktiengesellschaft,
Gelsenkirchen,
(Mannesmann AG, Düsseldorf,
Rheinmetall Berlin AG, Berlin,
Estel N. V. Hoesch-Hoogovens,
Nimwegen) |
| 4. Co op Emsland GmbH, Lingen (202 — MB) | 1. Jos. Rackl & Co. GmbH,
Nürnberg (78 — MB) |
| 5. Co op Essen-Duisburg Konsumgenossenschaft eG, Essen (202 — V) | 2. Hans Franke KG, Stuttgart (78 — V) |
| 6. Co op Gladbach-Rheydt eG,
Mönchengladbach (202 — V) | M. Robert und Joachim Gohde,
Hannover
(Unternehmen nach § 23 Abs. 2
Nr. 2 Satz 4 GWB) |
| 7. Co op Pforzheim eG, Eutingen,
(Geschäftsbetrieb) (16 — V) | 1. H. W. Ibsen GmbH, Hannover (95 — GU) |
| E. Deutscher Transportbeton
Vertrieb GmbH
(bisher: Readymix Transportbeton
Verkauf GmbH), Ratingen
(Veba AG, Bonn/Berlin,
Klöckner & Co., Duisburg) | N. Gradmann & Holler (KG),
Stuttgart |
| 1. Verkaufsbüro Siegerländer
Transportbeton GmbH & Co.
KG, Siegen (180 — B) | 1. VW-Versicherungsvermittlungs-
GmbH, Wolfsburg (37 — GU) |
| 2. Transportbeton-Vertrieb
Sauerland GmbH, Arnsberg (202 — GU) | O. Firma Helmuth Häsing, Arnsberg |
| F. D-NL-Tankstellen GmbH,
Ratingen | 1. Transportbeton-Vertrieb
Sauerland GmbH, Arnsberg (202 — GU) |
| 1. Horten AG, Düsseldorf
(sieben Tankstellen) (202 — BU) | P. Franz Haniel & Cie. GmbH,
Duisburg |
| G. Edeka Berlin eG, Berlin | 1. Otto Beuck, Brennstoff-
handel KG, Elmshorn (95 — MB) |
| 1. Edeka Berlin mbH, Berlin (78 — GU) | 2. Oberharzer Brennstoff- und
Düngemittel-Kontor Hermann
Piontek, Braunlage
(Fahrzeuge, Büroinventar) (202 — V) |
| H. Edeka Hamburg eG., Pinneberg | 3. Umschlag Hansa-Nieder-
sachsen GmbH, Hannover (215 — MB) |
| 1. Edeka Handelsgesellschaft
Hamburg mbH, Pinneberg (78 — GU) | 4. Berliner Kies-Centrale
Friedrich Buschkamp Nach-
folger Hellmut Gronau KG
(jetzt: Berliner Kies-Centrale
Hellmut Gronau KG), Berlin (215 — MB) |
| I. Edeka Marktredwitz-Amberg eG.,
Marktredwitz | 5. Alois Wachter KG, Nürnberg (236 — MB) |
| 1. Edeka Handelsgesellschaft
Marktredwitz mbH,
Marktredwitz (78 — GU) | 6. Firma Franz Heile, Oelde (16 — V) |
| J. Edeka Wuppertal eG, Wuppertal | Q. Frau Irmgard Horst, Kreuzau-
Leversbach
(Unternehmen im Sinne des GWB) |
| 1. Edeka Handelsgesellschaft
Wuppertal mbH, Wuppertal
mbH, Wuppertal (78 — GU) | 1. HAW-Hürtherberg Asphalt-
werk GmbH & Co. KG,
Nörvenich (78 — GU) |
| K. Edeka Zentrale AG, Berlin/
Hamburg | R. Horten AG, Düsseldorf |
| 1. Edeka Berlin mbH, Berlin (78 — GU) | 1. KS-Touristik Beteiligungsge-
sellschaft mbH, Nürnberg (215 — GU) |
| 2. Edeka Handelsgesellschaft
Hamburg mbH, Pinneberg (78 — GU) | S. Kaiser's Kaffee-Geschäft AG,
Viersen |
| 3. Edeka Handelsgesellschaft
Marktredwitz mbH,
Marktredwitz (78 — GU) | 1. Real Discount Cohn & Berndt
GmbH & Co., Berlin (236 — MB) |
| 4. Edeka Handelsgesellschaft
Wuppertal mbH, Wuppertal (78 — GU) | |

T. Karstadt AG, Essen		AA. PBL Piening Baustoffhandel GmbH & Co. KG, Lüneburg	
1. Neckermann KGaA, Frankfurt/Main	(37 — S)	1. Hamburger Baustoffhandel Piening GmbH & Co. KG, Hamburg	(202 — GU)
U. Klöckner & Co., Duisburg		BB. Georg Piening KG Schöningen	
1. Wilhelm Ispert GmbH, Köln	(37 — MB)	1. PBL Piening Baustoffhandel GmbH & Co. KG, Lüneburg	(202 — GU)
2. Buysschaert Metalen N. V., Hardbeke/Belgien	(37 — MB)	CC. L. Possehl & Co. mbH, Lübeck	
3. Hansa Luftbild GmbH, Münster	(95 — MB) (16 — GU)	1. Firma August Schmalfeldt, Hamburg	(236 — V)
4. Companhia de Minercao Ferbaso-Kloeckner Sociedada Anonima — Ferclock S/A, Salvador, Bahia/Brasilien	(95 — GU)	DD. Rewe Handelsgesellschaft Leibbrand OHG, Rosbach v. d. H.	
5. Koller & Co. Brennstoffhandels-gesellschaft mbH, Kolbermoor	(78 — MB)	1. Latscha KG, Frankfurt/Main	(67 — MB)
6. Bauer & Barbian Regensburg Nachf. KG, Regensburg	(202 — B)	EE. Jan Beernd Rothfos, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)	
7. Ets. J. Langlois S. A., Rennes	(202 — MB)	1. Co op Handels- und Produktions-Aktien-gesellschaft, Hamburg (Kaffeewerk Mannheim)	(132 — V)
8. OTG Oberer Transport GmbH, Hamburg	(202—GU)	FF. Friedrich Scharr oHG, Stuttgart-Vaihingen	
9. a) „Schrottag“ Bayerische Schrottgesellschaft mbH, Nürnberg	(236 — MB)	1. Werner Weidemann Mineral-ölvertrieb GmbH, Memmingen	(180 — GU)
b) Südferrum Eisenhandels-gesellschaft mbH, München		GG. Gustav Schedler KG, Heilbronn	
c) Fränkischer Eisenhof GmbH, Hamburg		1. Schedler Stahlhandel GmbH & Co., Heilbronn	(95 — GU)
V. Karl Koch & Sohn GmbH & Co. KG, Düsseldorf		HH. Gustav und Grete Schicke-danz KG, Fürth	
1. Karl Schmidt KG, Duisburg	(132 — MB)	1. Maul & Co. GmbH & Co., Nürnberg	(78 — GU)
W. Kohलगroßhandel Lange, Kühl & Co., Kiel		2. Starlight Tissue KG STK Productions AG & Co. Verwaltungs KG & Co., Witzenhausen	(202 — V)
1. Baustoffkontor Kiel Karl Möller GmbH & Co. KG, Kiel	(152 — GU)	3. KS-Touristik Beteiligungs-gesellschaft mbH, Nürnberg	(215 — GU)
X. Marquard & Bahls GmbH & Co., Hamburg		4. a) Compagnie de Saint-Cobain-Pont-à-Mousson, Paris	(16 — V)
1. Stumm AG, Neunkirchen/Saar	(152 — MB)	(a) Werke Brionne und Bayeux, sowie den „Fonds de commerce“ der Saint-Denis Sofaco S. A., Brionne	
2. Fisser & v. Doornum Köln GmbH & Co., Köln	(180 — GU)	b) „Fonds de commerce“ der Sedap, SaR, Paris	
Y. Neckermann Versand KGaA, Frankfurt/Main		b) SANYS S. A., Paris („Fonds de commerce“)	
1. Neckermann Baufinanz Beratungs-GmbH, Frankfurt/Main	(37 — MB)	c) Papeteries Aubry S. A., Paris (Fabrik in Biessard)	
Z. F. u. J. Padberg KG, Eslohe			
1. Transportbeton-Vertrieb Sauerland GmbH, Arnsberg	(202 — GU)		

II. Familie Dr. Schnapka, Bochum (Unternehmen im Sinne des GWB)		OO. The Boots Company Ltd., Nottingham/Großbritannien	
1. Firma Emil Helfferich Nach- folger, Kirchheim/Teck (Anlagevermögen, Betriebs- grundstücke, Teile des Um- laufvermögens)	(111 — V)	1. Technochemie GmbH Ver- fahrenstechnik, Dossenheim	(215 — GU)
2. DC Mineralöl und Handels- gesellschaft für Fernost mbH, Bochum	(215 — B)		
3. Bominflot Bunkergesell- schaft für Mineralöle mbH & Co., Bochum	(215 — GU)		
JJ. Otto Stumpf AG, Nürnberg		XXX. Kulturelle Leistungen (74)	
1. F. Reichelt AG, Hamburg	(78 — B)	A. Heinz Heinrich Bauer, Hamburg (Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB)	
KK. Transportbeton Südsauerland GmbH, Eslohe, Finnentrop		1. Elba-Werk Maschinen-Gesellschaft mbH & Co., Ettlingen	(236 — MB)
1. Transportbeton-Vertrieb Sauerland GmbH, Arnsberg	(202 — GU)	B. Bertelsmann AG, Gütersloh	
LL. Otto Wolff AG, Köln		1. Chr. Belser GmbH & Co. KG, Druckerei und Verlag, Stuttgart	(78 — MB)
1. R u. S Rohstoff- und Schrott- handel GmbH & Co. KG, Saarbrücken	(95 — MB)	2. Maul & Co. GmbH & Co., Nürnberg	(78 — GU)
2. Schwarz & Dützmann GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße	(152 — MB)	3. Ehrlich & Sohn KG, Lübeck	(78 — B)
3. Friedr. Boesner GmbH, Neuwied	(236 — B)	4. a) Wilhelm Goldmann Verlag GmbH, München	
MM. Bührmann-Tetterode N. V., Amsterdam		b) Cenfa AG, Zug, Schweiz	(78 — MB)
1. Sieber GmbH & Co. KG, Spielwarenimport (bisher: Sieber & Co. Spiel- warenimport), Fürth	(180 — MB)	5. a) Verlag Herrberger KG, München	
2. Cartonia Wellpappen GmbH & Co. KG (bisher: Cartonia Dipl. Kfm. W. H. Gierlichs), Breitscheid- Medenbach	(180 — MB)	b) PRO Gesellschaft für grafische Produktion Herrberger & Co., München	(16 — GU)
3. Kobusch — Folien GmbH & Co. KG (bisher: Kobusch Spezialfolien- werke), Warburg	(180 — MB)	C. B. Boll GmbH & Co., Solingen	
NN. Ogem Holding N. V., Rotterdam		1. Prisma-Verlag GmbH & Co. KG, Düsseldorf	(16 — S)
1. Neumann & Scheib GmbH, Düsseldorf	(95 — MB)	D. Bonner Zeitungsdruckerei und Verlagsanstalt H. Neusser KG, Bonn	
2. Elektrogroßhandel Leopold Knopf GmbH & Co. KG, Augsburg	(111 — MB)	1. Prisma-Verlag GmbH & Co. KG, Düsseldorf	(16 — S)
3. Handelsgesellschaft West- falen Dürr Wagner GmbH & Co. KG, Essen	(132 — MB)	E. Burda GmbH, Offenburg,	
4. Beton- und Monierbau Aktien- Gesellschaft, Düsseldorf	(180 — B)	1. Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart (Zeitschrift „Grün“)	(180 — V)
		2. M D Verwaltungsgesellschaft Nicolaus & Co., München	(202 — B)
		F. Dr. Jürgen Christ, Frankfurt/Main (Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 GWB)	
		1. J. Christ Zeitschriftenverlag GmbH, Frankfurt/Main	(202 — GU)
		G. J. Christ Zeitschriftenverlag GmbH, Frankfurt/Main	
		1. Lucia Druckservice GmbH (vormals A. Christ Zeitschriften- verlag GmbH), Darmstadt	(202 — BU)

- H. Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt/Main
1. Inter Air Voss-Reisen GmbH,
Frankfurt/Main (78 — B)
- I. M. DuMont Schauberg, Expedition
der Kölnischen Zeitung GmbH & Co.
KG, Köln
1. ACN-Beteiligungs GmbH,
Düsseldorf (16 — GU)
 2. Prisma-Verlag GmbH & Co. KG,
Düsseldorf (16 — S)
- J. W. Girardet (KG), Düsseldorf
1. Panorama GmbH, Düsseldorf (78 — GU, S)
 2. a) Rheinisch-Bergische
Zeitungsvertrieb GmbH
& Co. KG, Düsseldorf
 - b) Rheinisch-Bergische
Druckerei GmbH & Co. KG,
Düsseldorf (78 — GU, S, BU)
 3. Prisma-Verlag GmbH & Co. KG,
Düsseldorf (16 — S)
- K. Emil Griebisch Graphische Betriebe
KG, Hamm
KG, Altena,
1. Zeitungsverlag Altena GmbH
& Co. KG, Altena (215 — B)
- L. Albert W. Herrnberger
(Unternehmen nach § 23 Abs. 2
Nr. 2 Satz 4 GWB)
1. a) Verlag Herrnberger KG,
München
 - b) PRO Gesellschaft für
grafische Produktion
Herrnberger & Co., München (16 — GU)
- M. Heinen Verlag GmbH, Köln
1. Prisma-Verlag GmbH & Co. KG,
Düsseldorf (16 — S)
- N. Rheinisch-Bergische Druckerei- und
Verlagsgesellschaft mbH, Düsseldorf
1. Panorama GmbH, Düsseldorf (78 — GU, S)
 2. a) Rheinisch-Bergische Zeitungs-
vertrieb GmbH & Co. KG,
Düsseldorf (78 — GU, S, BU)
 - b) Rheinisch-Bergische Druckerei
GmbH & Co. KG, Düsseldorf
 3. ACN-Beteiligungs GmbH,
Düsseldorf (16 — GU)
 4. Prisma-Verlag GmbH & Co. KG,
Düsseldorf (16 — S)
- O. Sebaldu Druck und Verlag GmbH,
Nürnberg
1. Gong Verlag GmbH, Nürnberg (202 — MB)
- P. Axel Springer Gesellschaft für
Publizistik KG, Berlin
1. Elbe Wochenblatt Verlagsgesellschaft
mbH & Co. KG, Hamburg (78 — B)
 2. Hörzu-Buchservice GmbH & Co.
KG, Stuttgart (78 — GU)
 3. Gebr. Mann Verlag GmbH & Co.
KG, Berlin (78 — MB)
 4. Element-Bau GmbH, Elze (78 — MB)
(jetzt: Cora Verlag GmbH & Co.),
Berlin
 5. Cora Verlag GmbH & Co., Berlin (78 — GU)
- Q. Verlag Nürnberger Presse Druckhaus
Nürnberg GmbH & Co., Nürnberg
1. Karl Müller vorm. Fr. Feuerlein
oHG, Roth (152 — V)
(Verlag und Druckerei der Roth-
Hilpoldsteiner Volkszeitung)
- R. Verlagsgesellschaft Madsack & Co.,
Hannover
1. Firma Fritz Kammler, Sarstedt/
Hildesheim (16 — BU)
- S. Verlagsgruppe Georg von Holtzbrink
GmbH, Stuttgart
1. Hörzu-Buchservice GmbH & Co. KG,
Stuttgart (78 — GU)
 2. Fackel-Buchklub Verlags- und
Vertriebs-GmbH, Stuttgart (95 — BU)
 3. v + s verlag + service GmbH & Co.
KG, Frankfurt/Main, Verlag und
Herausgabe der Zeitschrift DM-
Deutsche Mark) (180 — V)
- T. J. F. Ziegler KG, Druckerei und Verlag,
Remscheid
1. Prisma-Verlag GmbH & Co. KG,
Düsseldorf (16 — S)
- U. Harlequin Enterprises Ltd., Toronto/
Canada
1. Cora Verlag GmbH & Co., Berlin (78 — GU)
- V. Kluwer N. V., Deventer/Niederlande
1. Institut für Personalwirtschaft GmbH,
München
(Verlags- und Seminargeschäft) (67 — V)
 2. Metzmaier Verlag, Verlag für
Wirtschaft und Verkehr, Baden-Baden
(Verlagsrechte der Zeitschrift „Der
Fachberater“) (78 — V)

- W. Nederlandse Dagbladunie N. V.,
Rotterdam
1. J. Christ Zeitschriftenverlag GmbH,
Frankfurt/Main (202 — GU)
- XXXI. Sonstige Dienstleistungen (76)
- A. DGL-Beteiligungsgesellschaft mbH,
Frankfurt/Main
1. Deutsche Gewerbe- und Land-
kreditbank AG, Frankfurt/Main (111 — GU)
- B. Gerom Beteiligungsgesellschaft mbH,
Frankfurt/Main
(Deutsche Genossenschaftsbank, Frank-
furt/Main, Berliner Handels- und
Frankfurter Bank, Frankfurt/Main,
Berlin)
1. Frankfurt Bukarest Bank AG,
Frankfurt/Main (37 — GU)
- C. IBH Baumaschinen Holding AG,
Konz/Trier
1. Maschinenbau B. Kaltenecker GmbH,
Honnaf (78 — MB)
 2. Gebrüder Hamm Maschinenfabrik,
(oHG), Tirschenreuth (78 — MB)
- D. Industriebeteiligungsgesellschaft
Kissing mbH, Kissing
(Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main,
Beteiligungsgesellschaft für Gemein-
wirtschaft AG, Frankfurt/Main, Baye-
rische Landesbank Girozentrale, Mün-
chen)
1. Frisch GmbH, Augsburg (132 — GU)
- E. LUK-Vermögensanlagen GmbH,
München
1. Bankhaus Maffei & Co., München (111 — GU)
- F. MAH Hotelbetriebs- und Beratungs-
gesellschaft mbH, Langenhagen,
(Hessische Landesbank — Girozentrale,
Frankfurt/Main, Holiday Inns Inc.,
Memphis)
1. Hessische Landesbank — Girozen-
trale, Frankfurt/Main, (Hotel in
Trier) (78 — BU)
 2. Otto Schnitzenbaumer, Augsburg
(Unternehmen im Sinne des GWB)
(Hotel in Augsburg) (78 — BU)
- G. Mercedes-Automobil-Holding AG,
Frankfurt/Main
1. Daimler-Benz AG, Stuttgart (37 — GU)
- H. Porta Vermögensverwaltung GmbH,
Unterföhring
1. Dortmunder Union-Schultheiss
Brauerei AG, Berlin/Dortmund (111 — GU)
- I. Raiffeisenverband Schleswig-Holstein
und Hamburg e. V., Kiel
1. Landkreditbank Schleswig-Holstein
AG, Kiel (202 — GU)
- J. Rhein-Neckar Bankbeteiligung GmbH,
Stuttgart
1. Baden-Württembergische Bank AG,
Stuttgart (16 — GU)
- K. Stella-Automobil-Beteiligungsgesell-
schaft mbH, Frankfurt/Main
1. Mercedes-Automobil-Holding AG,
Frankfurt/Main (37 — GU)
- L. Stern Automobil-Beteiligungsgesell-
schaft, Frankfurt/Main
1. Mercedes-Automobil-Holding AG,
Frankfurt/Main (37 — GU)
- M. Otto Wolff'sche Verwaltungs-GmbH
& Co., Köln
1. Otto Wolff AG, Köln (16 — B)
- N. Avis Inc., New York
1. Avis Auto Leasing GmbH,
Frankfurt/Main (180 — GU)
- O. Orsona S. A., Genf
1. Nova-Lux-Gesellschaft Branden-
burg & Co., Köln (37 — GU)
- P. V/O „SOVINEFLOT“ General Shipping
Agents for Soviet & Foreign Vessels,
Moskau
1. Bominflot Bunkergesellschaft für
Mineralöle mbH & Co., Bochum (215 — GU)
- XXXII. Verkehrswirtschaft (79)
- A. C. F. Ahrenkiel, Hamburg
(Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2
Satz 4 GWB)
1. Partenreederei „MS Neubau 120“
HDW, Hamburg (152 — GU)
- B. Ahrenkiel & Bene (oHG), Hamburg
1. Partenreederei MS „Neubau 125“
HDW, Hamburg (202 — GU)
- C. Otto Cord-Ruwisch, Wilhelmshaven
(Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2
Satz 4 GWB)

1. Jade Dienst GmbH & Co. KG,
Wilhelmshaven (202 — GU)
- D. Deutsche Bundespost
1. Deutsche Telepost Consulting GmbH,
Bonn (215 — GU)
- E. Deutsche Lufthansa AG, Köln
— Bundesrepublik Deutschland —
1. Hansa Luftbild GmbH, Münster (16 — GU)
- F. DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
1. Getreide-Import-Gesellschaft mbH,
Duisburg (16 — MB)
- G. Fisser & v. Doornum, Emden
(Fisser KG, Emden, Klöckner & Co.,
Duisburg)
1. Fisser & v. Doornum Köln GmbH
& Co., Köln (180 — GU)
- H. Hans Franke Kran- und Geräteverleih
GmbH & Co KG, Düsseldorf
1. Jadelift Figdor GmbH & Co. KG,
Wilhelmshaven (95 — GU)
- I. Hapag-Lloyd AG, Hamburg/Bremen
1. Deutsche Offshore GmbH,
Hamburg (111 — MB)
2. a) Bavaria-Germanair Fluggesellschaft mbH, München (152 — MB)
- b) Deutsche Flugzeugvermietungs-AG, Hamburg
- c) DEFAG Deutsche Flugzeugvermietungsgesellschaft AG & Co. KG, Hamburg
- J. Jade-Dienst GmbH, Wilhelmshaven
1. Jade Dienst GmbH & Co. KG,
Wilhelmshaven (202 — GU)
- K. KUS Kran- und Schwertransport GmbH,
Wilhelmshaven
1. Jadelift Figdor GmbH & Co. KG,
Wilhelmshaven (95 — GU)
- L. Frau Liselotte von Rantzau
(Unternehmen im Sinne des GWB)
1. a) Kommanditgesellschaft Nord-West Container Linien GmbH & Co.,
Hamburg (215 — GU)
- b) Nord-West-Container Linien GmbH,
Hamburg
- M. Rhein-Umschlag GmbH & Co. KG,
Oldenburg
1. UHG Umschlags- und Handelsgesellschaft mbH, Edewacht (95 — GU)
- N. Josef Schörghuber, München
(Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2
Satz 4 GWB)
1. Sager & Woerner (KG), München (152 — B)
- O. Rob. M. Sloman & Co., Hamburg
1. a) MS Neubau 123 HDW, Bremen
- b) MS Neubau 124 HDW, Bremen (78 — GU)
2. a) Partenreederei Neubau Nr. 127-HDW
- b) Partenreederei Neubau Nr. 128-HDW
(16 — GU)
- P. Westfälische Transport AG, Dortmund
(Veba AG, Bonn/ Berlin, Estel N. V.,
Hoesch-Hoogovens, Nimwegen)
1. Jadelift Figdor GmbH & Co. KG,
Wilhelmshaven (95 — GU)
2. UHG Umschlags- und Handelsgesellschaft mbH, Edewacht (95 — GU)
3. Tank- und Schiffsreinigungs GmbH
& Co. KG, Wilhelmshaven (202 — B)
4. Jade Dienst GmbH & Co. KG,
Wilhelmshaven (202 — GU)
- Q. Chargeurs Réunis S. A., Paris
1. DU-Allgemeine Transport-GmbH,
Duisburg (37 — MB)
- R. E. N. I. — Ente Nazionale Idrocarburi,
Rom
1. Terminale GNL Monfalcone S. p. A.,
Monfalcone (132 — GU, S)
- S. Monfalcone Beteiligungsgesellschaft
mbH, Wien
1. Terminale GNL Monfalcone S. p. A.,
Monfalcone (132 — GU, S)
- T. Ernst Rudolf Oberer, Reinach/Schweiz
(Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2
Satz 4 GWB)
1. OTG Oberer Transport GmbH,
Hamburg (202 — GU)
- U. Pakhoed — Holding N. V., Rotterdam
- 1. Marquard & Bahls GmbH & Co.,
Hamburg (Tanklager Neuss) (78 — V)
- V. Schweizerische Aktiengesellschaft
für Erdgas, St. Gallen
1. Terminale GNL Monfalcone S. p. A.,
Monfalcone (132 — S)
- W. Transport Development Group Limited,
London
1. Vereinigte Spediteure Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Würzburg
(78 — MB)

XXXIII. Kreditinstitute (80)		
A. Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München		
1. Niedermayr Papierwarenfabrik AG, Rosenheim	(67 — GU)	
2. Löwenbrauerei Grafenwöhr, Hans-Jörg von Grafenstein KG, Grafenwöhr	(95 — MB)	
3. Bankhaus Maffei & Co., München,	(111 — GU)	
4. Porta Vermögensverwaltung GmbH, Unterföhring	(111 — GU)	
5. Dortmunder Union-Schultheiss Brauerei AG, Berlin/Dortmund	(111 — GU)	
6. Inter Consult Wirtschaftsberatungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Bochum	(152 — MB)	
B. Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, München — Freistaat Bayern —		
1. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München	(16 — B)	
C. Bayerische Landesbank Girozentrale, München		
1. Stern Automobil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	(37 — GU)	
2. Süddeutsche Landhandels GmbH & Co. KG, München	(67 — B)	
3. a) Holdinggesellschaft Mainz-München mbH, Mainz	(152 — MB)	
b) Asien-Pazifik-Bank AG, Hamburg	(152 — B)	
D. Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München		
1. Knödler Verwaltungsgesellschaft mbH, Olbronn	(78 — GU)	
2. DGL-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	(111 — GU)	
E. Bayerische Vereinsbank, München		
1. Bayerische Immobilien-Leasing GmbH, München	(78 — MB)	
2. Handels- und Privatbank AG, Köln	(78 — GU)	
3. Wirtschafts- und Privatbank Zürich, Zürich	(152 — GU)	
4. Kunden-Kredit-Gesellschaft AG, Mainz	(180 — MB)	
5. Denkhaus Metall GmbH, Mülheim	(215 — MB)	
F. Berliner Bank AG, Berlin		
1. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover	(95 — GU)	
G. Berliner Handels- und Frankfurter Bank, Frankfurt/Main/Berlin		
1. Badische Kundenkreditbank AG, Freiburg im Breisgau	(236 — MB)	
2. Allgemeine Finanzierungsbank AG, Frankfurt/Main	(236 — MB)	
H. Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt/Main		
1. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover	(95 — GU)	
2. Union-Druckerei und Verlagsanstalt GmbH, Frankfurt/Main	(180 — B)	
3. ACON Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mit beschränkter Haftung, Köln	(215 — MB)	
4. Neue Heimat Städtebau GmbH, Hamburg	(16 — B)	
I. Bremer Landesbank, Bremen		
1. Deutsches Heim, Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, München	(152 — GU)	
J. Commerzbank AG, Düsseldorf		
1. Stella Automobil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	(37 — GU)	
2. Gotthold Secker KG, Kempten	(111 — MB)	
3. Liquidations-Casse in Hamburg AG, Hamburg	(202 — GU)	
K. Richard Daus & Co., Frankfurt/Main		
1. RDBS International Ltd., Bermuda	(78, 215 — GU)	
L. Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main		
1. Stern Automobil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	(37 — GU)	
2. Stella Automobil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	(37 — GU)	
3. STG Sicherheiten-Treuhand GmbH, Düsseldorf	(37 — GU)	
4. Daimler-Benz AG, Stuttgart	(37 — GU)	
5. Handelsbank in Lübeck, Lübeck	(132 — GU)	

- | | |
|--|--|
| 6. Liquidations-Casse in Hamburg AG, Hamburg (202 — GU) | 7. GFG Gesellschaft für Chemiewerte mbH, Düsseldorf (132 — GU) |
| 7. modernes Düsseldorf Gesellschaft für Stadtentwicklung mbH, Düsseldorf (202 — GU) | 8. „Fontax“ Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Fürth (202 — MB) |
| 8. H. Albert de Bary & Co NV, Amsterdam (215 — GU) | 9. Deutsche Telepost Consulting GmbH, Bonn (215 — GU) |
| 9. Deutsche Telepost Consulting GmbH, Bonn (215 — GU) | 10. Induboden Grundstücksverwaltung GmbH, Düsseldorf (215 — GU) |
| 10. DWS Deutsche Gesellschaft für Wertpapiersparen mbH, Frankfurt/Main (236 — MB) | 11. Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg (215 — MB) |
| 11. Baden-Württembergische Bank AG, Stuttgart (16 — GU) | O. Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg |
| M. Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main | 1. Consulectra Unternehmensberatung GmbH, Hamburg (111 — GU) |
| 1. DGL-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (111 — GU) | 2. Asien-Pazifik-Bank AG, Hamburg (152 — B) |
| 2. Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG, Frankfurt/Main (111 — GU) | P. Hardy-Sloman Bank GmbH, Frankfurt/Main, Berlin |
| 3. Anneliese Zementwerke AG, Ennigerloh (132 — S, GU) | 1. AGV Altstadt Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt/Main (78 — GU) |
| 4. City Verwaltungsgesellschaft Hochhaus Platz der Republik mbH, Frankfurt/Main (180 — MB) | 2. a) Meßberg Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg (78 — GU) |
| 5. DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (vormals Gesellschaft zur Beschaffung von Wohnungen mbH & Co. KG) Frankfurt/Main (180 — MB) | b) Louis Hagen & Sohn KG, München |
| 6. Landkreditbank Schleswig-Holstein AG, Kiel (202 — GU) | Q. Landesbank Rheinland-Pfalz-Girozentrale, Mainz |
| 7. Bankhaus Hermann Lampe KG, Bielefeld (215 — GU) | 1. gbt Gewerbebau- und Treuhandgesellschaft mbH, Trier (78 — GU) |
| 8. Hussmann KG, Bielefeld (215 — GU) | R. Landesbank Schleswig-Holstein — Girozentrale, Kiel |
| N. Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main | 1. Industrierwerte Beteiligungsgesellschaft mbH, Kiel (180 — MB) |
| 1. Stern Automobil-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (37 — GU) | S. Landesgenossenschaftsbank AG, Hannover |
| 2. STG Sicherheiten-Treuhand GmbH, Düsseldorf (37 — GU) | 1. Landkreditbank Schleswig-Holstein AG, Kiel (202 — GU) |
| 3. AGV Altstadt Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt/Main (78 — GU) | T. Landeskreditbank Baden-Württemberg, Karlsruhe |
| 4. a) Meßberg Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg | 1. Interconsult Stuttgart AG, Planungs- und Beratungsgemeinschaft (jetzt BAWEX-CONSULT Baden-Württembergische Export- und Consulting Gesellschaft mbH), Stuttgart (215 — MB) |
| b) Louis Hagen & Sohn KG, München (78 — GU) | U. Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt/Main |
| 5. Dortmunder Union-Schultheiss Brauerei AG, Berlin/Dortmund (111 — GU) | 1. Handels- und Privatbank AG, Köln (78 — GU) |
| 6. Bankhaus J. M. Bickelmann & Co., Saarlouis (Aktiva und Passiva) (111 — V) | |

V. August Lenz & Co., München		A.A. Stadt-Sparkasse Düsseldorf, Düsseldorf	
1. Bankhaus Maffei & Co., München	(111 — GU)	1. modernes Düsseldorf Gesell- schaft für Stadtentwicklung mbH, Düsseldorf	(202 — GU)
W. Norddeutsche Landesbank Giro- zentrale, Hannover/Braunschweig		B.B. Vereins- und Westbank AG, Hamburg,	
1. DTA Grundstücksverwaltung GmbH, München (jetzt: Beteiligungsgesellschaft für das Bankhaus Martens & Weyhausen), Bremen	(95 — MB)	1. Bankhaus Gottschalk & Co. KG, Hildesheim	(152 — MB)
2. Norddeutsche Hochseefischerei AG, Bremerhaven	(95 — MB)	2. Kommanditgesellschaft Aurum Beteiligungs- und Verwaltungs- Gesellschaft mbH & Co., Hamburg	(152 — GU)
3. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover	(95 — GU)	C.C. Volksbank Ennigerloh-Neubeckum eG, Ennigerloh	
4. IM Immobilien-Management GmbH, Düsseldorf	(95 — GU)	1. Anneliese Zementwerke AG, Ennigerloh	(132 — S, GU)
5. GVI Gesellschaft zur Verwaltung von Immobilien mbH, Hannover	(152 — GU)	D.D. Westdeutsche Genossenschafts- Zentralbank e. G., Düsseldorf	
6. Bremen-Vegesacker Fischerei- Gesellschaft mbH, Bremen	(16 — MB)	1. DGL-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	(111 — GU)
X. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln		2. Anneliese Zementwerke AG, Ennigerloh	(132 — S, GU)
1. Eduard Bong KG, Viersen- Süchteln	(67 — MB)	E.E. Westdeutsche Landesbank Giro- zentrale, Düsseldorf/Münster	
2. Rheinische Kapitalanlagegesell- schaft mbH, Köln	(78 — MB)	1. STG Sicherheiten-Treuhand GmbH, Düsseldorf	(37 — GU)
3. Silbacher Diabaswerke GmbH, Silbach	(78 — MB)	2. RBVG Reichel Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Düsseldorf	(78 — B)
4. Industrietechnik Kalenborn GmbH (vormals Schneider- Fördertechnik und Industrie- bedarf GmbH), Kalenborn	(95 — GU)	3. IM Immobilien-Management GmbH, Düsseldorf	(95 — GU)
5. Vereinigte Rhön-Basaltwerke GmbH & Co. KG, Bischofsheim	(111 — MB)	4. Pfälzische Lederwerke AG, Rodalben	(152 — B)
6. Rumico Feuerfeste Baustoffe GmbH, Düsseldorf	(132 — GU)	5. GVI Gesellschaft zur Ver- waltung von Immobilien mbH, Hannover	(152 — GU)
7. Hohenloher Steinwerke GmbH & Co. KG, Kirchberg-Jagst	(202 — GU)	6. Philipp Holzmann AG, Frankfurt/Main	(180 — B)
8. dabau Entwicklungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Magstadt	(16 — GU)	7. modernes Düsseldorf Gesell- schaft für Stadtentwicklung mbH, Düsseldorf	(202 — GU)
Y. Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co., Frankfurt/Main		8. Kommanditgesellschaft Nord- West Container Linien GmbH & Co., Hamburg	(215 — GU)
1. Maschinenfabrik Hartmann AG (jetzt: Wibau-Maschinenfabrik Hartmann AG), Offenbach	(78 — MB)	9. RDBS International Ltd., Bermuda	(215 — GU)
Z. Stadt Leverkusen		10. Bergmannswohnungsverwal- tungsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft Peine, Peine	(236 — GU)
1. Stadtwerke Leverkusen GmbH jetzt: (Energieversorgung Leverkusen GmbH), Leverkusen	(37 — GU)	11. a) Ewald-Märkische Gesell- schaft mbH & Co. Grund-	

<p>stücksverwaltung-Kommanditgesellschaft Recklinghausen, Recklinghausen (236 — B)</p> <p>b) Ewald-Märkische Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Recklinghausen (236 — MB)</p> <p>12. Unitrakt Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft August Menke KG, Hamburg (236 — MB)</p>	<p>O.O. Schweizerischer Bankverein, Basel</p> <p>1. Schalker Metallwaren GmbH, Frankfurt/Main (37 — MB)</p> <p>2. Friemann & Wolf GmbH, Duisburg (78 — MB)</p>
<p>F.F. Württembergische Bank (jetzt: Baden-Württembergische Bank AG), Stuttgart — Land Baden-Württemberg —</p> <p>1. a) Handelsbank Heilbronn AG, Heilbronn</p> <p>b) Badische Bank, Karlsruhe (16 — V)</p> <p>2. vgl. Wirtschaftsbereich 76 betr. Rhein-Neckar Bankbeteiligungs GmbH, Stuttgart</p>	<p>P.P. Société Générale pour Favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France S. A., Paris</p> <p>1. Avis Auto Leasing GmbH, Frankfurt/Main (180 — GU)</p>
<p>G.G. Württembergische Kommunale Landesbank Girozentrale, Stuttgart</p> <p>1. Sparkassengrundstücksgesellschaft mbH, Stuttgart (236 — B)</p>	<p>Q.Q. The Royal Bank of Canada, Montreal</p> <p>1. Bankhaus Burgardt + Bröckelschen AG, Dortmund (236 — GU)</p>
<p>H.H. Amsterdam-Rotterdam Bank N. V., Rotterdam</p> <p>1. H. Albert de Bary & Co NV, Amsterdam (215 — GU)</p>	<p>R.R. Wood Gundy Ltd., Toronto</p> <p>1. Porta Vermögensverwaltung GmbH, Unterföhring (111 — GU)</p>
<p>I.I. Creditanstalt-Bankverein, Wien</p> <p>1. Geländefahrzeug-Gesellschaft mbH, Steyr (95 — GU)</p> <p>2. Wirtschafts- und Privatbank Zürich, Zürich (152 — GU)</p>	<p style="text-align: center;">XXXIV. Versicherungen (81)</p> <p>A. Aachener und Münchener Versicherung AG, Aachen</p> <p>1. Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft, Aachen (152 — MB)</p>
<p>J.J. Antony Gibbs Holdings Ltd., London</p> <p>1. Wirtschafts- und Privatbank Zürich, Zürich (152 — GU)</p>	<p>B. Allianz-Versicherungs-AG, Berlin/München</p> <p>1. Selbsthilfe-Versicherungs-Verein a. G., Frankfurt/Main (Versicherungsbestand, Geschäftsgrundstück) (78 — V)</p> <p>2. a) MS Neubau 123 HDW, Bremen</p> <p>b) MS Neubau 124 HDW, Bremen (78 — GU)</p>
<p>K.K. Midland Bank Ltd., London</p> <p>1. Avis Auto Leasing GmbH, Frankfurt/Main (180 — GU)</p>	<p>3. Partenreederei „MS Neubau 119 HDW“, Hamburg (95 — MB)</p> <p>4. Partenreederei „MS Neubau 120 HDW“, Hamburg (152 — GU)</p> <p>5. Anglo-Elementar Versicherungs-AG, Wien (202 — MB)</p> <p>6. Partenreederei MS „Neubau 125“ HDW, Hamburg (202 — GU)</p>
<p>L.L. National Westminster Bank Ltd., London</p> <p>1. Global Bank AG, Köln (215 — GU)</p>	<p>C. Colonia Versicherung AG, Köln</p> <p>1. Star Assurance Society Ltd., London (236 — GU)</p>
<p>M.M. S. Pearson & Sons, Ltd., London</p> <p>1. RDBS International Ltd., Bermuda (78, 215 — GU)</p>	<p>D. Gerling-Konzern-Versicherungs-Beteiligungs-AG, Köln</p> <p>1. Global Bank AG, Köln (215 — GU)</p>
<p>N.N. Rumänische Außenhandelsbank, Bukarest</p> <p>1. Frankfurt Bukarest Bank AG, Frankfurt/Main (37 — GU)</p>	<p>E. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München</p> <p>1. GFC Gesellschaft für Chemiewerte mbH, Düsseldorf (132 — GU)</p>

<p>F. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf</p> <p>1. gbt Gewerbebau- und Treuhandgesellschaft mbH, Trier (78 — GU)</p>	<p>E. BEW-Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth</p> <p>1. Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl (152 — S)</p>
<p>G. Viktoria Lebensversicherungs-AG, Berlin</p> <p>1. Gilde Krankenversicherungs AG (jetzt: Viktoria-Gilde Krankenversicherung AG), Düsseldorf (215 — GU)</p>	<p>F. Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH, Hannover (Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe Bayernwerk AG, München Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG, Esslingen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund Isarwerke GmbH, München Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart Veba AG, Bonn/Berlin)</p> <p>1. Kewa Kernbrennstoff-Wiederaufarbeitungs-Gesellschaft mbH, Eggenstein (215 — MB)</p>
<p>H. Eagle Star Insurance Company Ltd., London</p> <p>1. Star Assurance Society Ltd., London (236 — GU)</p>	<p>G. Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG, Mannheim</p> <p>1. Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart (111 — GU)</p>
<p>I. Guardian Royal Exchange Assurance Ltd., London</p> <p>1. Kommanditgesellschaft Aurum Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co., Hamburg (152 — GU)</p> <p>2. Partenreederei MS „Neubau 125“ HDW, Hamburg (202 — GU)</p>	<p>H. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster</p> <p>1. GHG-Gasspeicher Hannover GmbH, Hannover (215 — GU, S)</p>
<p>J. Sun Alliance and London Insurance Limited, London</p> <p>1. Gilde Krankenversicherungs AG (jetzt: Viktoria-Gilde Krankenversicherung AG), Düsseldorf (215 — GU)</p>	<p>I. Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG, Köln</p> <p>1. Heizkraftwerk Niehl GmbH, Köln (111 — GU)</p>
<p>XXXV. Versorgungswirtschaft (82)</p>	
<p>A. Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt/Main</p> <p>1. München-Kölner Assekuranz Versicherungsmaklergesellschaft mbH, München (111 — GU)</p>	<p>J. Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart</p> <p>1. Terminale GNL Monfalcone S. p. A., Monfalcone (132 — S)</p>
<p>B. Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe</p> <p>1. Gemeinde Olbronn-Dürn, Enzkreis (Stromverteilungsanlagen) (132 — V)</p>	<p>K. Gesellschaft für kommunale Verkehrs- und Versorgungsanlagen mbH, Stuttgart</p> <p>1. Heizkraftwerk Niehl GmbH, Köln (111 — GU)</p>
<p>C. Bayerische Ferngas GmbH, München</p> <p>1. Terminale GNL Monfalcone S. p. A., Monfalcone (132 — S)</p>	
<p>D. Bayernwerk AG, München</p> <p>1. Kernkraftwerke Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH, Gundremmingen (132 — GU)</p>	

- | | | | |
|--|------------|--|-----------|
| L. Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg | | 10. Firma Gebr. Quadflieg, Würselen-Broichweiden (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| 1. Consulectra Unternehmensberatung GmbH, Hamburg | (111 — GU) | 11. Firma Erich Handels, Köln (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| M. Hansestadt Lübeck | | 12. a) C. F. Geylenberg, Köln (Brennstoffhandel) | |
| 1. Handelsbank Lübeck, Lübeck | (132 — GU) | b) Robert Oster, Köln (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| N. Isarwerke GmbH, München | | 13. Firma Zarges & Co., Groß Gerau (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| 1. Elektrizitätswerk Oberau, Oberau (Stromverteilungsanlagen) | (111 — V) | 14. Firma Reinhard Schmidt Mineralölgroßhandel, Neuß (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| O. Land Baden-Württemberg | | 15. a) Wilhelm Heger Bier- und Kohlegroßhandlung, Wetzlar (Brennstoffhandel) | |
| 1. Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart | (111 — GU) | b) Kohlenkontor Wetzlar, Inh. Wilhelm Heger KG, Wetzlar (Brennstoffhandel) | |
| P. Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler | | c) Thomas Münch Nachf., Wetzlar (Brennstoffhandel) | |
| 1. Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl | (152 — S) | d) Adolf Interthal KG, Wetzlar (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| Q. Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG, Esslingen | | 16. Firma C. F. Plump, Bremen, (Heizölhandel) | (67 — V) |
| 1. G. Röhm KG, Reutlingen (Stromversorgungsanlagen) | (16 — V) | 17. Firma Heinrich Stark, Bergheim (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| R. Pfalzwerke AG, Ludwigshafen | | 18. Firma Oswald Schmitt, Idar-Oberstein (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| 1. Kernkraftwerk RWE-Pfalzwerke, GbR | (78 — GU) | 19. Montan Brennstoffhandel und Schiffahrt GmbH & Co. KG, München (Brennstoffhandel und Tankschutz in Stuttgart) | (67 — V) |
| S. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen | | 20. Lodde & Dyckhoff, Ibbenbüren (Brennstoffhandel) | (67 — V) |
| 1. Stadtwerke Leverkusen GmbH (jetzt: Energieversorgung Leverkusen GmbH), Leverkusen | (37 — GU) | 21. HAW-Hürtherberg Asphaltwerk GmbH & Co. KG, Nörvenich | (78 — GU) |
| 2. Oberhessische Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft, Friedberg (Stromverteilungsanlagen des Ortsteils Ober-Eschbach der Stadt Bad Homburg) | (37 — V) | 22. Georg Gilg Nachf. KG, München | (78 — MB) |
| 3. Elektrizitätsgenossenschaft Erpen eG, Dissen-Erpen | (67 — V) | 23. Mehrzweckhalle Wiehl Betriebsgesellschaft mbH, Wiehl | (78 — MB) |
| 4. Stadt Werther/Westfalen (Stromversorgungsanlagen) | (67 — V) | 24. Kernkraftwerk RWE-Pfalzwerke, GbR | (78 — GU) |
| 5. Mat. Kröll Sohn GmbH & Co. Zentrum für modernsten Baubedarf, Koblenz (Brennstoffhandel) | (67 — V) | 25. Firma Wilhelm Althoff, Bonn (Kundenkartei, Kraftfahrzeuge und Betriebseinrichtungen) | (78 — V) |
| 6. Carl Knauber & Co., Bonn (Tanklager in Bonn, Hafen) | (67 — V) | 26. Firma Johann Hammann, Brennstoffe, Wittlich (Kundenkartei, Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen) | (78 — V) |
| 7. Firma Wilhelm Pettendrup, Kohlen und Heizöle, Billerbeck (Brennstoffhandel) | (67 — V) | 27. Firma Robert Schweig flam-Chemie, Birkenfeld (Kundenkartei, Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen) | (78 — V) |
| 8. Firma Heinrich Abbing KG, Emmerich (Brennstoffhandel) | (67 — V) | 28. Nuklear Haftpflicht GbR, Frankfurt/Main | (95 — GU) |
| 9. Firma Bernhard Mesenbrock, Münster (Brennstoffhandel) | (67 — V) | | |

- | | |
|---|--|
| 29. Kernkraftwerke Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH, Gundremmingen (132 — GU) | 2. GHG-Gasspeicher Hannover GmbH, Hannover (215 — S) |
| 30. A. Janssen KG Mineralölgroßhandlung, Aachen (152 — MB) | U. Stadt Bergisch Gladbach |
| 31. Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl (152 — GU, S) | 1. Stadtwerke Bensberg GmbH, Bensberg (132 — GU) |
| 32. Grundstücks- und Tanklagergemeinschaft Verges/Stinnes GbR, Gernsheim (Tanklager in Gernsheim) (202 — V) | V. Stadt Stuttgart |
| 33. Société Luxembourgeoise de Centrales Nucléaires S. A. (SCN), Luxemburg (202 — BU) | 1. Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart (111 — GU) |
| 34. Ludwig von Finsterlin & Hans Kunkel GmbH, München (215 — MB) | W. Stadt Trier |
| 35. Firma Anna Engelbrecht, Bünde (215 — V) | 1. gbt Gewerbebau- und Treuhandgesellschaft mbH, Trier (78 — GU) |
| 36. Heinz Telschow Brennstoffhandels-KG, Berlin (215 — B) | X. Stadtwerke Frankfurt am Main, Frankfurt/Main |
| 37. Max Telschow & Co. Kohlen- und Heizölhandel, Berlin (215 — B) | 1. Stadtwerke Bergen-Enkheim, Bergen-Enkheim (78 — V) |
| 38. J. & E. Horst-Hürtherberg Sand- und Kieswerke GmbH & Co. KG, Hürth-Hermülheim (236 — GU) | Y. Stadtwerke Hannover AG, Hannover |
| 39. Firma Johann Guggenberger, Heizöl- und Baumaterialgroßhandlung, München (16 — BU) | 1. GHG-Gasspeicher Hannover GmbH, Hannover (215 — GU, S) |
| 40. Firma Hermann Josef Schmitz, Köln, (Kundenliste) (16 — V) | Z. Stadtwerke Köln GmbH, Köln |
| 41. Firma Alfred Michels, Kleve (Kundenliste, Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen) (16 — V) | 1. Stadtwerke Bensberg GmbH, Bensberg (132 — GU) |
| 42. Klein & Esser KG, Köln (16 — B) | A.A. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund |
| T. Ruhrgas AG Essen | 1. Städtisches Elektrizitätswerk Stadtlohn, Stadtlohn (215 — V) |
| 1. Monfalcone Beteiligungsgesellschaft mbH, Wien (132 — GU) | B.B. Newag Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG Maria Enzersdorf-Südstadt |
| | 1. Terminale GNL Monfalcone S. p. A., Monfalcone (132 — S) |

Teil II: Geschäftsübersicht**Vorbemerkungen**

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren aufgrund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik“, Stand Januar 1958 *). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskar-

tellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1976); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1977). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, G, J, K, L, M und N verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in der Tabelle A als „rechtswirksam geworden“ nur insoweit aufgeführt, als aufgrund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung“, obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

*) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer.

**Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt**

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand												
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden	
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
§ 2	58	—	—	47	44	1	—	—	—	—	—	—	—	8	2
	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	60	—	1	48	44	1	—	—	—	—	—	—	—	8	2
§ 3 ohne GUR-*) Kartelle	16	—	—	7	2	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	—	—	8	3	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 3 GUR-*) Kartelle	23	—	—	23	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	—	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3 ohne GUR-*) Kartelle	21	—	—	12 ¹⁾	8	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	—	—	12	8	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—
§§ 2 und 3 GUR-*) Kartelle	12	—	—	11 ²⁾	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	—	—	11	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 4	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
§ 5 Abs. 1	11	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	30	1	1	—	—	—	—	19	4	—	1	—	9 ³⁾	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	30	1	1	—	—	—	—	19	3	—	1	—	9	—	
§ 5 Abs. 2 und 3	54	23	3	—	—	—	—	21 ⁴⁾	11	—	7	4	18	1	
	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
	57	23	4	—	—	—	—	23	13	—	7	4	18	1	
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	52	—	—	48	26	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	57	—	—	53	30	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	39	—	1	33	26	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
	6	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	45	—	2	36	29	—	1	—	—	—	—	—	—	6	—

noch Tabelle A

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt				
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
§ 5 b	29	—	3	21	21	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Abs. 1	9	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	38	—	6	26	26	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
§ 6	109	2	—	102	58	—	—	—	—	—	—	—	—	7 ⁵⁾	—
Abs. 1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	110	2	—	103	58	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 6	21	1	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	—	9 ⁶⁾	—
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	1	—	—	—	—	—	12	4	—	—	—	—	9	—
§ 7	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	1
Gesamt	486	28	8	313	210	6	—	54	20	—	9	4	88	4	
	27	—	—	16	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	
	513	28	14	329	220	6	1	56	20	—	9	4	90	4	

*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

1) Davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;

6 weitere nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen.

2) Davon 1 nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden; in einem weiteren Fall Widerspruch gegen GUR-Gewährung unanfechtbar geworden.

3) Davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1).

4) Davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt.

5) Davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2).

6) Davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3).

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b bei den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand												
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden	
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
§ 2	11	—	1	5	5	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	—	—	6	6	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
§ 3 ohne GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3 GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 u. 3 ohne GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 u. 3 GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

noch Tabelle B

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch		Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt				
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
§ 5 Abs. 2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
§ 5 Abs. 2 und 3	21	3	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	—	10	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	3	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	—	10	1
§ 5a Abs. 1 Satz 1	5	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 5a Abs. 1 Satz 2	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
§ 5b Abs. 1	21	—	2	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2
	16	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	37	—	6	23	21	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2
Gesamt	67	3	3	23	22	1	—	10	4	—	—	—	—	24	6
	16	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	83	3	6	34	31	1	—	10	4	—	—	—	—	26	6

*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

**Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Bergbauliche Erzeugnisse				
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
1	Lava-Union eGmbH § 5 Abs. 2 und 3	Rheinland- Pfalz III/4-7300- 96/72	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 48	1/76 BAnz. Nr. 93 vom 18. Mai 1976
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe				
1	Hersteller von Bitumen § 5 Abs. 2 und 3	B 1-221831- H-174/75 B 8-167/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	55/76 BAnz. Nr. 120 vom 1. Juli 1976
Steine und Erden				
1	Nordbayerische Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-600/58 175/75	Erlaubnis bis zum 3. Januar 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	32/76 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1976
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-251100- J-1799/58 341/74	Erlaubnis bis zum 13. November 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	63/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
3	Nordhessische Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-130/70 131/76	Erlaubnis bis zum 23. November 1981 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 26	107/76 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1977
4	Deutsche Perlite-Hersteller § 5 b Abs. 1	B 1-251100- Ib-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 98	16/76 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1976
5	Mineralbaustoff-Kontor-Tauberbischofsheim § 5 b Abs. 1	B 1-251112- Ib-29/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	72/77 BAnz. Nr. 142 vom 3. August 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
6	Rabattgemeinschaft Schiefertafel GUR-Kartell § 3	B 1-251255- C-254/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 93	12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
7	Rhein-Mosel-Asphalt- mischwerke GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-251300- Ib-66/77	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	122/77 BAnz. Nr. 241 vom 24. Dezember 1977
8	Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-163/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 11	91/76 BAnz. Nr. 208 vom 3. November 1976
9	Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG § 5 b Abs. 1	B 1-252110- Ib-181/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 5	99/76 BAnz. Nr. 230 vom 7. Dezember 1976
10	Hersteller von Bims- Klimaleichtbausteinen § 5 b Abs. 1	B 1-252750- Ib-198/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 14	75/76 BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976
11	BBU-Rheinische Bimsbeton-Union GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-252750- Ib-154/77	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	202/77 BAnz. 102 vom 26. Oktober 1977
12	Zementexport Rhein- West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100- K 188/60 9/76	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1979 erteilt; unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	52/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
13	Konditionenkartell west- fälischer Zementwerke § 2	B 1-253100- B-408/68 B 2-171/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 100	4/74 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1974
14	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200- J-208/59 78/76	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1981 erteilt; unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	81/76 BAnz. Nr. 182 vom 25. September 1976
15	Liefergemeinschaft Mit- teldeutscher Düngekalk- werke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200- J-133/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechts- mittel eingelegt	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
16	Liefergemeinschaft West- deutscher Düngekalk- werke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200- J-134/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechts- mittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
17	Süddeutsche Düngekalk- gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200- J-135/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechts- mittel eingelegt	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
18	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300- B-677/58 122/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
19	Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-254110- Ib-157/76	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	50/77 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1977
20	Rabatt- und Konditionen- verband Baukeramik GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-254134- D-2026/58 136/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 7	9/77 BAnz. Nr. 30 vom 12. Februar 1977
21	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-254200- J-488/58 173/75	Erlaubnis bis zum 31. Dezem- ber 1980 erteilt; unanfecht- bar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 30	36/76 BAnz. Nr. 96 vom 21. Mai 1976
22	Hersteller von Fertighäusern § 5 b Abs. 1	B 1-255500- Ib-411/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 82	41/75 BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1975
23	Hersteller von Kalk- sandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-67/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 12	95/77 BAnz. Nr. 171 vom 13. September 1977
24	Hersteller von Kalk- sandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-93/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 19	93/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
25	Hersteller von Kalk- sandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256000- Ib-102/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 20	92/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
26	Hersteller von Kalzium- silikat-Produkten § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-2/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 7	95/76 BAnz. Nr. 216 vom 13. November 1976
27	Kalksandstein-Vertriebs- gesellschaft Münster- Osnabrück mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-27/76	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	18/76 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1976
28	Hersteller von Kalk- sandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256100- Ib-146/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 30	7/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977
29	Hersteller von Beton- pflastersteinen § 5 b Abs. 1	B 1-256200- Ib-91/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 41	73/77 BAnz. Nr. 142 vom 3. August 1977
30	Hersteller von Beton- steinerzeugnissen § 5 b Abs. 1	B 1-256200- Ib-182/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 32	40/77 BAnz. Nr. 86 vom 6. Mai 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
31	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gas-Beton § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-256230-Ia-85/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 69	48/74 BAnz. Nr. 128 vom 16. Juli 1974
32	Rationalisierungskartell für Gas-Beton-Erzeugnisse § 5 b Abs. 1	B 1-256230-Ib-318/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 80	1/75 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1975
33	Rationalisierungskartell für Holzspanbeton § 5 b Abs. 1	B 1-256270-Ib-87/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	97/77 BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1977
34	Konditionenkartell der Marktgemeinschaft Leichtbauplatten § 2	B 1-256411-B-39/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 65	34/75 BAnz. Nr. 103 vom 10. Juni 1975
35	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411-Ib-130/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 77	17/76 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1976
36	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft München mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411-Ib-131/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 76	61/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

37	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
38	Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie § 2	Baden-Württemberg IV 3732.60/18	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 97	BAnz. Nr. 159 vom 29. August 1975
39	Jura-Kalkstein-Union § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2/230	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 56	BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1977
40	Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs-KG § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2/232	rechtswirksam geworden; Eintragung ins Kartellregister steht bevor	BAnz. Nr. 193 vom 13. Oktober 1977
41	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-Ju/c-43 117/59	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	2/77 BAnz. Nr. 14 vom 21. Januar 1977
42	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-Ju/c-44 869/60	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	9/77 BAnz. Nr. 109 vom 15. Juni 1977

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
43	Konditionenkartell Jura Schotter GmbH Nürnberg § 2	Bayern 5551a-Kc- 68 320/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 46	5/75 BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
44	Hersteller von Kalksandsteinen in der Oberpfalz § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 53 152/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 95	1/76 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1976
45	Ziegelverkaufskontor München GmbH & Co. Vertriebs-KG (ZVK) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6a- 9 715/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 9	7/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
46	Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK) § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b- 64 345/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 22	16/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
47	Kies- und Splitt-Union GbR Ingolstadt § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 6 323/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 35	12/77 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1977
48	Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS), Landshut § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 34 030/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 50	18/77 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1978
49	ZK Ziegelkontor GmbH & Co. Vertriebs-KG, Hof/Saale § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 57 368/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	14/77 BAnz. Nr. 204 vom 28. Oktober 1977
50	Jura-Schotter GmbH Nürnberg § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 70 555/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	17/77 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1978
51	Ziegel- und Kalksandstein-Vertrieb GmbH (ZKV), Erlangen § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 73 015/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bekanntmachung im Bundesanzeiger steht bevor
52	Ostfriesisches Frachten- und Füllsand-Kontor GmbH § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321-50.58-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 79	2/74 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1974
53	Rationalisierungskartell zwischen zwei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321-50.58-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 8	BAnz. Nr. 130 vom 15. Juli 1976
54	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-12-	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1979; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 81	2/75 BAnz. Nr. 75 vom 22. August 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
55	Silikat Baustein-Vertrieb GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-15-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 15	5/76 BAnz. Nr. 222 vom 25. November 1976
56	Beton-Vertrieb e. G. § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-15-	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	Bekanntmachung im Bundesanzeiger steht bevor
57	Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG § 5 b Abs. 1	Rheinland- Pfalz I/4-422521- 2293/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 33	BAnz. Nr. 15 vom 25. Juni 1977
58	Vertriebsgemeinschaft Rendsburger Kalksand- steinwerke Schreiber und Klocke § 5 a Abs. 1 Satz 1	Schleswig- Holstein VII/200a- J4-2530-16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
59	Vertriebsgemeinschaft Rendsburger Kalksand- steinwerke Schreiber und Klocke § 5 b Abs. 1	Schleswig- Holstein VII/200a- J4-2530-16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 92	BAnz. Nr. 230 vom 11. Dezember 1975
Eisen und Stahl				
(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)				
1	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Freiformschmiedestücken § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-274000- Ia-244/70 B 5-83/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 29	8/71 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1971
2	Deutsche Radsatz- und Radreifen-Gemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700- J-2060/58 152/76	Erlaubnis bis zum 30. No- vember 1979 erteilt; unan- fechtbar geworden; einge- tragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	8/77 BAnz. Nr. 26 vom 8. Februar 1977
NE-Metalle und -Metallhalbzeug				
(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)				
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120- K-35/60 184/75	Erlaubnis bis zum 19. Febru- ar 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	5/77 BAnz. Nr. 20 vom 29. Januar 1977

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalfzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141- E-79/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
3	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500- Ia-33/67 116/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	18/69 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1969
Gießereierzeugnisse				
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100- D-186/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100- D-187/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
3	AKO-Abflußrohrkontor GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2 und 3	B 1-291100- J-144/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	86/77 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1977
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung				
1	Hersteller von Baustahlmatten § 5 a Abs. 1 und 2	B 5-301736- Ia-103/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 90	76/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
2	Hersteller von Stahlflanschen § 2	B 5-302140- B-8/61 206/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70	95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
3	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190- K-337/60 37/75	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	10/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976
4	Hersteller technischer Federn § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-302194- Ia-92/68 146/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 93	74/75 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1975
5	Hersteller von rohen Schrauben und Muttern GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 5-302310- D-96/68 99/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 90	99/68 BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1968

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Lokomotiven und Ackerschlepper)				
1	Hersteller von Drehbänken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321120- Ia-197/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 86	65/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
2	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148- Ia-222/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 66	46/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
3	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148- Ia-223/73 132/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 67	45/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
4	Hersteller von Metallpulverpressen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321220- Ia-58/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 16	88/76 BAnz. Nr. 200 vom 21. Oktober 1976
5	Hersteller von Drahricht- und Abschneidemaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-321259- Ia-66/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 20	59/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
6	Hersteller von Industrie- öfen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321400- Ia-158/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 46	96/77 BAnz. Nr. 171 vom 13. September 1977
7	Hersteller von Sägewerk- maschinen und Anlagen der Sägewerkstechnik § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321700- Ia-239/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 14	21/70 BAnz. Nr. 57 vom 24. März 1970
8	Hersteller von Druck- luftwerkzeugen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323170- Ia-167/73 121/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 64	90/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
9	Hersteller von Kälte- schraubenverdichtern und Kälteschraubenverdichter- aggregaten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-323395- Ia-53/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 49	123/77 BAnz. Nr. 241 vom 24. Dezember 1977
10	Hersteller von Kunststoff- verarbeitungsmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323500- Ia-143/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 94	126/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
11	Hersteller von Formen und Maschinen für die gummiverarbeitende Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323540- Ia-221/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 68	43/74 BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1974

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12	Hersteller von Bau- maschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323600- Ia-102/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 27	78/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
13	Hersteller von Kellereimaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-324610- Ia-168/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 45	9/72 BAnz. Nr. 67 vom 8. April 1972
14	Hersteller von Anlagen zur thermischen Abwasserdesinfektion § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325229- Ia-1/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 18	46/70 BAnz. Nr. 117 vom 2. Juli 1970
15	Hersteller von Absack- waagen und Sackfüll- maschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-325450- Ia-88/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 41	43/71 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1971
16	Hersteller von Schuh- reparaturmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931- Ia-118/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
17	Vereinigte Armaturen- Gesellschaft mbH (VAG) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-21/66 48/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 47	50/74 BAnz. Nr. 131 vom 19. Juli 1974
18	Hersteller von stahlge- schmiedeten und Stahl- guß-Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-114/67 153/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 77	70/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
19	Hersteller von Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300- Ia-54/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 19	60/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
20	Hersteller von Ableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350- Ia-138/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 6	57/69 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1969
21	Hersteller von Kondensatableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350- Ia-157/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 9	65/69 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1969
22	Hersteller von Hydraulik- elementen und -zubehörteilen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327395- Ia-13/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 38	67/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
23	Hersteller von Wälzlagern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327700- Ia-40/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 43	91/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
24	Hersteller von motori- schen Gleitlagern und Buchsen für den Reparaturmarkt § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327810- Ia-18/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 39	69/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Landfahrzeuge				
(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)				
1	Hersteller von Lastkraftwagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-331300-Ia-48/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 97	134/68 BAnz. Nr. 242 vom 31. Dezember 1968
2	Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeugs (Gelände-PKW) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-331300-Ia-159/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 44	92/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
3	Hersteller von Lastkraftwagen § 5 Abs. 2 und 3	B 7-331300-J-137/77	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	2/78 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978
4	Hersteller von Achsen und Motoren für Lastkraftwagen § 5 Abs. 2	B 5-331853-H-92/71	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 40	42/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971
5	Hersteller von Traktoren-Getriebe § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-333319-Ia-57/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 48	121/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
6	Hersteller von Anhängervorrichtungen § 5 Abs. 2	B 5-333490-H-43/75	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 4	43/76 BAnz. Nr. 102 vom 2. Juni 1976
7	Hersteller von Klimaanlagen für Kraftfahrzeuge § 5 Abs. 2	B 5-333510-H-20/76	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	22/76 BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1976
8	Hersteller von Spezialanhängern und -aufbauten für Nutzfahrzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334500-Ia-127/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 99	9/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976
9	Wohnwagenhersteller-Normenkartell § 5 Abs. 1	B 5-334510-B-175/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
10	Wohnwagenhersteller-Vertriebskartell § 2	B 5-334510-B-176/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 12	12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
11	Hersteller von Wohn- und Verkaufswagen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334510-Ia-169/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 44	12/72 BAnz. Nr. 74 vom 19. April 1972

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Wasserfahrzeuge				
1	Bremer Vulkan Schiffbau u. Maschinenfabrik und Rickmers Rhederei GmbH § 5 b Abs. 1	B 4-340000- Ib-170/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 91	77/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Hersteller von automa- tischen Schiffshilfswinden § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-361100- Ia-181/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 11	7/70 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1970
2	Hersteller von Elektromotoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361150- Ia-135/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 28	81/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
3	Hersteller von Wechsel- spannungs-Kondensatoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361700- Ia-180/66 268/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 70	46/67 BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1967
4	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter u. Steckdosen) GUR-Kartell § 3	B 4-362310- C-116/60 439/61	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 46	32/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
5	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) GUR-Kartell § 3	B 4-362330- C-118/60 8/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 48	38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
6	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) GUR-Kartell § 3	B 4-362370- C-117/60 7/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 47	37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
7	Rationalisierungs- Gemeinschaft Starkstromkabel § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362600- J-177/75	Erlaubnis bis zum 1. März 1979 erteilt; unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 3	54/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
8	Fernmeldekabel- Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630- J-176/65 87/74	Erlaubnis bis zum 30. Novem- ber 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	67/74 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1974

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
9	Hersteller von Preßver- bindern und Preßkabel- schuhen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800- Ia-52/67 66/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 73	84/77 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1977
10	PROGRESS und BEURER § 5 b Abs. 1	B 4-363000- Ib-117/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 87	59/75 BAnz. Nr. 177 vom 24. September 1975
11	Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400- Ia-47/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 52	111/67 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1968
12	Hersteller von Industrieöfen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400- Ia-127/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 5	56/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
13	Hersteller von Industrieöfen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400- Ia-128/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 4	55/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
14	Brown, Boveri & Cie AG und Thyssen Purofer GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-363420- Ia-68/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 24	103/76 BAnz. Nr. 239 vom 18. Dezember 1976
15	Hersteller elektrischer Signal- und Sicherungs- geräte § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-365790- Ia-100/76	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	14/77 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1977
16	Hersteller von Großantennenanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-366192- Ia-33/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 50	68/72 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1972
17	Hersteller des Video-Cassetten-Systems „VCR“ § 5 Abs. 1	B 4-366344- E-146/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 93	79/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren				
1	Pallas Deutsche Uhren- Kooperation GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-377100- D-224/75	rechtswirksam geworden; Widerspruch gegen GUR-Ge- währung unanfechtbar ge- worden; eingetragen ins Kar- tellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 2	10/78 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1978
2	Hersteller von Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-377170- Ia-111/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 43	47/71 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1971

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Hersteller von Uhren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-377300- Ia-69/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 26	76/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Hersteller von Verkehrszeichen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384187- Ia-27/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 84	45/75 BAnz. Nr. 137 vom 30. Juli 1975
2	Hersteller von heizungs-, luft- und klimatech- nischen Geräten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-384210- Ia-92/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 24	74/70 BAnz. Nr. 206 vom 4. November 1970
3	Rationalisierungs- gemeinschaft Stahlblech- verpackungen e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384300- J-28/60 40/75	Erlaubnis bis zum 30. April 1980 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41	40/75 BAnz. 119 vom 4. Juli 1975
4	Hersteller von Kochtöpfen und Küchengeräten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384610- Ia-228/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 15	33/70 BAnz. Nr. 93 vom 23. Mai 1970
5	Hersteller von Flaschenkapseln § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-388570- Ia-18/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 16	36/70 BAnz. Nr. 99 vom 4. Juni 1970
6	Spezialisierungs-Gemein- schaft Rohr- und Montage-Werkzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-389000- Ia-281/68 32/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 99	54/77 BAnz. Nr. 111 vom 21. Juni 1977
Anorganische Chemikalien und Grundstoffe				
1	Superphosphat Industrie- Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431- J-222/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
2	Superphosphat Industrie- Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431- J-256/68	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	101/68 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1968
3	Verein der Thomasphos- phatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-413440- J-127/58 165/68	Erlaubnis erteilt; vorläufige Verlängerung durch einst- weilige Anordnung; einge- tragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	59/68 BAnz. Nr. 98 vom 28. Mai 1968
4	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155- B-130/62 4/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 88	55/74 BAnz. Nr. 164 vom 4. September 1974

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Chemisch-technische Erzeugnisse				
1	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700- D-138/59 189/73	rechtswirksam geworden; dem Rabattbeschluß wurde widersprochen; Beschwerde eingelegt; vom Kammergericht zurückgewiesen; Rechtsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	51/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
Chemische Fasern				
1	Exportförderung für Kupfer-Kunstseide § 3	B 3-491520- C-164/58	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
Feinkeramische Erzeugnisse				
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-515000- D-334/59 30/76 B 1-183/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	66/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976
2	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern GUR-Kartell § 3	B 4-519100- C-16/59 298/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	31/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
Glas und Glaswaren				
1	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112- E-200/61 207/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Holzwaren				
(einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340- D-258/64 97/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	100/76 BAnz. Nr. 234 vom 11. Dezember 1976
2	Hersteller von Schul- möbeln § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-542340- Ia-90/77	Widerspruch gegen Anmel- dung; Beschwerde eingelegt	101/77 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1977
3	Konditionen-Vereinigung der Einrichter natur- wissenschaftlicher Unterrichtsräume § 2	B 3-542347- B-248/71 167/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 49	76/74 BAnz. Nr. 229 vom 10. Dezember 1974
Papier- und Pappewaren				
1	Interessengemeinschaft der Deutschen Tapeten- fabrikanten GUR-Kartell § 3	B 3-561100- C-234/58 61/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 21	65/77 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1977
2	Rationalisierungskartell von Tapetenherstellern und -händlern § 5 Abs. 2	B 3-561100- H-260/69 49/75	Erlaubnis erteilt; unanfecht- bar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 59	25/75 BAnz. Nr. 88 vom 15. Mai 1975
3	Hersteller von Kalendern § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-562570- Ia-257/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 51	3/73 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1973
4	Hersteller von Ver- packungsmaterial § 5 b Abs. 1	B 3-564200- Ib-72/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 88	62/75 BAnz. Nr. 181 vom 30. September 1975
Kunststofferzeugnisse				
1	Hersteller von Tischbelägen § 3	B 3-585570- C-62/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 7	61/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
2	Hersteller von Tischbelägen § 5 Abs. 1	B 3-585570- E-63/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 8	62/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Hersteller von Bahnen und Planen aus Kunst- stoffen und Elastomeren zur Abdichtung von Dächern § 2	B 3-587535- B-135/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 47	114/77 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1977
Gummi- und Asbestwaren				
1	Gesamtumsatzrabatt- kartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100- C-179/60 11/76 B 2-208/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 63	126/77 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1978
Lederwaren und Schuhe				
1	Hersteller von Leder- waren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590- Ia-133/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuh- industrie § 2	B 2-625000- B-117/61 74/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 53	57/73 BAnz. Nr. 213 vom 13. November 1973
Textilien				
1	Interessengemeinschaft Textilohnveredlung § 2	B 2-630200- B-348/64 96/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 23	64/73 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1973
2	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700- B-86/60 17/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 49	53/72 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1972
3	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700- B-117/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
4	Konditionenkartell der Hersteller von Watte- Vliesen aus vollsynthe- tischen Fasern § 2	B 2-631871- B-114/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 21	63/70 BAnz. Nr. 173 vom 18. September 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
5	Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-633000- B-408/58 99/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 4	4/77 BAnz. Nr. 18 vom 27. Januar 1977
6	Zusatzkartell zum Kondi- tionenkartell Garne (Natur- und Chemiefaser- garne) e. V. § 2	B 2-633000- B-252/60 275/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 69	14/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
7	Spezialisierungskartell von Dreizylinder-Baum- woll-Spinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100- Ia-206/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 60	60/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
8	Rationalisierungskartell der Hersteller von bunten Garnen für die Maschen- industrie § 5 b Abs. 1	B 2-633180- Ib-251/73 7/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 63	20/77 BAnz. Nr. 50 vom 12. März 1977
9	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300- B-16/59	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 11	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
10	Spezialisierungskartell von zwei Kammgarn- spinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300- Ia-264/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 66	9/67 BAnz. Nr. 20 vom 28. Januar 1967
11	Rationalisierungskartell für Sisal-Erntegarn von Spinnereien des Fachver- bandes der Hartfaser- Synthetik-Industrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633545- E-98/65 57/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 29	33/73 BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1973
12	Konditionenkartell von Spinnereien des Fach- verbandes der Hart- faserindustrie e. V. § 2	B 2-633549- B-88/63 64/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
13	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-633550- B-53/65 246/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 25	11/75 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1975
14	Rationalisierungskartell der William Prym- Werke KG und der MEZ AG § 5 Abs. 2 und 3	B 2-633800- J-96/76	Erlaubnis bis zum 30. Juni 1982 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 31	36/77 BAnz. Nr. 78 vom 26. April 1977
15	Konditionenkartell der deutschen Baumwoll- zwirnerei § 2	B 2-633910- B-84/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
16	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe § 2	B 2-637100- B-191/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968
17	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samt- fabrikanten § 2	B 2-637200- B-134/59 53/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 19	49/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
18	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200- B-144/59 33/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 17	47/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
19	Konvention der Baumwoll- weberei und verwandter Industriezweige e. V. § 2	B 2-637200 B-164/59 78/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 22	51/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
20	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240- B-133/59 54/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 18	48/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
21	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240- B-108/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 30	62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
22	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280- D-260/58 5/76	rechtswirksam geworden; Rabattkartell am 31. Januar 1976 aufgelöst; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	50/76 BAnz. Nr. 116 vom 25. Juni 1976
23	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410- Ia-97/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
24	Vereniging Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410- B-147/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 55	81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
25	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 2-637700- D-119/60 129/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
26	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800- B-164/60 184/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 61	89/72 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1972
27	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 3	B 2-637810- C-49/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 45	94/77 BAnz. Nr. 168 vom 8. September 1977

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
28	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-637810- B-76/77	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	71/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
29	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000- B-248/59 59/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 30	46/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
Bekleidung				
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000- B-13/60 228/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 31	96/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
2	Fachkartell Oberbeklei- dungsindustrie DOB-HAKA § 2	B 2-641000- B-275/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 61	24/74 BAnz. Nr. 82 vom 3. Mai 1974
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbeklei- dungs-Industrie § 2	B 2-641100- B-342/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell der Damen- Oberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200- B-16/60 236/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 34	92/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungs- industrie § 2	B 2-641400- B-14/60 235/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 32	91/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
6	Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs- Industrie § 2	B 2-642000- B-21/60 173/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 39	97/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500- B-20/60 234/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 38	35/73 BAnz. Nr. 150 vom 14. August 1973
8	Wirtschaftliche Vereini- gung Deutscher Krawat- tenfabrikanten e. V. § 2	B 2-644100- B-19/60 233/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 37	90/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400- B-18/60 171/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 36	95/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie				
1	Konditionenverband Norddeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-300/72 32/75	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 52	18/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
2	Konditionenverband westdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-301/72	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 54	19/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
3	Konditionenverband südwestdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-302/72 34/75	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 53	20/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
4	Konditionenkartell bayerischer Handels- mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100- B-303/72 35/75	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 55	21/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
5	Gesellschaft deutscher Mehlexporteure § 6 Abs. 2	B 2-681111- K-151/75	Erlaubnis erteilt; unanfecht- bar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 6	47/76 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1976
6	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710- B-213/62 141/75	Rabattkartell zurückgenom- men; Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 94	78/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
7	Konditionenvereinigung der Deutschen Süß- warenindustrie e. V. § 2	B 2-682700- B-209/69 84/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 89	77/77 BAnz. Nr. 143 vom 4. August 1977
8	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748- Ia-266/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 82	25/68 BAnz. Nr. 56 vom 20. März 1968
9	Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem- Industrie e. V. § 2	B 2-682767- B-83/74 102/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 71	51/74 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1974
10	Spezialisierungskartell von Herstellern ver- schiedener Käsesorten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140- Ia-153/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
11	Spezialisierungskartell von zwei Molkerei- unternehmen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683530- Ia-43/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 56	25/73 BAnz. Nr. 109 vom 14. Juni 1973
12	Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG § 5 b Abs. 1	B 2-687100- Ib-140/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 75	64/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
13	Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien — „tut gut“ Malztrunk — § 5 b Abs. 1	B 2-687210- Ib-102/74 26/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 78	69/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
14	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351- B-149/61 127/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 76	46/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

15	Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser- Erfrischungsgetränken § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3721.44/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 94	BAnz. Nr. 151 vom 19. August 1975
16	Spezialisierungskartell zwischen zwei Gaststät- tenunternehmen in München § 5 a Abs. 1 Satz 2	Bayern 5552d-VI/6a- 40 056/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 13	8/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
17	Konditionenkartell der bayerischen Brauwirt- schaft und der bayeri- schen Erfrischungs- getränke- und Mineral- brunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen § 2	Bayern 5552e2-VI/6b- 58 029/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 29	15/77 BAnz. Nr. 206 vom 3. November 1977
18	Rieser Weizenbier GmbH § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b- 19 868/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 42	13/77 BAnz. Nr. 144 vom 5. August 1977
19	Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien § 2	Niedersachsen 321-50.12-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 58	2/75 BAnz. Nr. 205 vom 4. November 1975
20	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-72-21-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
21	Konditionenkartell der Brauwirtschaft § 2	Nordrhein- Westfalen I/D 3-72-01-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 1	1/76 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1976
Tabakwaren				
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) GUR-Kartell § 3	B 2-691100- C-153/61 101/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 77	44/72 BAnz. Nr. 163 vom 31. August 1972
2	Rabatt-Umsatz-Vereini- gung Rauchtobak (RUV) GUR-Kartell § 3	B 2-697100- C-218/59 28/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 43	5/76 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1976
Handel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Uhren				
1	ZentRa-Garantie- gemeinschaft e. V. § 2	B 5-712520- B-70/67 224/73 B 4-125/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. II, Nr. 74	32/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie				
1	FLEUROPE-Vereinigung § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712078 J-359/58 172/77	Erlaubnis erteilt; unanfecht- bar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	125/77 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1978
2	Rationalisierungskartell von zwei Versandunter- nehmen § 5 b Abs. 1	B 2-713000- Ib-134/74 7/75	rechtswirksam geworden; Eintragung ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 74	24/75 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1975

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Handwerk				
Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe				
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
1	Arbeitskreis Ludwigs- burger Bauhandwerker § 5 b Abs. 1	Baden- Württemberg IV 3732.1/313	rechtswirksam geworden; Eintragung ins Kartellregi- ster steht bevor	BAnz. Nr. 197 vom 19. Oktober 1977
Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)				
1	Verein für Verkehrsord- nung im Buchhandel e. V. § 2	B 4-745100- B-88/62 207/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 89	28/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974
2	Schlütersche Verlags- anstalt und Verlags- anstalt Handwerk § 5 b Abs. 1	B 4-745100- Ib-184/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 10	67/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976
3	Bielefelder Verlags- anstalt KG und Werberuf GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-745100- Ia-91/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 34	97/77 BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1977
4	Spezialisierungskartell zweier Kundenzeit- schriftenverlage § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 6-745100- Ia-182/77	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	116/77 BAnz. Nr. 230 vom 9. Dezember 1977
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
5	Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	Baden- Württemberg 3788.6-S 1109	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 25	2/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
6	Rheinisch-Bergische Zei- tungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-94-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 81	1/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7	Prisma Verlag GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein- Westfalen I/D 3-73-94-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 40	3/77 BAnz. Nr. 149 vom 12. August 1977
Filmwirtschaft				
1	Konditionenkartell amerikanischer Film- verleihunternehmen § 2	B 4-757000- B-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 85	26/77 BAnz. Nr. 60 vom 26. März 1977
Freie Berufe				
1	InTra — 1. Fachüber- setzergenossenschaft eGmbH § 5 b Abs. 1	B 3-774000- Ib-189/74 5/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 96	113/77 BAnz. 227 vom 6. Dezember 1977
Verkehrs- und Fernmeldewesen				
1	conFern — Möbeltrans- portbetriebe GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 3-796300- Ib-14/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 36	66/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
2	Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System- Transport § 5 b Abs. 1	B 3-796300- Ib-105/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 55	11/78 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1978
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
3	Abschlepp-Arbeits- Gemeinschaft § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. III, Nr. 83	BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1977
4	Funkbotenkurierdienst § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 25	BAnz. Nr. 201 vom 25. Oktober 1977
5	Blitz-Kurier-Service § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. IV, Nr. 37	BAnz. Nr. 166 vom 6. September 1977
6	Funk-Kurier-GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1977

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7	Funk-Kurier-Ziegler GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtliche und wirtschaft- liche Prüfung	BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1977
8	Eilkurier-Funkdienst GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; Eintragung ins Kartellregi- ster steht bevor	BAnz. Nr. 114 vom 24. Juni 1977
Geld-, Bank- und Börsenwesen				
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000- B-225/64 274/64 B 1-147/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Abt. A, Bd. I, Nr. 65	88/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand				
1	Rationalisierungskartell für Kernbrennstoffver- sorgung § 5 Abs. 2 und 3	B 1-823000- J-183/76	Erlaubnis bis zum 16. Sep- tember 1987 erteilt; unan- fechtbar geworden; eingetra- gen ins Kartellregister Abt. A, Bd. IV, Nr. 51	23/77 BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1977

Tabelle E

**Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 (Lizenzverträge)
— auch in Verbindung mit § 21 —**

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus son- stigen Gründen erledigt	zurück- genommen
				Rechts- mittel eingelegt	unanfecht- bar geworden		
Patente § 20	112	—	55	—	—	35	22
	—	—	—	—	—	—	—
	112	—	55	—	—	35	22
Gebrauchsmuster § 20	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte § 20	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Technische Betriebsgeheimnisse § 21 Abs. 1	41	—	29	—	—	—	12
	—	—	—	—	—	—	—
	41	—	29	—	—	—	12
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	154	—	84	—	—	35	35
	—	—	—	—	—	—	—
	154	—	84	—	—	35	35

b) bei den Landeskartellbehörden

Patente § 20	2	—	1	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	1	—	—	1	—
Gebrauchsmuster § 20	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte § 20	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Technische Betriebsgeheimnisse § 21 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	2	—	—	—	—	1	—
	—	—	1	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	1	—

Tabelle G

**a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen
nach § 38 Abs. 2 Nr. 2**

(Normen- und Typenempfehlungen)

Kartellbehörde	Zahl der Anmeldungen	Sachstand				
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam davon für	unzulässig erklärt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
Bundeskartellamt	13	—	12	—	1	—
	1	—	1	—	—	—
	14	—	13	—	1	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

**b) Übersicht über die Bekanntmachungen von Anmeldungen
nach § 38 Abs. 2 Nr. 3**

(Konditionenempfehlungen)

1. beim Bundeskartellamt

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	Geschäftszeichen	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Lokomotiven und Ackerschlepper)				
1	Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten e. V. (VDMA)	Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte	B 5-320000-BO-9/74	82/76 BAnz. Nr. 184 vom 29. September 1976 34/77 BAnz. Nr. 75 vom 21. April 1977
Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)				
1	Zentralverband des Kraftfahrzeughandels (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern	B 5-331100-BO-33/77	51/77 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1977
Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Unverbindliche Spezielle Technische Lieferbedingungen für Druckgasdosen sowie Aluminiumtuben (STL)	B 5-388550-BO-54/76	1/77 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977
2	Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeitenden Industrie e. V.	Unverbindliche Allgemeine Technische Lieferbedingungen für Verpackungsmaterial (ATL)	B 5-388561-BO-55/76	1/77 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	Geschäftszeichen	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Papier- und Pappwaren				
1	Fachverband Faltschachtel-Industrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtel-Industrie	B 3-564200-BO-61/75	29/75 BAnz. Nr. 100 vom 5. Juni 1975 105/76 BAnz. Nr. 243 vom 24. Dezember 1976
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren				
1	Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	B 3-571000-BO-40/77	32/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977
Kunststofferzeugnisse				
1	Fachverband Technische Teile im Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	B 3-580000-BO-10/76	25/77 BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1977
Textilien				
1	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör Ausgabe 1976; Basis reine Miete	B 2-635330-BO-110/76	77/76 BAnz. Nr. 178 vom 21. September 1976 93/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
2	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977 (Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten)	B 2-635330-BO-65/77	78/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
Handel und Handelshilfsgewerbe				
1	Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	B 2-710000-BO-39/77	127/77 BAnz. Nr. 5 vom 7. Januar 1978
2	Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 1-711025-BO-374/74	33/75 BAnz. Nr. 103 vom 10. Juni 1975 64/77 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1977
3	Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	B 4-711036-BO-30/77	120/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
4	Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	B 4-711036-BO-50/77	107/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
5	Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	B 3-711053-BO-18/77	31/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977
6	Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	B 2-711078-BO-125/75	64/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	Geschäftszeichen	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
7	Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711078-BO-146/75	58/76 BAnz. Nr. 126 vom 9. Juli 1976
8	Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	B 2-711078-BO-133/76	110/76 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977 112/77 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1977
9	Deutscher Radio- und Fernsehfachverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Radio-Fernseh-Einzelhandel	B 4-712036-BO-69/77	111/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
10	Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	B 3-712054-BO-12/77	33/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977
11	Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen	B 3-717100-BO-144/75	8/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976 94/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
Handwerk				
1	Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen (Kfz-Reparaturbedingungen 1974)	B 5-721206-BO-35/75 und 34/77	16/75 BAnz. Nr. 53 vom 18. März 1975 39/77 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1977
2	Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	B 5-721210-BO-24/74	55/77 BAnz. Nr. 114 vom 24. Juni 1977
3	Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	B 5-721210-BO-52/77	82/77 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1977
4	Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	B 4-721215-BO-172/75 und 18/76	55/75 BAnz. Nr. 169 vom 12. September 1975 39/76 BAnz. Nr. 100 vom 29. Mai 1976
5	Zentralverband des Deutschen Elektrohandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio und Fernseh-Einzelhandel	B 4-721215-BO-66/77	99/77 BAnz. Nr. 188 vom 6. Oktober 1977

n o c h Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	Geschäftszeichen	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
6	Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechniker-Handwerks	B 3-721605-BO-77/77	59/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
Sonstige Dienstleistungen				
1	Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungsgewerbes	B 3-762100-BO-66/77	61/77 BAnz. Nr. 124 vom 8. Juli 1977
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd				
1	Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	B 2-781100-BO-88/76	64/76 BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 1976
2	Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	B 2-781500-BO-293/73	68/73 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1974
3	Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	B 2-785000-BO-316/73	13/75 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1975
4	Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	B 2-785000-BO-61/75	84/75 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1976
5	Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	B 2-785100-BO-19/75	67/75 BAnz. Nr. 195 vom 18. Oktober 1975
6	Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten	B 2-785600-BO-261/74	31/75 BAnz. Nr. 100 vom 5. Juni 1975 115/77 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1977
7	Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofsgärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	B 2-785600-BO-12/75	30/75 BAnz. Nr. 100 vom 5. Juni 1975 117/77 BAnz. Nr. 230 vom 9. Dezember 1977
Verkehrs- und Fernmeldewesen				
1	Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	B 3-796300-BO-16/76	73/76 BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976

2. bei den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	Geschäftszeichen	Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Freie Berufe				
1	Landesverband bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahr- schulunterricht	5559 d VI/6 b 32206	BAnz. Nr. 113 vom 23. Juni 1977
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd				
1	Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	5559 d VI/6 e 23995	BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1977

Tabelle H

**Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln
nach § 28 Abs. 3**

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
1. Hersteller von Hüttenaluminium	B 1-281100- Y-222/72					×		46/73 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1973
2. Wirtschaftsvereini- gung Ziehereien und Kaltwalzwerke	B 5-300000- Y-23/61		×					19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
3. Verband der Deutschen Automaten- Industrie e.V.	B 5-325300- Y-28/65		×					83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
4. Fachverband Elektro- leuchten im Zentral- verband der Elektro- technischen Industrie e.V.	B 4-364100- Y-15/73		×					75/74 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1974
5. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	B 3-430000- Y-65/71 83/77		×					75/77 BAnz. Nr. 143 vom 4. August 1977
6. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V.	B 3-430000- Y-84/77	×						76/77 BAnz. Nr. 143 vom 4. August 1977
7. Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e.V.	B 3-460000- Y-96/77	×						85/77 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1977
8. Verband der Lackindustrie e.V.	B 3-461100- Y-172/69		×					4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
9. Industrieverband Putz- und Pflegemittel e.V.	B 3-464000- Y-103/77	×						83/77 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1977
10. Gesamtverband der Kunststoffverarbei- tenden Industrie e.V.	B 3-580000- Y-126/77	×						104/77 BAnz. Nr. 212 vom 11. November 1977
11. Markenverband e.V.	B 2-680000- Y-154/75		×					46/76 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1976
12. Fachverband der Schälmmühlen- industrie e.V.	B 2-681100- Y-136/69		×					12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
13. Bundesverband der diätetischen Lebens- mittelindustrie e.V.	B 2-681360- Y-134/69 120/77		×					103/77 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1977
14. Verband der Suppen- industrie e.V.	B 2-681370- Y-98/77	×						109/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
15. Bundesverband der Deutschen Süß- warenindustrie e.V.	B 2-682700- Y-87/77	×						87/77 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1977
16. Bundesverband der Deutschen Süß- warenindustrie e.V.	B 2-682767- Y-59/71 70/74		×					19/74 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1974
17. Milchindustrie- Verband e.V.	B 2-683000- Y-139/76		×					79/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
18. Verband der Deutschen Marga- rineindustrie e.V.	B 2-684410- Y-254/74		×					80/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
19. Deutscher Kaffee- Verband e.V.	B 2-686510- Y-104/77	×						110/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
20. Deutscher Brauer- Bund e.V.	B 2-687100- Y-137/76	×						11/77 BAnz. Nr. 37 vom 23. Februar 1977
21. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie e.V.	B 2-687351- Y-117/69		×					5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968
22. Verband der Marken- spirituosen- Industrie e.V.	B 2-687500- Y-124/69		×					132/68 BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1968
23. Hauptverband der Deutschen Bau- industrie e.V.	B 2-701000- Y-147/69		×					115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966
24. Fachverband Haus- schornsteinbau e.V.	B 2-701100- Y-70/70		×					20/74 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1974
25. Verband der Flüssig- gas-Großvertriebe e.V.	B 1-711130- Y-127/69		×					80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
26. Bund Deutscher Baustoffhändler e.V.	B 1-711150- Y-114/69		×					61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968
27. Bundesverband des Deutschen Farben- großhandels e.V.	B 3-711510- Y-146/69		×					54/71 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1972

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
28. Fachverband des Deutschen Tapeten- handels e.V. (FDT)	B 3-711670- Y-137/69		×					19/71 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1971
29. Fachverband des Deutschen Linoleum- handels e.V.	B 3-712640- Y-163/69					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
30. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e.V.	B 5-712730- Y-112/69		×					24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
31. Gesamtverband Büro- maschinen, Büro- möbel, Organisations- mittel e.V. und zwei weitere Verbände	B 5-712830- Y-111/69		×					84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966
32. Bundesverband des Deutschen Kohlen- einzelhandels e.V.	B 1-712880- Y-124/69		×					17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
33. Bundesverband des Deutschen Versand- handels e.V.	B 2-713000- Y-123/69		×					2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968
34. ADW Verband Deutscher Werbe- agenturen und Werbungsmittler e.V.	B 4-716400- Y-97/69					×		44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
35. Wirtschaftsverband Versicherungs- Vermittlung	B 1-716620- Y-301/68					×		94/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
36. Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e.V.	B 3-716700- Y-164/69		×					59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
37. Verband Deutscher Makler für Grund- besitz und Finan- zierungen e.V. (VDM)	B 3-716700- Y-42/77	×						57/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
38. Fachverband Chemiegraphie e.V.	B 3-721710- Y-139/69	×						15/69 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1969
39. Börsenverein des Deutschen Buch- handels e.V.	B 4-745000- Y-89/69					×		40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
40. Verband der Verleger von Kundenzeit- schriften e.V.	B 4-745100- Y-98/69					×		69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
41. Bundesverband Deutscher Zeitungs- verleger e.V.	B 4-745100- Y-185/70 B 6-181/77		×					28/75 BAnz. Nr. 97 vom 31. Mai 1975
42. Arbeitskreis Deutscher Marktfor- schungsinstitute e.V. (ADM)	B 3-772200- Y-217/70					×		35/72 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1972

Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Gruppen „Steine und Erden“, „Elektrotechnische Erzeugnisse“, „Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren“, „Eisen-, Blech- und Metallwaren“, „Chemische Erzeugnisse“ und „Freie Berufe“ ist zurückgenommen worden.

noch Tabelle H

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
1. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Baden-Württemberg 3720.10		×					BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1973
2. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					4/66 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966
3. Landesverband der Fahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					BAnz. Nr. 115 vom 25. Juni 1977
4. Landesverband Bayerischer Kraftfahrerschulen e. V.	Bayern 5898 m-II/10-44136						×	4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
5. Landesinnungsverband des Bayerischen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks	Bayern 5898 m-II/8b-60883	×						1/69 BAnz. Nr. 85 vom 8. Mai 1969
6. Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Berlin III E-22-97/76		×					1/77 BAnz. Nr. 174 vom 16. September 1977
7. Fahrlehrerverband Berlin e. V.	Berlin III E-77-73/76		×					2/77 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978
8. Fahrlehrerverband Hamburg e. V.	Hamburg WO 25/702.102-9/4-		×					BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
9. Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Hessen I b3-7795		×					BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1976
10. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
11. Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Niedersachsen I/3a-22.22		×					2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967
12. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäfts- zeichen	Sachstand						letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	
				unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
13. Verband der Kraftfahr- lehrer Nordrhein	Nordrhein- Westfalen I/C 2-75-17		×					3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
14. Verband der Kraftfahr- lehrer Westfalen	Nordrhein- Westfalen I/C 2-75-17		×					4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
15. Landesverband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Rheinland- Pfalz Wi O VI/2- 7795-891/65		×					4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
16. Landesverband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Rheinland- Pfalz Wi O VI/2- 7795-1063/65						×	3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
17. Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke- Industrie e. V.	Rheinland- Pfalz Wi O VI/2- 6879-432/66 und 421/67		×					1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
18. Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Rheinland- Pfalz III/4-7211- 1533/69 und 10/72		×					1/72 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1972
19. Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Rheinland- Pfalz I/4-427795- 2529/76		×					1/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
20. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Saarland I c 4-564/65		×					1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966
21. Verband der Kraftfahr- lehrer von Schleswig-Holstein	Schleswig- Holstein IV/274-J- 4-7795		×					2/66 BAnz. Nr. 83 vom 31. Mai 1966

Ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus der Gruppe „Ernährungsindustrie“ vor, er befindet sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						abgegeben an andere Behörden
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt			
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen		
§ 11	50	6	—	1	3	40	—	
	—	—	—	—	—	1	—	
	50	5	—	1	3	41	—	
§ 12	174 ¹⁾	34	1	2	42	95	—	
	10	—	—	—	1	9	—	
	184	34	1	2	43	104	—	
§ 17 (Preisbindung)	1 842	5	115	4	655	1 062 ²⁾	1	
	5	—	—	—	2	8	—	
	1 847	—	115	4	657	1 070	1	
§ 17 (Preisempfehlung)	204	—	6	—	95	102	1	
	—	—	—	—	—	—	—	
	204	—	6	—	95	102	1	
§ 18	455	31	1	4	61	316	42	
	14	—	—	—	3	27	—	
	469	17	1	2	64	343	42	
§ 20 Abs. 3	7	—	—	—	5	2	—	
	—	—	—	—	—	—	—	
	7	—	—	—	5	2	—	
§ 21	1	—	—	—	—	1	—	
	—	—	—	—	—	—	—	
	1	—	—	—	—	1	—	
§ 22	842	49	—	3	104	562	124	
	37	—	—	—	4	36	1	
	879	47	—	1	108	598	125	

¹⁾ Davon zwei Verfahren nach § 3 Abs. 4.²⁾ Davon fünf unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17.

noch Tabelle J

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirt- schaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			un- anfechtbar geworden	Rechts- mittel eingelegt	nachdem beanstan- deter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 38	10	4	—	—	1	5	—
Abs. 3	1	—	—	—	—	2	—
	11	3	—	—	1	7	—
§ 38 a	970	115	113	5	229	506	2
Abs. 3	41	—	—	—	15	38	—
	1 011	103	113	5	244	544	2
§ 102	108	2	—	—	5	101	—
Abs. 2 und 3	8	—	—	—	1	6	—
	116	3	—	—	6	107	—
§ 102 a	1	1	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—
§ 104	80	4	—	—	8	65	3
i. V. m.	—	—	—	—	—	4	—
§ 99 Abs. 2	80	—	—	—	8	69	3
§ 104	29	6	2	—	5	13	3
i. V. m.	—	—	—	—	—	5	—
§ 100	29	1	2	—	5	18	3
§ 104	125	5	—	—	16	39	65
i. V. m.	3	—	—	—	—	—	3
§ 103	128	5	—	—	16	39	68
Gesamt	4 898	262	238	19	1 229	2 909	241
	119	—	—	—	26	136	4
	5 017	219	238	15	1 255	3 045	245

Tabelle K

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						abgegeben an andere Behörden
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt			
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen		
§ 11	9	—	—	—	—	8	1	
	—	—	—	—	—	—	—	
	9	—	—	—	—	8	1	
§ 12	6	3	—	—	—	2	1	
	2	—	—	—	—	1	—	
	8	4	—	—	—	3	1	
§ 18	309	16	2	—	46	211	34	
	37	—	—	—	5	24	3	
	346	21	2	—	51	235	37	
§ 20	3	—	—	—	—	3	—	
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	
	3	—	—	—	—	3	—	
§ 21	2	—	—	—	—	2	—	
	1	—	—	—	—	—	1	
	3	—	—	—	—	2	1	
§ 22	1 312	117	2	1	135	916	141	
	197	—	—	—	30	136	22	
	1 509	126	2	1	165	1 052	163	
§ 38	4	—	—	—	—	—	4	
Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—	
	4	—	—	—	—	—	4	
§ 102	10	1	—	—	2	6	1	
Abs. 2 und 3	—	—	—	—	—	—	—	
	10	1	—	—	2	6	1	
§ 104	40	3	14	—	4	19	—	
i. V. m.	3	—	1	—	—	2	—	
§ 99 Abs. 2	43	3	15	—	4	21	—	
§ 104	22	1	—	—	6	14	1	
i. V. m.	1	—	—	—	—	—	—	
§ 100	23	2	—	—	6	14	1	
§ 104	847	53	4	1	441	326	22	
i. V. m.	83	—	—	—	13	43	7	
§ 103	930	73	4	1	454	369	29	
Gesamt	2 564	194	22	2	634	1 507	205	
	324	—	1	—	48	206	33	
	2 888	230	23	2	682	1 713	238	

Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand							
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
Bundeskartellamt	76	4	8	1	21	6	—	30	6
	1	—	—	—	—	—	—	3	—
	77	2	8	1	21	6	—	33	6
Landeskartellbehörden	54	3	3	1	19	7	—	18	3
	1	—	—	—	1	—	—	1	—
	55	2	3	1	20	7	—	19	3

Tabelle M

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote
des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a**

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	3 315 74 3 389	194 — 76	6 — 8	403 7 410	4 — 4	— — —	1 — 1	— — —	447 20 467	2 028 161 2 189	232 2 234
§ 15	357 17 374	15 — 2	— — —	7 1 8	1 — 1	1 — —	2 — 2	— 1 1	168 14 182	145 15 160	18 — 18
§ 20 Abs. 1	638 18 656	6 — 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	322 17 339	309 1 310	1 — 1
§ 21	285 3 288	— — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	108 2 110	174 — 174	2 — 2
§ 24 Abs. 2 Satz 4	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 24 a Abs. 4	10 3 13	— — —	— — —	3 2 5	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	7 1 8	— — —
§ 25 Abs. 1	12 6 18	— — 1	— — —	— 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 4 14	2 — 2
§ 25 Abs. 2 und 3	347 11 358	6 — 3	3 — 2	10 1 11	1 — 1	— — —	— — —	— — —	83 3 86	193 11 204	51 — 51

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 26	242	7	2	3	—	—	—	—	47	136	47
Abs. 1	6	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—
	248	1	3	3	—	—	—	—	48	146	47
§ 26	1 120	43	—	—	—	3	—	1	237	695	141
Abs. 2	38	—	—	—	—	—	—	2	14	43	1
	1 158	22	—	—	—	2	—	3	251	738	142
§ 38	43	3	—	1	—	—	—	—	16	18	5
Abs. 1	15	—	—	—	—	—	—	—	4	12	—
Nr. 11	58	2	—	1	—	—	—	—	20	30	5
§ 38	2 559	114	9	44	1	—	—	—	1 159	1 177	55
Abs. 1	99	—	—	14	—	—	—	—	56	73	—
Nr. 12	2 658	74	5	58	1	—	—	—	1 215	1 250	55
§ 39	4	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—
Abs. 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Nr. 1	5	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
§ 39	40	2	1	12	—	—	—	—	12	13	—
Abs. 1	6	—	—	2	1	—	—	—	1	5	—
Nr. 2	46	—	—	14	1	—	—	—	13	18	—
§ 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	8 972	391	21	485	7	4	3	1	2 599	4 907	554
	297	—	—	28	1	—	—	3	132	337	3
	9 269	189	18	513	8	2	3	4	2 731	5 244	557

Tabelle N

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote
des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a**

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	2 517 3 193 5 710	141 — 3 136	3 — 6	284 46 330	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	309 10 319	1 546 125 1 671	232 14 246
§ 15	172 14 186	6 — 7	— — —	4 — 4	— — —	— — —	1 — 1	— — —	38 5 43	85 4 89	38 4 42
§ 20 Abs. 1	311 — 311	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	114 — 114	103 — 103	94 — 94
§ 21	46 — 46	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	20 — 20	17 — 17	9 — 9
§ 25 Abs. 1	109 46 155	31 — 18	— — —	3 25 28	— — —	— — —	— — —	— — —	4 4 8	65 26 91	6 4 10
§ 25 Abs. 2 und 3	316 27 343	33 — 23	1 — 2	15 12 27	— — —	— — —	— — —	— — —	47 2 49	201 20 221	19 2 21
§ 26 Abs. 1	294 45 339	18 — 14	— — 1	3 3 6	— 1 1	— — —	1 — 1	— — —	45 5 50	210 36 246	17 3 20
§ 26 Abs. 2	1 060 249 1 309	89 — 116	1 — 1	1 1 2	— — —	— — —	2 1 3	1 — 1	260 56 316	641 150 791	65 14 79

noch Tabelle N

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartellbehörde nach § 37 a			Verfahren eingestellt		abgegeben an andere Behörden
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 38	279	18	1	8	—	1	—	—	82	131	38
Abs. 1	37	—	—	—	—	—	—	—	14	12	11
Nr. 11	316	17	2	8	—	1	—	—	96	143	49
§ 38	614	32	1	5	—	—	—	—	180	280	116
Abs. 1	16	—	—	—	—	—	—	—	3	5	7
Nr. 12	630	33	1	5	—	—	—	—	183	285	123
§ 39	6	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Abs. 1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—
Nr. 1	6	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—
§ 39	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	5 725	373	7	323	1	1	5	1	1 099	3 281	634
	3 627	—	—	89	1	—	1	—	99	381	59
	9 352	3 364	13	412	2	1	6	1	1 198	3 662	693

Stichwortverzeichnis

A

Abgestimmtes Verhalten 50, 53
 Abhängigkeit 28
 Abkopplung 19
 Absatzselektion 44
 Abwägungsklausel 21, 52
 Abwerbungsverbot 84
 Änderungsanmeldung 60
 Agenturverträge 49
 Alleinvertriebsverträge 71, 99 f., 102 f.
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 15 f., 53 f., 56 f.,
 59, 66, 67, 68, 73, 79, 81
 Allgemeinverbindlichkeitserklärung 34
 Allianz-Respektierungsgrundsätze 84
 Anbietermacht 29
 Anmeldepflicht 55, 71
 Anpassungsschwierigkeiten 13, 25
 Anschlußklausel 16 f.
 Anschlußzusammenschlüsse 17 f., 86
 Anspruch auf behördliches Einschreiten 97
 Anteilserwerb 19 f., 43, 49, 60, 64, 71, 85
 Anzeigenmarkt 26, 37, 38, 40, 42 ff., 74
 Arbeitsgruppen OECD 47 f.
 Arbeitskreis Kartellrecht 22 f.
 Arbeitskreis kleine und mittlere Unternehmen 32 ff.
 Arzneimittel 23, 62
 Aufsichtspflichtverletzung 54, 98
 Auskunftsverlangen 95
 Ausschreibungsverfahren 58 f.
 Außenseiterbindung 34
 Ausschließlichkeitsbindungen 62, 68, 69
 Automobilindustrie 21, 24, 33, 56 f., 101

B

Badeinstitut 27
 Bagatellkartell 9
 Bagatellmärkte 64
 Banken 69, 77, 81 f.
 Bankenklausele 71
 Bausparkassen 81, 82
 Behinderungsmißbrauch 25 ff., 30, 35, 37, 39, 42 ff.,
 64, 69, 87

Beiladungsverfahren 96
 Bekanntmachung im Bundesanzeiger 16
 Berufsvereinigung 15, 34, 78
 Berufsvertretung 79
 Bezugsbindung 93
 Boykottaufforderung 41, 59
 Brauereien 70, 101 f.
 Brennstoffe 18
 Buchhaltungssystem 49 f.
 Bußgeldverfahren 45 f., 50 f., 53, 54, 62, 65 f., 67 f.,
 69, 71, 76, 78, 98, 99

C

Chemische Erzeugnisse 61 ff.

D

Datenschutzgesetz 15, 67
 Datenverarbeitung 54
 Delkredere-Provision 31, 66
 Diskriminierungsverbot 27, 39, 62, 63, 66, 75, 79, 87
 Diskriminierungsverbot, allgemeines 30
 Druckausübung 65, 70

E

Echtes Leistungsentgelt 66
 Eigenerzeuger 86
 Einkaufsgemeinschaften 67
 Einkaufsgenossenschaften 59, 73
 Einkaufszusammenschlüsse 10, 73
 Einkaufszusammenschlüsse des Handels 14, 29, 30,
 32, 59
 Einlagensicherungsfonds 82
 Einstandspreise 70
 Einzelhandel 37
 Empfehlungsmeldung 83, 84
 Empfehlungsverbot 64
 Entflechtungszusage 76
 Erledigungserklärung 96
 Export, indirekter 53
 Exportkartelle 53, 55, 63
 Exportverbot 100

F

Fachgroßhandel 72
 Fachhandel 27, 28, 41, 59, 67, 69, 72, 73, 74
 Fachzeitschriften 38
 Finanzkraft 20, 21 f., 52, 76
 Förderung der Leistungsfähigkeit 88 f.
 Folgefusionen 19
 Freie Berufe 77 ff.
 Funktionsgroßhandel 69
 Fusionskontrolle 16 ff., 23, 49, 52, 55, 57, 60, 61, 62 f., 64, 70 f., 72, 73, 76, 77, 81, 85 f., 89

G

Gebietsschutzregelungen 30, 76
 Gebührenfestsetzung 97
 Gebührenordnungen und Kartellgesetz 77, 80
 Gemeinsame Beherrschung 74
 Gemeinsame Entwicklung 57, 99
 Gemeinsame Produktion 51
 Gemeinsamer Markt 99 ff.
 Gemeinsamer Vertrieb 13, 51, 54, 59, 65, 71, 99
 Gemeinsamer Zweck 64
 Gemeinsame Werbung 51, 55, 81
 Gemeinschaftliche Verteidigung 97 f.
 Gemeinschaftsunternehmen 51, 57, 62 f., 73 f., 76, 85, 88 f., 99
 Genossenschaften 10
 Gesamtumsatzrabattkartelle 9, 13 f., 55, 66, 67
 Gewährleistung 59, 67, 72, 73, 76, 84
 Gleichartigkeit 27, 67, 75
 Globalprämie 66
 Großhandel 67, 70, 72, 76, 102
 Gütezeichengemeinschaft 60

H

Heimwerkergeräte 44, 58
 Holding 85
 Homogene Massengüter 51 f.

I

Informelles Verfahren 15
 Inlandsauswirkung 52, 55, 65, 77, 94
 Internationale Handelsbeschränkungen 7
 Internationale Zusammenarbeit 46 ff., 103
 Investitionslenkung 7
 Investitionsanreize 8

J

Jenaer Abkommen 83

K

Kapazitätsabbauplan 13
 Kapazitätsanpassung 58
 Kartellfreier Raum 9
 Kartellgesetz, Anwendbarkeit 77, 79, 80, 85
 Kartellgesetznovelle 6, 17, 19, 20, 23, 44, 46
 Kartellkonferenz 103
 Kartellverbot 9, 11
 Kaufhäuser 63
 Kleine und mittlere Unternehmen 8, 10 f., 12, 13, 14, 18, 19, 30, 33, 51, 55, 58, 70, 72
 — Beratung 12
 — Managementprobleme 11 f.
 — Informationsprobleme 11 f.
 Kombinationstarife 26, 36, 40, 42 ff.
 Konditionenempfehlungen 15, 16, 53 f., 57, 59, 66, 67, 68, 72, 73, 76, 81
 Konditionenkartell 67, 68 f., 81, 82
 Konsumgüter 34
 Kooperationsmöglichkeiten 10 f., 12
 Kooperationserleichterungen 12
 Kooperationsvereinbarungen 9, 73
 Kooperationsvorhaben 73
 Kostenkontrolle 23
 Kreditwirtschaft 82 f.

L

Laborleistungen 78, 84 f.
 Leistungsfremde Praktiken 35 ff., 42
 Leistungsgerechter Wettbewerb 34, 70
 Leistungswettbewerb 31, 33, 35 ff., 42
 Leitlinien 9, 13
 Liefersperre 27, 28, 51, 59, 75, 100
 Lieferverweigerung 61, 67
 Lizenzkartelle 58, 90
 Lizenzverträge über technische Betriebsgeheimnisse 90, 91, 92, 94

M

Markenverband 34, 63, 69 f.
 Markenwaren 65, 69
 Marktabgrenzung 11, 20, 21, 30, 51 f., 53, 65, 69, 71, 76, 101
 Marktanteil 9, 11, 20, 21, 51, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 62, 64, 69, 71, 74, 81, 101

- Marktbeherrschende Stellung 21 f., 23 f., 39, 40, 41, 50, 53, 56, 58, 61, 62, 63, 64, 71, 74, 76, 77, 79, 86, 100
- Marktbeherrschungsvermutung 21, 49, 52, 57, 71, 76
- Marktinformationsverfahren 53
- Marktstruktur 40, 52, 74
- Marktstrukturen 36
- Marktzutrittsschranken 20 f., 25, 42, 62, 69
- Medienpolitik 43
- Mehrerlös 45 f.
- Mehrheitsbeteiligung 16, 20, 60, 85
- Meistbegünstigungsklausel 90 f.
- Meldestellen 53, 83
- Minderheitsbeteiligung 52
- Ministererlaubnis 20, 95
- Mineralöl 49 ff., 100
- Mißbrauchsaufsicht 14, 15, 29, 31, 43, 50, 53, 59, 62, 65, 66, 71 f., 86, 96
- über Ausnahmbereiche 82 ff., 86 f., 88
- über Behinderungen 43
- über Preise 21, 23 f., 30, 50, 56, 76 f.
- über Preisempfehlungen 14, 44 ff., 58, 61, 65 f., 67 f., 69, 79, 98
- Mittelstandsempfehlungen 11, 14, 72, 79
- Mittelstandskooperation 11
- Mittelstandsempfehlungen 14
- Mittelstandsvereinigung 14, 72
- Möbel 31, 44 f., 65 f., 73
- Monopolkommission 10, 23, 29, 32, 35
- Motorenöl 50 f.
- Musterrabatt 68
- N**
- Nachforschungsrecht 53
- Nachfragemacht 28, 34, 47, 71 f.
- Nachteilsandrohung 65, 70
- Nahrungsmittel 33, 34
- Nebenleistungswettbewerb 29
- Newcomer 25, 42, 62, 69, 75
- Nichtleistungswettbewerb 35 ff., 40
- Normen- und Typenempfehlung 65
- O**
- OECD 46 ff.
- Oligopol 49
- Opportunitätsprinzip 98
- P**
- Patent 90, 92
- Patentlizenzverträge 91, 92, 94
- Personenkraftwagen 56 f.
- Pharma-pool 84
- Potentieller Wettbewerb 22, 99
- Preisabsprachen 13, 45 f., 54, 62, 66, 80, 93, 99
- Preisbeeinflussung 61
- Preisbindungsverbot 54, 68, 71, 75
- Preisempfehlungen 14, 44 ff., 58, 61, 65, 67 f., 69, 79
- Preisempfehlungen, horizontale 65
- Preisempfehlungsbericht 44
- Preiserhöhung 53, 56
- Preisfindungsstellen 79
- Preisklauseln 33
- Preismeldeverfahren 53, 60
- Preismißbrauchsaufsicht 21, 23 f., 30, 50, 56, 76 f.
- Preisstrukturmißbrauch 23, 30, 77, 86 f.
- Preiswettbewerb 22, 30
- Pressefusionskontrolle 16, 43, 74
- Pressegrosso 76
- Pressemärkte 42 ff.
- Privatrechtsverhältnis 77
- Projektgruppen 7 f., 31
- Projektierungskosten 54
- Produktionsaufteilung 54, 55 f., 59, 61, 65 f.
- Produktionseinstellung 66
- Provisionsverträge 72, 83, 84
- Q**
- Quotenabsprachen 13, 102
- R**
- Rabattdiskriminierung 33, 63, 64, 75
- Rabattkartell 68 f.
- Randsortenspezialisierung 58, 60
- Rationalisierungskartell 10, 13, 51, 56, 58, 60, 61 f., 81, 88 f., 97
- Rationalisierungsverband 65
- Regiebetriebe 30
- Reifen 18 f., 67
- Ressourcen 52
- S**
- Sachliche Rechtfertigung 63, 75, 79
- Salvatorische Klausel 16, 57, 59
- Sanierungsfusion 20 f.
- Sanktionslücke 23
- Schachtelbeteiligung 60, 71, 85

Sektorenuntersuchungen 30
 Selbstbedienungsgroßhandel 102
 Selbstbedienungsmärkte 50 f.
 Ski 44, 61
 Spedition 80 f.
 Spezialisierungskartell 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 65, 68, 74
 Spürbarkeit 9, 57, 102
 Steuerberatungsgesetz 78
 Stimmrechte 71
 Strukturkrisenkartell 13
 Strukturberichterstattung 7
 Strukturvergleich 23
 Strukturwandel 7, 8, 12 f., 25, 28
 subjektiv-öffentliches Recht 97
 Submissionsabsprachen 54, 71
 Substitutionserzeugnis 51, 101
 Sündenregister 36, 37
 Syndikat 13, 51 f., 61 f.

T

Tankstellen 49 f.
 — Bundesautobahn 50
 Tapeten 66
 Technischer Überwachungsverein 23 f., 76 f.
 Touristik 73

U

Überkapazitäten 19
 überragende Marktstellung 20, 21, 69, 73, 85
 Umgehung 68, 70
 Umorganisation 8 f.
 Unbillige Behinderung 49, 64
 Unbillige Beschränkung 62
 Unlauterer Wettbewerb 61
 Unternehmensbegriff 77, 78, 79
 Unternehmenskonzentration 29
 Unternehmensvereinigung 78
 Untersagungsfrist 76, 95
 Untersagungsverfahren 96

V

Verbände, Stellungnahmen 15
 Verbandszeichen 64
 Verbrauchermarkt 59
 Verbraucherschutz 15, 23
 Verdrängungswettbewerb 40, 70

Vergaserkraftstoffe 50
 Vergleichsmarktkonzept 23
 Verhandlung, öffentlich-mündliche 50
 Verkaufskontor 51
 Verkaufspersonal 63
 Verkaufssyndikat 11, 51 f.
 Verkehrskartelle 81
 Verlage 16, 26, 36, 38 f., 43, 73 ff.
 Versandhandel 28
 Verschenken von Originalware 37 f.
 Versorgungswirtschaft 26, 85 ff.
 Verteidigung, gemeinschaftliche s. gem. Verteidigung
 Vertragsstrafe 66, 70
 Vertriebsbindung 59
 Vertriebssystem, selektives 100, 102
 Verwaltungsgrundsätze 13
 Vollsortierungsrabatt 64
 Vorverfahren, informelles 15

W

Wärme-Kraft-Kopplung 26, 86
 Warenzeichen 71
 Werbeagentur 69
 Werbeverbot, Steuerberater 78
 Werbeverbot, Apotheker 78
 Werbung 51, 55, 63, 68, 70, 78, 82
 Wesentlicher Teil 55
 Wesentlicher Wettbewerb 19, 21, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 65
 Wettbewerbsbedingungen, Verbesserung 27, 52, 58, 74, 81, 89
 Wettbewerbsbeschränkungen 60
 Wettbewerbspolitik 7, 8, 24, 99
 Wettbewerbsregeln 34, 48, 63, 69 f.
 Wettbewerbsverbot 90, 91, 94
 Wettbewerbsverzerrung 25, 32, 33, 34, 65, 70
 Wiesbadener Vereinigung 83
 Wirtschaftsvereinigung 34

Z

Zahlungsbedingungen 62
 Zeitungsverlage 16, 26, 36, 38 f., 43, 73 ff.
 Zentrallistung 31
 Zentralregulierung 31
 Zinsempfehlung 82
 Zuliefererproblematik 33

Zusammenschlüsse 16 ff.

— angezeigte 16, 55, 64, 72

— untersagte 16, 20, 55, 74, 85

— vollzogene 16, 52, 55, 76

Zusammenschlußvorhaben 61, 62 f., 77, 81, 95

Zuständigkeit

— des BKartA 80, 98

— der LKartB 50, 80

Zwangsgeld, Androhung 55

Zwangskombination 26, 42 ff.

Zweitmarke 69

Zwischenbuchhandel 75

Paragraphennachweis

§ 1	9, 10, 29, 51, 57, 60, 64, 65, 66, 71, 73, 79, 81, 84, 87, 89, 90, 91, 97	§ 20 Abs. 2 Nr. 5	94
§ 2	15, 67, 68, 76	§ 20 Abs. 3	94
§ 3	13, 25, 66, 68	§ 20 Abs. 4	91
§ 3 Abs. 3 Nr. 2	69	§ 21	90, 94
§ 4	13	§ 21 Abs. 1	90, 91, 92, 94
§ 5	10, 89	§ 22	19, 23, 30, 31, 52, 62, 69, 79, 87, 88, 96
§ 5 Abs. 1 Satz 3	65	§ 22 Abs. 1	21
§ 5 Abs. 2	13, 52, 53, 60, 61, 73, 88, 89, 97	§ 22 Abs. 1 Nr. 1	50, 76
§ 5 Abs. 3	13, 52, 53, 60, 61, 88, 89	§ 22 Abs. 1 Nr. 2	69
§ 5 a	10, 53, 54, 56, 57, 60, 65, 74	§ 22 Abs. 2	49
§ 5 a Abs. 1	56	§ 22 Abs. 3	21
§ 5 a Abs. 3	96	§ 22 Abs. 3 Nr. 1	21, 71, 76
§ 5 b	10, 11, 51, 73, 81, 96	§ 22 Abs. 3 Nr. 2	19, 49
§ 5 b Abs. 2	96	§ 22 Abs. 4	25, 50, 64, 77, 86
§ 6 Abs. 1	53, 54, 55	§ 22 Abs. 5	50, 77, 86
§ 6 Abs. 2	63	§ 23	16, 49
§ 9 Abs. 2	68	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 a	52
§ 9 Abs. 3	88	§ 23 Abs. 1 Satz 2	85
§ 11 Abs. 4	97	§ 23 Abs. 2	61
§ 11 Abs. 5	97	§ 23 Abs. 2 Nr. 1	55
§ 12	14	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 a	85
§ 12 Abs. 1 Nr. 1	66	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 c	85
§ 13	97	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2	85
§ 15	29, 54, 68, 70, 71, 81, 90	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3	85
§ 16	81	§ 23 Abs. 2 Nr. 5	73
§ 17	81	§ 23 Abs. 3 Satz 1	85
§ 18	25, 62, 81, 84	§ 23 Abs. 3 Satz 2	71
§ 18 Abs. 1	63	§ 23 Abs. 5	95
§ 18 Abs. 1 lit. a	49, 62	§ 24	21, 71, 73, 89, 95
§ 18 Abs. 1 lit. b	62	§ 24 Abs. 1	16, 19, 20, 21, 22, 49, 63, 64, 74, 76, 85, 89, 95
§ 18 Abs. 1 lit. c	63	§ 24 Abs. 2	95
§ 20	90, 91, 94	§ 24 Abs. 2 Satz 1	74, 76
§ 20 Abs. 1	91, 92	§ 24 Abs. 2 Satz 2	76, 95
§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1	91, 92, 93, 94	§ 24 Abs. 3	20, 95
§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2	92	§ 24 Abs. 8	16
§ 20 Abs. 2 Nr. 1	93	§ 24 Abs. 8 Nr. 2	16, 17, 74
§ 20 Abs. 2 Nr. 2	93	§ 24 Abs. 8 Nr. 3	74
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	93	§ 24 Abs. 8 Nr. 4	55, 64
§ 20 Abs. 2 Nr. 4	94	§ 24 Abs. 9	74
		§ 24 a	60, 61, 77, 85, 89, 95
		§ 24 a Abs. 1 Satz 2	71, 73

§ 24 a Abs. 1 Satz 2		§ 51 Abs. 3	88
Halbsatz 1	63, 81	§ 52	95
§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	64, 76	§ 53 Abs. 3 Satz 1	50
§ 24 a Abs. 4	71, 95	§ 56	52
§ 25	84	§ 57	95
§ 25 Abs. 1	10, 29, 50, 53	§ 57 Abs. 1	95
§ 25 Abs. 2	51, 65, 70, 79	§ 62	95, 97
§ 26	27, 84, 96	§ 62 Abs. 3	97
§ 26 Abs. 1	42, 59	§ 62 Abs. 3 Satz 1	97
§ 26 Abs. 2	25, 28, 30, 31, 62, 63, 64, 67, 69, 75, 79, 80, 87, 91, 96	§ 65 Abs. 4 Nr. 1	97
§ 26 Abs. 2 Satz 1	27	§ 66 Abs. 1	96
§ 26 Abs. 2 Satz 2	28, 49	§ 70 Abs. 1 Satz 2	96
§ 28	34, 70	§ 71 Abs. 2	96
§ 29	95	§ 73	95, 96
§ 34	81	§ 77	95
§ 35	30	§ 80 Abs. 3 Satz 1	97
§ 37 a	96	§ 80 Abs. 3 Satz 3	97
§ 37 a Abs. 1	84	§ 90	41
§ 37 a Abs. 2	75, 96	§ 98 Abs. 2	65, 95
§ 38	45	§ 99 Abs. 1	80
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	51, 54, 61, 68, 71, 76, 79, 80, 81, 90	§ 99 Abs. 1 Nr. 3	80
§ 38 Abs. 1 Nr. 4	98	§ 99 Abs. 2 Nr. 3	80, 81
§ 38 Abs. 1 Nr. 8	50, 51	§ 99 Abs. 3 Satz 1	80
§ 38 Abs. 1 Nr. 10	79	§ 102	82, 83, 84
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	64, 65	§ 102 Abs. 1	84
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	98	§ 102 Abs. 2	84
§ 38 Abs. 2 Nr. 1	72, 79, 81	§ 104	80, 81, 87, 88
§ 38 Abs. 2 Nr. 2	65	§ 105	81
§ 38 Abs. 2 Nr. 3	15, 53, 59, 67, 68, 72, 73, 76	EWGV	
§ 38 Abs. 3	14, 15, 59, 65	Artikel 85	90, 91, 94, 99, 101, 103
§ 38 a	44	Artikel 85 Abs. 1	90, 94, 99, 100, 101, 102, 103
§ 38 a Abs. 1	98	Artikel 85 Abs. 3	99, 100, 101, 102
§ 38 a Abs. 1 Nr. 1	68	Artikel 86	90, 94, 99, 100, 103
§ 38 a Abs. 2	98	Artikel 88	94
§ 38 a Abs. 3	98	EG-Verordnungen	
§ 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3	44, 45, 61	Nr. 17	90, 94, 103
§ 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4	61, 69	Nr. 99/63	103
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	95	Nr. 19/65	102
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 b	98	Nr. 67/67	101, 102, 103
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 d	80, 98	Nr. 2779/72	101
§ 46	95	GG	
§ 46 Abs. 1 Nr. 2	53	Artikel 2 Abs. 1	98
§ 46 Abs. 9	96	Artikel 5	43
§ 51 Abs. 1 Nr. 4	96	Artikel 12 Abs. 1	78
§ 51 Abs. 2 Nr. 4	96	Artikel 14	98

UWG		VwVG	
§ 1	35, 38, 41	§§ 13 ff.	98
§ 27	41		
AGB-Gesetz		Bundesdatenschutzgesetz	
§ 9 Abs. 1	59	§ 1 Abs. 1	67
§ 10	59	§ 26 Abs. 1	67
§ 11	59		
§ 14	59	Versicherungsvertragsgesetz	
OWiG		§§ 59 ff.	83
§ 30	97		
§ 30 Abs. 4	97	RVO	
§ 46 Abs. 1	97	§§ 708 ff.	76
§ 47 Abs. 1	98	§§ 368 ff.	85
§ 130	98		
StPO		StBerG	
§ 146	97, 98	§ 57 Abs. 1	78
§ 349 Abs. 2	78		
§ 349 Abs. 3	78	Güterkraftverkehrsgesetz	
VwGO		§ 20 Abs. 2 Satz 2	80
§ 65 Abs. 1	96		
§ 113 Abs. 1 Satz 4	96	BTO ELT	
VwVfG		§ 4 Abs. 10 Satz 1	88
§ 29	96		
VwZG		Hamburgisches Hafengesetz	
§ 2	95	§ 65 Abs. 3	80
		Entgelte-Verordnung (Hamburg)	
		§ 2 Abs. 2	80

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1977, Seite
9. 5. 1972	1 BvR 518/62 und 308/64	BVerfGE 33, 125, 127	78
21. 6. 1977	2 BvR 70/75 und 361/75	WuW/E VG 279	97

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1977, Seite
16. 10. 1962	Puder	WuW/E BGH 531	92
26. 2. 1965	Kleenex	BGHZ 43, 278	37
25. 10. 1966	Schweißbolzen	WuW/E BGH 823	91
18. 12. 1968	Stuttgarter Wochenblatt I	BGHZ 51, 236	37, 38
26. 3. 1971	Stuttgarter Wochenblatt II	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 71, 477	38, 40
21. 6. 1971	Feld und Wald I	BGHZ 56, 327	37
30. 9. 1971	Leasing	WuW/E BGH 1211	39
30. 9. 1971	KZR 12/70	WuW/E BGH 1200	80
26. 10. 1972	Registrierkassen	WuW/E BGH 1238	39
27. 10. 1972	KZR 9/71	WuW/E BGH 1249	80
29. 1. 1975	Aluminium-Halbzeug	WuW/E BGH 1337	10
19. 6. 1975	Zementverkaufsstelle Niedersachsen	WuW/E BGH 1367	10
20. 11. 1975	Zementmahanlage	WuW/E BGH 1377	116
14. 10. 1976	Fertigbeton	WuW/E BGH 1458	9
3. 12. 1976	Schaufensteraktion	WuW/E BGH 1485	36, 37
16. 12. 1976	Valium	WuW/E BGH 1445	23
16. 12. 1976	Architektenkammer	WuW/E BGH 1474	79
17. 12. 1976	Feld und Wald II	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1977, 608	36, 37, 38
17. 12. 1976	Eintrittsgeld	WuW/E BGH 1466	36, 37
11. 3. 1977	WAZ-Anzeiger I ZR 101/75	Wettbewerb in Recht und Praxis 1977, 400	36, 37, 38, 39, 42
1. 6. 1977	Medizinischer Badebetrieb	WuW/E BGH 1493	27
1. 6. 1977	Brotindustrie	WuW/E BGH 1489	98
1. 12. 1977	KRB 1/77	—	78
21. 2. 1978	KVR 4/77	—	21, 22

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1977, Seite
9. 4. 1963	Kammergericht	Tischtennisbälle	WuW/E OLG 563	65
2. 2. 1976	Kammergericht	Kart 32/74	WuW/E OLG 1687	78
1. 12. 1976	Kammergericht	Sachs	WuW/E OLG 1745	21
16. 12. 1976	OLG Hamm	Jubiläumszeitung	WuW/E OLG 1795	36
17. 12. 1976	Kammergericht	Uhrmacherpreise	WuW/E OLG 1817	98
21. 12. 1976	OLG Düsseldorf	Kart 4/76	WuW/E OLG 1820	95
10. 1. 1977	OLG München	Kart 2/76	—	96
26. 1. 1977	Kammergericht	Kombinationstarif	WuW/E OLG 1767	36, 39, 40, 42
4. 2. 1977	Kammergericht	Kart 17/76	—	75
23. 3. 1977	Kammergericht	Englisch-Wörterbuch	WuW/E OLG 1828	75, 96
23. 3. 1977	Kammergericht	Erdgas Schwaben	WuW/E OLG 1895	95
6. 4. 1977	OLG Saarbrücken	Globus	WuW/E OLG 1837	37
15. 4. 1977	Kammergericht	Kart 25/76	—	69
25. 5. 1977	OLG Karlsruhe	Zeitschriftenvertrieb	WuW/E OLG 1855	67
5. 7. 1977	OLG Düsseldorf	Anzeigenpreise	WuW/E OLG 1881	96
7. 7. 1977	Kammergericht	Kart 7/8/77	—	95
28. 7. 1977	Kammergericht	Kart 7/76	—	97
7. 9. 1977	Kammergericht	Kart 5/77	WuW/E OLG 1903	97
8. 9. 1977	OLG Düsseldorf	Prisma	WuW/E OLG 1861	96
21. 9. 1977	Kammergericht	Kettenstichnähmaschinen	WuW/E OLG 1908	55
29. 9. 1977	OLG München	Kart 1/77	—	96
2. 12. 1977	Kammergericht	Kart 14/76	—	59
17. 1. 1978	OLG Düsseldorf	Allkauf	WuW/E OLG 1913	28
7. 2. 1978	Kammergericht	Kart 2/77	—	20, 21
7. 3. 1978	OLG Düsseldorf	U (Kart) 21/77	—	28

Fundstellen der Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1977, Seite
23. 1. 1976	LG Essen	100jähriges Firmenjubiläum	WuW/E LG/AG 413	36
25. 2. 1976	LG Hamburg	Unzulässige Schaufenstermiete (160 57/75)	Betriebs-Berater 1976, 1146	36
6. 7. 1977	LG Frankfurt	2/6.0.23/77	—	27, 28
22. 7. 1977	LG Mannheim	Modellbaukästen	WuW/E LG/AG 417	27, 28
13. 9. 1977	LG Stuttgart	17.0.12/77	—	27, 28
9. 11. 1977	LG Saarbrücken	Globus	WuW/E LG/AG 429	37

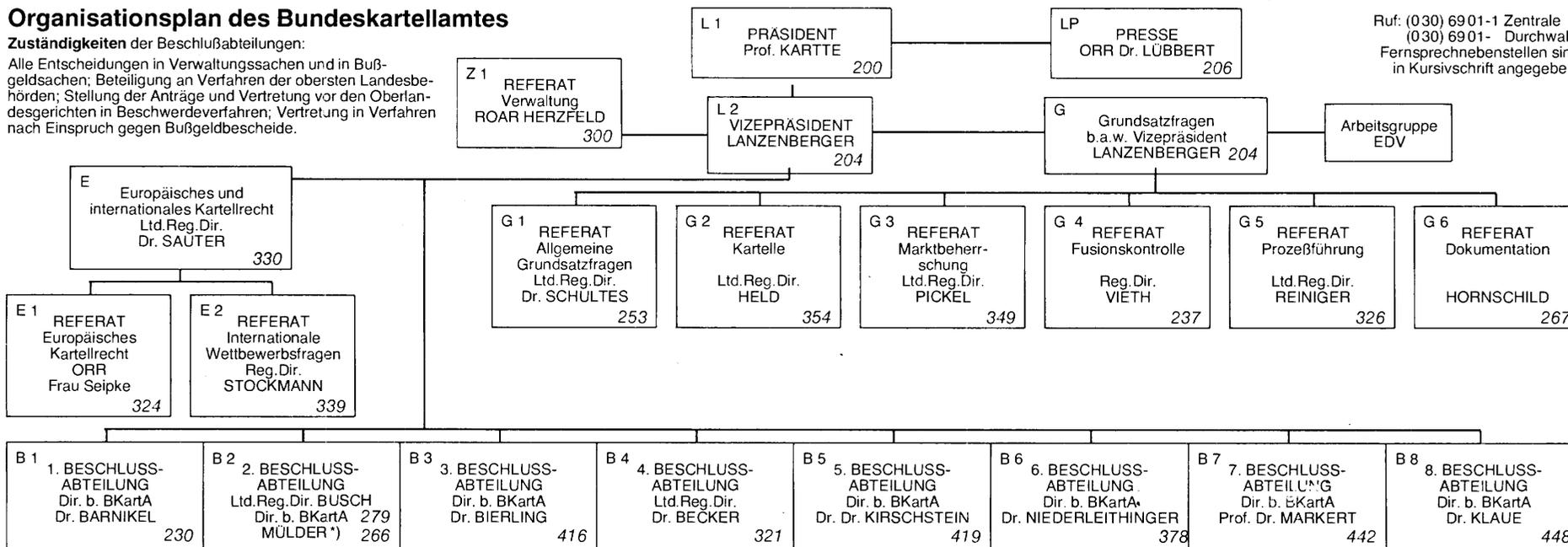
Fundstellen der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1977, Seite
24. 6. 1976	OVG Münster	ZA — 3/73	Wettbewerb in Recht und Praxis 1976, 650	78
15. 12. 1976	OVG Lüneburg	VII OVG 130/75	—	77

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungs- und Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren; Vertretung in Verfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide.



Ruf: (030) 6901-1 Zentrale
(030) 6901- Durchwahl
Fernsprechnbenstellen sind
in Kursivschrift angegeben.

Allgemeine Zuständigkeit nach Branchen

Steine und Erden (ohne Düngemittel), Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Holzschliff, Zellstoff, Papier- und Pappwaren, Grundstücke, Bauwirtschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen	Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	Chemische Erzeugnisse (einschl. Düngemittel), Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren, Kunststoffserzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren, Verkehrs- und Fernmeldewesen	Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine, Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Dienstleistungen, Touristik, Freie Berufe	Eisen und Stahl, NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle), Gießereierzeugnisse, Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung, Maschinenbauerzeugnisse, Eisen-, Blech- und Metallwaren	Presse, Rundfunk, Filmwirtschaft, Buchverlage, andere kulturelle Leistungen, Druckereierzeugnisse, Werbewirtschaft, Verwertungsgesellschaften	Stahlbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte)	Bergbauliche Erzeugnisse (ohne Düngemittel), Mineralöl-erzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Wasser- und Energieversorgung
--	--	---	--	--	---	--	--

Ausschließliche, branchenübergreifende Zuständigkeit:

Fusionskontrolle Banken, Versicherungen untereinander	Konditionenkartelle und -empfehlungen, GUR-Kartelle *) soweit Ausnahmebereich Landwirtschaft	Nachfragemacht	Behinderungs- und Preisstrukturmißbrauch	Preiseempfehlungen, Lizenzverträge nach §§ 20 und 21, Verträge nach § 20 Abs. 4 GWB	Fusionskontrolle	Fusionskontrolle	Fusionskontrolle
---	--	----------------	--	---	------------------	------------------	------------------